Die heillosen Folgen

der

Bodenzersplitterung

und

deren Gefahren für ganz Europa

an

Frankreichs und Italiens agrarischer Zerrüttung

nachgewiesen

von

Georg Ludwig Wilhelm Funke.

Göttingen,
Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.
1854.

„Die romanischen Völker sind wie die Körner des Sandes der Wüste, ohne gemeinschaftlichen Kitt.“

Kölle, Italiens Zukunft. S. 130.

Druck von E. A. Huth in Göttingen.

Vorwort.

Es ist nicht mit Unrecht behauptet worden, daß der romanische Geist fortwährend bereit sei, in immer neuen Gestalten auf das deutsche Volk einzudringen, um Alles, was dasselbe Großes und Schönes hervorgebracht hat, aufzulösen und zu zerstören. Auch auf agrarischem Gebiete tritt uns diese zerstörende Richtung des romanischen Geistes entgegen, wie das die Darstellung der Verhältnisse des Grundeigenthums in Frankreich und Italien beweisen wird, wo das abstracte römische Recht, welches keinen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum kennt, auch den stabilen Boden zu einer Waare gemacht und dadurch alle jene germanischen Gewohnheiten, welche an dessen Vererbung in den Geschlechtern geknüpft waren, vernichtet hat. Die germanischen Elemente, welche während des Mittelalters jenen Ländern in der Lehnsmonarchie und den daraus hervorgegangenen verschiedenen ständischen und corporativen Verhältnissen einen Halt gegeben hatten, wurden hierdurch immer mehr absorbirt. Auch gegenwärtig muß, näher be-

trachtet, alle Revolution im ersten Grunde als eine Auflehnung der romanischen Welt gegen die germanische angesehen werden, welcher der welthistorische Beruf geworden ist, Trägerin der sittlich positiven Gewalten in Staat und Kirche zu sein. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn die revolutionaire Gesetzgebung überall den festen in den Geschlechtern vererbenden Grundbesitz mobil machen und dadurch zu Grunde richten will; denn dieser ist die durchaus nothwendige Basis der historischen Stände des germanischen Staates, welcher durch seine ständliche Gliederung eine natürliche Schranke der Revolution bildet. Deshalb ist nicht bloß in der französischen Revolution von 1789 der Ruf an den stabilen Boden ergangen, daß er mobil werde, wie alles andere Gut; sondern es ist dieser Ruf auch überall aufgenommen, wohin sich die revolutionaire Entwickelung verbreitete. Welche Folgen indeß diese Mobilisirung des Grundeigenthums gehabt hat, dies können uns außer Frankreich auch jene deutschen Länder und Landschaften sagen, welche, demselben benachbart, leider nur auf jenen Ruf gehört haben. Trotz dem aber, daß die verderblichen Folgen der Bodenzersplitterung überall deutlich genug vor Augen liegen, haben wir es wiederum in der neusten Zeit erleben müssen, daß die von Frankreich ausgehende revolutionaire Bewegung des Jahres 1848 bei ihrer Verbreitung in Deutschland überall in sog. Grundrechten oder Verfassungsurkunden eine Gewährleistung der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums forderte, und wir wissen, wie meistens die Staaten auf diese Forderung eingingen. Es gereicht unserem Königreich Hannover zum Ruhme, daß es sich nicht bloß im festen Grundbesitz eine sichere politische Grundlage bewahrt hatte, sondern auch damals jener Gewährleistung der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums entgegen trat.

Unmittelbar nach jener revolutionairen Zeit veröffentlichte ich in den Jahrgängen 1849 und 1850 des jetzt eingegangenen Hannoverischen Magazins eine Reihe von Aufsätzen „über die Verhältnisse des Grundeigenthums bei den Völkern Europa's mit besonderer Beziehung auf dessen Theilbarkeit oder Nichttheilbarkeit", um in denselben die Nothwendigkeit einer der stabilen Natur des Bodens entsprechenden Agrarverfassung gegenüber der damaligen sie auflösenden Gesetzgebung darzuthun. Diese Aufsätze fanden zu meiner Freude vielseitig Anerkennung, weshalb ich auch nachher mehrfach aufgefordert bin, dieselben besonders zu veröffentlichen, um ihnen dadurch eine größere Verbreitung zu geben, indem die revolutionaire Bewegung bei der mehr äußerlichen Bewältigung in ihren Folgen überall nachzittere, weshalb auch jene dem festen Grundbesitz feindliche Tendenz überall nicht vollständig zurückgedrängt erscheine, und daher fortdauernd in ihrem Princip wie in ihrer weiteren Entwickelung zu bekämpfen sei. Wie sehr ich indeß auch bereit bin, zur Bekämpfung jener verderblichen, das Fundament der Staaten zerstörenden Richtung mein geringes Scherflein beizutragen, so habe ich doch Anstand genommen, jene bei dem mir zu Gebote stehenden mangelhaften Material nicht immer gleichmäßig ausgearbeiteten Aufsätze wieder abdrucken zu lassen, statt dessen aber die agrarische Zerrüttung Frankreichs und Italiens darzustellen versucht. Mögen die ländlichen Zustände, welche wir hier in der heillosesten Auflösung vor Augen sehen, allen modernen Gesetzgebern zur Warnung dienen! Es wird die Betrachtung der fortschreitenden Abnahme des Nationalwohlstandes, der Vernichtung des Bauernstandes, der Verarmung und immer weiter um sich greifenden Demoralisation der Bevölkerung und der jetzt drohende und gewiß sicher erfolgende Untergang des Staates in beiden Ländern, vorzüglich aber in Frankreich, zei-

gen, daß die Theilbarkeit oder Nichttheilbarkeit des Grund-eigenthums wahrlich kein gleichgültiger Gegenstand ist, sondern gewiß als eine der brennendsten Zeitfragen angesehen werden muß. Wenn aber deutlich genug vor Augen steht, daß Frankreich durch die agrarische Zerrüttung unausbleiblich dem Untergange entgegen geführt wird, so wird von selbst die Frage nahe liegen, was Deutschland und das übrige Europa zu erwarten hat, wenn es dieselbe in ähnlicher Weise um sich greifen läßt.

Wohl ist gegenwärtig in Deutschland die Stimmung eine besonnenere geworden, weshalb die agrarische Frage auch immer mehr in ihrer Wichtigkeit erkannt wird; indeß wird dieselbe noch meistens gar zu sehr vom Standpunkte des äußerlichen Nutzens oder Schadens betrachtet, ohne daß zugleich auf deren innere politische Bedeutung gesehen würde. Auch in Beziehung auf die Verhandlungen über die Bodenzersplitterung in der Versammlung der Forst- und Landwirthe zu Nürnberg im August v. J. muß dies behauptet werden. Wohl wurden hier die Nachtheile der Güterzertrümmerung aufgedeckt und deshalb einerseits verlangt, daß ein Minimum festgesetzt werde, über welches die Theilung nicht hinausgehen solle, oder andererseits, daß, da nicht leicht ein Minimum festgestellt werden könne, der Zertrümmerung durch gesetzlichen Einspruch der Gemeinden und Behörden gesteuert werde; indeß bei allen diesen Erörterungen kam Niemand dazu, über den staatswirthschaftlichen Standpunkt hinauszugehen, welcher doch immer nur als die eine Seite dieser Lebensfrage angesehen werden kann. Von den politischen Folgen, d. h. von der unfehlbar durch die Bodenzersplitterung erfolgenden Auflösung der Elemente des organischen Staates, ist so gut als gar nicht die Rede gewesen. Auch wurde neben Feststellung eines Minimums

Arrondirung und Einführung rationeller Cultur als bestes Mittel wider die Zertrümmerung empfohlen, wogegen jedoch wieder geltend gemacht wurde, daß die freie Beweglichkeit nicht zu fürchten sei, da es sich zeige, daß z. B. in der Pfalz, wo volle Freiheit herrsche, gerade die meisten großen Güter seien. Hierauf mag kurz bemerkt werden, daß zu großer Güterbesitz gerade als eine Folge der unbeschränkten Zersplitterung anzusehen und ebenso wie übermäßige Vertheilung des Bodens zu fürchten ist, indem dabei der Boden bauende Mann völlig besitzlos wird, wie in Italien und großentheils auch schon in Frankreich. — Mag man indeß auf dieser Versammlung bei der verschiedenen Auffassung des Gegenstandes auch zu keinem bestimmten Resultate gelangt sein, so ist doch eine Lebensfrage aller Staaten in besonnener Weise zur Sprache gebracht, was gewiß weitere Erwägungen und Untersuchungen zur Folge haben wird. Wenn die gegenwärtige Schrift ebenfalls dazu anregen sollte, so würde der Zweck, um dessentwillen sie geschrieben ist, erreicht sein. Wir leben in einer Zeit, in welcher die mittleren Städte, die vordem vorzüglich als die Pflanzstätten eines sittlichen gesunden Bürgerthums anzusehen waren, ihrer Bedeutung nach immer mehr verschwinden, dagegen die großen Städte bei den veränderten Verkehrsverhältnissen in bedenklicher Weise durch ihre zunehmende industrielle und mercantile Thätigkeit eine immer größere proletarische Masse in sich aufnehmen, wodurch sie nur zu leicht brennende Heerde revolutionairer Bewegungen werden. Was soll da aber wohl den Staaten in Zukunft Halt geben, wenn man durch unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens auch, wie Frankreich und Italien zeigen wird, dem Landvolk den Boden unter den Füßen wegnimmt und es in ein Proletariat verwandelt! Leider sind aber auf diesem Wege nur zu viele unserer deutschen Staaten be-

griffen; findet keine Umkehr Statt, so sind sie dem Untergange verfallen, wie dies bereits Niebuhr ihnen vor dreißig Jahren schon angekündigt hat. Indeß drohen nicht bloß Gefahren von Westen, sondern auch von Osten, wie am Schluß dieser Schrift angedeutet ist. Schon Goethe hat zu H. Luden (Rückblicke in mein Leben. Jena 1847) gesagt: „Wir haben unsern Blick nicht bloß nach Westen zu richten und alle Gefahr von dorther zu erwarten, sondern die Erde dehnt sich auch noch weithin nach Morgen aus." Deshalb bitte ich den Leser, welcher mit mir in dieser Schrift nach Westen geschaut hat, in einer anderen nach Osten zu blicken, wo sich große Begebenheiten vorbereiten; dieselbe führt den Titel: Oestreichs welthistorische Mission in seiner Herrschaft über die mittleren Donauländer und als Träger der christlich-germanischen Bildung nach dem Morgenlande. Durch die geographisch-politische Weltlage des mittleren Donaugebiets mit besonderer Beziehung auf Deutschland und dessen Bedeutung für Südeuropa und Vorderasien nachgewiesen von G. L. W. Funke. Zweite mit Beziehung auf die orientalischen Verhältnisse erweiterte Auflage. Hannover 1854.

Menslage bei Osnabrück am 27. Juni 1854.

Georg Funke, Pastor.

Inhaltsverzeichniß.

B. Die herabgekommene Bodencultur und die Besitzlosigkeit der ländlichen Bevölkerung in Italien.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 61 Zeile 3 von unten lies $3,^{9151}$ statt 3,9151
„ 70 „ 10 „ oben „ der objectiv sittlichen Lebensmächte.

Kleine Ungleichheiten in der Orthographie wie Klan und Clan, slawisch und slavisch u s. w. wolle der Leser damit entschuldigen, daß der Verfasser nicht bei der Correctur thätig war.

Einleitung.

1. Allgemeine Charakteristik der hauptsächlichsten Agrarverhältnisse Europa's.

Betrachten wir die Verhältnisse des Grundeigenthums bei den Völkern Europas, so werden uns sehr bald tief in das Leben eingreifende Eigenthümlichkeiten begegnen. Bei den slawischen Volksstämmen, — sofern sie sich entweder noch gar nicht dem Culturkreise der romanischen und germanischen Welt genähert und deren Principien in sich aufgenommen haben, wie die Serben, Bosnier, Bulgaren, oder wo, wenn dies in neueren Zeiten in den oberen Schichten des Volks in einem gewissen Grade geschehen ist, doch davon die unteren Schichten, der eigentliche Kern des Volks, unberührt geblieben sind, wie in Rußland, — finden wir Rechts- und Lebensverhältnisse, welche von denen der übrigen europäischen Völker sowohl im ersten Princip so wie in der Ausbildung völlig verschieden sind. Der patriarchalische Zustand ist hier noch durchaus vorherrschend, und ebendeshalb erscheint die Familie als bestimmendes Element. Man darf hier nicht eigentlich von einem Staatsorganismus reden, sondern nur von einem Familienorganismus; denn der Staat, ursprünglich eine erweiterte patriarchalische Familie, hat hier auch noch jetzt, wenigstens fingirt, diese Form bewahrt und muß darum seinem innersten Wesen nach als eine große auf Gesammteigenthum gegründete Familie mit ihrem Haupte an der Spitze angesehen werden. Während also die übrigen Staaten Europa's ihrem Ursprunge nach als Lehnsstaaten zu bezeichnen sind, finden wir bei den rein slavischen Volksstämmen noch gegenwärtig den Patriarchalstaat, in welchem Grund und Boden noch nicht aufgehört hat, Gesammteigenthum

der Gemeinde, die eben als Familie erscheint, zu sein. Der Grund und Boden wird daher unter alle Lebende gleichmäßig zur jeweiligen Nutzung getheilt; ein Erbrecht auf den Antheil des Vaters giebt es nicht; vielmehr hat jeder, der in der Gemeinde geboren wird, durchaus gleiche Nutzungsrechte mit allen übrigen Gemeindegliedern. Der fingirte Vater einer Gemeinde ist in Rußland der Starost oder Alte, der Vater des ganzen Volks als einer einzigen großen Familie aber der Czar *).

Die agrarischen Zustände der reinslavischen Völker haben für uns gegenwärtig noch deshalb eine besonderes Interesse, weil in denselben das als erster Ansatz organischer Bildung erscheint, wozu man in Frankreich zurückzukehren strebt, nachdem durch die Revolution hier alle die besonderen Rechtsverhältnisse aufgelöst sind, durch welche das Grundeigenthum als fester Besitz in den Familien erhalten wurde und als solcher sowohl eine sichere materielle wie auch sittliche Basis im Staate bildete. Es ist indeß ein bedeutender Unterschied, ob ein Zustand als erster Ansatz organischer Bildung erscheint, oder ob man zu demselben zurückzukehren strebt, nachdem höhere organische Bildungen vernichtet sind. Bei den reinslawischen Völkern ist die Benutzung des Bodens nach communistischen Principien und der Mangel des Privateigenthums naturgemäß aus dem dermaligen gesellschaftlichen Zustande hervorgegangen, in welchem es noch nicht zu einer organischen Entwickelung der besonderen Stände gekommen ist; bei sämmtlichen romanischen und germanischen Völkern würde aber hierdurch eine vollständige Vernichtung aller Stände hervorgerufen werden, so daß nichts Anderes als eine atomistische Masse übrig bliebe. Wie sehr indessen Frankreich und in gewissem Grade auch Italien auf dieser Bahn begriffen sind, werden wir in der besonderen Darstellung der Agrarverhältnisse dieser Länder zu zeigen versuchen.

Aehnliche agrarische Zustände, wie gegenwärtig noch in Rußland und sodann in Serbien, Bosnien und Bulgarien, finden wir auch bei dem großen keltischen Volksstamme, welcher einstmals vor der germanischen Eroberung alle Länder Europas zwi-

*) Vgl. A. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands. 3 Theile. Berlin und Hannover 1847 und 1852.

schen den Alpen, Pyrenäen und über beide hinaus, nördlich bis an den Ocean, auf den Inseln, und weiter bis an die Nord- und Ostsee und östlich bis an die Weichsel und Karpathen inne gehabt hat und welcher sich jetzt nur noch im Nordwesten Europa's in den Iren auf der nach ihnen benannten Insel, in den Gaelen in Nordschottland, in den Walen oder Kymren in Wales und in den Breyzads in Niederbretagne in seinen Resten erhalten hat, jedoch von Tage zu Tage seinem Untergange mehr entgegen geht. Bei den Kelten war es jedoch nicht eigentlich die Familie oder Gemeinde, sondern der Stamm (Clan), welcher Grund und Boden besaß; Privateigenthum indeß existirte ebenfalls nicht. Frühzeitig bildete sich jedoch neben den Priestern (Druiden) der Stand der Häuptlinge als ein bevorrechteter und herrschender aus, und zu demselben trat dann die übrige Bevölkerung in ein Schutzverhältniß, ohne jedoch Eigenthum zu gewinnen, für welchen Begriff den keltischen Sprachen sogar das Wort fehlt. Die Benutzung des Bodens wurde von dem Häuptlinge an die einzelnen Geschlechter des Stammes vertheilt, um dann wieder in dem einzelnen Geschlechte vom Geschlechtshaupt an die einzelnen Familien vergeben zu werden. Dabei erlangte jedoch niemand für seinen Theil ein Eigenthumsrecht; denn sobald das Geschlechtshaupt starb, konnte der Stammfürst die Theilung neu vornehmen und jedem Geschlechte ein ganz anderes Stück Land überweisen, als er vorher inne gehabt hatte. Dasselbe wiederholte sich innerhalb eines jeden Geschlechts.

Am längsten hat diese Bodenbenutzung nach keltischen Principien in Irland bestanden, und wir wissen, wohin sie endlich geführt hat. Das größte menschliche Elend ist auf jener Insel zu suchen, auf welchem der Communismus wirklich ins Leben übergegangen und die von der Revolution geforderte Gleichheit und Brüderlichkeit zu einer Wahrheit geworden ist. Und doch ist Irland von Natur ein so schönes fruchtbares Land wie nur irgend eins in der Welt! Obwohl ausgestattet mit den schönsten Gewässern und grünsten Bergen, mit den bequemsten Häfen und allen Reichthümern des Bodens, ist dennoch das grüne Erin, dieser glänzende Smaragd, den Gott aus seinem himmlischen Diadem hat fallen lassen, diese schönste Perle des Meeres und schönste Blume der Erde, wie die Dichter es preisen, eine Stätte des Jammers geworden, wie sie nicht trauriger zu finden ist und welche

deshalb von den hier noch zurückgebliebenen Resten des keltischen Volksstammes verlassen wird, um dem germanischen Platz zu machen. Und zwar wird es verlassen, weil auch nach der Aufhebung der Clanverfassung das derselben zu Grunde liegende communistische Princip herrschend geblieben ist. Grund und Boden wird nämlich noch immer gewissermaßen als Familieneigenthum angesehen und ebendeshalb angenommen, jedes Familienglied habe daran gleiche Rechte. Daraus ist dann ein Erbtheilungssystem hervorgegangen, welches nicht schlechter hätte ersonnen werden können, um ein Land zu ruiniren. Das ist nun in dem Maße geschehen, daß es das Volk vor lauter Elend im eignen Land nicht mehr aushalten kann, weshalb uns jene massenhafte Auswanderung, welche man wohl den keltischen Exodus genannt hat, nicht mehr Wunder nehmen darf.

In Frankreich, welches als altes Gallien vordem das Centrum des keltischen Volksstammes bildete, ist es bis zu diesem Exodus noch nicht gekommen, wie groß auch die agrarische Zerrüttung hier sein mag; allein nichts bürgt dafür, daß es bei der steten Zunahme der agrarischen Zerrüttung nicht gar bald dazu kommen wird; nur möchte dann der keltische Exodus nicht sowohl eine westliche als vielmehr eine östliche Richtung nehmen und ebenso auch nicht als friedliche Auswanderung unternommen, sondern in der gewaltsamen Form eines Eroberungkrieges versucht werden. Wir hoffen jedoch, daß der Herr, welcher das deutsche Volk nicht zufällig in die Mitte Europas gesetzt hat, dasselbe seinen weltgeschichtlichen Beruf erkennen lasse, damit es als treuer Hüter des ihm anvertrauten Bodens, derartige Versuche gebührend zurückweise, aber auch als Hüter des reinen Worts und Sacraments beide zu einer das ganze innere wie äußere gesellschaftliche und politische Leben verklärenden Macht werden lasse.

Der Grund, weshalb es in Frankrich einstweilen noch nicht zu dieser vollständigen Auflösung und Zerrüttung der agrarischen Verhältnisse und dem zufolge zur massenhaften Auswanderung, wie in Irland, gekommen ist, wird darin gesucht werden müssen, daß es in seiner geschichtlichen Entwickelung in höherem Maße römische und sodann germanische Elemente in sich aufgenommen hatte, welche erst wieder zu absorbiren waren, ehe die Auflösung vollständig werden konnte. Durch die verschiedenen Revolutionen sind gegenwärtig aber jene Elemente absorbirt, und so sind wir nun-

mehr wieder in den Anfang zurückgeführt, wo die nach abstracter Gleichheit strebende communistische keltische Lebensrichtung bestimmendes Princip war.

Das keltische Wesen wurde nämlich in Frankreich zuerst durch die römische und sodann durch die germanische Eroberung gebrochen, und in Folge hiervon drangen hier zuerst römische Rechtsgrundsätze ein und mischten sich sodann mit germanischen Gewohnheiten, wie dieß unsre Darstellung zeigen wird. Durch die Revolutionen, welche Frankreich bereits hat bestehen müssen, ist jedoch das römische Recht, welches einen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum nicht kennt, in seiner abstracten Ausbildung zum Siege gelangt und es sind in Folge davon alle aus germanischen Gewohnheiten hervorgegangenen Verhältnisse vernichtet. Eben weil aber das römische Recht nur eine Art des Eigenthums kennt, haben denn auch überall, wo es zur alleinigen Basis des gesellschaftlichen Lebens geworden ist, sich keine charakteristisch besonderen Stände ausbilden können, wie wir auch solche nicht in Rom finden, wo vielmehr schon in der frühesten Zeit der Unterschied der Stände nur auf größerem oder geringerem Grundbesitz beruht, in welchem ersteren sich die geschlossene Patriciergemeinde befand. In dieser bevorrechteten Stellung konnten sich jedoch die Patricier gegen die Plebejer, deren Landbesitz aus kleinen Gütern bestand, nicht auf die Dauer behaupten; das Resultat der Kämpfe, welche zwischen beiden geführt wurden, war, daß alle öffentlichen Aemter, welche ursprünglich sämmtlich in den Händen der Patricier gewesen waren, eins nach dem andern auch auf die Plebejer übergingen und daß an sie auch der ager publicus, woran vorher die Patricier allein Theil gehabt hatten, vertheilt wurde.

Alles Grundeigenthum wurde jetzt allmälig Privateigenthum, über welches willkürlich geschaltet werden konnte, und so entwickelte sich dann im römischen Rechte, weil keine Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum Statt fand, das Princip der unbeschränkten Theilbarkeit auch des letzteren. Dadurch ist dann natürlich das Grundeigenthum zu einer Waare geworden, welche man beliebig zu Markte trägt, und es giebt mithin jetzt nur eine Art des Eigenthums, welche in dem von einer Hand in die andere rinnenden Gelde in ihrer abstractesten Form erscheint.

Statt der alten Aristokratie bildete sich in Folge hiervon aus den Resten der Patricier und aus den reichsten Geschlechtern der Plebejer eine neue, nicht eigentlich mehr auf Grundbesitz, sondern auf Geld und dadurch bedingte angesehene politische Stellung gegründete Aristokratie, durch welche die alte Ordnung des römischen Staates völlig gebrochen wurde; denn weil Geld immer mehr das einzige Mittel wurde, wodurch man in Rom etwas werden konnte, so wurde es auch von selbst der einzig politische Hebel. Demzufolge aber mußte Alles käuflich werden, womit dann Auflösung des Staats gegeben war. Freilich wurde die Aristokratie des Reichthums durch die Militairherrschaft gebrochen; aber die Auflösung schritt dabei nur um so unaufhaltsamer vorwärts, da alle vorhandenen Besonderheiten, welche derselben entgegenstanden, vernichtet wurden, so daß nichts als ein todter Reichsmechanismus übrig blieb.

Dieselbe Entwickelung hat in jüngster Zeit Frankreich gemacht; nur ist hier Auflösung weit rascher erfolgt. Dadurch daß die germanischen Volks- und Gewohnheitsrechte, nach welchen die Bewirthschaftung des Bodens als ein von Gott verliehenes Amt, welches sich in den Geschlechtern vererbt, angesehen wird, mit römischen Rechtsbegriffen verschmolzen wurden, wie z. B. mit den Lehren vom jure colonatus, von der servitus, vom condominium, von der emphyteusis u. s. w., war zwar Unklarheit und Unsicherheit in die Agrarverhältnisse gebracht; indeß hatten die germanischen Rechtsgrundsätze, mochte auch das Grundeigenthum zu sehr belastet sein, doch dessen Mobilisirung verhindert. Dies hörte jedoch auf, als auch in Frankreich die erste Revolution den Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum vernichtete und zugleich alle germanischen Rechtsverhältnisse aufhob, wodurch dann ein der römischen Imperatorenherrschaft entsprechender Zustand hervorgerufen wurde. Hiermit hat aber die Entwickelung längst nicht ihr Ende; denn mag Frankreich auch römische und germanische Elemente in sich aufgenommen haben, die keltische Natur der größeren, insbesondere niederen Volksmenge, welche als Proletariat schon hinreichend ihre communistischen Principien ausgesprochen hat, ist darum noch nicht zu Grunde gegangen; seiner Zeit wird sie sich auch gegen die gegenwärtig noch vorhandenen römischen Elemente

wenden. Eine Rettung darf daher nicht erwartet werden, sondern nur eine fortdauernde Zerstörung.

Im römischen Reiche erschienen jedoch während dieser Auflösung aller Verhältnisse die germanischen Völker als Retter, indem sie innerhalb desselben die auf sittliche Principien basirte Lehnsmonarchie ausbilden, vor welcher dann bald das Reich zusammensinkt. Obwohl heidnisch hatten die germanischen Völker schon vor ihrer Berührung mit der römischen Welt Gott in Demuth gesucht und voller Ehrfurcht alles Endliche abhängig gefühlt von jener höheren göttlichen Macht, welche, wie sie glaubten, geheimnißvoll und unsichtbar über Alles als der Allvater walte und darum nicht in Bildnissen und Tempeln zu verehren sei. (Vgl. Tac. Germ. 39. 40. 43.) Voll sittlicher Naturkraft fühlten sich daher die deutschen Völker in ihrer zwar heidnischen, aber ahnungsreichen Frömmigkeit dem Christenthum verwandt, als dieses ihnen in Rom entgegentrat. In der großen Völkerbewegung ließen sie sich daher von Rom in die christliche Kirche einführen, aber sie stürzten dasselbe, so weit es heidnisch geblieben war; und das war der bereits gefallene Imperatorenstaat. Aus den germanischen Heerkönigthümern bildete sich sodann in weiterer Entwickelung auf der sich im Christenthum läuternden sittlichen Basis der persönlichen Pflicht und Treue die germanische Lehnsmonarchie, welche das Gefäß wurde, in welchem sich die Stände des wahren Staates bilden sollten. — Es war also, als die Auflösung des römischen Reichs erfolgte, auch schon die Rettung da und bereits der Boden gefunden, auf welchem sich ein höheres Leben entwickeln konnte. Sehen wir aber gegenwärtig nach Frankreich, so wissen wir in der That nicht zu sagen, wo hier die Rettung zu finden ist, dürfen vielmehr mit guten Gründen behaupten, daß das Land noch größerer Zerrüttung entgegen geht. Der Herr spricht: Der Mensch lebet nicht vom Brot allein; sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht (Matth. 4, 4); deshalb ist es schon gar traurig um ein Volk bestellt, wenn bei äußerer Wohlfahrt das Wort Gottes und mit demselben auch das wahrhaft sittliche Princip seines socialen und politischen Lebens fehlt; in Frankreich hat inzwischen mit dem Mangel des Wortes Gottes Staat und Gesellschaft nicht bloß seine sittliche Basis verloren, sondern es fehlt auch das ausreichende Brot für die große Masse des Volks und damit auch

die gesunde materielle Basis. Mangel an Religion und an Brot sind aber die Hauptthebel der Revolution. Unsere Darstellung wird zu zeigen versuchen, wie nichts geschehen ist, um der drohenden Gefahr entgegen zu wirken, sondern wie das Land in seinem Verderben immer mehr vorwärts schreitet. Von allen Seiten fließen die faulen Gewässer zu einem großen Pfuhle des Verderbens zusammen, und da kein Abfluß nach außen Statt findet, wie in Irland, so müssen sie immer mehr steigen und endlich überfließen. Mögen daher wir nur nicht vergessen, daß wir uns durch Dämme bei Zeiten zu schützen haben, damit wir nicht von demselben Verderben überfluthet werden! Leider ist bereits im Revolutionszeitalter, wo alle Dämme niedergerissen waren, eine nur zu große Menge jenes faulen Gewässers in Deutschland eingeströmt und hat hier auch auf agrarischem Gebiete große Verheerungen angerichtet. Daher müssen wir gegenwärtig um so mehr auf der Hut sein, daß das Verderben nicht weiter um sich greife und wir so jener heillosen Zerrüttung entgegengeführt werden, die wir in Frankreich mit ihren alle Lebensverhältnisse inficirenden Folgen vor uns sehen. Der Blick nach Osten darf uns die drohenden Gefahren im Westen nicht vergessen lassen.

2. Das Grundeigenthum als nothwendiges Element des organischen Staates und als Basis der historischen Stände.

Wie groß indeß auch das Verderben sein mag, welches von Frankreich bereits über Deutschland gebracht ist; es sind hier die Stände des wahren Staates, welche sich in der germanischen Lehnsmonarchie ausgebildet haben, jedenfalls noch nicht vernichtet; es kommt nur darauf an, daß sie erhalten bleiben und ihre weitere charakteristische Ausbildung gefördert wird. Geschieht dies nicht, so müssen freilich auch wir bis zu jenem Punkte der Auflösung gelangen, in welcher wir Frankreich begriffen sehen. Der Beginn dieser Auflösung ist die Mobilisirung des Grundeigenthums; denn durch dieselbe wird das Geld zum alleinigen herrschenden Elemente im Staate gemacht, wodurch alle anderen Elemente desselben und die darauf basirten Stände vernichtet werden. Zunächst ist es der Bauernstand, welcher besitzlos gemacht und in ein verlumptes Landproletariat verwandelt wird. Der Bauern-

stand muß aber als die Wurzel des ganzen Volkes angesehen werden, dessen Zweige, Blätter und Blüthen die höheren Stände sind; ist aber die Wurzel verfault, so stirbt der ganze Baum ab und hat keinen anderen Werth, als daß er ins Feuer geworfen wird. — Möge das nie vergessen werden! Ein Organismus kann nur dann bestehen, wenn er in seinen Gliedern gesund bleibt. Darum müssen auch alle Glieder des politischen Organismus lebenskräftig erhalten bleiben, wenn derselbe nicht zu Grunde gehen soll. Daß aber ein Volk ohne ständische und corporative Gliederung aufhöre, Volk zu sein, indem nur in einem gegliederten Ganzen, dessen Theile selbst besondere untergeordnete Kreise bilden, ein lebendiger Zusammenhang sei, hat schon vor Jahren der große Denker Hegel ausgesprochen (Werke Bd. 16. S. 240 f.); leider hat man aber auch in Deutschland gar wenig verstanden, sich diese Wahrheit anzueignen, sondern ist vielmehr nur zu sehr auf die französischen Abstractionen von bloßer Anzahl und Vermögensquantum übergegangen, nach welchen das Volk im Staate hat vertreten werden sollen. Dadurch ist aber die lebendige organische Gliederung aufgehoben und der Staat zu einem todten Organismus gemacht.

Wie aber soll das Ganze gegliedert sein? fragt man hier vielleicht. Wir denken ein Blick auf die Gliederung des christlich germanischen, ständisch-organischen Staates giebt uns darauf die Antwort. Wir wollen nun zwar keineswegs behaupten, daß der ständisch-organische Staat in seiner mittelalterlichen Erscheinung als germanische Lehnsmonarchie zur vollendeten Ausbildung gelangt sei, indem die Elemente, welche sich innerhalb derselben entwickelten, noch nicht zur wirklichen Durchdringung gelangten, sondern mehr neben einander bestanden; jedenfalls aber ist die Lehnsmonarchie höher zu stellen, als jene modernen Staaten, welche nur den abstracten Begriff Volk kennen und in welchem dieses als eine rohe und unorganische Masse erscheint; und sodann ist das oberste Princip, welches die Lehnsmonarchie durchdringt, ein durchaus christliches, welchem überall muß Anerkennung verschafft werden, wenn der Staat überhaupt auch als eine Ordnung Gottes gelten soll. Die Lehnsmonarchie gipfelt nämlich in dem Grundsatze, daß alle Gewalt von Gott sei, so daß mithin der Kaiser oder König als dessen Lehnsträger erscheint. Von dem Kaiser aber trugen wiederum alle Obrigkeiten, die nach den ver-

schiedenen Ständen auch verschieden waren, ihre Gewalt zu Lehn. Wie der Kaiser die Ausübung der monarchischen Gewalt als ein ihm übertragenes Amt ansah, so auch weiter nach unten hin alle Lehnsträger. Ein solches Amt war nun auch die Verwaltung alles Eigenthums in Grund und Boden. Wir dürfen daher sagen, daß die moderne selbstsüchtige, flach materialistische Auffassung, nach welcher man mit allem Besitz nach Belieben will schalten können und nach Matth. 25, 14 ff. vergißt, daß man über denselben nur als Verwalter bestellt ist, dem Mittelalter fremd war. Aus diesem Grunde konnten keine solche rasche Besitzesveränderungen eintreten, wie sie in der modernen Zeit Statt gehabt haben. Namentlich wurde an eine Zersplitterung des Grundbesitzes nicht gedacht; denn weil man dessen Bewirthschaftung als ein von Gott verliehenes in den Geschlechtern forterbendes Amt ansah, so hätte man in diesem Falle dasselbe nicht mehr ausüben können. Wie aber die Erzeugung der Naturproducte als ein Amt angesehen wurde, so auch deren Verarbeitung, und so bildete sich auch hierfür eine feste Ordnung, durch welche ein sittlich gesundes bürgerliches Leben erzeugt wurde. Ueber diese durch die Erzeugung und Verarbeitung der Naturproducte unmittelbar gegebenen Stände schoben sich als das äußere und innere Leben leitende und ordnende höhere Stände, der Adel und die Geistlichkeit. Kurz überall, wohin wir blicken, wurde das gesellschaftliche Leben von einer bestimmten Ordnung getragen und durch dieselbe zusammengehalten. Die verschiedenen entweder mehr auf das Besondere oder auf das Allgemeine sich beziehenden Lebensrichtungen gelangten in allen Ständen zu einer naturgemäßen Ausprägung. Das nationale Leben in seiner schärfsten Besonderheit und seiner unmittelbaren Beziehung und Wechselwirkung zu und mit der Natur, wie es erst in der Form der Gemeinde zur Allgemeinheit hinstrebt, wird durch den Bauernstand, der Grund und Boden bearbeitet, dargestellt. Dagegen strebte das besondere nationale Leben im Adel, als schon nicht mehr unmittelbar an den Boden gekettet, sondern die besonderen Beziehungen zu demselben mehr ordnend und leitend, zur Allgemeinheit eines speciellen Volksstammes hinauf. Gegenüber diesen beiden Ständen, welche, weil vorzüglich auf das besondere Leben des Volkes gegründet, als historische bezeichnet werden können, erschien in den anderen die Lebensrichtung mehr allgemein. Durch die Bearbeitung und den Aus-

tausch der verschiedenen Naturproducte glich der Bürgerstand die besonderen Lebensbedürfnisse mit einander aus und verallgemeinerte dadurch das äußere Leben, wogegen die Wirksamkeit des geistlichen Standes auf das innere Leben gerichtet war, dieses fortbildete und durch das Christenthum mit dem Göttlichen vermittelte und somit zur höchsten Allgemeinheit erhob. Das Zusammenwirken dieser verschiedenen Stände in der Lehnsmonarchie machte das Leben zu einem reichen und mannigfaltigen und rief die verschiedenartigsten Bildungen hervor, welche wieder schöne Blüthen und reiche Früchte trugen.

Gegenwärtig aber hat man solche der Natur des Staates entsprechende sociale Ordnungen nicht etwa organisch weiter fortgebildet, sondern aufgelöst, oder ist noch wohl gar in Begriff, es zu thun, weshalb der Staat seinen inneren wie äußeren Halt verloren hat. Abstract mechanische Formen, mit welchen man wahrlich bis zum vollkommensten Ueberdruß gequält ist, werden denselben nimmermehr geben und zwar um so weniger, wenn man durch Mobilisirung des Grundeigenthums den charakteristisch ausgeprägten Bauernstand und durch unbeschränkte Gewerbefreiheit den ehrenhaften Handwerkerstand vernichtet, wie dies nicht etwa bloß in Frankreich und Italien, sondern auch schon in einem nicht unbeträchtlichen Theile von Deutschland geschehen ist, so daß auch wir schon von einem äußerlich wie innerlich mehr verkommenden Stadt- und Landproletariat bedroht werden. Auf diesem Wege dürfen wir nicht weiter fortschreiten, sondern wir müssen zu der alten Ordnung zurückkehren. Hiermit wollen wir jedoch keineswegs behauptet haben, daß die Lehnsmonarchie des Mittelalters gegenwärtig wieder herzustellen sei: sie war zwar eine Staatsform, in welcher sich Großes entwickelt hat und aus welcher die jetzigen deutschen Staaten als besondere Bildungen hervorgegangen sind; aber wie Alles auf Erden seine Zeit gehabt hat, so auch sie. Dies hebt jedoch nicht auf, daß wir ihr Grundprincip, daß nämlich alle Gewalt von Gott zu Lehn getragen wird und eine jede Thätigkeit der besondern Stände gleichsam ein Amt ist und als solches eine sittliche Ordnung voraussetzt, uns nicht sollten aneignen. Es würde in der That besser um Deutschland stehen, wären wir mit unserer Geschichte im besseren Zusammenhange geblieben, statt daß wir uns an wälsche oder näher französische Abstractionen gehängt haben. Es würden dann nicht überall Trümmer den

Boden decken, wo reiches Leben gedeihen könnte. Was aber versäumt ist, muß nachgeholt werden. Noch sind bei uns nicht alle Ansätze organischen Lebens, wie in allen wälschen Ländern, zerstört, wie dies die ganze revolutionaire Entwickelung und in gar gewaltsamer Weise der revolutionaire Sturm des Jahres 1848 versucht hat.

3. Die das Grundeigenthum zersetzenden und die historischen Stände auflösenden materiell-negativen Richtungen.

Wir sehen hier ab von der weiteren Darstellung der mehr allgemeinen Stände des Staates, indem diese nicht das Grundeigenthum zu ihrer materiellen Basis haben, müssen jedoch das Verhältniß der historischen Stände zu denselben noch näher in Betracht ziehen, indem uns dadurch die hohe Wichtigkeit der agrarischen Frage nur noch um so mehr entgegentreten wird.

Obwohl wir jenen Ständen, welche man wegen ihrer bleibenden Basis in Grund und Boden, historische zu nennen pflegt, weder durch die Geburt noch durch die Lebensstellung persönlich angehören, so haben wir doch von jeher für dieselben ein vorzügliches Interesse gehabt, weil sie Träger des ländlichen Princips sind, durch dessen bestimmte charakteristische Ausbildung — abgesehen von der dabei durchaus nothwendigen inneren sittlich religiösen Durchbildung jedes einzelnen Individuums durch die neues Leben erzeugende christliche Heilswahrheit — die modernen Staaten allein wieder in politischer Beziehung feste Haltpunkte gewinnen können. Es ist diese Ausbildung der auf Grundbesitz basirten Stände aber um so mehr dringend nöthig, als das Geld durch die vielen Speculationen und Unternehmungen der neuern Zeit eine übergroße Herrschaft gewonnen hat, wodurch große Mißverhältnisse in das Staatswesen gebracht sind, indem die kalte, meist von sittlichen Banden abgelöste Herrschaft der Geldreichen nicht bloß ein allen Ständen gefährlich werdendes Proletariat erzeugt hat, sondern alle anderen Stände selbst als solche auflösen und vernichten will, wie solches schon in Frankreich und Italien geschehen ist. Auch in Deutschland können uns die Schriften, welche die Herolde des Industrialismus, unter welchen vor allen anderen Fr. List mit Auszeichnung zu nennen ist, haben in die Welt gehen lassen, beweisen, daß dessen Tendenz keine andere ist,

als eben die Zerstörung der historischen Stände des Staats und damit natürlich des organisch-systematischen Staats selbst. Und eine derartige Vernichtung der positiv sittlichen Elemente im Staate wird noch sogar von Vielen als das Heil der neuen Zeit gepriesen!

Wir dürfen uns darüber nicht wundern; denn ein Geldreicher begreift gar nicht das innere Wesen des Staates. Er wird fortwährend gedrängt seinen Geldreichthum zu vermehren, und hat deshalb durchaus keine innere Ruhe; nur eine Tendenz kennt er, diese ist, Geld zu erwerben: darum will er auch dem Staate keine Ruhe lassen, sich in seinen besonderen Rechts- und Lebensverhältnissen zu entwickeln. In gewisser Hinsicht kann man sagen, daß ein Staat, in welchem das Geldinteresse überwiegt, in einer fortwährenden Revolution begriffen ist, weil alle historischen Rechte, welche diesem Interesse zuwider laufen, nicht geachtet und deshalb stets angegriffen werden. Es findet in einem Staate, in welchem man dieser materiellen Tendenz huldigt, nicht sowohl eine Fortentwickelung des Bestehenden zur höheren Vollendung Statt, sondern nur eine willkürliche Umformung nach dem materiellen Principe. Diese materielle Zuspitzung aller Verhältnisse dauert so lange fort, bis der Staat völlig um seine objective, historisch gegebene Basis gebracht ist und die letzten Reste eines durch volksthümliche Sitte bestimmten Lebens vernichtet sind, wo er dann als todter Körper in sich zusammen fällt. Beispiele liegen nahe.

An Stärke hat die sich im Industrialismus ausprägende Richtung besonders durch die Verbindung mit dem modernen Liberalismus oder vielmehr Radicalismus gewonnen. Augenfällig ist der letztere vollständig inhaltsleer; sein Streben nach Freiheit, die ihm ein abstracter Begriff ist, geht geradezu in das Unbestimmte. Wer sich davon überzeugen will, vergegenwärtige sich nur, was für widersprechende Dinge unsere radical-liberalen Staatskünstler zum Heil des Volks gefordert haben und welche politischen Experimente von ihnen gemacht worden sind. Die Freiheit soll sich aber ebensowenig auf abstracte Theorien gründen, welche je von den verschiedenen Staatskünstlern auch verschieden aufgestellt werden, als auf todte mechanische Formen, welche man von Frankreich erborgt und durch welche man eine gesunde corporative und wahrhaft ständische Gliederung vernichten will; sondern die wahre Freiheit ist nur die naturgemäße Ent-

wickelung des im Staate enthaltenen Organismus. Die Freiheit welche der Radicalismus fordert, basirt sich nur auf die subjective Willkür der einzelnen Individuen. Weil aber die objectiv gegebenen und als solche positiv sittlichen Elemente des Staats, auf welche allein die wahre Volksfreiheit — im rechten Sinne des Worts — gegründet wird, für diese subjective Willkür eine Schranke sind, so sucht der Radicalismus sie zu vernichten, und trifft in dieser Beziehung ganz mit dem Industrialismus zusammen; denn weil Grund und Boden eine festere Basis im Staate bilden, als das roulirende Geld, überhaupt der Ausbreitung der Geldmacht eine Schranke stellen, so sucht der letztere das Grundeigenthum zu mobilisiren und somit zu einer in den Geschlechtern verrinnenden Waare zu machen, um hierdurch dann zugleich die auf dasselbe basirten historischen Stände des Staats aufzulösen und so das alleinige Regiment zu erlangen. Bei dieser radical-liberalen, materiell-negativen Richtung gegen die historisch gegebenen, objectiv sittlichen Zustände thut es bitter Noth, diejenigen Stände in ihrem wahren Wesen zu schützen, welche ihrer Natur nach eine conservative Richtung haben müssen. Es sind dies die Bauern und die Grundherren. Weil auf Grund und Boden basirt, müssen beide bei allem mobilen Streben stets eine stabile Richtung bewahren, indem bei allen Zerwürfnissen der Grund ebenso immer unten bleibt, wie der Himmel oben. Leider ist nur der Bauernstand zu sehr in die Tendenzen des industriell-mercantilen und revolutionairen Industrialismus hineingezogen, ohne daß er gemerkt hat, wie man ihm die Haut über den Kopf zu ziehen beabsichtigt, indem man ihm städtische Erbtheilungsgesetze aufzwängt und dadurch in der That den Boden unter seinen Füßen fortreißt, wie wir dies nicht bloß in Frankreich und Italien, sondern leider auch schon in einem großen Theile von Deutschland, besonders in den südwestlichen Staaten, sehen können. Die Aufgabe, welche die gegenwärtige Schrift sich gestellt hat, ist deshalb, an der agrarischen Zerrüttung Frankreichs und Italiens zu zeigen, wie bei dieser Procedur die Geldreichen die Besitzer von Grund und Boden werden, der frühere wohlhabende, hofbesitzende Bauer aber zu einem besitzlosen Zeitpächter herabsinkt oder in einem sittlich haltlosen Landproletariate gänzlich verkümmert. Ist aber im Bauernstande die Wurzel des ganzen Volks abgestorben, so müssen auch die Aeste und Zweige, das

heißt hier die höheren Stände, verdorren. Gott wolle uns deshalb in Gnaden vor dem ferneren Siege des Geldes über das Grundeigenthum, des beweglichen Vermögens über das unbewegliche bewahren! Um aber davor bewahrt zu bleiben, ist es nöthig, daß wir, gewarnt durch die heillose agrarische Zerrüttung jener romanischen Länder, bei uns die beiden auf Grund und Boden basirten Stände in ihrem wahren Wesen und in den aus demselben hervorgehenden naturgemäßen Beziehungen zu einander zu erhalten suchen.

4. Die historischen Stände und deren Verhältniß zu einander.

Weil das Grundeigenthum nicht eine Waare ist, welche beliebig von einem Orte nach dem anderen getragen werden kann, sondern weil es seiner Natur nach sich in einem bestimmten Lande befinden muß, so geht daraus von selbst hervor, daß in den Ständen, welche darauf basirt sind, sich besonders eine an dieses bestimmte Land geknüpfte und als solche volksthümliche Gesinnung entwickeln muß, wogegen in den Ständen, deren Basis das Geld bildet, sich mit diesem zerrinnenden Elemente mehr ein kosmopolitisches, nicht an ein bestimmtes Land haftendes Streben zeigt. Das auf Grund und Boden basirte volksthümliche Wesen entwickelt sich aber bei dem Bauernstande und bei den Grundherren auf verschiedene Weise.

Des Bauern Blick soll nicht eigentlich über den Gemeindeverband hinausgehen, in welchem er geboren ist und lebt; mit diesem aber soll er so fest zusammen gewachsen sein, daß es sich gewissermaßen schon in seiner Physiognomie und ganzen äußeren Erscheinung ausprägt; d. h. seine Individualität soll sich bis zu dem Grade ausgebildet und zugleich eine solche feste Form gewonnen haben, daß man gleichsam schon an der Physiognomie und äußeren Haltung des einzelnen Individuums erkennen kann, welchem Gemeindeverbande dasselbe angehört. Nur in diesem beschränkten Kreise kann der Bauer tüchtig sein; denn geht er darüber hinaus, so nimmt er ein fremdes Wesen an und verliert darüber allmälig die ihm angeborene, seinem Stande entsprechende Natur. Er ist dann nicht mehr entschieden ein Bauer und wird nur zu häufig die Caricatur seines eignen Standes. Wem wären nicht Individuen begegnet, von welchen dies ausgesprochen

werden muß. Weil in dem Bauern das nationale Element in seiner größtmöglichen Besonderheit zur Erscheinung kommen soll, ist es ein durchaus falsches Streben der Zeit, wenn man ihn aus dem von Natur bestimmten Kreise individueller Entwickelung hinwegheben und deshalb alle jene besonderen Verbände, innerhalb welcher allein eine solche möglich ist, aufheben will. Sobald der Bauer über die ihm angewiesene Lebenssphäre hinausgeht und sich nur lose an seinen Besitz wie an seine ganze Umgebung gebunden fühlt, ist in ihm das bäuerliche Element auch schon in einem gewissen Grade zerstört: denn es ist alsdann bereits jene Liebe, mit welcher er an den heimathlichen Boden gefesselt sein soll, aus ihm gewichen, und er hat bereits einem fremden Elemente Aufnahme gewährt, welches, sofern es nicht wieder unterdrückt wird, das Charakteristische seines Wesens vernichten und ihn in die leere kosmopolitische Allgemeinheit unseres heutigen modernen politischen und gesellschaftlichen Wesens hinüberziehen würde. Geschähe aber dies, so würde der Bauer als solcher vernichtet sein und könnte ebendeshalb auch nicht mehr als Träger eines bestimmten, sich in ihm in der größten individuellen Besonderheit ausbildenden, wahrhaft lebendigen nationalen Elements angesehen werden. Darum ist ein Bauer um so tüchtiger und erfüllt seine Bestimmung im Staate um so besser, je mehr sein ganzes Sinnen nur auf seinen Hof und den Gemeindeverband geht, welchem er angehört.

Diejenigen, deren Tendenz keine andere ist, als den Bauernstand zu zerstören, um das Geld oder ein abstractes Princip zur alleinigen Geltung zu bringen, sind auch bei uns vor allem darauf bedacht, den Bauern aus seiner individuellen Besonderheit herauszureißen, welches ihnen dann auch nach den verschiedenen Staaten in Deutschland mehr oder weniger gelungen ist. Glücklicher Weise gehört indeß unser Königreich Hannover zu den Staaten, in welchen der Bauernstand mit am meisten sein besonderes und als solches tüchtiges Wesen bewahrt hat. Indeß sucht ihn nicht bloß der bei uns, einstweilen jedoch noch minder mächtige, Industrialismus mit seiner materiellen, alle sittlichen Gewalten negirenden Richtung in seine Netze zu ziehen, sondern es hat ihn auch die durch die Revolution von 1848 bestimmte Gesetzgebung in eine durchaus verkehrte und ebendarum unhaltbare Stellung zu den übrigen Ständen des Staates gebracht, welche seinem charak-

teristischen Wesen durchaus zuwider ist. Es hat nämlich die durch jene Revolution zur Herrschaft gelangte politische Richtung im Haß gegen die Grundherren, welche als Träger der historischen Interessen geeignet gewesen wären, der weiteren revolutionairen Entwickelung Schranken zu stellen, dieselben für politisch todt erklärt, indem sie, um sich größere Gewalt zu sichern, die ländlichen Interessen eigentlich nur durch den Bauernstand vertreten wissen wollte. Weil aber dem Bauernstande wegen der mangelnden tieferen Einsicht in das Staatswesen und wegen der ebenfalls mangelnden Umsicht über die allgemeinen Weltverhältnisse die nothwendige politische Festheit und Bestimmtheit fehlt, so wird er meistens ein willenloses Werkzeug der vorherrschenden politischen Zeitrichtung, wodurch er dann nur zu häufig dahin gebracht wird, daß er, statt die positive Basis des Staates zu schützen und für sein wahres Bestes zu handeln, gerade das Entgegengesetzte thut. Die Revolution würde gewiß nicht die Ausdehnung erhalten haben, wenn der Bauernstand sich in seinem wahrhaft volksthümlichen, kerngesunden Wesen erhalten hätte. In Ländern, welchen, wie Frankreich und Italien, ein wirklicher Bauernstand fehlt, wird darum auch das Landvolk nie der Revolution eine Schranke stellen können.

Indeß wenn auch alle Institutionen des Staates darauf hingehen sollten, den Bauernstand in seinem wahren charakteristischen Wesen zu erhalten, so würde damit doch noch nicht genug geschehen sein. Das bäuerliche Wesen würde sich zu schroff entwickeln, wenn nicht ein vermittelndes Element vorhanden wäre, welches als grundbesitzend dieselbe nationale Richtung hat, welches aber als nicht mit eigner Hand grundbauend, sondern als von einem höheren Gesichtspunkte aus den Landbau mit seiner Einsicht leitend, geistig selbstständiger dasteht, freier seine Verhältnisse überblickt und bestimmt und ebendeshalb auch eine höhere, umfassende Bildung, deren Früchte dem ganzen ländlichen Leben zu gute kommen, in sich aufnehmen kann. Dieses vermittelnde Element sind die mit großem Grundbesitz ausgestatteten Grundherren oder die Gutsbesitzer.

Wir haben gegenwärtig wohl nicht darüber zu streiten, ob, um Grundherr sein zu können, adelige Geburt nöthig ist oder nicht, sondern einfach, gestützt übrigens auch auf gute staatswissenschaftliche Autoritäten, modernen Verfassungskünsten gegenüber

die Nothwendigkeit einer vermittelnden, ausgleichenden Gewalt im Staate anzuerkennen. Vgl. Cicero de republ. I. „Statu esse optimo constitutam rem publicam, quae ex tribus generibus illis, regali et optimati et populari confusa modice. . . . . .“— Montesquieu de l'Esprit des lois II. 4. „Abolissez dans une monarchie les prérogatives des seigneurs, du clergé, de la noblesse et des villes, vous aurez bientôt un état populaire ou bien un état despotique.“ Mag nun auch die Staatsform, welche dem Römer und dem Franzosen vor der Revolution vor Augen stand, ihre Zeit gehabt haben, wir sehen wenigstens, daß hier die Nothwendigkeit vermittelnder Elemente im Staate anerkannt wird. Vor allen Dingen müssen wir uns hier auf Justus Möser berufen, welcher auf das klarste erkennt, daß der Mangel einer selbstständigen mittleren Gewalt zur Auflösung jedes geordneten Staatswesens führen würde; er sagt nämlich: „die erschrecklichste Sklaverei würde daraus erwachsen, wenn zwischen dem Landesherren und so vielen geringen Eigenthümern gar keine selbstständige mittlere Gewalt in einem Staate vorhanden wäre“ *).

Summa: Vermittelnde Elemente im Staate sind absolut nothwendig und zwar nicht bloß für das innere Leben, — für welches gegenwärtig nicht mehr, wie in der germanischen Lehnsmonarchie, die Geistlichkeit allein die Ausgleichung der höheren Lebensinteressen zu übernehmen hat, sondern der höhere wissenschaftlich gebildete Stand überhaupt, — sondern auch für jene mehr äußerlichen Lebensthätigkeiten, durch welche der Natur ihre Producte abgewonnen werden. Wo der Bauernstand bei Kräften geblieben ist, lebt er auf Höfen, welche je nach der Fruchtbarkeit der verschiedenen Gegenden auch eine verschiedene Größe haben müssen; am naturgemäßesten aber nach den Gespannen unterschieden werden, welche zu deren Bewirthschaftung nothwendig sind. Es pflegen dies vier Pferde für einen Vollerben (Vollbauern, Vollmeyer), zwei Pferde für einen Halbbauern (Halberben, Halbmeyer), und geringere Spannkräfte (d. h. ein Pferd, Ochsen oder Kühe) für die kleineren Besitzer zu sein **). Aber die Höfe, obwohl der bei

---

*) Möser's sämmtliche Werke. Neugeordnet von B. R. Abeken. Berlin 1842. Band I. S. 223. (Patriotische Phantasien) frühere Ausgabe von 1778 S. 141.

**) Die letzteren, welche man in hiesiger Gegend als Erbkötter, Markkötter,

weitem bedeutendste und wichtigste Theil des Grundbesitzes, bilden doch nur die eine Seite desselben, die demokratische, welche ihre Glieder in Bauerschaften oder Dörfer zusammenfaßt; auf der andern, der aristokratischen Seite, stehen die Güter. Dieselben müssen nothwendig in den ländlichen Organismus aufgenommen werden, wofür, weil sie überall immer bestanden haben, deshalb schon geschichtliche, aber weiter auch noch innere Gründe sprechen, indem das demokratische Element nicht allein das Volksleben ausfüllen kann, vielmehr auch das aristokratische hinzutreten muß. Der Inhaber eines Hofes muß bei dessen Bewirthschaftung selbst mit Hand anlegen; der Inhaber eines Gutes ist natürlich auch mit thätig, aber diese Thätigkeit ist nicht die der leiblichen, sondern die der geistigen Kraft und daher eine mehr anordnende und leitende. Darum reicht denn auch der Blick des Gutsbesitzers weiter als der des Bauern, und die Fortschritte der Landwirthschaft knüpfen sich hauptsächlich an die Güter, welche deren Pflanzstätten geworden sind. Auch lassen sich manche Culturen nur auf größeren Besitzungen vornehmen. Und wenn die Geschichte uns zeigt, wie nachtheilig das Hinaustreten der Gutsbesitzungen über ihre natürlichen Grenzen gewesen ist, so sagt sie zugleich auch, daß durch die größere Kraft der Güter nützliche Dinge geschafft sind, welche über den Bereich der Mittel der Höfe hinaus lagen *).

Ebenso wie im Bauernstande, so soll sich gleichfalls auch im zweiten historischen Stande, d. h. dem der Gutsbesitzer oder Grundherren, das Individuelle des ländlichen Lebens ausprägen,

---

Brinksitzer u. s. w. zu bezeichnen pflegt, sind übrigens ein späterer Anflug; ursprünglich waren keine Bauern ohne mindestens ein Gespann von zwei Pferden vorhanden. — Wenn ein übrigens sehr conservativer Schriftsteller, V. v. Strauß, in seinen viel besprochenen Briefen über Staatskunst (Berlin 1853) den Bauernstand nach seinen Grundbesitz von 200 Morgen bis herab zu 3 Morgen, was in guten Gegenden das Minimum sein soll, in zwölf Klassen theilen will (vgl. S. 108 ff.), so scheint er völlig vergessen zu haben, daß jeder bäuerliche Besitz einer bestimmten Spannkraft entsprechen muß, wenn er mit Vortheil soll bewirthschaftet werden; daß aber kleine Besitzungen von 3, 4, 5 Morgen oder auch noch darüber hinaus, von welchen nach der Volksrede jemand weder leben noch sterben kann, die wahre Noth des Landes sind.

*) Vgl. A. Winter in einer beachtenswerthen Abhandlung der deutschen Vierteljahrs-Schrift vom Jahre 1839. H. I., über die Vertheilung des Landbesitzes nach den socialen Forderungen der Zeit. S. 283.

aber nicht mehr in seiner speciellsten Besonderheit als einer bestimmten Landgemeinde angehörend, sondern wie es über dieselben hinausgehend, in seiner weiteren Entfaltung und Verallgemeinerung als Ausdruck einer ganzen Provinz oder Landschaft erscheint. Mit dieser höheren Stellung der Grundherren hängt zugleich zusammen, daß sie die Schroffheiten, welche durch die individuelle Entwickelung der größtmöglichen Besonderheiten des ländlichen Lebens im Bauernstande zum Vorschein kommen, ausgleichen, und zwar, indem sie verhindern, daß der Bauernstand sich nicht in sich selbst aufreibt, sobald die einzelnen Individuen mit einander in Conflict gerathen. Vorzüglich wichtig werden die Grundherren aber dadurch, daß sie, gleiches Recht mit dem Bauernstande theilend, vermöge ihrer höheren Bildung befähigt sind, alle dem ländlichen Leben feindlichen Mächte abzuwehren und zugleich sein Interesse bei der höchsten Gewalt im Staate zu vertreten. Freilich darf man, wenn man dies erreichen will, den Staat nicht auf den Kopf stellen und die Gutsherren von den Bauern vertreten werden lassen. Dies geschieht aber, wenn man Güter und Höfe durch einander wirft und die Vertretung nur nach einem willkürlich festgesetzten Steuerbetrage von Grund und Boden bestimmt. Eine richtige Auffassung des Verhältnisses der beiden historischen Stände zu einander scheint uns dagegen die zu sein, welcher wir in der so eben angeführten Abhandlung (S. 291) begegnen. Hier heißt es nämlich: „Das aristokratische Element soll sich auf der Grundlage des demokratischen erheben, wie das monarchische auf der Grundlage des auf dem demokratischen stehenden aristokratischen. Das aristokratische soll nicht selbst die Grundlage, die Masse sein; es soll für die bewegliche Menge verschiedenartiger Kräfte, welche das demokratische Element enthält, den festen Halt abgeben, die Lichtpunkte, welche die Masse erleuchten; es soll ordnen und führen. Der Schwerpunkt der Masse muß in das demokratische Element fallen, der Schwerpunkt der Bildung in das aristokratische. Je weiter wir uns von der Demokratie entfernen, desto weniger Masse müssen wir in Anspruch nehmen. Wenn wir das ganze Volk als eine Pyramide denken, deren Basis die Demokratie und deren Spitze die Monarchie ist, so muß der der Basis parallele Durchschnitt in demselben Maße kleiner werden, wie wir uns höher in das aristokratische Gebiet versteigen.“ Daraus folgt von selbst, daß die Vertretung der Interessen des Grundeigenthums vorzugs-

weise durch die Gutsherren bewirkt werden soll. Leider will man indeß solche naturgemäße Verhältnisse aufheben, Alles gleich machen und dadurch in das Landleben ein gleichförmiges Einerlei bringen.

Es ist inzwischen nicht schwer zu beweisen, daß das ländliche Leben veröden würde, wenn alle großen Güter und mit denselben der darauf basirte Stand verschwände und statt dessen sämmtliches Grundeigenthum in kleine Besitzthümer auseinander geschlagen würde, um dann von einzelnen Individuen bebaut zu werden, welche nur mit der äußersten Noth dem Boden die nothwendigsten Lebensbedürfnisse abzugewinnen im Stande wären. Durch solche kleinen Besitzthümer wird, wenn Unglücksfälle hereinbrechen, Mißernten eintreten, die Noth des Landes erst recht groß, wogegen in solchen Zeiten große Güter die Stütze des ländlichen Lebens werden. Aber nehmen wir auch an, daß der, welcher das Land baut, einen so großen Besitz hat, daß er von demselben einen jährlichen Ueberschuß gewinnt, wie dies wenigstens bei dem größten Theile des Bauernstandes in unserem Königreiche, überhaupt in Norddeutschland, der Fall ist, so ist doch ein solcher bäuerlicher Hofbesitzer, mag auch seine Lage eine weit günstigere sein, als die eines einzelne Morgen besitzenden kleinen Eigners, eben weil er das Land selbst baut, wegen dieser zwar sehr ehrenwerthen, aber doch niederen Arbeit nicht befähigt, die rechte Elasticität des Geistes zu gewinnen, welche erforderlich ist, um eine höhere Bildung und vielseitigere Lebensansichten aufnehmen zu können. Des Bauern Blick ist auf den Boden unter ihm geheftet und die allgemeineren Richtungen des Lebens bleiben ihm mehr oder weniger fremd. Solche Beschränkung ist aber, wenigstens in einem gewissen Grade, nothwendig; denn ginge der Bauer auf eine allgemeine Bildung mehr ein, so würde er dem natürlichen Boden der besonderen ländlichen Gemeinde, dessen charakteristische Besonderheit sich in ihm gerade ausprägen soll, entfremdet werden, indem er im Strome des allgemeinen Lebens verschwämme: das Charakteristische des ländlichen Lebens würde immer mehr aufgehoben werden und die Saaten würden aufhören, einen wahren Bestandtheil im Leben des Bauern zu bilden; ihr Gedeihen wäre nicht mehr seine rechte und volle Freude. Schraubt man den Bauern zu einer gewissen, nicht seinem Stande entsprechenden Bildung hinauf, so daß dadurch möglicher Weise einzelne Individuen in den Stand gesetzt

werden, ihre Angelegenheiten von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus aufzufassen, was aber immer mit einer gewissen Einseitigkeit geschehen wird, so muß dadurch das individuelle Wesen des Standes vernichtet werden. Mit der vermeintlichen höheren Auffassung seiner Angelegenheiten ist aber näher besehen dem Bauernstande nichts geholfen, da sie wegen des Mangels durchgreifender Bildung meistens eine schiefe sein und dabei immer sehr vereinzelt dastehen muß. Angenommen aber auch, daß einzelne Bauern eine richtige Einsicht in die allgemeinen ländlichen Interessen erhielten, so würden sie doch dem Handels- und Gewerbestande gegenüber zu isolirt erscheinen, als daß sie dieselben mit der gehörigen Kraft und nothwendigen äußeren wie inneren Befähigung vertreten könnten. Der Bauer bedarf mithin eines Schützers, sobald die bäuerlichen, wie überhaupt ländlichen Verhältnisse mit denen anderer Stände in Conflict gerathen. Einen solchen Schützer hat der Bauer von jeher an dem Gutsherrn gehabt, nur mit dem Unterschiede, daß dieses Schutzverhältniß, welches anfänglich mehr gegen äußere Gewalt gerichtet war, mit der Entwickelung der Zeit eine mehr geistige Tendenz gewann. Die Zeiten, wo man sich gegen eine gemeine äußere Noth beistehen mußte, sich befehdete und das Land auf vielfache andere Weise verheert wurde, sind vorüber; auch können die Gutsherren in sofern nicht mehr als schützend angesehen werden, als sie nicht mehr, wie früher, es allein sind, welche Kriegsdienste leisten, durch ihre Gerichte den Bauern Recht verschaffen müssen u. s. w. Solche Umstände haben Manche veranlaßt zu behaupten, daß, da auf diese Weise kein Schutz mehr von den Gutsherren über die Bauern geübt werden könne, beide völlig außer Beziehung zu einander zu setzen seien.

Das gutsherrlich-bäuerliche Abhängigkeitsverhältniß in seiner verschiedenen Gestaltung hat durch Ablösung der auf Grund und Boden lastenden Gefälle aufgehört, und es ist dadurch die Stellung auch des früher hörigen Bauern eine freiere und selbstständigere geworden. Wir würden es jedoch für sehr nachtheilig halten, wenn in Folge hiervon die gegenseitigen Beziehungen aufhörten. Sie werden aber bestehen bleiben, wenn die Gutsherren, welche ja mit den Bauern dasselbe Interesse haben, durch die Vertretung des Bauernstandes für die höheren allgemeinen politischen Beziehungen fortfahren, über denselben den rechten Schutz zu

üben. Hierdurch würden beide historische Stände wieder auf eine naturgemäße Weise mit einander verbunden werden, wogegen man jetzt den Bauernstand nur zu oft in eine naturwidrige Verbindung mit einem nicht selten in sich aufgelösten und darum der Demagogie preisgegebenen städtischen Wesen gebracht hat, so daß Herolde des Radicalismus seine Führer geworden sind.

Jedoch die näheren Beziehungen der durch gleiches Interesse an einander gewiesenen Stände müssen bestehen bleiben. Wollten sie in einem starren Für-sich-sein beharren, sich nicht gegenseitig durchdringen, so würde sich nicht aus ihnen heraus der wahre Organismus im Staate entwickeln können und alles immer mehr jenem todten Mechanismus verfallen, welcher auch in Deutschland schon leider zu sehr zur Herrschaft gelangt ist. Das einzige Heilmittel dagegen ist die gesunde Entwickelung der naturgemäßen Stände des Staates, insbesondere der beiden historischen. Eine solche Entwickelung aber wird nur dann möglich sein, wenn der Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen erhalten bleibt. Geschieht dies nicht, so werden alle näheren Beziehungen der durch Grundbesitz aneinander gewiesenen Stände durch die Geldmacht vernichtet. Da das Geld eine zersetzende Kraft hat, so zersetzt es auch das Grundeigenthum, sobald man dessen stabile Natur preis giebt, löst dann weiter alle Gemeinde-, ja alle Familienbande auf, zerstört jede corporative Gliederung und, indem es alle historischen Rechtsverhältnisse zu Grabe trägt, vernichtet es mit der festen materiellen Basis des Staates auch die durch Recht und Gewohnheit gegebene feste sittliche. In Folge davon hören dann auch die historischen Stände in ihrer Besonderheit zu existiren auf; der Bauer wird besitzlos, der Gutsherr weicht dem Capitalisten, durch abnehmende Bodencultur verödet das Land, durch den zunehmenden Mangel an Brot verkümmert der Mensch, die sittlich religiösen Lebensmächte verlieren ihre Geltung; so bricht zu der äußeren Noth auch sittliches Elend herein, die Revolution wird gleichsam permanent, da ein Zustand eingetreten ist, in welchem niemand es aushalten kann. Dies ist der gegenwärtige Zustand Frankreichs und Italiens, jener Länder, welche, von Natur zwar auf das reichste ausgestattet, ganz vorzüglich durch die Bodenzersplitterung neben anderen Ursachen in dieses Elend gebracht sind. Unsere Darstellung wird dies zu zeigen versuchen. —

Die agrarische Zerrüttung Frankreichs.

I. Die politische Zerrüttung Frankreichs, ihre Ursache, ihr Wesen und ihre Beziehung zu den Agrarverhältnissen.

Daß die Frage über Frankreichs Zukunft noch längst nicht entschieden ist, auch wenn gegenwärtig durch die Aufrichtung des Kaiserthums die äußere Ordnung für einige Zeit wieder hergestellt sein mag, kann uns jeder Blick sagen, welchen wir auf die inneren Zustände des Landes werfen. Auch wenn wir von der geistig sittlichen Zerrüttung des Volkes und von der Zerrüttung der historisch gegebenen Fundamente in Staat und Kirche ganz absehen und uns mit unsrer Betrachtung ganz auf materiellen Boden stellen, muß uns schon auf das anschaulichste entgegen treten, daß in einem Lande, wo dem größten Theile der Bevökerung das Terrain fehlt, auf welchem die Arbeitskräfte zur gesunden Entwickelung und vollen Verwerthung kommen können, auch die Hoffnung auf eine gesunde und ruhige Entwickelung der politischen und socialen Verhältnisse nur eine sehr geringe sein kann. Durch die aus der Revolution stammende agrarische Gesetzgebung ist aber der ländlichen Bevölkerung das Terrain gleichsam unter den Füßen verschwunden, weshalb sich die Arbeitskräfte nicht entwickeln können, wovon dann die natürliche Folge ist, daß die Bevölkerung in sich verkommen muß. Alle Versuche der ländlichen Bevölkerung wieder aufzuhelfen, werden nichts fruchten, so lange derselben der gesunde feste Grund und Boden fehlt. Erst wenn dieser wieder gewonnen ist, kann man daran denken, auch für die sittlich religiöse Hebung des Volks mit Erfolg zu wirken. —

Es gilt indeß dies nicht bloß von Frankreich, sondern von allen Ländern, wo durch die so genannte Entfesselung des Bodens nur zu sehr der Boden verloren gegangen ist, auf welchem sich eine gesunde ländliche Bevölkerung bewegen kann. In Frankreich aber ist dies, wie unsere Betrachtung zeigen wird, im höchsten Grade der Fall gewesen. Wir müssen, um dies deutlich zu zeigen, etwas weiter zurückgehen.

1. Die Zersetzung der verschiedenen Volkselemente und die Centralisation.

Wie Rom nicht auf das natürlich erwachsene individuelle Leben eines Volkes gegründet ist, sondern eine Einheit erst dadurch gebildet wurde, daß die verschiedenen Volksstämme, welche hier zusammen kamen, ihr individuelles Wesen zum großen Theil aufgaben und ein durch Uebereinkunft gebildetes allgemeines Gesetz annahmen: so haben sich auch in Frankreich die verschiedenen Volksindividualitäten, welche hier zusammenkamen, in ähnlicher Weise absorbirt; jedoch war hier der Punkt, in welchem die Volksindividualitäten zusammenflossen, nicht, wie in Rom, eine Stadt, sondern das ganze Land, in welchem sich nach dem Untergange der alten Welt sehr verschiedene Völker Europas berührten, um in den Kämpfen mit einander allmälig ihr angebornes volksthümliches Wesen aufzureiben und aus dessen Vernichtung das moderne französische Wesen hervorgehen zu lassen. Indessen hat die mechanische Centralisation mit ihrer Zerstörung aller provinziellen Rechte doch bis auf den heutigen Tag die Bevölkerung Frankreichs noch nicht zu einer völlig gleichen Masse bilden können; die Natur des Bodens und historische bis auf Roms Verfall zurückgehende Verhältnisse haben dies wenigstens zum Theil verhindert. Noch immer ist Frankreich, was, wie wir sehen werden, auch in agrarischer Hinsicht wichtig ist, in zwei ungleiche Hälften getheilt, von welchen die nördliche zum größeren Theil von den eigentlichen Franzosen (einer Mischung von Galliern, Römern und Franken) eingenommen wird, die südliche aber die Provençalen und Gasconen bewohnen. Von den eigentlichen Franzosen unterscheiden sich beide in sofern, als sich bei den Provençalen die gallischen Elemente mit phöniciſchen, römischen und westgothischen und bei den Gasconern mit iberischen, römischen

und westgothischen, nicht aber mit fränkischen mischen; jedoch ist bei den Provençalen das römische Element in einem weit höheren Grade vorwaltend als bei den Gasconern. Der unglückliche Ausgang des Albigenser Kreuzzuges hat die Oberherrschaft der Könige von Frankreich im Süden begründet und zugleich der französischen Sprache und den abstract mechanischen französischen Gesetzen dahin den Weg gebahnt. Die schöne melodische provençalische Sprache ist seitdem in Verfall gerathen, und es hat sich statt derselben die matte französische mit ihren stumpfen Endungen immer weiter verbreitet. Auch die dem Catalanischen verwandte gasconische Sprache verschwindet seitdem immer mehr, mag auch das Volk auf dem Lande noch festhalten an vaterländischer Sitte und Sprache. Durch Verträge, Erbschaften und Eroberungen hat sich Frankreich seit dem 16. Jahrhundert noch durch Navarra, Bretagne, Artois, einen Theil von Flandern, Franche Comté, Elsaß, Lothringen und Corsica vergrößert, so daß außer den Provençalen und Gasconen noch Basken, Bretonen, Flamänder, Deutsche und Italiener unter die Bewohner Frankreichs getreten sind. Man kann annehmen, daß gegenwärtig von den 86 Departements gegen 40 von einer Bevölkerung fremder Zunge bewohnt werden; denn trotz aller Centralisation hat sich die frühere Sprache, wenn auch immer mehr zurückweichend, doch in den unteren Schichten des Volkes erhalten. Nicht bloß in Gascogne, Guyenne, Languedoc und Provence bilden iberische, gallische, gothische und römische Volkselemente den Grundstock der Bevölkerung, sondern auch in andern Provinzen finden sich ähnliche Verhältnisse. Die alles nivellirende Revolution hat auch im Westen in der Bretagne bei den düstern, aber kühnen und durch ihre Vasallentreue ausgezeichneten, fast noch rein keltischen Bretonen, wie im Nordwesten in der Normandie bei den stämmigen, zwar zurückhaltenden, aber unternehmenden Normannen, ebenso im Norden bei den hochgewachsenen fleißigen Flamändern mit blauen Augen und blonden Haaren und bei den Franken mit starken Leibern und entschlossenen Gesichtern u. s. w. bis auf den heutigen Tag noch nicht das bunte Netz von volksthümlichen Gebräuchen, Sitten, Sagen und Erinnerungen zerstücken können, welches eine frühere Zeit über Frankreich ausgebreitet hatte; es hat sich vielmehr in Sagen, Sitten und Gebräuchen im Westen das Keltische, im Südwesten das Keltiberische, im Süden das

Romanische und im Norden, auch abgesehen von den deutschen Landschaften, das Germanische erhalten; nur die Mitte Frankreichs (ein Strich über Senlis, Paris und Orleans in einer Länge von etwa 70 deutschen Meilen, bei einer Breite von 30 bis 40 Meilen) kann als der französische oder vielmehr gallische Kern des Landes angesehen werden, weshalb sie nicht mit Unrecht von Arndt „das gallische Füllsel des französischen Fladens“ genannt wird *).

Alle diese verschiedenen Volkselemente, welche in Frankreich zusammenfließen, sind hier aber nicht zu einer einigen und lebendigen Durchdringung gelangt; — dann hätte das Leben ein reiches und mannigfaltiges werden können —: es hat vielmehr die Allgewalt der Centralisation den Provinzen jede Bedeutung entzogen und jegliche Entscheidung über die Interessen des Landes den in Paris residirenden parlamentarischen und ministeriellen oder, wie jetzt der Fall ist, imperialistischen Gewalten übertragen. Es sind mithin jene verschiedenen Elemente, aus welchen die Bevölkerung Frankreichs zusammengesetzt ist, ohne nachhaltigen Einfluß auf das politische Leben geblieben; die Provinzen haben zu Gunsten der in der gallischen Mitte belegenen Hauptstadt ihre Selbstständigkeit völlig dahin gegeben und sich ihr in allen Dingen untergeordnet, weshalb es so weit gekommen ist, daß hier die Schicksale des ganzen Landes allein bestimmt werden. Es findet demnach in Frankreich dieselbe Procedur Statt, welche wir im Alterthum in Italien vor uns haben, wo die eine Stadt Rom ebenfalls allmälig das ganze Land absorbirte. Bei dieser Procedur hat ganz natürlich das Element die Oberhand gewonnen, welches sich am abstractesten ausgebildet hatte; dagegen mußte das Element, welches den meisten concreten Gehalt in sich trug, zurückgedrängt werden. Jenes ist das gallisch-römische, dieses das germanische. Soll jedoch Frankreich nicht zu Grunde gehen, so ist durchaus nothwendig, daß letzteres wieder mehr empor taucht und allmälig über das erstere die Oberhand gewinnt. Es würde dies geschehen, wenn das Volk erst zu einer tieferen sittlich religiösen Durchbildung gelangte und wenn der Staat statt der tod-

*) Versuch einer vergleichenden Völkergeschichte, 1843 Außerdem ist zu vergleichen: Nore, Coutumes, Mythes et Traditions des Provinces de France, 1846.

ten mechanischen Formen, welche romanischen Ursprungs sind, durch weitere Entwickelung germanischer Elemente eine größere Fülle geistigen Lebens in sich aufgenommen hätte. Freilich ist gegenwärtig das Land noch weit davon entfernt, und ebendeshalb ist für die Gegenwart wenig Aussicht vorhanden, daß bei dem todten Staatsmechanismus, unter welcher Form er auch erscheinen mag, Fundamente eines gesunden politischen und socialen Lebens gelegt werden. Ebendeshalb hat auch das Grundeigenthum wenig Aussicht, in seiner Bedeutung für den Staat erkannt und durch eine seinem Wesen entsprechende Gesetzgebung geschützt zu werden. Es ist vielmehr in Frankreich jetzt in politischer Beziehung ein Zustand eingetreten, welcher auch in sofern dem römischen analog ist, als sich hier das Leben ebenfalls in einer Stadt concentrirt hat, von welcher das ganze Land abhängig erscheint. In Folge des sich aus der Revolution entwickelnden republicanischen und imperialistischen Despotismus zehrten sich alle positiven Substanzen immer mehr auf, wodurch das individuelle Leben der verschiedenen, jetzt in Departements aufgelösten Provinzen vernichtet wurde, so daß dieselben sich auch keine politische Bedeutung bewahren konnten. Diese wurde immer mehr von der Hauptstadt an sich gezogen, in welcher die Zersetzung der individuellen Elemente am vollständigsten vor sich ging, und sich das Leben ebendeshalb, weil aller volksthümlichen Basis baar, zur Caricatur gestaltete. Deshalb können die Staatsverfassungen, welche von hier ausgingen, selbstredend nur Caricaturen des wahren Staates sein; — und dennoch haben sich (mirabile dictu!) diese carikirten mechanischen Staatsformen zu den germanischen Völkern verbreiten und zum großen Theile die gesunden Elemente eines ständisch-organischen politischen Lebens, wenn auch nicht völlig vernichten, so doch zurückdrängen können. Wir wollen jedoch hoffen, daß der germanische Geist, welcher noch vielerorts entschlummert zu sein scheint, wieder erwachen und sich der carikirten romanischen Formen zu entledigen wissen wird! Theilweise ist damit in Deutschland bereits der Anfang gemacht worden; indeß wird es noch gar viel Arbeit kosten, den alten wälschen Sauerteig völlig auszufegen.

2. Die zerstörende Gewalt der abstract mechanischen Verfassungsformen.

Wie wenig inneren Halt indeß jene carikirten französischen Formen haben, hat die jüngste Zeit bewiesen, wo die abstract mechanische constitutionelle Verfassung zuerst in der monarchischen und sodann in der republikanischen Form durch Gewaltstreiche ohne weiteres zur Seite geschoben wurde, um natürlich einer ebenso abstract mechanischen Staatsform Raum zu geben. In derselben Weise wie jene früheren Formen der Verfassung eine Caricatur des wahren organischen Staates waren, ist dies auch der gegenwärtige auf Volkssouverainität basirte Imperialismus. Beide, die frühere parlamentarische Gewalt und die gegenwärtige imperialistische, sind nivellirend gegen alle organische Gliederung und ihrem innersten Wesen nach despotisch. Es ist in der That ziemlich gleichgültig, welche Verfassungsform ein Staat hat, und ob die Gewalt sich in den Händen der Kammern oder eines Imperators befindet, wenn beider Ziel dasselbe bleibt. Dieses Ziel aber ist kein anderes als Vernichtung jeder corporativen, ständischen und provinciellen Individualität und vollkommene Durchführung der mechanischen Centralisation, die jeden Beamten ebenso willenlos macht, wie der orientalische Despotismus. Wohl ist es ganz richtig, wenn behauptet worden ist, durch die Revolution sei die ganze Substanz des alten französischen Staatswesens verbrannt und es sei nur noch ein politischer Begriff vorhanden, welcher dem Volke deutlich scheine, nämlich der Begriff der Gleichheit, dieser Begriff sei aber bloß formell, so daß man unmöglich dadurch zu einer Verfassung habe gelangen können; allein wenn auch die französische Gleichheit abstract genug sein mag und in der That nur ein leerer Begriff bleibt, indem jede naturgemäße Gliederung des Staates nach den vorhandenen Elementen, jede Selbstständigkeit sowohl der Gemeinden als Provinzen und zugleich alle individuelle Freiheit des Staatsbürgers fehlt: so folgt hieraus doch noch nicht, daß bei solcher Auflösung der Verhältnisse und Vernichtung aller Individualität und durch den Imperialismus, wie man meint, d. h. durch despotische Dictatur, dem Volke eine öffentliche Gewalt und Ordnung gegeben werden könne. Man kann zwar wohl zugeben, daß dadurch, daß das Volk einen

Mann an die Spitze stellt, der eine Verfassung giebt; welche die willenlose Masse des Volkes nachher ratificirt, trotz aller inneren Auflösung wieder für einige Zeit das Bestehen des Staates möglich gemacht wird; allein mag eine solche Verfassung auch nach den zeitweiligen Forderungen der praktischen Zweckmäßigkeit eingerichtet sein, sie bleibt immer doch mechanisch, weshalb die sittliche Substanz des Volkes dadurch nur noch mehr zerstört und die positiven Elemente des Staats, so weit sie noch vorhanden sind, nur noch weiter zersetzt werden müssen. Der Unterschied ist nur, daß der Vernichtungsproceß jeder besondern Erscheinung eines selbstständigen politischen Lebens auf eine andere Weise fortgesetzt wird. Es ist schwer einzusehen, wie unter solchen Umständen noch Hülfe möglich sein wird. Jedenfalls wird dieselbe nicht durch fortgesetzte Nivellirung alles individuellen politischen Lebens und weitere Centralisation des Staatsmechanismus in Paris bewirkt werden; indeß scheint man davon gar nicht zurückkommen zu können.

Wir wollen uns hier keineswegs zum Schutzredner der französischen Zustände vor der Revolution aufwerfen. Es waren zwar die früheren historisch gegebenen und seiner Zeit mit Leben erfüllten Formen noch nicht verloren gegangen, wohl aber verknöchert, weshalb die rein autokratisch gewordene Regierung sich wenig um sie kümmerte. Die Stände bestanden zwar, aber sie waren in sich verhauset; statt sich gegenseitig zu durchdringen und dadurch das Leben zu einem reichen und mannigfaltigen zu machen, standen sie mit sehr verschiedenen Rechten über oder vielmehr gegen einander. Dabei waren die aus dem Mittelalter herübergekommenen Institutionen, wie viel gesunde Elemente sie auch enthalten mochten, durch die seit Ludwig XIV. herrschend gewordene autokratische Willkür zur Nullität herabgesetzt. Was die besonderen Provinzen betrifft, so bestanden dieselben zwar noch in ihrer je nach Bevölkerung und geographischer Lage verschiedenen Weise, indeß fehlte sowohl das innere Leben als die organische Verbindung unter einander. Das Schlimmste bei allen Uebelständen war, daß bei der sittlichen Verderbtheit der höheren Stände auch alle sittlichen Fundamente im Staate zerstört wurden. Auf dem Gebiete der Staatsverwaltung trug der Unglaube gar bittere Früchte.

Es kann hier nun freilich gefragt werden, ob bei diesen Zuständen nicht noch eine Reformation möglich gewesen wäre, da jedenfalls im Alten gar viele bessere Elemente vorhanden waren, die wohl zu einer gedeihlichen Entwickelung hätten geführt werden können; indeß man hat einmal in der wilden revolutionairen Aufregung Alles über den Haufen gestürzt und der sittlich in sich zerfallenen und durch autokratische Willkür schon mechanisch gewordenen Monarchie, die aber trotzdem noch ihre Wurzeln in eine mit Leben erfüllte Vergangenheit zurückschlug, eine auf unverstandene römische Formen basirte Republik errichtet, welcher vollends aller Inhalt fehlte. Eine vollständige Nivellirung aller früheren Verhältnisse ist somit eingetreten. Man hat indeß gefühlt, daß ein solcher Zustand auf die Dauer nicht bestehen kann. Napoleon meinte einen neuen Militair- und Beamtenadel ins Leben rufen zu müssen; die Bourbonen versuchten den alten Adel mit erblicher Pairie wiederherzustellen; Ludwig Philipp glaubte seine Macht sicher auf den Mittelstand, auf den Bourgeois, stützen zu können: wir haben jedoch gesehen, wie alle diese verschiedenen Stützen sich gar zerbrechlich bewiesen haben. Darum meint dann auch der gegenwärtige Imperator seine neue Herrschaft auf andere Elemente basiren zu müssen, — und dies sind die Massen. Damit ist dann jedenfalls der Bruch mit der Vergangenheit bis zur äußersten Spitze geführt. Indeß mag auch der neue Imperator aus dem allgemeinen Stimmrecht der Massen seine Gewalt herleiten; es wird sich doch gar bald zeigen, daß auf das Proletariat keine Herrschaft gegründet werden kann. Zu Proletariern ist aber nicht bloß die Masse der städtischen, sondern auch die der ländlichen Bevölkerung herabgesunken, wie dies unsere Darstellung der Agrar-Verhältnisse Frankreichs zeigen wird. Ebenso wie die merkantile, durch Fabriken unterstützte Industrie eine arbeitende besitzlose Bevölkerung in die Städte zusammengedrängt und das Geld eine größere Macht entwickelt hat, als der Mann; ebenso ist durch die Macht des Geldes auch die feste Unterlage des französischen Volkes zerstört, welche dasselbe in den kleinen Grundeigenthümern besessen hat; eine vagabundische, grundbesitzlose ländliche Tagelöhnerraçe hat sich bereits um große Landsitze geschaart, so daß fast nur noch in Elsaß und Lothringen, den deutschen Provinzen, von einem Bauernstande die Rede sein kann, wie zerrüttet derselbe auch hier im Vergleich mit an-

deren Ländern, wo das Grundeigenthum nicht dem Verfall preis gegeben ist, erscheinen mag.

3. Die Nothwendigkeit der Decentralisation und deren in den Agrarverhältnissen gegebene Bedingungen.

Die neue sich auf die Masse stützende imperialistische Gewalt bietet aber gar wenig Aussicht zu einer Decentralisation Frankreichs dar. Je roher die Elemente sind, auf welche eine Herrschaft basirt, desto weniger selbstständig können sie sein und desto straffer muß ebendeshalb das Regiment werden. Alle bekannt gewordenen Vorgänge geben hiervon den Beweis. Je mehr aber die Glieder im Organismus des Staates degradirt werden, desto weniger gelten sie, und desto größer wird die Centralisation. Ebenso wenig aber als ein Körper gesund bleiben kann, wenn alle Lebenssäfte dem Haupt zuströmen und nicht zugleich auch die Glieder davon durchdrungen werden, — ebenso wenig auch ein Staat. In Frankreich finden wir aber einen solchen Zustand; das ganze Land existirt eigentlich nur in seiner Hauptstadt. Nach Paris strömen alle Staatseinnahmen und werden da zum größeren Theil verausgabt; alle großen Industrieen, von welchen der Staat das Monopol besitzt, befinden sich hier; wie die erste Industrie-, so ist es auch die erste Handelsstadt; nach Paris führen alle Straßen, hier münden alle Eisenbahnen; Paris hat die Revolutionen gemacht und macht sie fortwährend, ebenso wie es den Communismus ausbrütet. Wie einstmals Rom, so ist jetzt Paris sowohl das Grab der organisch entwickelten Mannigfaltigkeit, als auch des organisch-systematischen Staates, welcher als solcher auf historisch basirten, die verschiedenen Interessen des Lebens repräsentirenden Ständen ruht, welche aber hier in ihrem besonderen Wesen durch eine starre mechanische Form total vernichtet werden. Der Pariser Geist ist zwar der zusammengesetzteste von ganz Frankreich, allein darum noch nicht der höchste; denn die Zusammensetzung besteht aus negativen, nicht aber aus geistig positiven Elementen. Demzufolge würde der Pariser Geist der am meisten einer sittlichen Substanz entkleidete sein, der als solcher das ganze Land um sein particulares, volksthümlich erwachsenes und als solches einen sittlichen Haltpunkt bildendes Wesen, so weit es noch nicht zerstört ist, immer mehr bringt. Frankreich kann des-

halb erst dann wieder zur Anerkennung der göttlich gegebenen, sittlich positiven Mächte im Leben gelangen, wenn der absorbirende Einfluß der Hauptstadt auf das ganze Land vernichtet und das von hier ausgeübte rein mechanische Centralisationssystem ganz und gar aufgegeben wird. Dem aufmerksamen Beobachter der Zeitgeschichte wird indeß nicht entgangen sein, wie trotz der vielfältigen politischen Zerrüttung des Landes und trotz der revolutionairen Nivellirung aller besonderen Verhältnisse in kleineren wie in größeren Kreisen der provinzielle Geist sich mehrfach gegen die Hauptstadt geregt hat, mag auch immerhin jener Zeitpunkt fern sein, wo sich ein Reich des Südens erheben wird, von welchem schon vor mehrern Jahren Journale der südlichen Provinzen geträumt haben.

Freilich für den Augenblick ist wenig Aussicht für eine Decentralisation Frankreichs vorhanden. Wir wollen hier nicht näher auf die Unrechtmäßigkeit des Princips eingehen, auf welches der neue Imperator seine Herrschaft basirt hat; so viel ist jedoch gewiß, daß das, was Frankreich mit allen seinen Provinzen und verschiedenen Volksstämmen als Gesammtstaat und auch als einheitliches Volk ist, das ist es auch durch seine legitime Dynastie geworden. Mit Recht ist deshalb behauptet, daß diese Dynastie viel älter sei, als die jetzige französische Nation; denn diese hat sich erst unter der sich im Laufe der Jahrhunderte weiter nach allen Seiten ausbreitenden Herrschaft der legitimen Dynastie gebildet. Nicht die sich groß nennende Nation ist als eine hauptlose Masse zuerst da gewesen und sodann durch deren Pluralitätswillen das Haupt oder der König hinzugekommen, sondern es ist Frankreich durch die ihm von Gott gegebene Dynastie aus vielen Landschaften zu einem Reiche und aus vielen Völkerschaften erst zu einer Nation gebildet worden. Mag nun auch die alte Dynastie vielfältig gesündigt haben, so stand solche Sünde nicht vereinzelt da, die ganze Nation theilte sie mit, weshalb um so weniger ein Recht vorhanden gewesen ist, dieselbe abzusetzen und zu verstoßen und wiederum einen Unterthan auf den Thron zu erheben. Ganz dasselbe würde geschehen, wenn Kinder ihren Vater verstoßen und einen Fremden an dessen Stelle setzen wollten. Jener Frevel ist aber nicht etwa einmal, sondern bereits mehrere Male in Frankreich verübt worden; indeß zeigt uns die Geschichte deutlich genug, daß es dem Lande nicht eher wird

wohlergehen, bis derselbe gesühnt ist. Indem der neue Imperator sein Recht auf den Pluralitätswillen der noch dazu völlig unterschiedslosen Masse gründete, hat er deshalb nicht bloß mit der ganzen früheren Geschichte, sondern auch mit dem göttlichen Rechte gebrochen. Einer solchen Herrschaft fehlt aber bei aller Klugheit und Kühnheit des zeitigen Inhabers jeder sittlich religiöse Halt; ihr nothwendiger Untergang liegt schon in ihrem Principe beschlossen. Sehen wir indeß den gegenwärtigen Zustand von Frankreich auch nur ganz äußerlich an, so muß uns die große Lüge und das schreiende Unrecht entgegen treten, den Gesammtwillen der Nation durch die Stimmenmehrheit einer unterschiedslosen Masse bestimmen zu wollen; denn die abstracte Gleichheit hat hier zu einer Knechtung der durch höhere Lebensstellung, festes Eigenthum, besondere Stiftungen und Bildung hervorragenden Glieder unter die Herrschaft der rohen und besitzlosen Massen, welche die Mehrzahl im Volke bilden, geführt. Diese Massen aber können nur durch Gewalt gezügelt werden, und so ist der Depotismus von selbst gegeben. Ein wirkliches Volk giebt es in Wahrheit gegenwärtig in Frankreich nicht mehr; denn ein solches ist kein unterschiedsloser Haufen, sondern ein Organismus mit ständischen und corporativen, provinciellen und communalen Gliederungen. Wie kann aber, wo die Administration rein mechanisch ist und wo man über alle jene natürlichen Gliederungen völlig hinweg sieht, noch an eine Decentralisation Frankreichs gedacht werden! Es wird zwar genug gefühlt, daß die Glieder nichts sind und daß sie, wenn ihnen die Lebenssäfte immer mehr entzogen werden, endlich ganz absterben müssen; allein es scheint, als habe kein Machthaber den Willen, sie zu selbstständigem Leben wieder zu erwecken; denn die Regierung des Staates würde dadurch zunächst weit schwerer und sodann auch die Macht nach außen hin vorerst verringert werden. Indeß es muß dennoch der Anfang gemacht werden, wenn Frankreich nicht vollständig zu Grunde gehen soll. Neben einer sittlich religiösen Belebung des Volks ist es unumgänglich nothwendig, daß Frankreich vom Joch der Centralisation entlastet, daß das besondere provinzielle Wesen erhalten, daß der Gemeinde ihre Selbstständigkeit bewahrt und daß vor allen Dingen die ökonomischen Verhältnisse des Volks in gesunder heilbringender Weise ungestaltet werden. Wie sehr

insbesondere das Letztere nothwendig ist, wird uns entgegen treten, indem wir die agrarischen Zustände des Landes näher betrachten.

Nach unsrer Ueberzeugung würde der erste Schritt zur Aufhebung des Centralisationssystems gemacht werden, wenn man gegenwärtig darauf hinzuwirken suchte, daß die ländliche Bevölkerung wieder einen festen Boden gewänne, auf welchem sie zu einer freien selbstständigen, charakteristisch besonderen, sittlich gesunden Entwickelung gelangen könnte und hierdurch dann innerlich erstarkte. Bei den jetzigen gallisch-römischen Einrichtungen, welche das Städteleben begünstigen, ist die ländliche Bevölkerung nicht bloß zurückgedrängt, sondern es ist ihr auch durch die nivellirende Gesetzgebung, welche Höhen und Tiefen gleich machen wollte und mit der s. g. Entfesselung des Bodens auch das Recht der Erstgeburt aufhob, sowohl zunächst die materielle, wie auch in weiterer Entwickelung die sittliche Lebensbasis genommen. Die ländliche Bevölkerung ist ihrer wahren Natur nach auf den Ackerbau als Erwerbsquelle gewiesen, und ebendeshalb muß sie durch denselben ein gedeihliches Bestehen haben, wenn sie nicht zu Grunde gehen soll. Es würde mithin nichts nöthiger sein, als daß man der nivellirenden, abstract formellen revolutionairen Gesetzgebung in agrarischer Beziehung einen Damm entgegen setzte, damit die ländliche Bevölkerung nicht noch mehr, als leider bereits geschehen ist, einer sowohl materiellen wie moralischen Zerrüttung anheim fiele. Die endlose Zerstückelung des Bodens in Folge der neuern Gesetzgebung macht, wie ein früheres Mitglied der gesetzgebenden Versammlung behauptet, Verbesserungen des Ackerbaus und Herstellung eines genügenden Viehstandes geradezu unmöglich; die Folge aber ist nicht allein Verschlechterung der Nahrungsmittel, sondern fortschreitende Entartung der Bevölkerung *). Es werden daher wieder germanische Einrichtungen ins Leben zu rufen sein, indem diese den Ackerbau begünstigen und dessen naturgemäße Fortentwickelung fördern. Alsdann würden auch, wie wir annehmen dürfen, die vordem in das Volk übergegangenen germanischen Elemente, welche die Revolution unterdrückt hat,

---

*) Raudot, de la décadence de la France. 1849. Eine deutsche Uebersetzung ist erschienen v. E. v. Dalen. Erfurt 1850.

wieder mehr zum Vorschein kommen. Dies aber würde wieder für die Verbesserung der materiellen Zustände des Landvolks wie für dessen sittliche Hebung die heilbringendsten Folgen haben *).

II. Die historischen Momente der agrarischen Entwickelung Frankreichs.

Ehe wir auf eine nähere Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Agrarverhältnisse Frankreichs eingehen, wird es nöthig sein, einige zu denselben in Beziehung stehende historische Momente hervorzuheben.

1. Der ursprüngliche keltische Zustand.

Wie überhaupt bei den Kelten, so gab es auch im alten Gallien kein Privateigenthum. (Vgl. Caesar de bello Gallico IV, 1; VI, 22.) Grund und Boden wurde als gemeinschaftliches Eigenthum des Volks angesehen. Noch jetzt haben sich in Frankreich, ja sogar im westlichen Deutschland, welches ehedem gleichfalls von Kelten bevölkert war, Verhältnisse erhalten, wo alles Land Eigenthum der Gemeinde ist und von derselben deren Mitgliedern nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren überlassen, dann aber wieder von neuem vertheilt wird. Nach A. v. Harthausen findet sich auf dem Hochwalde im Trierschen noch ein bedeutender District, wo solches der Fall ist **). Weil also Son-

---

*) Raudot wünscht dasselbe, wagt jedoch gegen die Zerstückelung des Bodens, welche auch nach ihm dem Ackerbau nachtheilig ist, keine bestimmten Gesetze in Vorschlag zu bringen, sondern meint, es sei zunächst indirect durch Verminderung der Auflagen und durch Anstalten für den Ruralcredit der zu großen Verstückelung des Bodens entgegen zu wirken. Es wird indeß dies eben so wenig wirklichen Erfolg haben, als die von ihm mit Recht gewünschte regelmäßigere Anwesenheit der reichen Grundbesitzer auf ihren Gütern, wenn die Gesetzgebung dieselbe bleibt. Raudot, über die mögliche Größe Frankreichs. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. C. J. Bergius. Breslau 1852.

**) Vgl. auch Lappenberg, Geschichte von England. II. S. 413. desgl. I. S. 578.

dereigenthum nicht vorhanden war, vielmehr aller Grund und Boden als Gesammteigenthum des Volks oder in weiterer Gliederung als gemeinsames Eigenthum der verschiedenen Volksgemeinden erscheint, so entwickelte sich bei den Kelten oder, wie die Römer sie nennen, bei den Galliern ganz naturgemäß jenes agrarische Verhältniß, welches im Gegensatz zu der germanischen Hofesverfassung, in der Dorfverfassung seine äußere Ausprägung erhielt. Da nämlich kein Einzelner besonderes Eigenthum bleibend besaß, sondern dies nur auf bestimmte Jahre bebaute, bis wieder eine neue Theilung eintrat, so lag darin von selbst gegeben, daß er sich auf diesem Gesammteigenthum der Gemeinde auch nicht anbaute. Ein vereinzeltes Wohnen, wie dies nach Tacitus Beschreibung (Germania XVI.) die Weise der Germanen war, wurde hierdurch von vorn herein ausgeschlossen. Die Mitglieder einer Gemeinde wohnten daher in Dörfern zusammen, von welchen aus dann das Gesammteigenthum an Grund und Boden, sofern es nicht Einzelnen zur besonderen Benutzung für einige Zeit überlassen war, gemeinsam bebaut oder zur Weide und anderen Zwecken benutzt wurde.

Es dürfte schwer zu bestimmen sein, wann die keltische Einwanderung in Europa erfolgte und wie weit sie sich verbreitete. Als jedenfalls gewiß können wir annehmen, daß sie im nördlichen Europa den finnischen Volksstamm und im westlichen den iberischen vorfand und hier jenen weiter nördlich und diesen weiter westlich zurückdrängte. Mit Ausnahme des Nordens, in welchem Finnen, und des Westens, in welchem Iberer sitzen bleiben, wie auch des Südens, in welchem der pelasgische Volksstamm eindrang, haben einstmals Kelten Europa und zwar, wie wir sehen, besonders dessen Mitte eingenommen, bis dann von Norden her die Germanen, welche später in Europa eingewandert sind, und von Süden her die Römer in sie einbrachen und sie entweder unterwarfen, oder mit neuen Ansiedlungen durchzogen. Ohne hier weiter den Wohnsitzen der Kelten im Einzelnen nachzugehen, bemerken wir nur noch, daß in Folge des steten Drängens der Germanen von Norden und Nordosten her nicht bloß die Kelten immer weiter nach Südwesten vorwärts gedrängt wurden, sondern daß zugleich in Folge hiervon eine rückgängige Bewegung nach Südosten Statt fand, indem sie durch das Drängen, welches von Nordosten her fortdauerte, und durch den Wi-

derstand, den sie im Süden und Südwesten fanden, nach Illyrien, Thracien, Macedonien, Griechenland und weiter nach Kleinasien zurückgeworfen wurden, wo sie sich in dem nach ihnen benannten Galatien in ihren Eigenthümlichkeiten bis gegen den Untergang des römischen Kaiserreichs erhalten haben. Aus Deutschland wurden sie, unwesentliche Reste abgerechnet, von den Germanen über den Rhein und die Donau zurückgedrängt. Auch westlich und südlich dieser Flüsse wurde das Land bei dem weiteren Vordringen der Germanen so mit germanischen Volkselementen erfüllt, so daß die Kelten, so fern sie nicht weiter vorrückten, sich mit denselben mischten und sich so in ihnen verloren. Nur in der Schweiz, welche als altes Helvetien, die Kelten ebenfalls inne hatten, haben die Nachkommen der keltischen Rhätier *) unter dem Schutze der hohen Alpenmauern in Graubündten, ebenso auch am Mont Cenis in Savoyen, die Reinheit ihres Ursprungs behauptet; nur ist unter dem Einflusse der römischen Herrschaft und der vorwaltenden romanischen Umgebung die keltische Sprache verloren gegangen. In Deutschland aber haben zwar die Germanen die Kelten überwältigt, doch sind die Sieger auf die bereits geordneten Einrichtungen der Besiegten vielfältig eingegangen, wie dies die Dorfverfassungen im Süden und Westen beweisen; jedoch finden wir neben den geschlossenen Dörfern der Kelten auch in urgermanischer Weise (vgl. Tacit. Germ. XXV.) Herrenhöfe, um welche sich Minderfreie und Hörige ansiedelten und für Dienste und Naturalabgaben Ländereien zugewiesen erhielten.

Am längsten erhielten sich die Kelten oder Gallier auf dem europäischen Festlande in ihrem Mittelpunkte zwischen den Alpen, dem mittelländischen Meere, den Pyrenäen, dem Ocean und Rheine, d. h. in dem nach ihnen benannten Gallien. Von diesem Mittelpunkte aus sind sie über die Pyrenäen gegangen und haben sich im nördlichen Spanien mit den Iberern vermischt; nach Norden hin haben sie den britischen Inseln eine keltische Bevölkerung gegeben, welche sich in Wales, Irland und den

*) Niebuhr hält übrigens die alten Rhätier für Etrusker; jedoch dürften K. Zeuß's (Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837.) Forschungen deren keltische Abstammung dargethan haben, obwohl dieselben zugleich zeigen, daß die kleinen Völkerschaften am Südabhange der Alpen etruskischen Stammes gewesen sein müssen.

schottischen Hochlanden noch erhalten hat; im Süden haben sie die Alpen überstiegen und ganz Norditalien eine keltische Bevölkerung gegeben; doch sind sie, wie ostwärts vom Rhein her durch die Germanen, so auch von hier durch die Römer zurückgeworfen, bis endlich die letzteren in Gallien selbst eindrangen, das Volk unterwarfen und das Land romanisirten. Durch diese Eroberung schloß Cäsar, wie Hegel bemerkt *), das Herz Europas auf und bewirkte, daß das Centrum der Weltgeschichte im weiteren historischen Verlauf allmälig von Rom hinweggerückt wurde; denn durch diese seine Mannesthat zog der römische Feldherr nicht bloß Gallien, sondern überhaupt das ganze centrale Europa in die weltgeschichtliche Bewegung, welche damals ganz an das Mittelmeer gebunden war, und führte hierdurch den langen Kampf mit den germanischen Völkern herbei, welche nicht wie die Kelten latinisirt wurden, sondern in ihrem weiteren Vordringen nach Süden und Westen Rom selbst stürzten, um sodann Träger der Weltgeschichte zu werden. In Gallien wurde in Folge der römischen Eroberung die keltische Sprache verdrängt; jedoch sind in die nun herrschend werdende römische Mundart keltische Wurzeln übergegangen. Ein weiteres Zurückdrängen der keltischen Volkselemente, jedoch keineswegs eine Vernichtung, bewirkte später das Eindringen der verschiedenen germanischen Völkerschaften, von welchen die *Franken* dem Lande statt des *keltischen* einen *deutschen* Namen gaben. Unvermischt haben sich Reste keltischen Wesens nur noch im äußersten nordwestlichen Winkel des Landes, d. h. auf der Halbinsel Bretagne, erhalten, wo ungefähr Vannes deren Grenzscheide bildet. Durch Einwanderung von Briten, welche vor den Angeln und Sachsen aus ihrem Vaterlande flüchteten, ist hier noch um die Mitte des fünften Jahrhunderts die keltische Bevölkerung vermehrt worden.

2. Die römischen Einrichtungen.

Wir haben diese historischen Momente angeführt, um ihre Bedeutung in agrarischer Beziehung anzugeben. Die keltische Agrarverfassung wurde durch die römische Eroberung zuerst durch-

---

*) Philosophie der Geschichte. S. 100. Werke Bd. IX.

brochen, indem in Folge der römischen Einrichtungen sich das Gesammteigenthum in Privateigenthum umwandelte. Durch die Herrschaft der Sieger über die Besiegten entstanden zugleich neben der Sklaverei oder persönlichen Unfreiheit, welche die Kelten nicht kannten, noch mancherlei Abhängigkeits- und Hörigkeits-Verhältnisse, für welche sich verschiedene Namen finden, wie coloni, inquilini, rustici, agricolae, aratores, tributarii, originarii, adscriptitii *). Alle diese verschiedenen Abhängigkeits-Verhältnisse nahmen jedoch nach und nach die bestimmtere Form des römischen Colonats immer mehr an **), dessen Eigenthümlichkeit nach Savigny's Untersuchungen besonders darin bestand, daß das Grundeigenthum, welches von den römischen Siegern in Besitz genommen war, in kleine Bauernhöfe zerschlagen wurde, an welchen der Besitzer das Eigenthumsrecht behielt, die er aber einzelnen Colonen gegen einen jährlichen fest bestimmten Kanon, meist in Früchten, der aber nicht willkürlich erhöht werden konnte, überließ. Der Kanon darf jedoch nicht etwa als ein Zins, sondern als die Pachtrente des Colonen für die bebaute Scholle angesehen werden. Der Colon wohnte auf dem Bauernhofe, der ihm eingeräumt war, durfte ihn aber nicht verlassen; jedoch konnte auch der Grundherr ihn nicht willkürlich von demselben entsetzen. Er war der glebae adscriptus im vollsten Sinne des Worts, indem er als Theil des Hofes oder des dazu gehörigen nicht davon zu trennenden Inventars angesehen wurde. Eigenthum konnte der Colon erwerben, indeß durfte er dasselbe nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn veräußern. Diese Eigenthumsfähigkeit und das Recht in zwei Fällen gegen den Herrn zu klagen, nämlich

---

*) Guizot, Histoire de la Civilisation en France, tom. I. pag. 40. Ces noms indiquent presque tous des conditions differentes. Quelquefois ce sont des esclaves domestiques envoyés dans une domaine pour travailler aux champs, au lieu de travailler dans l'intérieur des maisons de ville. D'autres sont de vrais serfs de la glèbe, qui ne pouvaient être vendus qu'avec le domaine; ailleurs on reconnaît des métayers, qui cultivent à mi-fruit; ailleurs, de vrais fermiers, qui payent leur redevance en argent; d'autres paraissent des ouvriers libres, des valets de ferme employés pour un salaire. Et tantôt ces conditions très-diverses semblent confondues sous la dénomination générale de coloni, tantôt elles sont désignées par des noms differents.

**) C. A. Schmidt, Geschichte von Frankreich, Bd. I. S. 14.

wenn er den Kanon willkürlich erhöhte oder ein Verbrechen begangen hatte, unterschied den Colonen hauptsächlich von den Sklaven. Der Colon war mithin nicht absolut rechtlos, zumal da schon aus finanziellen und polizeilichen Gründen die stete Sorge des Staats darauf hinging, daß der Hof nicht wüst liegen blieb und ebendeshalb auch nicht der Colon von demselben entsetzt wurde. Was nach Vertheilung an mehrere Colonen von dem Grundeigenthum noch übrig blieb, bewirthschaftete der Besitzer durch Sklaven. Diese Verhältnisse entwickelten sich zwar in der späteren Imperatorenzeit zunächst in den von Rom mehr entfernten Gegenden Italiens, jedoch wurden sie auch auf das nach der Eroberung allmälig ganz römisch werdende südliche Gallien übertragen. Wir haben mithin auch hier eine agrarische Verfassungsform vor uns, bei welcher der große Grundbesitz durchaus überwiegt. Derselbe ist in den Händen freier Eigenthümer; diese aber haben ihre Ländereien theils in kleine Ackergüter zerlegt, welche unter gewissen Bedingungen die Colonen selbstständig bebauen, theils aber lassen sie selbst den übrig gebliebenen Boden durch Sklaven für sich bearbeiten. Demnach gab es nicht bloß in Italien, sondern auch im römischen Gallien drei sehr verschiedene Klassen von Einwohnern, nämlich possessores, coloni und servi *). Die Sklaverei, im eigentlichen Sinn des Worts, wurde jedoch vom Colonat großentheils verdrängt, so daß sich die Anzahl der Sklaven nach und nach sehr verminderte, bis dann mit der germanischen Eroberung andere Verhältnisse eintraten.

Höher als die Possessoren oder Grundeigenthümer standen die Decurionen, welche bei der weiteren Durchbildung und Fortentwickelung der römischen Verwaltung auch auf die ländlichen Verhältnisse den bedeutendsten Einfluß erlangten. Wie in Italien in der späteren Zeit in den Städten die Verwaltung in den Händen eines Senats lag, welchen man gewöhnlich ordo decurionum nannte, so auch in den sehr bald römisch gewordenen Städten besonders des südlichen Galliens. Die Mitglieder dieses Senats, die Decurionen, erlangten aber zu der Verwaltung der Stadt auch noch die des zu ihr gehörigen Gebiets, namentlich die Ver-

---

*) v. Savigny, über den römischen Colonat. Zeitschrift über geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. VI. Derselbe, über die römische Steuerverfassung. Ebendaselbst.

waltung der Gemeindegüter und die Erhebung der Abgaben. Dadurch stieg ihre Bedeutung und ihr Ansehen, und so bildeten sie denn in Gallien den ersten Stand, welcher aus dem alten Adel des Landes hervorging und dann auch aus einzelnen später empor gekommenen Geschlechtern ergänzt wurde. Das von den Römern eroberte Land wurde als ager publicus behandelt und zur Belohnung der Kriegsdienste den Veteranen auf Erbpacht überlassen. Es bildeten sich auf diesen Ländereien, welche agri decumates genannt wurden, somit ein persönlich freier Erbpächterstand aus, dessen Descendenz jedoch wieder zu Kriegsdiensten verpflichtet war. Da in der späteren Kaiserzeit die Germanen in großer Menge in den römischen Kriegsdienst übergingen und bald die besten Legionssoldaten wurden, so kam hierdurch in Gallien schon vor der germanischen Eroberung, namentlich in den Gränzprovinzen, viel Grundeigenthum in germanische Hände.

Obwohl Gallien nach der römischen Eroberung sich zunächst der Ruhe und auch des äußeren Wohlstandes zu erfreuen hatte, so sollte es doch gar bald in einen tiefen Verfall gerathen, welcher durch die schweren, anfangs jedoch mäßigen Steuern herbei geführt wurde. Augustus schon hatte durch Aufhebung der veränderlichen Abgaben von Früchten und durch allgemeine Einführung der Grundsteuer die Steuerverfassung Galliens gleichförmig zu machen gesucht; indessen kam diese Absicht erst gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts zur Ausführung. Die wichtigste Steuer war die, welche von Grund und Boden gezahlt werden mußte; neben derselben bestand eine Kopfsteuer, welche von denen gezahlt wurde, welche keinen Grundbesitz hatten. Dies waren neben den Colonen und Sklaven auch die freien Einwohner der Städte. Anfangs wurde durch diese Steuern der Wohlstand der römisch-gallischen Provinzen nicht gefährdet, da ihr Betrag mäßig war. Allein die Kriege der römischen Feldherrn gegen einander um die Kaiserwürde und die Einfälle der deutschen Völker machten die Unterhaltung der Armeen immer kostbarer, wobei dann zugleich die Verschwendung der Kaiser und die gewaltthätige Willkür der Beamten immer größer wurde. Unter solchen Umständen wurden die immer mehr erhöhten Steuern zu einer Last, welche unerträglich wurde. Empörungen der Landbewohner wurden unterdrückt; überlegene Gewalt drängte sie wieder in das alte Verhältniß zurück. Indeß nicht bloß die Landbewohner, ganz besonders

wurden auch die Decurionen von der Schwere der Last erdrückt. Ihnen lag die Steuerhebung ob; jedoch konnten sie dieselbe nicht immer zusammenbringen, wo sie dann dieselbe aus eignen Mitteln ergänzen mußten. Dazu wurde ihnen, als den Städten ihr Grundeigenthum genommen war, noch die bisher aus dessen Ertrage bestrittene Unterhaltung der öffentlichen Anstalten, Gebäude, Wege und Wasserleitungen aufgebürdet. Auf jede mögliche Weise suchten sich daher die Decurionen dem Stand, in welchem sie geboren waren, zu entziehen. Dem begegneten dann die Kaiser, daß sie durch Verbote und Strafen zur Rückkehr in ihre früheren Verhältnisse gezwungen wurden. Dabei verfielen die Mauern der Städte in Trümmer, und die Einwohnerzahl verminderte sich fortwährend; ausgedehnte, früher blühende Landstriche wurden zu Einöden, indem der Landbauer nicht mehr Felder bestellen wollte, welche nach Bezahlung der Steuern keinen Gewinn brachten. Agrarische Aufstände fehlten auch nicht. Durch den härtesten Druck zur Verzweiflung gebracht, erhob sich das Landvolk unter dem alten Namen Bagauda in einigen Gegenden gegen den römischen Adel und konnte erst nach vielen Gewaltthätigkeiten zur Unterwerfung gezwungen werden. Wohl verbreitete sich während der Zeit dieses Verfalls das Christenthum immer weiter über das römische Gallien und wurde für die Bevölkerung eine in diesem Jammer tröstende Macht; indeß äußere Hülfe wurde zunächst durch dasselbe nicht gebracht, indem auch da, als die römischen Imperatoren sich zu demselben bekannten, der Verwaltungsmechanismus und die drückende Staatsverfassung nicht bloß dieselben blieben, sondern sogar noch bei dem immer unaufhaltsameren Vordringen der deutschen Völker von Jahr zu Jahr unerträglicher wurden *). Bei diesem entsetzlichen Zustande darf es uns kein Wunder nehmen, daß, als endlich die römische Macht den immer erneuten Angriffen der verschiedenen deutschen Völkerschaften erlag, diese in der That als Befreier erschienen.

3. Die germanische Eroberung und das Lehnswesen.

Die verschiedenen Angriffe der deutschen Völker auf die römi-

---

*) Jakob Burckhardt, die Zeit Constantins des Großen. Basel 1853. Absch. III.

sche Macht in Gallien sind hier für uns ohne Interesse. In Folge derselben setzten sich die Westgothen im südlichen Gallien fest, wo Toulouse die Hauptstadt ihres Reichs wurde. Die Burgundier ließen sich am linken Ufer des Oberrheins nieder, von wo aus sie später ihre Wohnsitze bis über die Quellen der Maas und Mosel hinaus zur obern Loire und bis zur Durance erweiterten. Die Franken eroberten das ganze nordöstliche Gallien und verwandelten es in ein deutsches Land, in welchem auch die römische Sprache verschwand. Alle deutschen Völker aber verbreiteten hier andere Grundsätze über die Verhältnisse des Grundeigenthums, als zuerst bei den Kelten und sodann bei den Römern geltend gewesen waren; denn sie erkannten sämmtlich die Nothwendigkeit der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes des Einzelnen an seinem Grundeigenthum durch die in einander verschlungenen Interessen der Familie der Gemeinde und des Staats, namentlich sofern alle durch das Gedeihen der Landwirthschaft bedingt sind. Erhaltung des untheilbaren Grundeigenthums in der Familie, in Verbindung mit dem Vorrechte des erstgeborenen Sohnes, war schon Grundsatz bei den Germanen in der ältesten Zeit *). Die Töchter, die ja ohnehin so gesucht waren, daß man sie zur Ehe kaufte, und die nachgeborenen Söhne waren hierbei keineswegs hülflos, theils weil das bewegliche Vermögen unter alle gleich getheilt ward, theils weil die Söhne als Liten, neue Zinsbauern, Ministerialen und Gefolgsleute der Fürsten ein Unterkommen finden konnten. Außerdem war die in mehreren altdeutschen Gesetzen sich findende Bestimmung, daß ein Grundeigenthümer seinen Besitz nicht ohne Zustimmung des nächsten Erben, zumal wenn dieser ein Sohn oder Enkel war, veräußern durfte, für dessen Erhaltung in der Familie sehr wohlthätig **). Natürlich mußten sich nun bei dem Eindringen der Germanen in Gallien germanische Grundsätze und Gewohnheiten mit römischen und zum Theil auch mit keltischen mischen, wodurch dann die Agrarverhältnisse auf vielfach verschiedene Weise umgestaltet wurden; jedoch gelangte die germanische Lehnsmonarchie bei dieser Vermi-

*) v. Löw, Geschichte der Deutschen Reichs- und Territorialverfassung. S. 14 ff.

**) Kosegarten, Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes. S. 8.

schung der verschiedenen Principien nicht zur reinen Ausbildung.

Wenn die Kelten allen Grund und Boden als Eigenthum der Gesammtgemeinde ansahen, von welcher der Einzelne denselben zur Benutzung auf bestimmte Zeit erhielt, so sahen die Germanen ursprünglich den Grund und Boden als Eigenthum der Götter an, welche ihn dann nach ihrer Weisheit unter die Menschen vertheilt hatten. Darum heißt es in der Edda: „Kennst du die höchste Weisheit, hast du die Ackervertheilung der Götter erforscht?" Es ist dies eine Auffassung, welche mit der altisraelitischen durchaus übereinstimmt, nach welcher Jehova der alleinige Grundeigenthümer im verheißenen Lande war und die Israeliten selbst als Lehnsträger von ihrem Besitz den Zehnten als Pachtgeld an dessen Diener, die Priester, zahlten. Der Grund selbst, als Eigenthum Jehovas, blieb demnach unveräußerlich; nur die Nutznießung konnte auf eine bestimmte Anzahl von Jahren verkauft werden, wogegen jedesmal im funfzigsten Jahre, dem großen Jubeljahre, der Besitz an die ursprünglich damit ausgestatteten Lehnsträgerfamilien zurück fiel. Auch nach altgermanischer Auffassung wurde der Grundbesitz als ein Gotteslehn angesehen und somit auch dessen Bewirthschaftung als ein von Gott verliehenes Amt. Wir müssen dies durchaus fest halten, indem hierin nicht bloß die wesentlichste Verschiedenheit von der keltischen und auch römischen Auffassung des Grundbesitzes liegt, sondern darin auch zugleich der wahre Grund der Zurückbeziehung der königlichen wie überhaupt obrigkeitlichen Macht auf eine höhere göttliche Autorität enthalten ist. Als Träger der göttlichen Autorität auf Erden mußten nothwendig die Könige oberste Grundeigenthümer sein, welche dann wieder an ihre Getreuen den Boden gegen bestimmte Verpflichtungen als Lehn ausgaben. Durch Afterlehen bildeten sich in verschiedenen Abstufungen besondere untergeordnete Verhältnisse.

Als sich nach der Völkerwanderung die Verhältnisse wieder consolidirten, bildeten romanisirte Gallier und Deutsche die Hauptbestandtheile der Bevölkerung; doch waren die Kelten nicht überall bei der römischen Herrschaft und bei der germanischen Eroberung erlegen, sie erhielten sich vorzüglich noch in ihrer Volksthümlichkeit in Armorica, und iberische Vasconen waren außerdem zwi-

schen der Garonne und den Pyrenäen seßhaft geblieben. Je nachdem nun in den verschiedenen Landschaften die römisch-gallische oder germanische Bevölkerung überwog, gestalteten sich auch, wie überhaupt die politischen und socialen Verhältnisse, so auch die agrarischen in mannigfaltig abweichender Weise. Die Burgundier, deren Gesetzbuch die römischen Gallier den Germanen gleichstellte, theilten mit den Besitzern des von ihnen eingenommenen Landes dasselbe in der Weise, daß dem Burgundier als dem Gaste eines Römers, dessen Landgut ihm zugewiesen war, zwei Drittel des angebauten Landes, vom Hofe und Garten jedoch nur die Hälfte, und ein Drittel der Sklaven zufielen; das Loos des später eingewanderten Burgundiers betrug nur die Hälfte der Aecker des ihm angewiesenen Landguts, der Freigelassene erhielt nur den dritten Theil, und derjenige, welcher bereits vom Könige Land erhalten hatte, durfte gar keinen Theil in Anspruch nehmen *). Den Westgothen aber mußten die Römer zwei Drittel des Landes abtreten; doch wurden diese Ländereien nicht überall, sondern nur in einzelnen Provinzen genommen **). Mit schrankenloser Willkür dagegen verfuhren die Franken. Als Sieger nahmen sie, wie Montesquieu sagt, Alles, was sie wollten, indem sie weiter keine Bestimmungen darüber trafen, als nur unter sich. Von einer förmlichen Landestheilung findet sich also bei ihnen keine Spur, wie denn auch in jenen Gegenden, in welchen sie lange Zeit mit den Römern um die Herrschaft kämpften, die römische Bevölkerung größtentheils verschwand. Weiter der Mitte des Landes zu, in der Ebene an der Seine und Loire, der Wiege der späteren französischen Monarchie, war die Bevölkerung ungefähr zu gleichen Theilen aus deutschen und römisch-gallischen Volkselementen zusammengemischt, während im Süden, namentlich in Aquitanien, die letzteren den überwiegenden Bestandtheil bildeten und hier vornehmlich in den Städten das römische Wesen nicht bloß bewahrten, sondern auch später über ihre Umgebung ausbreiteten. Auf die nicht durchgreifende Germanisirung des Landes folgte von Süden aus in allmäliger Weiterbewegung nach Norden eine neue Romanisirung. Nicht bloß im Süden, sondern auch bei den Franken im Norden

---

*) Montesquieu, de l'esprit des lois, liv. XXX. ch. 7. 8. 9., wo sich auch die beweisenden Stellen aus den betreffenden Gesetzen und Chroniken finden.

**) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. §. 23.

wurden die persönlichen Verhältnisse der Römer dadurch andere, daß sie freie Grundeigenthümer wurden, ja sogar in das Dienstgefolge der Könige eintraten und sich so als Ministerialen nicht selten über die freien Franken erhoben *).

Schon durch die römischen Einrichtungen war in Gallien, zumal im Süden, das keltische Gesammteigenthum sehr geschmälert worden und zum großen Theil in Privatbesitz übergegangen. In Folge der Besitznahme des Landes durch die deutschen Völkerschaften geschah dies noch weit mehr. Um den Ansprüchen der Eroberer zu genügen reichte nämlich das bereits vorhandene Sondereigenthum nicht aus, weshalb es nicht ausblieb, daß ein großer Theil des Gesammteigenthums mit in die besondere Vertheilung an Einzelne fiel. Die Rechtsverhältnisse des Sondereigenthums waren aber verschieden. Dasselbe war nämlich entweder echtes, vollkommenes und wurde alsdann Allode genannt, oder unvollkommenes, welches unter eines Andern Obereigenthum stand. Jenes besaß der freie Mann als unumschränkter Gebieter, indem er auch über die auf demselben Wohnenden nach dem Herkommen richtete; dieses dagegen war zinspflichtig und bestand theils aus den Besitzungen der zinspflichtigen Römer, theils aber auch aus den ursprünglichen freien Landantheilen derjenigen Deutschen, welche sich gezwungen oder freiwillig unter den Schutz eines Mächtigeren begeben hatten und für diesen Schutz eine bestimmte Abgabe zahlten. Es war dies ein Besitzverhältniß, welches entweder dem römischen Colonat entsprach oder sich doch demselben näherte. Ein festere Form gewann dasselbe, wo die spätere römische Gesetzgebung über die Emphyteuse in Anwendung gebracht ward, indem hierdurch das Nutzeigenthum als erbliches anerkannt und zugleich auch dessen Untheilbarkeit begünstigt wurde. Zu diesen beiden Rechtsverhältnissen des Grundeigenthums kommt noch ein drittes. Da nämlich das von den germanischen Völkern eroberte Land diesen als Kriegsbeute galt, so fern nämlich nicht Verträge mit den wohnen bleibenden Einwohnern beschränkend in den Weg traten, und der germanische Heerkönig von dieser Beute einen sehr bedeutenden Theil erhielt, so konnte er daraus nicht bloß Domanialgüter herstellen, sondern auch sein Gefolge besolden. Diese Besoldungsgüter, welche an Dienstthuende verliehen

---

*) Vgl. hierüber Schmidt a. a. O. S. 73 - 82.

wurden, wurden nach dem Vorgange der Römer Beneficien genannt; denn wenn gleich das Lehnswesen in dem altdeutschen Verhältnisse der Häuptlinge zur Dienstmannschaft seine Wurzel hat, so steht doch zugleich unleugbar fest, daß dasselbe in der ersten Zeit seiner Entwickelung auch eine Wurzel in römische Zustände getrieben und aus ihnen Nahrung gezogen hat, wie dies die römischen Soldatenlehen, besonders an den gallischen und rheinischen Grenzen und in anderen Gegenden beweisen *). Es waren jedoch diese römischen Lehen gleich von Anfang an erblich, was die deutschen erst mit der Zeit wurden, indem bei den letzteren die Verleiher bis in die karolingische Zeit hinein das Recht in Anspruch nahmen, dieselben nach Gefallen wieder zurücknehmen zu können, welcher Willkür sich jedoch bald die Beliehenen widersetzten. Gebrauch wurde es jedoch die Lehen auf Lebenszeit zu vergeben, wobei zugleich als Grundsatz anerkannt wurde, daß dieselben nur dann zurückgefordert werden konnten, wenn der Empfänger die bei der Verleihung eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllte. Das Lehnswesen gewann besonders bei den Franken, welche auch den von Burgundiern und Westgothen besetzten Theil von Gallien unterwarfen, dadurch eine immer weitergreifende Bedeutung, daß auch freie Männer zu ihren eignen Besitzungen noch Beneficien vom Könige empfingen, um zu denselben in ein näheres Verhältniß zu treten und um sich dann dafür zu besonderer Treue und zu fortdauerndem Kriegsdienst zu verpflichten. Hierdurch aber traten sie in ein bevorrechtetes Verhältniß zu den übrigen freien, indem das Wergeld um das Dreifache erhöht wurde. Somit bildete dann das Lehnswesen die Grundlage eines höheren Standes, des Adels, welcher freilich aus den freien Grundeigenthümern größtentheils hervorging, in welchen jedoch auch unfreie Dienstleute oder Ministerialen, die dann frei wurden, nach und nach übergingen. Durch die Freilassung der Hörigen und Leibeigenen entstanden wieder besondere Verhältnisse. Die Freilassung vor dem Könige gab nicht allein dem Liten, sondern auch dem Leibeigenen den Stand des freien Franken: allein sein Eigenthum fiel, wenn er kinderlos starb, dem Könige zu **). Auch die

---

*) Leo, Lehrbuch der Universalgeschichte. III. Auflage. Bd. II. S. 116.

**) Jac. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Buch III. Eigenthum. — Für die französische Auffassung ist zu vergleichen: Guizot l. c. tom. III. leçon II. und dessen Essais sur l'histoire de France pag. 145 etc.

größeren römisch-gallischen Landeigenthümer, welche vorher den Provinzialadel gebildet hatten, gingen jedenfalls zum größten Theile in ein Lehnsverhältniß zu den germanischen Königen über, wo sie dann ihren Grundbesitz gegen die Verpflichtung der Dienstbarkeit als Lehn zurückempfingen *). Andere Eigenthümer blieben wenigstens frei, jedoch genossen sie alsdann nicht wie die freien Deutschen die Freiheit von Grundabgaben. Kleinere Besitzer zahlten Kopfsteuer; auch war alsdann das Wergeld ein weit geringeres und nur um ein Geringes höher als das eines Sklaven. Zu diesen Kopfsteuerpflichtigen gehörten auch die römischen Colonen. Die Sklaven fanden sich besonders auf den Ländereien, welche entweder dem Könige oder dem Lehnsadel zufielen. Dieselben werden jedoch in dem neuen Verhältniß eben nichts verloren haben, da schon unter der römischen Herrschaft das Grundeigenthum in die Hände weniger reicher Bürger gekommen war, welche, in den Städten wohnend, das Land durch Colonen bebauen ließen, deren Lage ungefähr der der deutschen Hörigen und Leibeigenen gleich kam. Diese hatten beide nämlich keinen Theil an der Volksversammlung und am Gericht, ebenso wenig als sie, gleich den römischen Colonen, des echten Eigenthums fähig waren; jedoch standen die Hörigen nicht bloß durch ein höheres Wergeld über den Leibeignen, sondern waren auch dadurch bevorrechtet, daß sie nicht durch Marter zum Geständniß der Schuld gezwungen werden durften und daß sie sodann für Vergehen, welche der Leibeigene mit dem Tode büßen mußte, nur eine Geldstrafe zu bezahlen hatten. Die Leibeigenschaft erscheint mithin als die tiefste Stufe der Unfreiheit bei der germanischen Bevölkerung. Zwischen den Leibeigenen und den Zinspflichtigen, jedoch persönlich Freien, standen die Hörigen nach ihren verschiedenen Abstufungen in der Mitte. Schon früh lassen sich unter ihnen zwei Klassen unterscheiden; es sind dies die Hofhörigen oder Liten, für welche der Herr nicht unbedingt zu haften brauchte, indem er sein Schutzrecht über sie aufgeben konnte, und die unfreien Dienstleute, welche in ihren Verhältnissen als Grundbesitzer von den Hofhörigen nicht verschieden waren, durch die Verpflichtung zum Kriegsdienst bei den Edelingen oder bei dem Könige vom gemeinen

---

*) Eichhorn a. a. O. §. 25. A.

Knechtsdienst frei wurden. In der Folge traten sie vielfach in den Stand der Freien, ja auch des Dienstadels über. Diese Verhältnisse bildeten sich nach der fränkischen Eroberung Galliens unter den Merowingern weiter aus und nahmen dann unter den ersten Karolingern zugleich durch die Beziehung, in welche das Lehnswesen zur Kirche trat, eine festere Gestalt an. Jedoch als Karls des Großen energisches Walten aufgehört hatte und Ludwigs des Frommen Sinn mehr auf die Dinge, die droben sind, gerichtet war, begann sowohl die äußere als innere Auflösung und Zersetzung des großen Frankenreichs. Zuerst rieben nach der Theilung des Reichs die Familienkriege des Karolingischen Geschlechts die inneren Kräfte und Gewalten auf, bis sodann noch von außenher die Normannennoth kam, welche eine lange Reihe von Jahren unausgesetzt fortdauerte. In solcher Bedrängniß erlangten die Großen des Reichs für die Hülfe, welche sie leisteten, nicht allein von den Königen die Erblichkeit der Lehen, sondern setzten sich auch zugleich in den Besitz der Territorialgewalt der ihnen untergebenen Districte; und viele bisher freie Leute kamen in die Lage sich in ihren Schutz und damit in Hörigkeit zu begeben, um nur ihr äußerliches Bestehen zu haben, d. h. dem Hungertode zu entfliehen. Der kleine Grundbesitz trug nicht mehr die Kraft in sich, seinen Bebauer ökonomisch frei zu halten, und so blieb dieser auch nicht politisch zollfrei; er begab sich in den Dienst eines Mächtigeren, der aber als Dienstherr auch zugleich sein Schutzherr wurde und als solcher in der Noth half. Wir sehen, daß schon damals eine Zeit eintrat, wo, wie gegenwärtig, das Vermögen eine größere Macht entwickelte, als der Mann.

4. Die Vermischung der verschiedenen agrarischen Verhältnisse.

Schon aus dieser allgemein gehaltenen Darstellung der mannigfaltig verschiedenen agrarischen Zustände Galliens nach der römischen und germanischen Eroberung und der damit zusammenhängenden entweder freien oder mehr oder minder unfreien persönlichen Verhältnisse der Bevölkerung können wir abnehmen, welch eine Vermischung, Durchkreuzung und Durchdringung römischer und germanischer Gewohnheiten und Rechte hier wird Statt

gefunden haben, als sich in dem nun folgenden Mittelalter die römisch-keltische und deutsche Bevölkerung in einander bewegte, um endlich im Laufe der Jahrhunderte das französische Volk und das heutige Frankreich zu bilden. Wohl hörte der große Kampf der germanischen Völker gegen die keltisch-romanische Bevölkerung des Landes, in welchem jene Sieger geblieben waren, auf; aber es folgte jetzt ein anderer Kampf. Es ist dies der weit längere, sich bis in die Gegenwart hinziehende Kampf, der ganz vorzüglich in Gallien zusammenstoßenden romanischen und germanischen Bildungselemente. Und aus diesem Kampfe ist nicht wie aus dem ersten die germanische Welt als Sieger hervorgegangen, sondern die romanische; denn Frankreich ist trotz seines deutschen Namens ein wälsches Land geworden. Die verschiedenen germanischen Einrichtungen, deren Vermischung mit römischen Formen und Rechten im Anfange das Leben zu einem reichen und mannigfaltigen gemacht hatten, sind bei der weiteren Entwickelung immer mehr verwälscht worden, bis endlich in Folge der Revolutionen nur wälsche Formen ohne positiven Inhalt mit abstracter Gleichheit und negativer Freiheit übrig blieben.

Wir wollen indeß auf agrarischem Gebiete den Kampf der romanischen und germanischen Bildungselemente und die allmälige Zersetzung der letzteren nicht weiter im Einzelnen verfolgen, sondern nur die Resultate ins Auge fassen. Im Süden gingen die verschiedenen Verhältnisse agrarischer Gebundenheit und Unfreiheit bald in die der römischen Colonen über, welche auch nach der römischen Verfassung keine Theilnahme an den öffentlichen Geschäften hatten. Auch wurden hier Edle und Freie mit den Vortheilen der Civität in das städtische Leben hineingezogen, wodurch dann die Städte, welche die römischen Lebensformen ganz bewahrt hatten, immer mächtiger wurden und so dann auch römisches Wesen immer weiter verbreiteten. Das römische Recht, welches für ursprünglich städtische Verhältnisse gegeben war, wurde dem Grundeigenthum bald verderblich, indem Erbtheilungsgesetze, welche dessen Natur widersprachen, auf dasselbe angewandt wurden. In Folge davon verbreitete sich dann die Mobilität des Grundeigenthums, welche in den städtischen Gemeinden herrschend geblieben war, immer weiter in deren Umgebung. Wir sehen, in den südlichen, weniger von den Germanen besetzten Gegenden des Landes gewannen römische Rechtsgrundsätze sehr bald bestimmen-

den Einfluß. Bei der Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze konnte sich aber, wie in Italien, so auch hier nicht das Grundeigenthum, so weit es freier bauerlicher Besitz geworden war, in dieser Selbstständigkeit behaupten. Es kam bei der steigenden Bedeutung der Städte unter dem Einfluß römischer Rechtsgrundsätze in die Hände der Capitalisten. Selbst der Colonat und die Emphyteuse, welche doch römische Einrichtungen waren, und beide, namentlich die letztere, bei Verpflichtungen auch bedingte Rechte auf das Grundeigenthum gaben, konnten sich bei der immer consequenteren Anwendung des abstracten römischen Rechts nicht einmal halten; sie lösten sich, ebenso wie andere aus dem Lehnswesen hervorgegangene mehr oder minder unfreie Verhältnisse, so weit sie noch nicht in eine römische Form übergegangen waren, in weiterer Entwickelung in reine Besitzverhältnisse auf.

Im eigentlich fränkischen Gallien oder in Nordfrankreich gewann das römische Recht freilich auch Einfluß, inzwischen war dieser nicht ein solcher, durch welchen die germanischen Einrichtungen sofort absorbirt wurden; deshalb gelangte hier das Lehnswesen von den höchsten bis zu den niedrigsten Kreisen zu einer weit bestimmteren Ausbildung und darnach gestalteten sich dann auch die agrarischen Verhältnisse. Je mehr aber der Grundbesitz eine feudale Natur annahm, desto mehr mußte er auch immobil werden, was er auch blieb, als die Lehen erblich wurden. Wenn aber, sehen wir auf das Ganze, der Lehnsstaat das Gefäß hat werden sollen, in welchem sich die Elemente der wahren, ständisch-organischen Monarchie bildeten; so hat zwar in Frankreich eine dem entsprechende Entwickelung einstmals begonnen; allein der endliche vollständige Sieg der abstracten römischen Rechts- und Verwaltungsgrundsätze, mechanisch alle Lebensverhältnisse zu construiren, hat diese Entwickelung nicht bloß gehemmt, sondern sogar dahin geführt, daß sich die Elemente gegenseitig bekämpft und sich in Folge solchen Kampfes nicht etwa inniger durchdrungen, sondern einander aufgerieben haben, so daß das Land zu einer tabula rasa geworden ist, auf welcher bislang keine neue politische und gesellschaftliche Entwickelung hat gelingen wollen.

In Folge der oben angeführten verschiedenen Rechtsentwickelung gestalteten sich die Lebensverhältnisse der ackerbauenden Bevölkerung auch auf eine verschiedene Weise um. Die mittelalterlichen Rechtsbücher unterscheiden jedoch im Allgemeinen den vilain

als persönlich freien, nur in dinglicher Abhängigkeit stehenden Gutsbauern, von dem serf oder Leibeignen, welcher als solcher auch persönlich unfrei war. Jedoch auch die letztere Klasse zerfiel wieder, je nach dem Grade der Abhängigkeit oder auch der Entstehung, in mehrere Abtheilungen *). Unmittelbar vor der Revolution von 1789 bestanden übrigens nur noch in wenigen Provinzen Frankreichs, am meisten noch in Burgund, Reste der Leibeigenschaft, welche mit vollem Rechte eben nur als bloße Reste bezeichnet werden können, weil nämlich die Zahl der Leibeigenen durch Freilassungen höchst unbedeutend geworden war und weil sich sodann die Rechtsverhältnisse sehr gemildert hatten. Auch war die Benennung serf seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts aus der französischen Rechtssprache verschwunden, indem man die Leibeigenen als mainmortables bezeichnete, weil ihnen nach einer eigenthümlichen Rechtsbeschränkung kein unbedingtes Erbrecht zugestanden und demgemäß die Befugniß zu testiren versagt war. Auf den königlichen Domainen hob 1779 ein Edict die mainmorte und dabei auch für die Grundherren den Beweis derselben in der Weise auf, daß thatsächlich die daraus für dieselben hervorgehenden Rechte kaum noch vorkommen konnten. Ueberall aber, wo sich das Obereigenthum über den Grundbesitz erhalten hatte, war dieser auch dadurch geschützt und seine Zersplitterung verhindert worden.

5. Die örtliche Verschiedenheit in den Agrarverhältnissen.

Wichtiger als diese Reste von Rechtsverschiedenheiten muß die örtliche Verschiedenheit in den agrarischen Verhältnissen angesehen werden, welche aus der oben hervorgehobenen verschiedenen, entweder mehr den germanischen oder mehr den römischen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Entwickelung der inneren Zustände des Landes hervorgegangen ist. Aehnlich wie in Deutschland bestanden nämlich vor der Revolution im nördlichen Frankreich und zwar vorzüglich in den östlichen Provinzen grundherrliche Höfe

---

*) Warnkönig und Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte. I. §. 67, 117 ff. II. §. 55—65, 156 f. Theodor Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden (Petersburg 1849.). §. 22. Frankreich.

(fermes seigneuriales oder patrimoniales) und Bauernhöfe neben einander, und zwar so, daß der Bauernstand seine ausgedehnten Ländereien wohl als Eigenthum besaß, jedoch dafür mancherlei feststehende Abgaben an den Grundherrn zu entrichten hatte. Diesem stand das s. g. dominium directum, dem Bauern aber das dominium utile zu; beide waren also berechtigt. In den Provinzen des Südens und Westens, die, wie wir gesehen haben, mehr römisch geblieben waren, verhielt sich die Sache wesentlich anders. Hier war nämlich fast alles Grundeigenthum in die Hände der Grundherren gekommen und nur ein verhältnißmäßig unbedeutender Theil im Besitz des Bauernstandes geblieben. So lange die ländliche Bevölkerung sich noch bei einigem Wohlstande erhielt, hatte der römische Colonat, die Emphyteuse und auch später die Geldpacht bestehen können. Als sich indeß alle wechselseitigen agrarischen Beziehungen und Rechte in reine Besitzverhältnisse auflösten und nun die Bebauer des Bodens nicht mehr bei römischen Erbfolgegesetzen dem Andrange des Geldes widerstehen konnten, wurden dieselben um ihren Besitz gebracht, der nun als reines Eigenthum in die Hände der Capitalisten kam. Diese gelangten mithin zum vollen Eigenthum des Bodens und hatten nicht bloß das Obereigenthum, wie in den verschiedenen aus dem Lehnssystem hervorgegangenen Hörigkeitsverhältnissen, welche mit den Pflichten, die sie auflegten, auch zugleich wirkliche Rechte an Grund und Boden gaben. Einen ähnlichen Gang hatte die agrarische Entwickelung in Italien genommen; jedoch mit dem Unterschiede, daß hier das Grundeigenthum mehr in den Besitz städtischer Capitalisten überging, wogegen im südlichen und westlichen Frankreich dasselbe mehr bei den großen Eigenthümern auf dem Lande blieb. In Nordfrankreich dagegen, besonders in den Provinzen, welche früher deutsch gewesen waren oder in Beziehung zum deutschen Reiche gestanden hatten, erhielten sich die aus dem Lehnsystem hervorgegangenen Berechtigungen und Pflichten. Eine Folge war, daß da, wo der grundherrlich-bäuerliche Nexus bestand, sich auch die Verhältnisse des Bauernstandes weit günstiger gestalteten, als namentlich in den umfangreichen Provinzen des Südens und Westens. Freilich sprach man in den letzteren noch von Bauern und nannte dieselben paysans; allein in Wirklichkeit hatte dieser Stand zu existiren aufgehört, seitdem er um seinen Besitz gebracht war. Im Laufe der Zeit hatten es

nämlich die großen Güterbesitzer vortheilhafter gefunden, ihre Besitzungen zu verpachten, als selbst zu bewirthschaften, wodurch dann bewirkt wurde, daß die großen Gutswirthschaften im nationalökonomischen Sinne verschwanden. Die Güter wurden in kleine Pachthöfe, Metairien, zerschlagen und in der Weise verpachtet, daß der Zeitpächter einen Theil der Ernte, champart (campi pars), meistens die Hälfte, an den Grundherrn abzugeben hatte. Bei dieser Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse kam sowohl im Anfange als auch später Geldpacht vor; allein je mehr die ländliche Bevölkerung verarmte, desto weniger konnte sich diese halten, da bei derselben der Zeitpächter mindestens das Betriebscapital in Händen haben mußte, wogegen bei der Halbpacht der Besitzer nicht bloß alle Abgaben trägt und Wohnung giebt, sondern auch das Betriebscapital vorschießt. Und so finden wir denn, daß sich seit dem zwölften Jahrhundert die letztere Verpachtungsweise, welche auch den Römern, die sie colonia partiaria nannten, nicht unbekannt war und welche in Ober- und Mittel-Italien gegenwärtig die vorherrschende ist, sich über das südwestliche Frankreich weiter ausbreitete. Wenn bei der Hörigkeit und auch in beschränkterer Weise bei dem Colonat neben der Belastung auch eine Berechtigung des Bauern auf Grund und Boden bestanden hatte, so war diese dagegen bei einem solchen reinen Pachtverhältnisse ganz verloren gegangen. Zwar erscheint der Bauer persönlich durchaus frei; allein er hatte das Erbrecht an die Scholle verloren, welche er bebaute. Der champart, welchen er zu geben hatte, galt nicht als eine grundherrliche Abgabe, sondern als die durch einen Privatvertrag bestimmte Pacht, welche jährlich geliefert werden mußte. Da diese Pächter, welche den größten Theil des Bodens bewirthschafteten, ungeachtet ihrer Besitzlosigkeit doch als der eigentliche Bauernstand angesehen und daher paysans genannt wurden, so unterschied man von ihnen die noch übrig gebliebenen wenigen Eigenthümer der mit grundherrlichen Lasten behafteten Ländereien, diesen Rest des alten Bauernstandes, als petits propriétaires, welches um so mehr geschehen konnte, da auch diese kleinen Besitzungen zum Theil in die Hände solcher Leute gekommen waren, welche sie verpachteten, um anderen Beschäftigungen nachzugehen.

6. Die französische Revolution und ihre zerstörende Einwirkung auf das Grundeigenthum.

In diese Agrarverhältnisse, wie wir sie in ihrer Verschiedenheit im Allgemeinen charakterisirt haben, griff die erste französische Revolution auf eine alles historische Recht negirende Weise ein. Es ist bekannt, was in der Nacht des 4. August 1789 geschah. Die constituirende Versammlung erklärte die Feudalrechte für abgeschafft und das Obereigenthum für aufgehoben. Auch wurde die Ablösung der Lasten und das Recht der gleichen Vertheilung des Grundeigenthums unter die Kinder bei Erbschaften ausgesprochen. Die Güter, welche der Staat und die Kirche unter verschiedenen Rechtstiteln besaß und ungefähr ein Drittel des gesammten Grundeigenthums ausmachten, wurden für Nationalgüter erklärt, welche eingezogen und dann durch Veräußerung in die Hände des Volks gebracht werden sollten. Kurz, es wurde in einer Nacht die ganze alte Ordnung der Dinge umgestürzt und der Hauptsache nach alle historischen Verhältnisse abolirt.

Wir werden in unserer weiteren Darstellung zu zeigen versuchen, ob die heilsamen Folgen, welche man sich aus diesem Umsturz der Dinge versprach, wirklich in Erfüllung gegangen sind, oder ob man sich hierüber nicht vielmehr von Anfang an in einer sehr argen Täuschung befunden hat, aus welcher dann wieder Unheil entstanden ist. Es darf uns indeß eine solche Täuschung bei dem großen Haufen nicht befremden, da dieser immer nur die ökonomischen Resultate ins Auge faßt, welche im Anfange auch wirklich günstig zu sein schienen, da der Boden frei gegeben ward, Alle ohne Unterschied zur Steuer herangezogen wurden, alle Abhängigkeitsverhältnisse aufhörten und außer den Staats- und Kirchengütern auch noch später die Güter der Emigranten unter den Hammer kamen. Der weitern Erwägung gab man sich freilich nicht hin; es hieß: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten! ohne daß man sich der zerstörenden Consequenzen solcher abstracten Sätze und des großen Unrechts gegen die bestehenden Rechtszustände bewußt wurde. Manche neuere, sogar deutsche staatswissenschaftliche Schriftsteller scheinen sich auch noch gegenwärtig wenig mit einer näheren Erwägung der Folgen dieser revolutionairen Umgestaltung der Agrarverhältnisse Frankreichs befaßt zu haben; es würde

sonst nicht wohl erklärlich sein, wie deren einer noch vor kurzem hat sagen können: Der größte Theil des Volks, bisher unter der Vormundschaft des Herrn, dessen Gut er bebaute, wurde in Eigenthümer, vollberechtigte Staats- und Gemeindebürger umgewandelt; der größte Theil derselben bekam Staats- und gemeindebürgerliche Wahlrechte; der ganzen bisher eigenthumslosen Klasse wurde ein ungeheures Feld zum Erwerb eröffnet und der mächtigste Reiz zum Fleiße, zur Sparsamkeit dem Volke gegeben und ein Mittel zur Uebung der Intelligenz und zur Geltendmachung der versprochenen Freiheit in die Hand gegeben oder in Aussicht gestellt *). Leider hat die Erfahrung, wie wir sehen werden, gerade das Gegentheil bewiesen.

Gehen wir näher auf den Beschluß der constituirenden Versammlung ein, durch welche alle Feudalrechte und Feudallasten aufgehoben wurden, so leuchtet von selbst in die Augen, daß derselbe dem Bauern nur dann Gewinn bringen konnte, wenn er auf den Grund und Boden, von welchem er unter verschiedenen Benennungen, grundherrliche Abgaben zu zahlen und Dienste zu leisten hatte, auch wirklich ein Recht besaß, wie bei allen Hörigkeitsverhältnissen der Fall war; wogegen in jenen Provinzen, wo er größtentheils Zeitpächter war, dieser Beschluß ihm auch nicht den von ihm bebauten Boden als Eigenthum geben konnte. Aus diesen Umständen ist die Stimmung der ländlichen Bevölkerung bei der Revolution in den verschiedenen Provinzen zu erklären. Im Elsaß z. B. schloß sich die deutsche Bevölkerung, welche bis dahin Frankreich fremd geblieben war, ihr leidenschaftlich an, weil sie ihr durch Aufhebung der Feudallasten Vortheile brachte, wogegen in den westlichen Gegenden die Landleute geneigt waren, die Revolution zu bekämpfen, welche ihnen nicht bloß keine Vortheile brachte, sondern auch viele heilige Verhältnisse verletzte. Indeß auch in Gegenden, wo der Bauernstand durch jenen Beschluß des 4. Aug. von den Grundlasten befreit wurde, waren die Vortheile doch weit geringer, als man geträumt hatte. Das Eigenthum, welches man dem Bauern durch Aufhebung des Obereigenthums und durch Ablösung der Reallasten von Grund und Boden als ein freies geben wollte, wurde ihm nämlich durch das gewährte

---

*) Schütz über den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf Volks- und Staatsleben. S. 29.

Recht der gleichen Erbtheilung entweder gar bald aus den Händen gewunden oder doch so klein gemacht, daß von den so eben angeführten Vortheilen gar nicht mehr die Rede sein konnte.

Bei der Nivellirung aller Rechtsverhältnisse war man auch dahin gekommen, nur eine Art des Eigenthums, welches als solches absolut frei sein sollte, anzunehmen. Es war dies ein Sieg des mechanischen römischen Rechtsprincips in seiner abstractesten Zuspitzung über germanische Gewohnheiten und Lebensformen. Ueber das Grundeigenthum wurde daher ebenso frei verfügt, wie über jedes andere Eigenthum und zugleich dessen vollkommen gleiche Theilung unter die Geschwister bei der Vererbung durch die Gesetzgebung geboten. Natürlich mußte hieraus Zerstückelung und Verschuldung des Bodens hervorgehen. Es kam zwar durch die Einziehung und den Verkauf der Kirchen- und Staatsgüter viel Grundeigenthum in den Verkehr; indeß wurde der Theil, welcher in den Besitz des Bauernstandes gelangte, theuer genug bezahlt, während große Reichthümer in sehr schmutzigen Händen hängen blieben *). Zogen ja doch sogleich in Folge der Beschlüsse jener verhängnißvollen Nacht die Freiheitsköpfe, gleich Banditen, im Lande umher und halfen die großen Einzelhöfe niederbrechen und aus den Gebäuden, welche die ganze Wirthschaft concentrirten, mehrere kleinere aufbauen, um sich so des Erfolgs ihres Sieges zu sichern! Weiter bildeten sich die als bande noire bezeichneten Gesellschaften von Capitalisten und Bauverständigen, welche in Masse die unter den Hammer kommenden Güter ankauften, die Gebäude (Kirchen, Kapellen, Klöster, Abteien, Bischofssitze, Schlösser, Burgen rc.) niederreißen ließen und die Materialien, ebenso wie die vereinzelten Grundstücke, wieder verkauften; kurz, Grund und Boden vollständig zu einer Waare machten, um aus deren Ankauf en gros und deren Verkauf en détail möglichst großen Vortheil zu ziehen. Diese Güterspeculanten, welche oft große Complexe für einen Spottpreis kauften, gingen besonders aus der Klasse der revolu-

*) Vom Mai 1790 bis Ende 1800 sind für 2609 Mill. Nationalgüter verkauft worden. Dieselben waren meistens Eigenthum der Kirche und der geistlichen Orden, dann des Staats und der Emigranten. 1800 waren noch für 700 Mill. Nationalgüter übrig geblieben, darunter für 200 Mill. Staatswaldungen, welche zum Theil, namentlich die Kirchengüter zur Dotation der Ehrenlegion und der Senatorien verwandt sind.

tionairen Armeelieferanten hervor, denen mitunter große Besitzungen an Zahlungsstatt überwiesen wurden. Wenn nun auch in jenen Zeiten manches Stück Land dem Bauern für einen wohlfeilen Preis zugefallen sein mag, so hat derselbe doch bei der nun ungehemmt fortschreitenden Zerstückelung davon keinen Gewinn haben können; dieser ist allein den Güterspeculanten geblieben. — Die Klagen über die Zerstückelung des Bodens in Frankreich gehen jedoch über die Revolution, durch welche dieselbe zum Princip erhoben wurde, zurück. In derselben aber ist, wie Malthus sagt, die specifische Ursache der Armuth und des Elends der niederen Volksklassen zu suchen *).

Daß insbesondere seit der Revolution die Zerstückelung des Bodens fortwährend zugenommen hat und noch zunimmt, liegt in dem natürlichen Gange der Dinge; denn die zur Geltung gekommenen revolutionairen Principien haben die Theilbarkeit und unbeschränkte Veräußerlichkeit des Grundeigenthums mit der Aufhebung aller Lehnsverhältnisse allgemein gemacht und außerdem hat der Verkauf der s. g. Nationalgüter das stabile Landeigenthum der Kirche, des Staats und andrer Corporationen in den freien Verkehr geworfen. Zeugnisse darüber finden sich genug bei französischen Schriftstellern und in den öffentlichen Aeußerungen französischer Staatsmänner, wie sehr man auch im Allgemeinen geneigt ist, das Uebel zu verdecken. Mit der Klage über die Zerstückelung verbindet sich die Klage über den gänzlichen Mangel der Verbindung der ländlichen Besitzungen unter einander zu Zwecken des gemeinsamen Wohls, welche um so nöthiger wäre, je weiter die Verkleinerung geht, aber in Folge der Aufhebung der alten Verhältnisse ebenfalls weggefallen ist **). Daher gerathen alle großartigen Anstalten, welche dazu dienen sollen, die Blüthe des Ackerbaus zu befördern, in Verfall. Bereits eingerichtete Bewässerungsanstalten verkommen; denn selbst, wenn sie vorhanden sind, haben die jetzigen kleinen Grundbesitzer nicht ein-

---

*) Malthus über die Volksvermehrung, deutsch von Hegewisch. Th. II. S. 279. Vgl. auch S. 274, wo es heißt: „In einer Reise durch Frankreich zeigt Arthur Young recht eindringend das Elend, das dort aus dem Uebermaße der Volksmenge entspringt, die durch allzu kleinliche Vertheilung des Landeigenthums veranlaßt wird.“ Diese landwirthschaftilche Reise durch Frankreich wurde aber schon vor der ersten französischen Revolution gemacht.

**) Kosegarten, Bemerkungen über die Veräußerlichkeit ꝛc. S. 29 ff.

mal das Vermögen, sie im Stande zu erhalten; große Gutswirthschaften, auf welchen ökonomische Versuche gemacht und durch welche die Landwirthschaft gefördert werden könnte, gehen ein. Die früher besitzenden Familien ziehen häufig in die Städte und nicht selten werden dann die Gegenden, welche ihre Fruchtbarkeit den früher sorgfältig unterhaltenen Ent- und Bewässerungsanstalten und anderen Anlagen verdankten, zur Wüste, wie dies unter Anderem von der Gegend „la Teste“ im südlichen Frankreich im Journal des Débats vom 28. Oct. 1839 erzählt wird. Dabei werden die Berge entwaldet, wovon wieder die Folge ist, daß manche Quellen versiegen und so das Land immer unfruchtbarer wird. Keine Arbeit von Wichtigkeit wird ausgeführt; denn die übermäßige Theilung hat bei der steten Verschiedenheit des Willens der vielen einzelnen Besitzer jede große Unternehmung unmöglich gemacht. Schon vor Jahren hat man sich darüber in der Deputirtenkammer, wie auch in öffentlichen Blättern ausgesprochen. Ja es ist in Frankreich theilweise dahin gekommen, daß die kleinen Grundeigner wegen der völligen Zersplitterung gar nicht einmal mehr ihren Grund für sich bebauen können, weshalb sie dieselben dann gemeinschaftlich verpachten, um dann bei ihrem Pächter für dessen Rechnung auf ihren eignen Grundstücken als Tagelöhner zu arbeiten. — Das ist also der Segen der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums! (Vgl. Kosegarten S. 31.).

So hat denn die Revolution allerdings in Frankreich den alten Adelsfeudalismus beseitigt; es ist, um nach der abstracten Gerechtigkeit keinen Einzelnen zu benachtheiligen, eine Vererbung der Ackergüter zu gleichen Theilen durchgeführt und in Folge davon zunächst wohl die Anzahl der Grundeigenthümer vermehrt worden: allein was ist aus denselben jetzt in der zweiten oder dritten Generation geworden? — Die Anführung einiger statistischen Verhältnisse wird uns dies von selbst sagen.

III. Der gegenwärtige Zustand des Grundeigenthums in Frankreich.

1. Die Bodenzersplitterung.

Frankreich besitzt gegenwärtig 52,678,000 Hectaren (ohne Corsica 51,893,000 Hect.) cultivirtes Land, welches im Jahre 1826 in 10,593,000 Parcellen getheilt war, deren es neun Jahr später sogar noch 596,333 mehr gab. Von den Eigenthümern bezahlen 5 Millionen weniger als 5 Franken Abgaben und 13,350 bloß mehr als 1000 Franken *). Nach anderen mehr ins Einzelne gehenden Angaben würden für Heerstraßen, Gewässer, Baustellen u. s. w. noch ein Bedeutendes abgehen, so daß nur 49,746,000 Hct. nutzbare Ländereien übrig blieben. Hiernach würde bei der gegenwärtigen Bevölkerung von fast 36 Mill. Einwohnern auf reichlich 1⅓ Hct. ein Einw. kommen, während man in England auf 0,91 Hct. einen zählt. Jene Ländereien sind, so viel sich herausrechnen läßt, ihrer Benutzungsweise nach folgendermaßen vertheilt: Ackerland 25,502,000, Wiesen 4,198,000, Weingärten 1,960,000, Wüstung und Weide, Obst- und Gemüsegärten, Baumschulen ꝛc. 759,000, Wald 8,699,000 Hect. Der Capitalwerth derselben wird zu 39,515 Mill. und das jährliche Einkommen zu 1580 Mill. Frcs veranschlagt **). Wenn jedoch nach den Steuerrollen die Anzahl der Grundbesitzungen über 11 Mill. hinausgeht, so ist doch nicht anzunehmen, daß eine solche Zahl von Eigenthümern und selbstständigen Landwirthschaften in Frankreich vorhanden ist, indem vielfältig mehrere Grundparcellen, aber meist zerstreut, einem Eigenthümer gehören. Im Ganzen beträgt die Zahl der Grundeigenthümer und Pächter 5½ Mill.

---

*) Das Journal des Débats sagt sogar: Cinquante millions d'hectares cultivables de notre territoire étaient, il y a peu d'années, partagées en 125 millions de parcelles, subdivisées encore de jour en jour. Ist nicht bei solcher bis ins Unendliche getriebenen Theilung, wie dasselbe sagt, Grund und Boden in Staub zerfallen? S. die Stellen bei Kosegarten a. a. O. — Ein Hectar = $^{3}/_{9151}$ Magdeburger Morgen.

**) Vgl. De l'agriculture en France d'après documents officiels par M. L. Mounier, avec des remarques par M. Rubichon. Paris 1846.

(nach Mounier 5, 446,763), von welchen die Hälfte ein Einkommen von weniger als 50 Fr. hat und nur 200,000 über 2000 Fr. einnehmen, was ungefähr den mittleren Werth eines deutschen Bauernhofes darstellt.

Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß es in Frankreich ungefähr 1½ Mill. Ackergüter giebt, welche kaum 5 Morgen Flächeninhalt haben und schon für respectable Gütchen gelten, natürlich aber vollends zu Grunde gehen müssen, wenn weiter getheilt wird. Schon jetzt aber ruht auf diesen Gütchen eine verhältnißmäßig bedeutende Schuldenlast, so daß die kleinen Eigenthümer nur dem Namen nach Besitzer, in Wirklichkeit dagegen Pächter und Tagelöhner sind, welche schwerer arbeiten müssen, als der Bauer jener Länder, wo es noch Frohnden giebt. Der Capitalist seinerseits hält solche Leute nicht einmal für sicher und weiß es durch Manipulationen aller Art dahin zu bringen, daß er in manchen Fällen 8, 10, ja 20 Procent macht. Diesen hohen Zins soll nun der Inhaber eines Gütchens von fünf Morgen aufbringen; dazu soll er dem Staat die hohen directen und indirecten Steuern zahlen; — was bleibt ihm da noch für seinen und seiner Familie Unterhalt, was für die Erziehung seiner Kinder und was für die Befriedigung jener Ansprüche auf Lebensgenuß, den wir jedem Menschen in seiner Sphäre gönnen müssen? Es giebt aber in „la belle France“ nach amtlichen Berichten 348,000 Wohnhäuser, in welchen sich keine andere Oeffnung findet als die Eingangsthür, und nahe an 2 Mill., die nur ein Fenster haben! (Vgl. Allg. Zeitung 1852 Nr. 321 B.). — Nach näheren Angaben befinden sich unter den mehr als 11 Mill. Antheilen der Steuerrollen 5,163,000, die weniger als 5 Fr. Grundsteuer zahlen, so daß der Flächeninhalt unter 2 Hct. sein muß, indem der Steuerbetrag von einem Hectar durchschnittlich 2½ Fr. ist. Außerdem beträgt die Grundsteuer bei 3,300,000 Antheilen weniger als 10 Fr. und nur bei reichlich 400,000 Antheilen 100 Fr. und darüber. Von den Grundeigenthümern haben nach der zuletzt angeführten Schrift 2,602,705 ein jährliches Einkommen unter 50 Fr., 873,997 nicht über 100 Fr., 737,126 nicht über 200 Fr., 369,306 nicht über 300 Fr., 342,082 nicht über 500 Fr., 276,615 nicht über 1000 Fr., 170,579 nicht über 2000, 23,777 nicht über 5000 Fr., 16,596 nicht über 10,000 und nur 6,681 Eigenthümer ein Einkommen von mehr als 10,000 Fr.

Wenn es nun auch wahr sein mag, daß der Zustand des Landvolks nicht ganz so traurig ist, wie er nach diesen Angaben zu sein scheint, indem unter Einkommen hier das reine zu verstehen ist, so kann doch auf keine Weise bestritten werden, daß die Armuth der ländlichen Bevölkerung groß sein muß, wenn über 2½ Mill. Familien nicht mehr als ein reines Einkommen von 50 Fr. haben. Dazu kommt noch, daß auf solchen Zwergwirthschaften die Arbeitskräfte, welche für dieselben beiweitem nicht hinreichend in Anspruch genommen, auch nicht vollständig verwerthet werden können. Daher hat der kleine Landbauer von dem Capitale, welches er in seinen Arbeitskräften besitzt, nicht den vollen Nutzen, zumal da auch keine intensivere Cultur des Bodens, welche, wie man oft irrthümlich glaubt, eine Folge der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums sein soll, Statt findet. Bei der winzigen Größe des Besitzes fehlt es nicht bloß an Mitteln, die Aecker in die gehörige Cultur zu setzen, sondern es ist auch die örtliche Zersplitterung, die zerstreute Lage der vielen kleinen Parcellen ein großes Hinderniß für eine geregelte Bestellung. Der Besitzer kann daher auch nicht ein eignes System des Anbaus befolgen, sondern muß sich mit der Bebauung seiner Stücke nach dem Nachbarn richten. Dies aber giebt nichts als unaufhörlichen Streit unter einander, welcher dann durch vielfältige andere Berührung, die nicht vermieden werden kann, vermehrt wird. Wie viel Zeit geht außerdem bei der getrennten Lage der verschiedenen Parcellen bald in dieser bald in jener Flur auf den Wegen verloren; — und welchen Verlust an Grund und Boden ruft außerdem die alles Maß übersteigende örtliche Zerstückelung schon dadurch hervor, daß in entsprechender Weise auch Wege und Furchen vermehrt werden müssen! An eine Verbesserung der Landwirthschaft wird unter solchen Umständen daher nicht zu denken sein. Im Allgemeinen werden in Frankreich die Fluren in derselben Weise wie vor Alters, nur noch schlechter bebaut. Mehr als der vierte Theil der vorhandenen Aecker bleibt jährlich brach liegen. Ueberall ist der Landbau sehr zurück und nur auf einzelnen größeren, mehr abgerundeten Landgütern ist eine bessere Bewirthschaftung eingeführt. Diese größern Besitzungen geben zwar manchem kleinen Eigenthümer Gelegenheit, seine Kräfte zu verwerthen; doch sind bei ihrer verhältnißmäßig sehr geringen Anzahl der arbeitenden Hände viel mehrere, als gebraucht werden

können. Es ist daher eine einleuchtende Thatsache, daß eine ländliche Bevölkerung von einigen 20 Millionen Menschen bei der wenig intensiven Nutzungsweise des Bodens auf einer Ackerfläche von ungefähr noch einmal so vielen Hectaren, von welcher der vierte Theil jährlich brach liegt, nicht die hinreichende Beschäftigung finden kann, selbst wenn man den Wein- und Tabacksbau, welcher mehr Arbeit erfordert, gehörig in Anschlag bringt. Es wird daher in Frankreich viel Zeit und Arbeitskraft in Müßsiggang und lässiger Scheinthätigkeit verthan, was keineswegs gute Folgen hat. Wir haben uns daher wahrlich nicht zu verwundern, wenn unter solchen Umständen nicht nur die städtische, sondern auch die ländliche Bevölkerung zu Revolutionen geneigt ist, durch welche Alle, welche nichts oder sehr wenig besitzen, etwas zu gewinnen hoffen.

2. Die Verarmung und sittliche Zerrüttung der ländlichen Bevölkerung.

Auf die weiteren unheilvollen Folgen solcher Zersplitterung des Bodens braucht wohl kaum noch hingewiesen zu werden, da schon von selbst augenfällig ist, daß das, was als eine segensreiche Frucht der Revolution gepriesen wurde, außer der Verarmung auch die sittliche Zerrüttung der ländlichen Bevölkerung zur Folge gehabt hat. Man scheint daher seit einiger Zeit in Frankreich zu der Ansicht gelangt zu sein, daß die Theilbarkeit nur Verderben bringe, weshalb nicht bloß das Journal des Débats, sondern auch Blätter social-communistischer Färbung dagegen ihre Stimme erhoben haben. Man weiß aber nicht, wie man dem Uebel entgegen wirken soll. In einem Aufsatze der Démocratie pacifique *), Sept. 1846, welcher sich gegen die endlose Zerstückelung des Bodens als Ursache alles Elendes des Bauernstandes ausspricht, wird den Bauern als Schutz dagegen die Association empfohlen, die ihnen eine Wirthschaft auf größeren Gütercomplexen möglich machen soll. Ja schon 1822 hat Fourier diese Association zum Gegenstande seines Hauptwerkes gemacht, des „Traité de l'association domestique agricole;" jedoch haben prak-

*) Dieses Blatt ist bekanntlich das Organ des Fourierismus, welches von 1836 bis 1843 die „Phalange" hieß.

tische Versuche, welche in Condé-sür-Vesgres nachher sind gemacht worden, sich nicht bewährt gezeigt. Denn was kann wohl die Association dem Bauernstande helfen, wenn die gleiche Erbtheilung nach wie vor bestehen bleibt? Ueberhaupt was soll die Association noch fruchten, wenn die Zerstückelung des Grundbesitzes alle organische Verbindung zwischen den verschiedenen Eigenthümern auflöst und kein inniger und fester Gemeindeverband sich bilden kann? Die Eigenthümer stehen bei dem steten Wechsel persönlich in keiner wahrhaften innerlichen Beziehung zu einander, werden nicht durch historisch begründete Bande, durch langes Zusammenleben u. s. w. an einander geknüpft, weshalb sie sich weder an einander gewöhnt haben noch ihr Wesen verstehen. Alle innerlichen Bande, welche die ländliche Bevölkerung zusammenhalten, fehlen hier gänzlich. Deshalb existirt auch kein Gemeindeleben; denn dasselbe ist gerade hierauf basirt. Ebenso wenig kann sich ein neues zukünftiges Provinzialleben bilden, nachdem man das alte zerstört hat, da ein solches das Gemeindeleben zu seiner Voraussetzung hat. In dem Grade jedoch als der selbstständige Geist der Gemeinden und der Provinzen dem Tode verfallen bleibt, gewinnt der Mechanismus überall noch mehr die Oberhand.

Ebenso wie der Bauernstand kommt auch der Adel durch die ewigen Grundtheilungen um seinen Besitz, wodurch er seine historische Basis und damit seine Bedeutung im Staate verliert. Er verschwindet allmälich ganz vom Lande und geht dann in den abstract allgemeinen kosmopolitischen Stand über, welcher, auch ihn in seiner individuellen Besonderheit vernichtend, dann endlich zur völligen Herrschaft gelangt, wodurch ein frisches und selbstständidiges Leben der übrigen Stände unmöglich gemacht wird *).

So ist dadurch, wie schon oben ausgesprochen wurde, daß

---

*) Was in Frankreich seit der Revolution geschehen ist, kann als ein praktischer Commentar dessen angesehen werden, was wir bereits vor mehreren Jahren in einer besonderen Schrift ausführlich darzustellen versuchten. Man vergleiche: „Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile hinsichtlich der Cultur des Bodens und der Bevölkerung und die hierdurch bewirkte Auflösung der historischen Elemente des Staats und somit des ständisch-organischen Staates selbst; vom staatswirthschaftlichen, philosophisch-politischen und historischen Gesichtspunkte aus nachgewiesen von G. L. W. Funke. Hamburg und Gotha 1839.“

man römisches Recht, welches ursprünglich für städtische Verhältnisse gegeben war, auch auf das Land übertrug und hiernach mechanisch glaubte die Agrarverfassung neugestalten zu können, dieselbe vielmehr völlig zerstört und Grund und Boden in Staub zerfallen. Wohl mochten sich den germanischen Einrichtungen, durch welche die Stetigkeit des Grundbesitzes bewahrt werden sollte, im Laufe der Zeit oft Mißbräuche und Härten beigemischt haben, von welchen sie jedenfalls wären zu befreien gewesen; indeß gab dieses noch kein Recht, das sich darin ausprägende Princip aufzugeben, um nun dem entgegengesetzten Princip der abstracten Gleichheit zu huldigen, unter dessen Herrschaft man dann gar bald das charakteristische Wesen der Ackerbaubevölkerung, sei es nun als Bauernstand oder als Grundadel, vernichtet hat, indem man sie durch die Mobilisirung des Grundeigenthums unselbstständig machte und in Abhängigkeit von den Städten versetzte. Denn in dem Grade als der Grundbesitz in Staub verfällt, verliert die Ackerbaubevölkerung als besonderer Stand die feste Basis des Lebens und kann mithin kein organisches Element des Staates bilden. So fällt die Verwaltung endlich völlig Leuten anheim, welche den ländlichen Interessen durchaus fremd sind und darum auch nichts mehr davon verstehen als etwa ein Blinder von den Farben. Wer wüßte nicht, wie sehr dieses schon in Frankreich der Fall ist!

Wenn man inzwischen geglaubt hat, die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes werde eine Vermehrung der Bevölkerung zur Folge haben, so kann Frankreich zeigen, wie sehr jene Theoretiker, welche diese Behauptung aufstellten oder auch noch aufstellen, sich im Irrthum befinden; denn Frankreichs Bevölkerung nimmt jährlich nur um 150,000 Einwohner zu, von welcher Zunahme noch dazu wenig auf das platte Land kommt, wogegen die Volksvermehrung in dem viel kleineren Preußen ebenso groß, in Oestreich aber noch einmal so groß ist. Nach Raudot zählte Frankreich im Jahre 1789 30 Mill. Einwohner, ebenso viel im Jahre 1816, und 1848 betrug deren Anzahl 35,700,000. In denselben Jahren weist die Statistik Rußlands 33, sodann 50 und zuletzt 70 Mill. Einw. auf. In Oestreich, welches 1789 28 Mill. und 1816 c. 29 Mill. Einw. hatte, hatte sich 1848 deren Anzahl bis zu 39 Mill. vermehrt. Preußen hatte 1816 10 Mill., 1848 16 Mill. Einw. In England ist von 1789 bis 1816 die

Einwohnerzahl von 14 auf 19 Millionen und von da bis 1848 auf 29 Mill. gestiegen. Hieraus ergiebt sich, daß 1789 die Volkszahl in Frankreich um 1/10 niedriger war als in Rußland, dagegen 1816 schon um 1/3 und 1848 sogar nur etwas über die Hälfte der russischen betrug. Im Vergleich zu England hatte Frankreich 1789 mehr als doppelt so viel Einwohner, jetzt hat es nur noch 1/5 mehr. Während im Jahre 1816 108 Millionen Preußen, Oestreicher, Russen und Engländer gegen 30 Mill. Franzosen zu stehen kamen, waren es 1848 dagegen 154 Millionen gegen 35.

Wir wissen freilich sehr wohl, daß diese größere Vermehrung der Bevölkerung in den genannten Ländern nicht bloß in der größeren Stetigkeit des Grundbesitzes, sondern in vielen anderen Ursachen zugleich mit zu suchen ist; jedenfalls aber ist das Zurückbleiben der Volksvermehrung in Frankreich ein Beweis, daß keineswegs die Bodenzersplitterung günstig auf sie wirkt. Und was ist es denn noch für eine Bevölkerung, welche in Folge derselben kümmerlich ihr Leben fristet! Raudot schildert ihre zunehmende Demoralisation in einer schreckenerregenden Weise.

Diese verhältnißmäßig geringe Zunahme der Bevölkerung ist aber um so mehr auffallend, da im Volke die Neigung zur Auswanderung nur gering ist. In Deutschland und in der Schweiz, wo sich diese Neigung findet, stellt sich durch dieselbe auch da, wo Bodenzersplitterung Statt findet, doch wieder ein besseres Verhältniß her, indem die Zurückbleibenden den Besitz der Auswandernden an sich bringen und dadurch den eignen vergrößern *). Nicht so in Frankreich, wo der Bauer auf seiner Scholle bleibt

*) Anders dagegen ist das Verhältniß in den Gegenden, wo, wie auch in des Verfassers Heimath, dem Fürstenthum Osnabrück, das Grundeigenthum stetig ist, indem hier nicht sowohl die besitzende als vielmehr die besitzlose Bevölkerung auswandert, wodurch sich dann, wenn letztere sich verhältnißmäßig zu sehr vermehrt hat, ein richtiges Verhältniß wieder herstellt. Im Fürstenthum Osnabrück z. B. hatten manche Umstände, vor allem aber der Verfall der häuslichen Industrie in Flachs, Hanf und Wolle durch Verbreitung der Baumwolle und Anwendung der Maschinen-Spinnerei und Weberei, der besitzlosen Landbevölkerung, den s. g. Heuerlingen, die zum Lebensunterhalt nothwendigen Subsistenzmittel großentheils genommen, wodurch natürlich große äußere Noth entstehen mußte, da außerdem durch Theilung der Gemeinheiten und Verringerung des Verdienstes im Auslande viele Vortheile verloren gegangen waren.

und nicht einmal nach Algier hinüber geht, so große Beihülfe man ihm auch dazu leistet. Indessen würde das Proletariat auf dem Lande noch größer sein, wenn nicht besondere Umstände der Vermehrung entgegen wirkten. Das Gesetz verlangt vom Bauern, er soll unter seine Kinder das Gut theilen. Was thut er nun, um nicht dem Gesetze zu verfallen? Er sorgt durch Kunst und Kräuter dafür, daß er möglichst wenig Kinder bekomme; zwei sind schon genug, das dritte betrachtet man als Aushülfe für ein etwa mit Tode abgehendes; ein viertes kommt selten vor. Das gilt übrigens nur von dem, welcher noch etwas Land hat, wogegen der eigentliche Proletarier so viel Kinder zeugt, als nur zur Welt kommen wollen. (Vgl. Allg. Zeitung 1852 Nr. 321 B.) Im Allgemeinen jedoch wird dem Anwachs der Bevölkerung in dieser Volksschicht unnatürlich gesteuert, wodurch die fortwährend noch mehr verarmende ländliche Bevölkerung sittlich immer tiefer und tiefer sinkt, um dann endlich in einen Pfuhl des Verderbens zu gerathen, aus welchem vielleicht keine Errettung mehr möglich ist, und aus welchem sich, wenn wir uns nicht bei Zeiten durch feste Dämme dagegen schützen, dereinst noch, wenn die Stürme der Revolution eine Ueberfluthung bewirken, die faulen Gewässer auch über uns ausströmen werden, um Verwüstung, Elend und Verderben anzurichten. — Es zeigt sich indessen auch hier, daß es nicht sowohl darauf ankommt, wie viel Menschen in einem Lande leben, sondern ob das Leben, welches sie führen, ein solches ist, daß es ihnen zum Segen gereicht. Wer wollte aber wohl das Letztere von dem größten Theile der ländlichen Bevölkerung Frankreichs zu behaupten wagen! Von fast 36 Mill. (nach der letzten Zählung 35,781,628) Franzosen befinden sich, wie man berechnet hat, nur 800,000 Familienväter in völlig guten Umständen. Neben den großen Capitalisten, welche sich gern in Paris zusammendrängen und hier übermäßigen Luxus entfalten,

---

(Vgl. G. Funke, über die gegenwärtige Lage der Heuerleute im Fürstenthum Osnabrück rc. Bielefeld 1847.) Die angewandten Mittel (Vergrößerung der Heuern, Verbesserung der Wiesencultur rc.) konnten den Nothstand wohl mildern, aber nicht heben. Dies ist jedoch in den letzten Jahren in der Weise durch die Auswanderung geschehen, daß die Arbeitskräfte der zurückgebliebenen besitzlosen Bevölkerung freilich nicht wie früher in der häuslichen Industrie, wohl aber für die Landwirthschaft so hoch verwerthet werden können, daß sie in diesem Erwerbe auch ihr Bestehen in zureichenderem Maße findet.

so daß die Welt nur zu oft über den wirklichen Zustand Frankreichs getäuscht wird, befinden sich unter dieser Anzahl auch die Tausende von Wucherern, welche dem Bauern sein Mark aussaugen und so das Land entkräften.

Wer wüßte nicht, welchen verderblichen Einfluß jene aus der französischen Revolution geborenen Principen auch in Deutschland, und zwar besonders in den zunächst an Frankreich angrenzenden Ländern und Provinzen, in agrarischer Beziehung ausgeübt haben; — allein wie sehr ist doch im Allgemeinen in dieser Hinsicht der Zustand beider Länder von einander verschieden geblieben! Das Abthun der germanischen Lebensgrundsätze und die Zerstörung der daraus hervorgegangenen socialen und politischen Einrichtungen hat die Franzosen in bedeutendem Maße sogar noch über den römischen Standpunkt hinaus auf den keltischen zurückgeführt, indem durch die abstracteste, von aller Geschichte abgelöste Ausbildung der römischen Principien diese in sich selber aufgelöst worden sind. Tapfer nach außen, wie die Kelten waren, sind die Franzosen auch noch jetzt geblieben; aber sie sind gleich jenen immer mehr zuchtlos geworden, bewegt von Winden ihrer leichten Seeleneindrücke, und wohl ist, wie die neuere Geschichte zeigt, Gefahr vorhanden, daß die Deutschen sich dem schwankenden, sehnenden, unruhigen Wesen der Kelten noch weiter aufschließen und dadurch, wie Leo fürchtet *), den aus der Urzeit der Väter angeerbten Fond von Zucht und Treue verbrauchen und dann ihrer eigenthümlichen Sittlichkeit beraubt sein werden; — allein dennoch hoffen wir zuversichtlich, daß der Herr, welcher wie die Schicksale der einzelnen Menschen so auch die der Völker lenkt wie Wasserbäche, einen Geist des Regens und Bewegens über das deutsche Volk kommen lassen wird, durch welchen alle eingedrungenen wälschen Elemente nicht nur wieder ausgeschieden, sondern auch auf sittlich volksthümlicher, sich im Christenthum verklärender Zucht und Treue die noch vorhandenen gesunden Lebenskeime zu einer freudigen Entwickelung geführt werden. Aber Frankreich? Es scheint nicht, als dürften derartige Hoffnungen gehegt werden. Die Kelten sind in ihrer inneren Zuchtlosigkeit als Volk einstmals zu Grunde gegangen und haben sich in Gallien mit den herrschenden Römern und Germanen im Laufe der

*) Universalgeschichte 3. Aufl. Bd. II. S. 23.

Jahrhunderte verschmolzen; aber das keltische Wesen ist in dieser Verschmelzung nicht absorbirt, sondern den in Gallien eingedrungenen Völkern mitgetheilt, wodurch diese ein unruhiges verwildertes Geschlecht geworden sind, welches als solches, wie es schon innerlich aufgelöst ist, so auch seiner äußern Auflösung entgegen eilt, welche durch die auf einander folgenden Revolutionen nur beschleunigt wird. Wie schon einmal, wird dann die Geschichte zum zweiten Male beweisen, daß Völker und Staaten, welche das keltische Princip der inneren Zuchtlosigkeit und der Verachtung des objectiv sittlichen Lebens möchte in Staat und Familie herrschen lassen, keinen dauernden Bestand haben. In Frankreich scheint sogar dem wälschen Geiste die Energie zu fehlen sich nach außen zu setzen, und so in der neuen Welt ein Terrain zu gewinnen, was doch wenigstens von den irischen Kelten versucht wird! Man träumt statt dessen von Eroberungen, welche man nach dem Phantom der natürlichen Grenzen gegen die germanische Welt machen will. Wie so ganz anders in Deutschland! Deutsches Wesen erfüllt nicht nur immer mehr die zu Deutschland in Beziehung stehenden slavischen Länder und dringt insbesondere donauabwärts immer weiter dahin, wo statt des Kreuzes der Halbmond erhoben ist, um vielleicht schon bald wieder niederzustürzen; sondern indem Deutschland mit Vermehrung der eigenen Population zugleich noch eine überschüssige Bevölkerung erzeugt, welche größtentheils nach dem großen Continente der neuen Welt auswandert, um sich hier mit dem angel-sächsischen Stamme zu vermischen, welcher auch einstmal von Deutschland auswandernd, zuerst das keltische Britannien und später den ganzen Norden von Amerika erobert hat, bewirkt es, daß sich hier ein neuer Völkertypus bildet, welchem auf die Dauer auch die Herrschaft über den romanisch gewordenen Süden des neuen Continents nicht entgehen kann. Diese Bewegung des deutschen Volks nach Osten und noch mehr nach Westen, in welcher eine große Zukunft liegt, fehlt aber dem französischen ungeachtet seiner äußern Unruhe. Wohl hat man Algier erobert; allein es scheint mit der Colonisation nicht recht vorwärts gehen zu wollen, wie denn überhaupt den Franzosen von jeher die Fähigkeit gefehlt hat, Länder zu colonisiren. Aus dem Angeführten wird hinreichend erhellen, daß Frankreich nach außen hin keine Zukunft hat; vielmehr dürfte, wenn der innerlich erstarkte deutsche Geist sich in Europa in süd-

westlicher Richtung dermaleinst wieder nach außen setzen wird, dann die Bestimmung der wieder zu Kelten gewordenen Franzosen keine andere sein, als die der alten Kelten, nämlich den Germanen die Stätte bereitet zu haben.

3. Der Verfall der Agricultur.

Man sagt vielleicht, wenn Frankreich keinen Theil der Bevölkerung nach außen sendet, auch eben keine Neigung und Fähigkeit hat, Colonien zu gründen, so colonisirt es wohl um so mehr das Land im Innern. Indeß werden die Mittheilungen über die Landwirthschaft, welche bereits gemacht sind, wohl schon einige Zweifel gegen solche Vermuthung erregt haben; nähere Mittheilungen werden jedoch zeigen, daß es auch um diese innere Colonisation des Landes nicht zum besten bestellt ist. Auch hierbei ist der Unterschied vom Norden und Süden des Landes nicht aus dem Auge zu verlieren.

Im Norden ist der Grundbesitz nämlich ganz vorzüglich ein Mittel für meist städtische Capitalisten geworden, die Gelder sicher anzulegen. Als Gegenstand der Speculation aber ist dann der Boden seiner Stetigkeit beraubt und in dieser Beziehung von einer andern Waare in nichts verschieden. Solche Mobilität des Bodens ist aber der inneren Colonisation nicht förderlich; denn wer will Culturverbesserungen bei einem Besitz vornehmen, welcher sich in steter Bewegung aus der Hand des Einen in die des Andern befindet! Es sind übrigens durch solche Speculation die Preise von Grund und Boden in einigen Gegenden gar sehr in die Höhe getrieben, jedoch zum wesentlichen Nachtheil der ackerbauenden Bevölkerung; denn dieselbe kann, weil ihr Vermögen durch die steten Erbtheilungen von Jahr zu Jahr geringer wird, die Concurrenz mit den städtischen Capitalisten nicht bestehen. Wir sehen daher, daß das Grundeigenthum immer mehr den Händen der Bebauer entschwindet und in die der Capitalisten übergeht. Wie kann aber der Bebauer des Landes, welcher kein Capital in Händen hat, vielmehr überschuldet oder besitzlos ist, für die innere Colonisation des Landes wirksam sein?

Das hügeldurchschnittene Flachland, welches den Norden Frankreichs bildet und als Hauptproduct Getreide liefert, erhebt sich im oberen Bourbonnois und von da weiter in südlicher und

südwestlicher Richtung immer mehr. Wie das Land, so nimmt auch das Volk, ebenso wie die Sprache einen andern Charakter an. Wir haben schon erfahren, daß auf diesem vorzugsweise romanisirten Gebiete die Dialecte des Nordens mit ihren stumpfen Endungen nicht vernommen werden. Die abweichenden agrarischen Verhältnisse machen auch den Landbau von dem des Norden verschieden, indem nach dem System der Hälfte, von den Franzosen métairie genannt, im Süden der Bruttoertrag zwischen dem Besitzer und Bebauer getheilt wird. Es darf dies als Beweis gelten, daß die ländliche Bevölkerung hier noch ärmer ist, als im Norden, da sie nicht einmal mehr das Betriebscapital besitzt und mithin auch nicht mehr auf Zinsverhältnisse eingehen kann. Ihren eigentlichen Grund findet indeß die Halbpacht in der Unsicherheit der Producte des Südens, wo Wein, Oel, Krapp, Seide und Südfrüchte vielleicht zwei bis drei Jahre einen großen Ertrag geben und dann vielleicht gar keinen. Der Pächter für einen bestimmten Zins würde daher neben dem Arbeitscapital noch ein beträchtliches Betriebscapital besitzen müssen, um in den Fehljahren nicht bloß den Pachtzins bezahlen, sondern auch leben zu können und um in reichlichen Jahren den günstigen Augenblick des Verkaufs abzuwarten. Daran aber fehlt es hier völlig.

Die Vertheidiger der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums haben den Umstand, daß man im Süden Wein, Oel 2c. baue, angeführt, um ihre Theorie in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen. Unter Anderen erinnern sie daran, daß z. B. die Weinberge nur $^4/_{100}$ des Bodens einnehmen, aber nicht weniger als $^{17}/_{100}$ des gesammten Einkommens eintragen, und daß Rebengelände ohne Gefahr in kleine Parcellen zerlegt werden können u. s. w. Allein wenn auch zugestanden werden muß, daß Wein und andere Producte des Südens von großer Bedeutung sind und durch ihre Erträge hier manche Uebelstände weniger drückend machen, so darf doch nicht vergessen werden, daß es sich nicht bloß um Rebengelände handelt, die inzwischen doch auch nur bis zu einem gewissen Grade getheilt werden können, wenn sie den Winzer ernähren sollen, sondern um Ackerwirthschaften im Allgemeinen, welche, wenn sie mit Vortheil betrieben werden sollen, eine bestimmte Größe haben müssen. Die französischen elend cultivirten Zwergwirthschaften sind aber trotz

der im Ganzen vorwaltenden natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens und des milden Klimas weder im Süden noch auch im Norden im Stande der Bevölkerung, obwohl sich diese immer mehr behilft, die nöthigen Nahrungsstoffe zu verschaffen.

In der Regel wohnen die Besitzer im Süden nicht in Städten, sondern auf ihren Grundbesitzungen, um die Cultur des Bodens und sodann die Theilung des Ertrages beaufsichtigen zu können. Im Ganzen ist der Gewinn, wenn auch unsicher, doch höher, als bei der fixen Rente des Nordens. Als eine Hauptsache der Unsicherheit des Ertrages muß der Mangel künstlicher Bewässerungsanstalten angesehen werden. Künstliche Wiesen, deren Ergiebigkeit nicht vom Regen abhängt, giebt es fast gar nicht. Die Folge davon ist Mangel an Vieh, so daß der Süden genöthigt ist, das Schlachtvieh in der mittleren Region des Landes in der Concurrenz mit Paris zu kaufen. Bei der Vernachlässigung der Viehzucht muß es natürlich auch an Dünger fehlen, was wieder auf die Production des Korns nachtheilig einwirkt. Der Dünger wird meist für Garten- oder Luxusculturen verwandt. Zum größten Theil nährt sich der Süden von Korn, welches aus dem Norden, aber zur See, und auch sonst von außen her besonders aus Südrußland eingeführt wird *). Da auf keinen sichern und steten Ertrag von Ländereien und Vieh zu rechnen ist, so werden keine Capitalien auf den Boden angewandt, indem nichts so sehr die Capitalien anlockt, als die Sicherheit der Rente. Auch in Frankreich zeigt sich die Halbpacht von allen landwirthschaftlichen Culturſystemen der Verbesserung des Bodens am ungünstigsten. Denn wenn der Besitzer auf die Verbesserung des Bodens Capitalien verwendet, so weiß er, daß ihm nur die Hälfte des Vortheils zufällt, so daß er dieselben lieber auf andere Weise anlegt, um den ganzen Vortheil zu ziehen. Ebenso ist auch der Halbpächter weniger geneigt, alle seine Kräfte anzustrengen, um die Production des Bodens zu vermehren, da die Hälfte des Mehrertrags dem Grundbesitzer zufällt. Denkende Landwirthe haben zwar die Nachtheile, welche in diesem Verhältnisse liegen, längst erkannt; allein da keine Stetigkeit

*) In den Jahren 1846 und 1847 betrug der Import an Getreide 13,655,340 Hectoliter, wovon 35 PCt. aus Rußland und etwa 16 PCt. aus der Türkei kamen.

im Besitz ist, so werden keine große Culturunternehmungen, welche erst nach einer längeren Reihe von Jahren das Anlagecapital ersetzen, ausgeführt. Wohl erkennt man es im Süden, wie nöthig es ist, Bewässerungscanäle anzulegen, um so künstliche Wiesen zu erhalten und mit Erfolg Viehzucht treiben zu können, und sodann um werthlose, unangebaute Districte durch Bewässerung zur Cultur von Früchten geeignet zu machen; aber niemand ist dazu im Stande oder hat bei der Unsicherheit des Besitzes Neigung, solche Unternehmungen auszuführen.

Wir sehen, überall in Frankreich befindet sich die Landwirthschaft in einem kläglichen Zustande, und zwar im Süden noch mehr als im Norden, wo es indeß der rasche Wechsel im Besitz ebenfalls zu keinen durchgreifenden Verbesserungen kommen läßt, von welchen man erst mit der Zeit Nutzen erwarten kann. Auch die Zeitpächter, welche zwar den vollen Ertrag der Ernte haben und nicht wie im Süden den halben, sind eben zu keinen Culturverbesserungen geneigt, da sie nicht wissen, wie lange sie den Boden in Pacht behalten. Indeß würden selbst in diesem Falle schon die vielen in Zeitpacht genommenen Zwergwirthschaften aus Mangel an innerer Kraft den Ackerbau keinen Aufschwung nehmen lassen. Wohl spricht man von dem Erfolge einer sorgfältigeren Bodencultur mit Hacke und Spaten, welche auf solchen Zwergwirthschaften vorzüglich gepflegt werden könne; allein dieselbe hat Bedingungen zur Voraussetzung, welche hier fehlen. Auch im Norden gehört dahin eine den Boden verbessernde, aber von einem zahlreichen Viehstande abhängige Düngung. In Frankreich ist aber mit der Zunahme der Bevölkerung nicht etwa eine Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung des Viehstandes eingetreten. Wiesen sind zu Ackerland umgebrochen; auch die Wälder, welche zur Viehweide dienten, zum Theil ausgerodet, wodurch zwar die Ackerfläche größer geworden ist, aber die Düngkräfte abgenommen haben, so daß die Cultur der Felder nothwendig hat Rückschritte machen müssen. Wohl wird gegenwärtig eine größere Fläche angebaut, als früher; allein die Ernten fallen dessen ungeachtet nicht ergiebiger aus. Es darf uns dies kein Wunder nehmen, wenn man weiß, wie ungenügend durchweg gedüngt wird.

Die Viehzucht ist in Frankreich vorzüglich auf die noch bestehenden Wälder gewiesen. Es trägt dies indeß keineswegs zu

deren Erhaltung bei, wie bitter dieselbe auch noth thut, indem die Revolution die Forsten nicht bloß verwüstet, sondern zum Theil sogar vollständig vertilgt hat. Würden daher in Frankreich mehr Futterkräuter gebaut, so daß die Viehzucht weniger auf Weide gewiesen wäre, so würde dies auch zur Erhaltung der Wälder mit beitragen, welche endlich durch die Viehzucht völlig ruinirt werden müssen, so daß außer anderen nachtheiligen Wirkungen auch das Brennmaterial immer theurer wird. Indeß hat die Verwüstung der schönen Forsten, welche sich ehedem von den Pyrenäen über die Sevennen, Hochburgund, die Vogesen und die Argonnen und deren Verzweigungen bis zu den Ardennen ausbreiteten, gewiß nicht allein in der auf sie gewiesenen Viehzucht ihren Grund, sondern noch mehr in ihrer Veräußerlichkeit, wodurch die Zerstückelung herbeigeführt wird, so daß ein forstwirthschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist. Nicht bloß die Staats-, sondern auch die Gemeindewaldungen sind veräußert und dadurch so zersplittert, daß sie gleichsam zu existiren aufgehört haben, wodurch die Gemeinden nicht bloß in Beziehung auf den Ertrag, welchen ihnen die eignen Waldungen gewährten, sondern auch in Beziehung auf die Arbeit, welche die Staatswaldungen in Zeiten, wo die Ackerarbeiten mehr ruhen, gaben, unendlich viel verloren haben. Es ist wahrlich nicht zu verwundern, daß die Klage über die Verwüstung der Waldungen und über deren vielfältige verderbliche Folgen nirgends lauter, als in Frankreich ertönt. So wird z. B. in öffentlichen Blättern berichtet, daß, seitdem in den südlichen Provinzen Frankreichs gegen Italien die westlichen Gebirgsabhänge entwaldet sind, das Land immer dürrer und unfruchtbarer wird; es regnet seitdem viel seltener, viele Quellen sind versiegt oder doch sehr wasserarm geworden; die ehemals fruchtbaren Thäler und Ebenen am Fuße der Gebirge sind bei den jetzt häufigeren und gewaltigeren Ueberschwemmungen durch die herabgerutschte Erde und Steingetrümmer verschüttet werden. (Hann. Ztg. 1853 Nr. 109.) In Folge der Entwaldung der Höhen sind jedoch nicht bloß am Rande der Hochgebirge vielfach die Quellen versiegt, sondern noch mehr haben die Mittelgebirge aufgehört, in der Weise wie früher die Wasserbehälter des Landes zu sein. Das Versiegen der Bäche und kleinen Flüsse in Zeiten, wo ganz vorzüglich eine Bewässerung durch dieselben nothwendig wäre, kann aber für die Cul-

tur des Landes ebenfalls nur von nachtheiligem Einfluß sein. — Wohl werden gegenwärtig von Seiten der Regierung die größten Opfer gebracht, um namentlich an der Loire die Gebirge wieder zu bewalden, welche in Folge der ersten Revolution ihrer Hülle beraubt sind; allein es ist dies nur in einem beschränkten Maße möglich, da die früheren Waldstrecken zum größten Theile in Privatbesitz übergegangen und nicht immer wieder zu gewinnen sind.

Es ist in die Augen fallend, daß in Folge der Zerstückelung des Bodens in Frankreich die Wohlhabenheit immer mehr vom Lande verschwindet. Ja, es ist bereits so weit gekommen, daß von vielen Ländereien die Grundsteuer nicht mehr erhoben werden kann, weil sie in der Weise zersplittert sind, daß die Besitzer dieser verschiedenen Parcellen nicht einmal leben, viel weniger noch etwas an den Staat abgeben können. So sind z. B. in der Gemeinde Argenteuil (Departement der Seine und Oise) 1550 Hect. in nicht weniger als 36,885 Parcellen zerschnitten, ja es kommen hier Feldloose von $0,^{004}$ Hect. vor, deren Reinertrag zu $0,^{6}$ Centimes berechnet wird *). Auch sind Fälle vorgekommen, daß kleine Stückchen angeblicher Weinpflanzung oder Feldes eben wegen ihrer Kleinheit jahrelang wüste liegen bleiben, weil die Besitzer nicht im Stande waren, sie zu bestellen, und es sich auch weder lohnte, dieselben durch einen Arbeiter bestellen zu lassen, noch auch sie Jemand pachten wollte.

4. Die Vernichtung eines grundbesitzenden Bauernstandes.

Bei solcher Zerstückelung kann natürlich ein selbstständiger das Land bebauender Stand nicht mehr existiren. Die Zustände, welche wir in Frankreich vor Augen haben, sind mithin der Beweis, daß die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens nicht sowohl die Folge gehabt hat, welche man ihr hat zuschreiben wollen, daß nämlich durch dieselbe die Anzahl der selbstständigen Ackerwirthschaften vermehrt werden würde, als vielmehr die entgegengesetzte. In Deutschland wird der Boden größtentheils von einem grundbesitzenden, selbstständigen Bauernstande bestellt. Wie so

---

*) Th. Bernhardi a. a. O. S. 550.

ganz anders sind die agrarischen Zustände Frankreichs! Wie wir gesehen haben, bebauen im Norden Pächter und im Süden Halbpächter (métayers) das Land, und zwar in der Weise, daß nur eine kleine Fläche übrig bleibt, welche von Eigenthümern bestellt wird. Nach den neusten statistischen Angaben (a. a. O. S. 552) werden nämlich in Frankreich 8,470,700 Hect. von Pächtern bestellt, welche eine bestimmte Pachternte in Geld zahlen, sei es nun für ganze Höfe oder für einzelne Grundstücke; 14,530,000 Hect. sind den métayers und domaniers für den halben Ertrag überlassen, und nur 20,000 Hect. werden von den Eigenthümern für eigne Rechnung bewirthschaftet. Aus solchen Angaben, auch wenn sie nur annährend richtig sein sollten, können wir hinreichend abnehmen, daß sowohl im Süden wie im Norden Frankreichs, einzelne Ausnahmen abgerechnet, ein besitzender Bauerstand so gut als völlig fehlt. Ueber die Bretagne, in welcher es noch wegen ihrer Abgelegenheit mit am besten aussieht, äußert sich ein einheimischer Schriftsteller beiläufig, indem er die Landessitte erklären will, in einer Weise, welche uns nicht zweifelhaft läßt, wie traurig auch hier die Lage der ländlichen Bevölkerung beschaffen sein muß. Er sagt: „Die Klasse der Landbewohner theilt sich in Arme (Tagelöhner), Pächter, Domaniers und Eigenthümer. Der Arme ist bei uns nicht der Auswurf der Gesellschaft; er ist geliebt, geehrt und geachtet von Allen; man sagt sich, daß seine zerlumpte Kleidung sich dereinst in ein Gewand des Lichtes und Glanzes verwandeln kann (k a n n — aber auf welche Weise?); er bewohnt eine mit Heidekraut gedeckte Hütte, und hat nur ein kleines Stück Feld oder Garten, wo der Hanf wächst, dessen er zu seiner Kleidung bedarf, und das Gras, mit dem er seine Kuh futtert, die sein Dach mit ihm theilt; er arbeitet, so lange er jung ist, und bettelt (!), wenn er alt wird. Der Pächter bearbeitet, wie überall, das Land seines Herrn; der Domainer hat den Nießbrauch seiner Scholle, aber nicht das Eigenthumsrecht daran; nur die Gebäude gehören ihm und werden ihm bezahlt, wenn man ihn entläßt. Zuweilen gelangt er dahin, sein Ackergut zu kaufen, das er nie zu theuer zu bezahlen glaubt, wenn es der Ort seiner Geburt ist, und dann tritt er in die unabhängigere, aber wenig zahlreiche Klasse der Eigenthümer ein, welche in der Kette gesellschaftlicher Stellungen den Ring bildet, der den Bauern mit dem Bürgerstande

verbindet *)." Man sieht aus dieser Darstellung, in welcher der Verfasser die Agrarverhältnisse der Bretagne sogar zu rühmen meint, daß auch hier ein wirklicher Bauernstand, welcher den Schwerpunkt im ländlichen Leben bilden soll, im Grunde gar nicht vorhanden ist; denn die wenigen kleinen Eigenthümer werden schwerlich dessen gesellschaftliche Stellung ausfüllen.

So lange aber in Frankreich ein zahlreicher, kräftiger, grundbesitzender Bauernstand fehlt, wird sich der Ackerbau, eben weil sich keine näheren Beziehungen des Bebauers zum Boden bilden können, nicht wieder heben können, sondern nur von Jahr zu Jahr noch mehr sinken. Man hat freilich durch Prohibitiv-Zölle denselben befördern wollen, damit die inländischen Erzeugnisse die Concurrenz mit den ausländischen möchten bestehen können; allein was können jene die inländische Production auch noch so sehr begünstigenden Zölle hier helfen, wenn nicht das Uebel an der Wurzel geheilt wird. Man sucht jedoch das Uebel mehr zu verdecken, als daß man an dessen Heilung dächte. Das Schutzsystem jedoch hält man für heilsam, weshalb es nicht an Solchen fehlt, welche sich zu dessen Vertheidigern aufgeworfen haben. Zu diesen gehörte unter Andern auch Thiers, welcher bei solcher öffentlichen Vertheidigung vor der letzten Katastrophe sich auch über die Bodenzersplitterung aussprach und dieselbe für ein Glück zu halten schien. "In England, so ließ er sich vernehmen, ist das Land ein aristokratischer Besitz, ein Besitz der großen Grundherren, es wird bebaut von einer Bauerschaft, die mit den Herren jagt und Pferde hält und eine wahre Mittelklasse bildet. Aber wie ist es in Frankreich? Wenn der Bauer zu Grunde gerichtet ist, ist es dann auch der Reiche? Wißt ihr, wie viele Grundstücke es giebt, die unter 5 Francs steuern? Nicht weniger als 5,444,000, und von 5 bis 10 Fr. 1,180,018 Grundstücke, von 10 bis 20 Fr. 1,674,000, von 20 bis 30 Fr. 791,600 Grundstücke u. s. w.; der Bauer ist Eigenthümer, das Volk ist Eigenthümer, — das ist eine der schönsten Seiten unsrer Civilisation. Das Erdreich gehört nicht einigen Wenigen in diesem Lande, es gehört Jedermann, und wenn ihr es zu Grunde richtet, so richtet ihr Jedermann zu Grunde." (Vgl. Allg. Ztg. 1851 Nr. 185 B.)

---

*) de Villemarqué Barzas-Breis. vgl. Bernhardi a. a. O. S. 532.

Man traut fast den eignen Augen nicht mehr, wenn man derartige Redensarten lesen muß; denn es ist in der That unbegreiflich, einmal, wie ein Staatsmann, Geschichtsschreiber ꝛc. nicht weiß, daß sich der Boden in Frankreich, wenigstens zum beiweitem größten Theile, ja auch nicht im Besitz der denselben bebauenden Bevölkerung befindet, und sodann, wie er glauben kann, es sei gut, wenn ein Mittelstand fehle, wie ihn wohl die wohlhabenden englischen, nicht aber die armen französischen Pächter bilden. Der Mangel eines Mittelstandes sowohl auf dem Lande wie in der Stadt, ist gerade das große Unglück Frankreichs. Da aber der Mittelstand auf dem Lande durch die Bodenzersplitterung vernichtet wird, indem alles Land endlich an die reichen Leute kommt, so ist dieselbe nicht eine schöne, sondern vielmehr eine sehr traurige Seite der vermeintlichen Civilisation. Es ist ganz richtig, wenn man ausruft, Jedermann werde zu Grunde gerichtet, wenn man das Erdreich zu Grund richte; — nur ist dabei das Traurige, daß trotz solcher Redensarten gerade die weisen französischen Herren Staatskünstler auf nichts Anderes bedacht gewesen sind, als durch ihre abstracten Doctrinen das Erdreich systematisch zu Grunde zu richten, was ihnen denn auch nur zu sehr schon gelungen ist. Wenn daher Thiers unlängst sagte: „Wenn ihr das Erdreich zu Grunde richtet, so richtet ihr Jedermann zu Grunde“, so hat er damit unbewußt nicht allein sich selber das Urtheil gesprochen, sondern auch zugleich erklärt, wie die agrarische Zerrüttung einem jeden Einzelnen zum Verderben gereiche, mithin nothwendig zur Auflösung der Gesellschaft und somit des Staates führen müsse.

5. Der Versuch, die Bodencultur durch Schutzzölle zu heben, und die dadurch hervorgerufene Vertheuerung der Lebensmittel.

Es wurde bereits oben darauf aufmerksam gemacht, daß die Arbeitskräfte auf allen Zwergwirthschaften nicht vollständig verwerthet werden können, vielmehr zum großen Theil ungenutzt bleiben müssen. Hieraus folgt dann wieder, daß der Bauer, um bestehen zu können, einen höheren Preis für seine Producte lösen muß, als wenn er seine volle Arbeitskraft verwerthen und durch sie wieder die ihr entsprechenden Productionskräfte des Bodens wecken

kann. Wir haben aber gesehen, daß der bebaute Boden zu klein ist, um die Arbeitskraft des Bebauers hinreichend zu beschäftigen. In Südfrankreich lohnt sich daher der Bau des Weizens nur, wenn der Hectoliter einen Preis von 24 Frcs. hat; der Preis des besten Weizens in Odessa beträgt aber nur durchschnittlich 13 Fr., aus welchem Grunde dann argumentirt wird, für den Ackerbau in Frankreich sei ein Schutzsystem durchaus nothwendig, damit einmal die Bauern (wenn wir überhaupt so die kleinen Pächter nennen wollen) auf ihren Zwergwirthschaften bestehen, und sodann auch die Besitzer ihren Pachtpreis, je nach den verschiedenen Gegenden entweder in Geld oder Früchten, erhalten könnten. (Allg. Zeitung 1851, Nr. 185. B.) Wir müssen indeß sehr bezweifeln, daß durch die zur Hebung der Cultur eingeführten drückenden Prohibitiv-Zölle dem Ackerbau und auch der Viehzucht je wird geholfen werden. Was letztere betrifft, so ist sie noch weit mehr verfallen, als der Ackerbau selbst, so daß es gerade wünschenswerth wäre, wenn Vieh eingeführt würde, damit das Volk kräftigere animalische Nahrung erhielte. Man scheint indeß dieß nicht für nöthig zu halten, da man 50 Fr. Eingangszoll auf einen Ochsen, 25 Fr. auf eine Kuh, 12 Fr. auf ein Schwein, 5 Fr. auf ein Schaf und 30 Fr. auf 100 Kilogramm gesalzenes Fleisch legt. (Rhein. Beobachter 1847, Nr. 218.) Dieser drückende Zoll auf ausländisches Vieh wird die Viehzucht aber gewiß nicht fördern, so lange der Landmann bei der gegenwärtigen agrarischen Zerrüttung des Landes keine Viehzucht mit ausreichendem Vortheil (Ausnahmen natürlich abgerechnet) oder auch gar nicht treiben kann, vielmehr seine Lage so trostlos ist, daß er sein Land nicht nur ohne Vieh bearbeiten, sondern auch selbst bedüngen muß. Wissen wir doch, daß in Frankreich, außer in den nordwestlichen Küstenprovinzen, kaum noch fettes Vieh von Belang aufgezogen werden kann. Paris klagt nicht nur fortwährend über die immer mangelhaftere Befriedigung seines Fleischbedarfs; sondern es ist überhaupt schon dahin gekommen, daß Fleischspeisen von den niedern Klassen so gut als gar nicht genossen werden. Von 1819 bis 1835 ist die Consumtion von Fleisch von 24,2 Kilogramme jährlich für jedes Individuum auf 19,7 herabgesunken, während sie in England durchschnittlich 68 Kilogramme beträgt, so daß mithin hier der Einzelne fast 3½ mal so viel Fleisch zu verzehren haben würde,

als in Frankreich. Nach anderen Angaben kommen in Frankreich jetzt auf jeden Einwohner 20 Kilogramme Fleisch, worunter noch 9 Kilogramme Wurst und andere, Fleischtheile enthaltende, geringere Nahrungsmittel mit einbegriffen sind. Ueber diese geringe Fleischconsumtion Frankreichs in Vergleich mit England werden wir uns aber nicht wundern, wenn wir erfahren, daß jenes mit seinen fast 36 Mill. Einwohnern nur c. 10 Mill. Stück Rindvieh und c. 32 Mill. Schafe besitzt, wogegen dieses mit 29 Mill. Einw. 16½ Mill. Stück Rindvieh und 60 Mill. Schafe hat, welches Vieh dazu sämmtlich von besserer Raçe und zugleich in der Weise besser genährt ist, daß es mindestens doppelt so viel wiegt als das französische.

Auch in Beziehung auf die übrigen Lebensmittel nimmt, wenn auch nicht in derselben Weise, die Verzehrung, die auf jeden Einzelnen kommt, ab. Durchschnittlich werden von jedem Individuum nur 1,727 Hectoliter Waizen, 1 Roggen, 0,4 Gerste, Hafer und Mais, 2,44 Kartoffeln und trockene Gemüse, 0,7 Wein und 0,45 Bier, Cyder ꝛc. verzehrt, was auf eine sehr spärliche Befriedigung der Bedürfnisse hinweist. Der Regierung ist solches auch ganz wohl bekannt; allein man hat doch die Sache durch schön klingende Worte zu verdecken gesucht. „Das Getreide, so ist schon in den früheren Kammern von den Ministern gesprochen, welches ehemals dem Wesen nach die Bevölkerung nährte, wird fortschreitend weniger unbedingt nothwendig.“ (Les céréales, qui constituaient autrefois la subsistance de la population, deviennent progressivement d'une nécessité moins absolue.) Ebenso wohlklingend und abgemessen äußert man sich über das Fleisch und andere gute Dinge, welche aufhören nothwendig zu sein, weil die Bevölkerung in der Weise verarmt ist, daß sie dieselben nicht mehr bezahlen kann. Wenn man nicht scharf hinhört, sollte man fast glauben, es sei von einer fortschreitenden Verfeinerung der Lebensgenüsse die Rede. (Bernhardi a. a. O. S. 559.) Forschen wir jedoch nach dem Grund dieser fortdauernden Abnahme der Consumtion von Getreide und Fleisch, so werden wir bald erkennen, daß dieselbe ganz allein in der agrarischen Zerrüttung des Landes und dem daraus hervorgehenden Verfall des Ackerbaus zu suchen ist.

Eine Folge der zunehmenden Vertheuerung der Lebensmittel ist, daß, wie der Ackerbau und die Viehzucht, so überhaupt jede

Gewinnung von Rohstoffen durch Prohibitiv-Zölle hat geschützt werden müssen, indem bei dieser Vertheuerung der vegetabilischen und animalischen Nahrung weder Unternehmer noch Arbeiter die Concurrenz mit dem Auslande bestehen konnten. Daher sind denn auch den Kohlengruben- und Bergwerksbesitzern ebenfalls unverhältnißmäßige Eingangszölle auf fremde Steinkohlen und fremdes Eisen zugestanden. Hieraus folgte wieder nothwendig, daß auch die französische Industrie in gleicher Weise geschützt werden mußte, wenn sie nicht bei der Vertheuerung der Lebensmittel und der Rohstoffe zu Grunde gehen sollte. Fremde Fabrikate werden daher in gleicher Weise durch übermäßige Zölle vom französischen Markte abgehalten. Das eine folgt nothwendig aus dem andern, ohne daß jedoch der Zweck, Förderung der Agricultur und der Industrie erreicht würde. So sehen wir gegenwärtig in Frankreich alle Lebensmittel, alle Rohstoffe und Fabrikate durch hohen Zoll vertheuert. Kohlen, Eisen, Stahl, Flachs, Hanf, Wolle, Oelsamen, Kupfer, Zink, Holz, Leder und Soda sind in gleicher Weise wie das Getreide, das Schlachtvieh und die Erzeugnisse der Industrie geschützt. Diese Zölle sind in mancher Beziehung geradezu widersinnig, indem thatsächlich die inländische Production bei vielen Artikeln gar nicht im Stande ist, den Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen. Bei der bestehenden agrarischen Zerrüttung wird nämlich nicht allein alljährlich, um die Bevölkerung sogar nur nothdürftig zu ernähren, eine bedeutende Quantität ausländisches Getreide und Schlachtvieh eingeführt; sondern es ist daneben bei der Verwüstung der Wälder eine Einfuhr fremden Brennmaterials, ebenso auch fremder Oelfrüchte, fremden Eisens, Leders, Flachses, Wolle und anderer Rohstoffe nothwendig. Ganz erwiesen ist unter Anderem der Mangel an tauglichem Eisen ein Hauptgrund mit, weshalb die französische Schifffahrt darnieder liegt. Dies ist dann auch der Grund gewesen, warum die Rheder eine Zollermäßigung für die Einfuhr des zur Schifffahrt geeigneten englischen Eisens erhalten haben, während der Handwerker und Landbauer sich mit dem schlechteren, aber dennoch theurern inländischen Eisen vor wie nach behelfen müssen. (Rhein. Beob. a. a. O.) Auf ausländische Wolle wird eine Abgabe von 22 Fr. gelegt, trotz dem daß bei der verhältnißmäßig wenig ausgedehnten Schafzucht die gewonnene Wolle lange nicht für das Bedürfniß ausreicht. Die

französische Bevölkerung muß also die Wollenwaaren wieder um so viel theurer bezahlen. Ueberall hat in solcher Weise die Vertheuerung der Rohstoffe und Lebensmittel auch eine Vertheuerung der Erzeugnisse der Industrie zur Folge, so daß Frankreich, einzelne Gegenstände wie Seide abgerechnet, die Concurrenz mit dem Auslande in dieser Beziehung nicht bestehen kann.

Um anschaulich zu machen, um wie viel die Consumtionsgegenstände durch die Prohibitivzölle vertheuert sind, theilen wir eine größtentheils nach Angaben französischer Schriftsteller gemachte Zusammenstellung mit, welche sich in einer vor einigen Jahren erschienenen Schrift findet. Hier heißt es: „Man berechnet, daß nach einer mäßigen Veranschlagung die Erhöhung des geschützten Eisens, Gußeisens und Stahls dem Lande einen Mehraufwand von 130 Mill. F. jährlich verursacht. Die künstliche Vertheuerung der Steinkohlen kann nicht geringer als 30 Centimes auf den Centner veranschlagt werden, was eine Preissteigerung von mehr als elf Mill. Fr. hervorbringt. Wenigstens 100 Mill. Fr. Vertheurung rechnet man auf die Belastung des fremden Getreides *). Die Vertheuerung der rohen Wolle veranschlagt man auf 20 Mill., die des Flachses bei einer jährlichen Production von 140 Mill. Fr. Werth auf 14 Mill. Man müßte alle Waaren dieser Rechnung unterwerfen; denn es ist keine einzige, die nicht künstlich vertheuert wäre. So schätzt man denn auch in Frankreich diese Preissteigerungen, die dort in greulicher Verwirrung durch einander gehen, auf mehr als die ganze Summe der gesammten Staatsauflagen, nur allein die erwähnten Artikel geben einen jährlichen Mehraufwand von 275 Mill. Fr. **)“.

6. Die Abnahme des Nationalwohlstandes.

Ungeachtet der Prohibitiv-Zölle will es doch mit der Ver-

*) Nehmen wir an, daß 36 Mill. Menschen durchschnittlich täglich 18 Mill. Kilogrammen oder 36 Mill. frz. Pf. Brod verzehren, so würde ein Steueraufschlag von $2^1/_2$ Cent., welcher nicht selten gezahlt werden muß, täglich eine Mehrausgabe von 450,000 Frc. betragen, mithin jährlich die Summe von 164,350,000 Fr.

**) Dönniges, das System des freien Handels und der Schutzzölle. S. 216.

mehrung des Nationalreichthums in Frankreich nicht vorwärts. Naudot giebt zwar an, daß sich derselbe seit 1816 um 19 Procent vermehrt habe, zeigt aber auch zugleich, in welchem Verhältniß diese Vermehrung gegen die anderer Länder zurückgeblieben sei, indem nämlich der Nationalreichthum in Oestreich um 34 Proc., in Rußland (ungerechnet die Bergwerke im Ural) um 40 Proc., in England (nach Abzug Irlands) um 59 Proc. und in Preußen um 64 Proc. gestiegen sei. Nationalwohlstand und zunehmende Bodenzersplitterung stehen also zu einander nicht in gleichem, sondern in entgegengesetztem Verhältniß. Es ist dies ganz natürlich, indem weder die große Menge ländlicher, noch städtischer Proletarier, die bei der Vertheuerung der Lebensmittel durch die elende Nahrung, welche sie zu sich nimmt, immer schwächer wird, wenig zur Vermehrung des Nationalwohlstandes beitragen kann.

Daß die ungeheuere Vertheuerung der Consumtionsgegenstände zur Verarmung der unteren Volksklassen in hohem Grade beiträgt, da die gewöhnlichsten und nothwendigsten Lebensmittel nicht davon befreit sind, fällt aufs deutlichste in die Augen. Die städtische Bevölkerung hat jedoch am meisten davon zu leiden, indem diese nicht productiv ist. Der Gewinn aber, welchen hier Fabriken und Handel bringen, kommt nicht den Arbeitern, sondern den Unternehmern zu gute, welche die Mittel in Händen haben, sich bessere und theurere Nahrungsmittel zu verschaffen. Der Arbeiter wird, je höher die Prohibitiv-Zölle sind, auch um so weniger im Stande sein, sich seinen Unterhalt zu verschaffen. Wenn nun zugleich der Grundbesitz durch die ewigen Theilungen immer mehr zusammenschrumpft und wegen mangelhafter Cultur der Boden stets schlechter wird, so muß auch der einheimische Ertrag vom Landbau sowohl geringer werden, als sich verschlechtern. Die Fabrikbevölkerung erhält daher mit jedem Jahre theurere und zugleich schlechtere Nahrung und muß mithin in Folge davon immer kraftloser werden. Dasselbe ist jedoch auch mit der arbeitenden ländlichen Bevölkerung der Fall; denn wenn man meint, daß die hohen Prohibitiv-Zölle auf fremde landwirthschaftliche Producte derselben zum Vortheil gereichten, so befindet man sich dabei im Irrthum. Der Vortheil fällt nur den Besitzern und Capitalisten zu, welche vom Grundeigenthum eine Geld- oder Naturalpacht oder Zins beziehen. Um Vortheil von jenen Zöllen

zu haben, müßte nämlich die ackerbauende Bevölkerung sowohl ihre ganze Arbeitskraft verwerthen können, was, wie wir gesehen haben, auf den Zwergwirthschaften nicht möglich ist, als auch überhaupt im Stande sein, mehr als den eignen Bedarf zu produciren. In welch' einem beschränkten Maße aber dies nur der Fall ist, können wir uns leicht vorstellen. So weit es jedoch geschieht, darbt man sich das Nothwendige sogar ab, um entweder den Pachtzins aufbringen und die Rente bezahlen oder andere unabweisliche Bedürfnisse, welche ebenfalls durch Zölle vertheuert sind, befriedigen zu können. Wir werden uns daher nicht zu wundern haben, wenn in Folge der verringerten Consumtion an Getreide und Fleisch die städtische wie ländliche Bevölkerung immer kleiner und schwächer wird. Nach Raudot betrug das Soldatenmaß in Frankreich beim Fußvolk im Jahre 1789 5 Fuß 1 Zoll, bei der Reiterei 5 Fuß 3 Zoll, wogegen im Jahre 1818 die Ersatzmannschaften nicht mehr in hinreichender Anzahl von dieser Größe gestellt werden konnten, weshalb das Maß auf 4 Fuß 9 Zoll herabgesetzt wurde. Im Jahre 1830 mußte es abermals niedriger genommen werden und 1848 zum dritten Male. Wäre das Soldatenmaß gegenwärtig das nämliche wie vor 1789, so hätten nicht weniger als 120,000, welche unter den Waffen stehen, nicht eingekleidet werden können. Es wird uns dies erklärlich sein, wenn wir erwägen, daß vor der Revolution von 1789, wo das Volk aller jener großen Wohlthaten, welche ihm die revolutionaire Gesetzgebung gebracht haben soll, noch nicht theilhaftig geworden war, der Ertrag der Waizenfelder auf 90 Mill. Hectoliter angeschlagen wurde, während man denselben in den dreißiger Jahren nur noch zu ungefähr 70 Mill. Hectoliter angab. Seitdem sind zwar kleinere Waldparcellen ausgerodet und Wiesen zum Ackerbau umgebrochen worden, die Ernte wird jedoch schwerlich im Ganzen einträglicher geworden sein, da sich die Bodencultur verschlechtert hat. Einige nähere Angaben können dies beweisen.

Von der Gesammtfläche des Ackerlandes liegen in Frankreich, wie man berechnet, jährlich durchschnittlich brach 6,713,000 Hectaren Ackerland, bestellt werden 18,789,000 Hect., welche folgende Ernten tragen: 5,551,000 Hect. 69,154,000 Hectoliter Weizen und Spelz; 910,000 Hect. 11,824,000 Hectol. Mangkorn (méteil); 2,573,000 Hect. 27,772,000 Hectol. Roggen; 1,164,000 Hect.

16,444,000 Hectol. Gerste; 3,000,000 Hect. 48,899,000 Hectol. Hafer; 631,000 Hect. 7,610,000 Hectol. Mais und Hirse; 654,000 Hect. 8,469,000 Hectol. Buchwaizen; 920,000 Hect. 96,180,000 Hectol. Kartoffeln; 295,000 Hect. 3,445,000 Hectol. trockenes Gemüse; 57,000 Hect. 15,740,000 Hectol. Runkelrüben. Die übrigen 1,556,000 Hectaren werden zum Anbau von Futterkräutern, Flachs, Hanf, Krapp u. s. w. benutzt. Der Durchschnittsertrag der Waizenernte würde demnach nicht völlig 12½ Hectoliter vom Hectar sein oder 5,83 Scheffel vom Magdeburger Morgen, was in einem Lande, dessen natürliche Fruchtbarkeit gerühmt wird, eben nicht viel ist. Freilich trägt der Boden in den nördlichen, namentlich in den sehr fruchtbaren nordöstlichen Provinzen mehr ein; allein diesem Umstande ist auch zuzuschreiben, daß noch eine solche Zahl herauskommt, indem in den 43 südlichen Departements die durchschnittliche Ernte nicht mehr als 8 Hectoliter vom Hectar beträgt. Wie gering dieser Ertrag ist, zeigt vor allem ein Vergleich mit England, wo nach M' Culloch (Statistical account I. p. 532) der durchschnittliche Ertrag vom Acre auf 3¼ Quarter geschätzt wird, was 20,11 Hectoliter vom Hectar beträgt. Ja, es wurde in England 1840 behuf der Armentare der Betrag der Pachtrente und der Gewinn der Pächter auf 62,540,000 Pfund St. berechnet, was mit einem unbedeutenden Unterschiede so viel ist, als das reine Einkommen, welches in Frankreich nach amtlichen Berichten vom Boden gewonnen wird. Wir sehen, in England liefert eine Ackerfläche, welche kaum dem dritten Theil des nutzbaren Bodens in Frankreich gleichkommt, fast denselben Ertrag. Wir werden uns deshalb nicht wundern dürfen, wenn die Bevölkerung zu ihrer Consumtion immer weniger Getreide erhält.

Sowohl in öffentlichen Blättern als auch in den früheren Kammern ist bereits seit Jahren hervorgehoben, daß die stets zunehmende Theilung des Grundbesitzes ein Hinderniß der Pferdezucht sei, so daß nicht bloß die Reiterei mit ausländischen Pferden größtentheils beritten gemacht werden müsse, sondern auch das nöthige Arbeitsvieh zur Bestellung der Aecker fehle. Wie sehr solche Klagen begründet sind, werden ebenfalls einige statistische Angaben zeigen.

Nach dem Journal des Débats zählte man in Frankreich im Jahre 1810 2,498,137 Pferde ohne Füllen; im Jahre 1825

2,423,702 und im Jahre 1840 2,318,495. Und was für Pferde sind dies noch größtentheils! Durchschnittlich werden sie zu 172 Fr., die Stuten zu 147 Fr., also zu c. 47 und 39 Rthl. geschätzt; denn nicht bloß die Anzahl nimmt ab, sondern nachläßige Zucht, schlechte Pflege und zu frühe Benutzung zur Arbeit verkrüppeln auch die Raçen, weshalb es nicht auffallen kann, wenn alljährlich außer den Cavaleriepferden auch Zugpferde im Auslande angekauft werden müssen. Wie es mit der Pferdezucht überhaupt bestellt ist, sagt auch folgende Mittheilung: Als Frankreich 1840 rüstete, Pferde aber aus Deutschland nicht zu bekommen waren, wurde den Cavalerie-Regimentern befohlen, sich so viel wie möglich durch Ankauf in ihren Standquartier-Bezirken vollständig beritten zu machen. Dreizehn Cavalerie-Regimenter, die in 22 Departements zerstreut lagen, vermochten in diesen weiten Provinzen indessen nicht mehr als — zwei für den Reiterdienst brauchbare Pferde aufzutreiben. — Verböten also im Fall eines Krieges die benachbarten Länder die Pferdeausfuhr nach Frankreich, so würde es sehr bald ohne Reiterei sein.

Ueber den gesammten Viehstand ergab eine vollständige Zählung in der Mitte der dreißiger Jahre folgende Zahlen: Pferde 1,265,298, Stuten 1,188,550, Füllen 347,819, zusammen 2,801,667, Stiere 394,166, Kühe 5,421,026, Ochsen 1,950,702, Jungvieh 2,057,156, zusammen 9,883,050; Widder 564,160, Hammel 9,431,418, Mutterschafe 14,638,257, Lämmer 7,230,412, zusammen, 31,864,247; Schweine, 4,852,824, Ziegen 845,778, Maulthiere 366,837, Esel 408,355.

Statt hier eine weitere Erläuterung dieser Zahlen zu geben, theilen wir aus einer französischen landwirthschaftlichen Zeitschrift, der Presse agricole, vom Jahre 1848 Einiges nach Bernhardi's Uebersetzung mit, worin man schon diese Erläuterung von selbst finden wird. Alles, was wir bereits über den Verfall des Ackerbaus und der Viehzucht in Frankreich ausgesprochen haben, wird dadurch nur erhärtet.

„Die Oberfläche Frankreichs umfaßt ungefähr 53 Mill. Hectaren, wovon ungefähr 5 Mill. Hect. Wiesen sind und 25 Mill. Hect. Ackerland; von diesen sind nur ungefähr 3/5 oder 15 Mill. (nach der eben mitgetheilten Angabe jedoch über 18 Mill.) jährlich bestellt. Die Oberfläche Englands, Schottlands und Irlands und der kleineren Inseln bildet ein Ganzes von nur 31 Mill.

Hect., von denen 11 Mill. als Wiesen, 9 Mill. als Ackerland genutzt werden. Von diesen sind jährlich 8/9 oder 8 Mill. Hect. wirklich bestellt.

Frankreichs Bevölkerung beläuft sich auf 36 Mill. Seelen; das giebt 1,200 Einwohner auf die Geviert-Lieue; davon sind 24 Mill., nicht weniger als 2/3 der ganzen Zahl, mit dem Anbau des Bodens beschäftigt. Die Bevölkerung Englands beträgt 28 Mill. Menschen, 1,400 Einwohner auf der Geviert-Lieue; aber nur ungefähr 9 Mill., weniger als ein Drittel der Gesammtzahl, sind im Ackerbau verwendet.

In Frankreich übersteigt die Durchschnittsernte nicht die sechsfache Saat; die jährlich erzeugte Menge Getreide jeder Art nicht 180 Mill. Hectoliter oder ungefähr 12 Hectoliter von jedem bestellten Hectar Landes. In England trägt das Land im Durchschnitt die neunfache Saat, die gesammte Ernte beträgt im Durchschnitt jährlich 140 Mill. Hectoliter Getreide, das heißt nicht weniger als 18 Hectoliter vom Hectar. (M' Culloch a. a. O. berechnet, wie angeführt wurde, noch einen höheren Ertrag, indeß spricht er bloß von England ohne Schottland und Irland.) Aber freilich werden hier die Felder in der Weise gedüngt, daß auf jeden Hectar, alles zusammengerechnet, eine Masse Dünger kommt, die der Menge gleich zu achten ist, welche 19 Schafe im Lauf eines Jahres geben. In Frankreich dagegen kommt alles in allem auf den Hectar nicht mehr als der Dünger von 2 213/1000 Schafen. Und wie eben im Ackerbau eins das andere bedingt, übt die Armuth des Bodens auf die Productivität der Arbeit des Menschen einen ungünstigen Einfluß, so daß der französische Landmann nicht mehr als 7 1/8 Hectoliter Getreide erzeugt, während in England die Arbeit eines jeden im Ackerbau verwendeten Arbeiters nicht weniger als 15 1/2 Hectoliter Getreide erzeugt. Man hat berechnet, daß wenn die Summe der Werthe, welche jeder einzelne Landarbeiter in Frankreich im Jahr erzeugt, auf 215 Fr. angeschlagen wird, die Summe der Werthe, welcher jeder einzelne Landarbeiter in England im Jahre erzeugt, auf nicht weniger als 715 Fr. zu schätzen ist."

Weiter wird dann ausgeführt, wie in Beziehung auf die Viehzucht Frankreich den britischen Inseln noch mehr nachstehe und wie sehr ungünstig die Bevölkerung Frankreichs hinsichtlich der animalischen Nahrungsmittel gestellt ist. Wir haben hierüber

schon oben die nöthigen Mittheilungen gemacht. Es heißt dann ferner:

„Aber wenn nur wenigstens das Verhältniß so bliebe; allein in Frankreich verschlimmert sich der Zustand fort und fort, während er sich in England verbessert. Im Lauf von funfzig Jahren hat England sogar mehr noch an Hülfsmitteln gewonnen als Frankreich verloren. Ehemals brauchte England 42 Arbeiter, um Lebensmittel für 100 Menschen zu erzeugen, jetzt reichen 34 Arbeiter zu diesem Ende hin. In Frankreich genügten sonst 50 Arbeiter, um dem Boden Lebensmittel für 100 abzugewinnen; jetzt vermögen 65 kaum dieselbe Menge zu erzeugen. Und was das Betrübendste dabei ist, die 34 englischen Arbeiter sind reichlich versorgt, während die 65 französischen sich höchst kümmerlich behelfen müssen. Auch verkümmert und verkrüppelt die Bevölkerung Frankreichs in dem Grade, daß die Präfecten nicht aufhören, davon in ihren Berichten zu sprechen, und daß die Recrutirungs-Officiere genöthigt sind, Leute anzunehmen, die ehemals gewiß nicht in die Reihen des Heeres aufgenommen worden wären. Wie könnte es anders sein, da die Hülfsquellen in Frankreich, was Nahrungsmittel anbetrifft, sich vermindern, anstatt ergiebiger zu werden!

Jährlich werden in Frankreich etwas über sechs Millionen Schafe und 490,000 Stück Rindvieh, das heißt 1/5 der vorhandenen Schafheerden und 1/20 der Rindviehheerden verzehrt. Gemästet aber werden nur 320,000 Stück Rindvieh und 1/31 der Heerden; 170,000 Stück Schlachtvieh werden also jedes Jahr theils aus der Zahl des Arbeitsviehs entnommen, theils aus der Fremde eingeführt. Um leben zu können, mußte Frankreich 1825 für 14 Mill. Fr. Schlachtvieh aus dem Auslande beziehen. Während in England durch die steigende Vermehrung der Heerden die Hülfsmittel gegen eine mögliche Hungersnoth vermehrt werden, wird in Frankreich in Folge der Verminderung des Viehstandes die Möglichkeit einer Hungersnoth größer. Die unzureichende Zahl der Ochsen, die gemästet werden, ist eine der Hauptursachen der Verschlechterung des Culturzustandes der Felder in Frankreich. In Folge der Abnahme in den Erzeugnissen der Viehzucht mußten die dem Pflanzenreiche angehörigen Erzeugnisse der Landwirthschaft in noch größerem Verhältnisse abnehmen, da ihre Hervorbringung von dem Dasein jener abhängig ist. Wenn also, wie es wahrscheinlich ist,

die Verzehrung thierischer, als Nahrungsmittel dienender Stoffe um ein Viertel abgenommen hat, so wird sich in der Menge der anderweitigen Stoffe, welche die Nahrungsmittel der Bevölkerung bilden, eine noch bedeutendere Verminderung ergeben, und der Tag wird kommen, wo die Klasse, welche unsere Theilnahme am meisten in Anspruch zu nehmen verdient, die nothwendigste und zahlreichste Klasse der Bevölkerung, die der Armen und Arbeiter, den Druck des Hungers empfinden wird."

Die hier mitgetheilten Thatsachen zeugen laut genug wider alle diejenigen, welche geglaubt haben, mit der Mobilität des Bodens beginne eine neue Aera der Landwirthschaft. Freilich eine neue Aera hat in der That begonnen, nur nicht der Verbesserung, sondern der Verschlechterung. Der Rohertrag hat sich, wie man allgemein im voraus als gewiß annahm, keineswegs vermehrt; es ist vielmehr statt der zuversichtlich erwarteten Steigerung des Gesammtertrages eine fortdauernd zunehmende Verringerung desselben und dadurch eine immer weiter fortschreitende Abnahme des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung eingetreten, als deren Folge dann wieder die vollständige Auflösung des selbstständigen Bauernstandes in ein leiblich wie geistig verkommendes Landproletariat angesehen werden muß. Es darf aber nicht verhehlt werden, welche Gefahr droht, wenn diese Landproletarier, wie nicht ausbleiben kann, noch in größerem Maße den „Druck des Hungers empfinden" müssen, und zugleich das städtische Proletariat, die Fabrikbevölkerung, bei der steten Vertheuerung und Verschlechterung der Nahrungsmittel, diesen Druck in erhöhtem Maße mitempfindet.

Es ist indeß auffallend, wie wenig man sich in Frankreich im allgemeinen die große Gefahr klar macht, welche von dem überhand nehmenden Hunger der besitzlosen arbeitenden Bevölkerung sowohl dem gesellschaftlichen als politischen Bestehen des ganzen Landes droht. Statt auf die Ursachen und vielleicht noch möglichen Heilmittel der gegenwärtig schon zu sehr zerrütteten agrarischen Zustände einzugehen, geht man vielmehr darüber hinweg. Indeß kommen doch Einzelne immer mehr zur rechten Einsicht, wie auch die angeführten französischen Schriften beweisen. Von den größeren Zeitungen hat namentlich das Journal des Débats schon seit Jahren auf die nachtheiligen Folgen der Zersplitterung hingewiesen. Im allgemeinen sucht man jedoch die Wunde,

welche man heilen sollte, zu verdecken. Schon oben bemerkten wir, wie die Verringerung der animalischen und vegetabilischen Nahrungsmittel den nachtheiligsten Einfluß auf die Bevölkerung auch insofern gehabt habe, als dieselbe zunehmend kleiner und schwächer geworden sei. Niemand wird sich hierüber wundern können, da die Nahrung auf die Leistungsfähigkeit des Menschen, mithin auf die Kraft und Fähigkeit des Volks, den bestimmtesten Einfluß hat. Wohlfeilheit des Getreides und des Fleisches, überhaupt aller, sowohl der mehr kohlenstoff- als mehr stickstoffhaltigen Nahrungsmittel kann daher nur heilsam auf das leibliche Wohl der Bevölkerung einwirken. Allein dessen ungeachtet hat Thiers, welcher ehedem in hohlen Redensarten überaus stark war, sogar einmal in der Nationalversammlung seinem Vaterlande Glück dazu gewünscht, daß es durch allseitige künstliche Schutzmittel jeden Bissen Brod und Fleisch, jeden Trunk Wein und Bier, jede Kilo Kohle u. s. w. theurer bezahle als England (Allg. Ztg. 1851. Nr. 185 B.). Wahrlich ein ganz eigenthümliches Glück, wenn die gewöhnlichsten Lebensmittel jährlich um c. 275 Mill. Fr. vertheuert werden, welche die große Masse natürlich auch zum bei weitem größten Theile aufzubringen hat! Allein die Nationalversammlung klaschte dem gewandten Redner Beifall zu, welcher in solchem Glückwunsch die Wunden des Landes verhüllte. Wir können nur beklagen, daß man, der Sphäre der in Mangel und Armuth lebenden Bevölkerung entrückt, in der allmächtigen Hauptstadt entweder die heillose materielle und sittliche Zerrüttung des Volks nicht hat erkennen oder sie sich nicht hat gestehen wollen. Wie ist es möglich gewesen, mit solchen hohlen Phrasen die Zeit zu vergeuden, wo der Hunger und die Demoralisation bereits den Communismus erzeugt haben, welcher alles Eigenthum zu verschlingen droht!

Als eine wünschenswerthe Folge der freien Veräußerlichkeit des Grundeigenthums haben deren Vertheidiger auch noch dessen Befreiung von Schulden hingestellt. Jeder Landmann, behauptet man, werde bei derselben zum Besitz eines Eigenthums gelangen, welches genau seinem Capital und seinen Arbeitskräften entspreche. Es ist indeß dies nur Schein. Die Sache stellt sich praktisch ganz anders, als man theoretisch glaubt. Freilich kann der Bauer durch Verkauf einzelner Grundstücke der Verschuldung für eine gewisse Zeit entgehen, und es mögen auch unter besonderen Um-

ständen, wenn z. B. sein Besitz für seine Arbeitskräfte zu groß war, Fälle eintreten können, wo er durch den Verkauf einzelner Grundstücke freiere Hände für eine intensivere und daher vortheilhaftere Benutzung des übrigen, noch hinreichend seine Thätigkeit in Anspruch nehmenden Theils gewinnt, wie denn auch gegenwärtig namentlich in hiesiger Gegend derartige Fälle nicht so ganz selten sind, wo bei der Theilung der Gemeinheiten oft vom Hofe entfernte Antheile gewonnen sind, welche mit mehr Vortheil veräußert als cultivirt werden. Es werden dieß aber immer Ausnahmen bleiben, welche jedenfalls nicht mehr für Frankreich gelten, wo zudem bei wiederholter Theilung die Vortheile verloren gehen müßten, da sich herausstellen würde, daß nicht sowohl der Besitz für die Arbeitskräfte zu groß wäre, als vielmehr diese für denselben nicht ausreichend genutzt werden könnten. Da aber ein bäuerlicher Besitz eine bestimmte Größe haben muß, wenn wirklich mit Vortheil Ackerbau getrieben, Vieh gehalten werden soll u. s. w. *), so wird factisch wohl nicht überall eine Theilung möglich sein, ebenso wie nicht bis ins unendliche einzelne Grundparcellen nach der Theilung werden veräußert werden können, um den Rest schuldenfrei zu erhalten; es wird daher auch bei der unbeschränkten Theilbarkeit sehr bald eine Schuldenlast auf das Grundeigenthum kommen, nur mit dem Unterschiede, daß sie, statt auf größerem, jetzt auf ganz kleinem Besitz haftet, welche eine solche Last gerade am wenigsten zu tragen die Kraft hat. Auch in dieser Beziehung kann uns Frankreich zur Warnung dienen. Es ist nämlich trotz oder in Folge der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens derselbe mit nicht weniger als 12,000 Millionen Franken Hypothek-Schulden belastet, welche Verschuldung um so gefährlicher ist, da sie vorzugsweise auf dem kleinen Besitz lastet.

Aus einer solchen ungeheuren Verschuldung des Grundbesitzes läßt es sich erklären, wenn ein ganz eigenthümliches Gesetz verfügt, daß diejenigen Grundeigenthümer, welche nicht im Stande sind, die Grundsteuer zu bezahlen, das Recht haben sollen, der Regierung ihr Eigenthum an Zahlungsstatt zu überlassen und zwar ohne weitere Kosten als 2 Frc. Einschreibegebühren; alle

*) Wie nothwendig dies ist, findet man genau nachgewiesen in des Verf. schon oben erwähnter Schrift „Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile“ S. 12 ff.

Rückstände sollen dann als getilgt angesehen werden und die ehemaligen Eigenthümer sollen noch befugt sein, die Mobilien mitzunehmen, ohne daß die Steuernehmer berechtigt sind, sich dem zu widersetzen. Es sind Fälle vorgekommen, wo die Präfecten bei Zunahme der Nonvalenten die Grundbesitzer an die Rechtswohlthaten dieses Gesetzes durch rührende Proclamation erinnerten! Die Sache wird uns erklärlich, wenn wir bedenken, daß von den Landproletariern sehr viele nur so kleine Grundflecke besitzen, daß der Verkauf nicht einmal mehr die Kosten deckt, welche eine gerichtliche Uebertragung erfordert.

Da der Grundbesitz in seiner gegenwärtigen Zersplitterung meistens den Bebauer weder vollständig nährt, noch Gelegenheit giebt, seine Arbeitskräfte völlig zu verwerthen, so hat er natürlich das Verlangen, nicht sowohl seinen Besitz weiter zu zertheilen, sondern statt dessen soviel an Grund und Boden dazu zu erwerben, daß er leben und seine Kräfte ausreichend nutzen kann. Wo sich nur eine Gelegenheit zeigt, ist er deshalb geneigt, Grundstücke, wenn auch zu unverhältnißmäßig hohen Preisen, anzukaufen, wozu das Geld in der Regel erborgt werden muß. Dies haben speculirende Capitalisten zu benutzen verstanden, indem sie ländliche Besitzungen im Großen und Ganzen ankauften, um sie parcellenweise wieder zu veräußern. Auf diese Weise haben sich Abhängigkeitsverhältnisse gebildet, welche drückender sind, als der frühere grundherrliche Nexus mit seinen mancherlei Pflichten, aber zugleich mit seinen bestimmten Rechten für die ländliche Bevölkerung. Das durch die angeführten Umstände hervorgerufene Verlangen der Landleute nach Grundbesitz, verbunden mit Mangel an Einsicht, verschafft nämlich den Güterwucherern übertriebene, oft kaum glaubliche Preise für jeden Streifen Landes. Abgesehen von dem Theil des Kaufschillings, der, baar bezahlt, die Auslage des Speculanten ganz oder doch größtentheils deckt, bleibt dann eine Schuld auf dem Grundstück haften, deren Zinsen oft mehr als den Reinertrag, wie ihn ein Pächter berechnen müßte, verschlingen. So ist dann in der That der Landbauer mit seinem Gesammteigenthum dem Güterwucherer zinsbar geworden, welcher letztere aber sich weit vortheilhafter gestellt sieht, als der Seigneur des Mittelalters, da er nur Rechte, aber keine Pflichten gegen die ländliche Bevölkerung hat. Kein Band der Pietät knüpft ihn an seine Hintersassen, kein Herkommen verlangt Schonung von

ihm, und dasselbe abstracte neue Recht, welches die Feudallasten abgeschafft hat, steht ihm natürlich auf das nachdrücklichste bei. Unter solchen Umständen ist es dem Landbauer dann auch nicht mehr möglich, auf die Dauer im Besitz jenes kleinen Grundeigenthums zu bleiben, welches er noch in seiner Hand bewahrt hat. Bei der zunehmenden Verschuldung wird das Ganze zuletzt verkauft, wobei der Speculant wieder von neuem gewinnt.

Wir wollen zwar nicht behaupten, daß eine solche Veräußerung des Bodens die stete Folge der Ueberschuldung desselben ist, da vielleicht unter günstigen Umständen der Besitzer dann und wann wieder zu Kräften gelangen kann, jedenfalls aber ist sie eine sehr häufige. Wir können dies schon daraus abnehmen, daß in Frankreich in zehn Jahren von 1826 bis 1835 nicht weniger als 59/100 des gesammten Grundeigenthums in andere Hände übergegangen ist. Nach Ledru-Rollin, welcher von seinem Standpunkte aus solches rühmt, wechselt der zwanzigste Theil des Bodens jährlich in Frankreich seinen Besitzer, während dies nur in England mit dem fünfhundertsten Theil der Fall ist. Solche geringe Beweglichkeit scheint ihm sogar ein Zeichen des Verfalls Englands zu sein (Vgl. De la décadence de l'Angleterre). Auch von der Tribüne her hat man sogar von Ministern Phrasen vernehmen müssen, in welchen seltsamer Weise dieser schnelle Wechsel im Besitzstand für ein untrügliches Zeichen außerordentlichen Wohlstandes ausgegeben worden ist. Wenn es aber ein Zeichen des Wohlstandes sein soll, daß so viele Menschen sich zum Kauf von Ländereien drängen und im Stande sind, sie zu erwerben, so ist dabei vergessen, daß Niemand so leicht Grundeigenthum verkauft, wenn ihn nicht zerrüttete Vermögensumstände dazu zwingen, der Bauer wenigstens gewiß nicht. Uebrigens hat dieser Wechsel in der letzten Zeit nur noch zugenommen; es sind z. B. im Jahre 1840 fünf und eine halbe Million notarielle Acte über Besitzveränderungen ausgeführt worden (Vgl. Bernhardi a. a. O. S. 552 u. 561 f.). Eine sorgfältige Pflege des Bodens muß natürlich bei einem so raschen Wechsel aufhören und namentlich werden auf lange Jahre im voraus angelegte und berechnete Culturverbesserungen gar nicht Statt finden können.

Bei den häufigen Besitzveränderungen bleiben aber schöne Summen, um welche natürlich auch wieder der kleine Grundeigenthümer gebracht wird, in den Händen der Notare für deren

Bemühungen hängen. A. Toussenel, ein die heillose innere Zerrüttung Frankreichs klar erkennender Schriftsteller, nennt diese Blutsauger des Volks die Hohenpriester der gegenwärtigen Gesellschaft, welche keinen Glauben hat und dem goldenen Kalbe räuchert. Daß der Boden immer mehr zur Waare wird, welche man zu Markte trägt, ist ihnen ganz recht, indem außer der Aufnahme der Urkunden ihnen auch die Herleihung der Gelder die größten Vortheile bringt. Verbündet mit den Capitalisten suchen sie deshalb auch die Errichtung von Ackerbaubanken und anderen Creditanstalten zu hintertreiben, durch welche der bäuerlichen Bevölkerung möglich gemacht werden könnte, Darlehen zu vier Procent und darunter zu erhalten. Kommt es zum Concurs, so fällt außerdem noch für die Gerichtsvollzieher eine erkleckliche Summe nebenbei ab. So wahr dies alles auch sein mag, so möchte jedenfalls sehr zu bezweifeln sein, ob durch Ackerbaubanken, welche immerhin sehr nützlich werden können, bei dieser agrarischen Zerrüttung wesentlich wird Hülfe gebracht werden. Toussenel glaubt wenigstens, daß der Ueberschuldung des Grundbesitzes dadurch entgegen gewirkt werde, weshalb er auf deren Errichtung von Seiten des Staates dringt und behauptet, die Schreibstuben der Anwalte, Notare und Gerichtsvollzieher würden innerhalb zweier Jahre zwei Drittel ihres Werths verloren haben *). Das Uebel liegt aber tiefer, als daß überhaupt äußere Mittel, wie gut sie auch sein mögen, gegenwärtig noch helfen könnten; es muß dasselbe in seinem innersten Grunde und Wesen angegriffen werden, wenn nicht mit dem Staate auch die ganze Gesellschaft endlich völlig zu Grunde gehen soll.

Montesquieu hat zwar gesagt: C'est une mauvaise loi, qui ne permet pas de disposer de fonds de terre, lorsqu'on peut disposer de son argent; cette loi est mauvaise, parce qu'elle donne de l'avantage aux effets mobiliers sur les fonds de terre (de l'esprit des lois XXII. 15.); indeß hat sich erwiesen, daß das, was er als einen Vortheil für den Grundbesitz ansah, eben die Ursache seiner Zerrüttung geworden ist. Wie alle ab-

*) A. Toussenel, Les Juifs, rois de l'époque. Paris 1847. p. 117 ff. — Eine deutsche Uebersetzung mit Zwischenbemerkungen ist erschienen unter dem Titel: Das Königthum der Juden in Frankreich oder Geschichte der Finanz-Feudalherrschaft 2c. Erfurt 1851.

stracten Theoretiker übersieht auch er, daß es sich mit dem seiner Natur nach stabilen Grundeigenthum wesentlich anders verhält, als mit dem flüssigen Gelde, weshalb beide nicht in gleicher Weise vererbt und veräußert werden können. Soll das Grundeigenthum als stabiles Element des Staates und als feste Basis eines darauf sich ausbildenden, charakteristisch besondern ackerbauenden Standes seine Bedeutung nicht verlieren, so muß es auch in seiner Stetigkeit durch eine seiner Natur entsprechende Gesetzgebung geschützt werden. Dies muß nothwendig zu allernächst anerkannt werden, obwohl damit noch längst nicht genug geschehen ist. Die Weisheit der modernen Zeit, welche nur darin besteht, daß sie alle Verhältnisse nivellirt, kann aber nicht begreifen, daß sich mit den besonderen Elementen des Staates und den darauf basirten Ständen auch besondere Rechte entwickeln, welche denselben entsprechen müssen, nicht aber sie zerstören dürfen, wie solches die Tendenz der abstract allgemeinen neueren französischen Gesetzgebung ist, welche nicht von den besonderen, historisch entwickelten Rechten der verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Lebenssphären, sondern von allgemeinen Menschenrechten ausgeht. Die neuere Geschichte Frankreichs hat aber gezeigt, wie sich unter dem Schutz dieser s. g. allgemeinen Menschenrechte die kälteste Selbstsucht in erschreckender Weise nur um so ungehemmter entwickelt hat, indem kein die besonderen historisch gegebenen materiellen wie sittlichen Verhältnisse schützendes Recht existirt, weshalb deren fortschreitende Zerstörung als der Hauptinhalt der jetzigen französischen Geschichte erscheint.

IV. Die Einwirkung der agrarischen Zerrüttung Frankreichs auf dessen politischen und socialen Zustand.

Aus unserer bisherigen Darstellung wird bereits hinreichend hervorgetreten sein, daß die Durchführung der römischen Rechtsformen in den agrarischen Verhältnissen der Grund der vielfachen Uebelstände ist, welchen wir auf diesem Gebiete in Frankreich begegnen. Der Ackerbau kann nur bei germanischen Einrichtungen

und bei germanischem Rechte gedeihen, wodurch die Ausbildung des Individuellen in allen Sphären des Lebens und mithin die charakteristische Entwickelung einer gesunden, lebenskräftigen ländlichen Bevölkerung eben so sehr begünstigt wird, als römische Formen und Einrichtungen sie nur hemmen können, ja geradezu zerstören müssen. Es kann dies wohl nicht anders sein, denn die römische Welt war, weil innerlich faul geworden, dem Untergange und der Zerstörung anheim gefallen; tragen wir also ihre Einrichtungen auf das germanische politische und sociale Leben über, so senken wir in dasselbe die Keime der Zerstörung. Wie groß aber die zerstörende Macht in der römischen Welt gewesen ist, können wir daraus abnehmen, daß die in sie hineinwandernden kräftigen germanischen Völker in ihr untergegangen sind. Es ist dies nicht allein in Italien geschehen, wo während der Völkerwanderung schon mehrere Völkerschaften sofort von der herrschenden geistigen und sittlichen Fäulniß des römischen Volks in der Weise angesteckt wurden, daß ihre Spur verschwand, bis endlich die Longobarden dauernde, obwohl auch gar bald von römischem Wesen inficirte, Verhältnisse gründeten; sondern auch in dem römisch gewordenen Gallien sind alle dahin gewanderten Völker, Westgothen, Burgundier und zuletzt auch noch die kräftigen Franken, zu Grunde gegangen, und ihrem Untergange als Völker ist dann auch im allgemeinen Sumpfe des innerlichen und äußerlichen Verderbens ein Untergang der germanischen Einrichtungen und Rechtsverhältnisse, dessen Schluß die Revolution bildet, nachgefolgt. Hiermit hat jedoch die negative Entwickelung noch nicht aufgehört; wie sich die Negation zuerst gegen das germanische Element gekehrt hat, so beginnt sie sich gegenwärtig auch gegen das römische zu wenden, nach deren Vernichtung dann Frankreich wieder auf die alte keltische Grundlage zurückgebracht sein würde. Anläufe sind dazu, wie wir sehen werden, schon im Communismus gemacht worden.

1. Die Herrschaft des Capitals und die Bourgeoisie.

Durch das Eindringen der römischen Principien in die agrarischen Verhältnisse sind diese, wie uns entgegen getreten ist, vollständig zerrüttet worden. Dadurch aber, daß das Grundeigenthum aufgehört hat, eine feste Lebensbasis zu bilden, ist das

historische Element des Staates, welches dasselbe zur Voraussetzung hat, zerstört worden; es fehlen daher auch die auf dasselbe gegründeten Stände. Ein Staat aber ohne historisch auf ein bestimmtes Element basirte Stände, wie es die germanische Weise ist, kann nur eine abstract mechanische Regierung und Vertretung haben. Wo jedoch der Mechanismus vorherrscht, da wird die Freiheit unterdrückt, und so ist denn Frankreich nicht das Land der Freiheit geworden, wofür es sich in seiner Verblendung wohl gehalten hat, sondern das Land der Knechtschaft. Das Element, welches hier zur Herrschaft gelangte, ist das Geld. Dieses aber hat jetzt eine größere Macht entwickelt als der Mann, und so zerstört es denn alle seiner Herrschaft widerstrebenden Verhältnisse. An die zersetzende Macht des Geldes ist der durch die erste Revolution zur überwiegenden politischen Bedeutung gelangte dritte Stand oder näher die s. g. Bourgeoisie, welche vor der letzten Revolution auch allein politisch berechtigt war, gekettet. Mit dem Verschwinden der Stände hat auch das innere Band, welches Staat und Volk zusammenhält, verschwinden müssen; denn ein lebendiger Zusammenhang ist nur in einem gegliederten Ganzen, dessen Theile wieder besondere untergeordnete Kreise bilden. Dagegen hat man in Frankreich die bloße Anzahl und das Vermögensquantum zur einzigen Bedingung der politischen Vertretung gemacht, ja sogar nach der Februarrevolution auch letzteres fallen lassen. — Wie so ganz anders erscheint der wahre germanische Staat, in welchem alle politischen Verhältnisse durch Corporation, Gemeinde und Stand vermittelt werden und die verschiedenen, dauernd bestehenden gesellschaftlichen Factoren noch nicht in die abstracten momentanen Beziehungen zwischen Wählern, Wählbaren, Abgeordneten und Regierung aufgegangen sind! Wahrlich ein schlechter Tausch, wenn man heut' zu Tage leider nur zu geneigt sich zeigt, den germanischen Staat mit seinen mannigfaltigen Gliederungen und Einrichtungen zur Erhaltung der Familien und Bewahrung der Sitten in einen romanisch-constitutionellen umzubilden, in welchem das germanische, gesellschaftlich gegliederte Staatsleben völlig negirt wird, wie wir dies besonders aus dem historischen Verlauf der politischen Entwickelung Frankreichs nach der Restauration erkennen können. Die Hervorhebung einiger einschlagenden Momente wird uns dies noch mehr anschaulich machen.

Nach der Restauration gab Ludwig XVIII. bekanntlich eine Charte, durch welche die politischen Verhältnisse Frankreichs wieder geordnet werden sollten. Nach derselben (§ 38—40) gehörte ein bestimmtes Vermögensquantum dazu, um Wähler, und ein höheres, um Deputirter sein zu können. Die Zerschlagung des Grundeigenthums hatte nun den Uebelstand herbeigeführt, daß die Anzahl der Wähler aus der Ackerbaubevölkerung im steten Abnehmen begriffen war; denn bei der fortdauernden Theilung des Bodens bezahlten von Jahr zu Jahr immer weniger Landbesitzer den Wahlcensus von 300 (später 200) Franken. Ebenso nahm die Zahl der Wählbaren, welche den Wahlcensus von 1000 Fr. zu bezahlen hatten, ab. Ja, es geschah in Folge der fortschreitenden Verkleinerung des Besitzes, daß in manchen Arrondissements den Wählern nur die Wahl zwischen 10—12 Individuen blieb, von welchen vielleicht mehrere noch dazu unfähig waren, so daß natürlich viele Nullen in die Kammern kommen mußten. Da sich das Kapital in den Städten bei der zunehmenden Herrschaft des Geldes in den Händen Einzelner häufte, so nahm die Zahl der Deputirten aus der ackerbauenden Bevölkerung immer mehr ab, so daß in Folge davon die durch ihr Geld Handel und Gewerbe bestimmende und mit den Kräften der besitzlosen handarbeitenden Bevölkerung sich bereichernde so genannte Bourgeoisie einen überwiegenden Einfluß gewann. In dem Grade als die Bodenzerstückelung zunahm, wurde die Bourgeoisie zur Herrscherin Frankreichs gemacht. Die grundbesitzende Partei sah dies gleich ein, als das Wahlgesetz gegeben wurde, und verlangte, daß in den Departements die städtische Bevölkerung einen Theil der Wahlen erhalten sollte und die ländliche einen andern. Hierdurch würde das Interesse der ländlichen Grundbesitzer gegenüber den städtischen Capitalisten gesichert gewesen sein; allein das wollte man gerade nicht. Im Jahre 1816 erlangten zwar die deshalb gemachten Anträge die Majorität; allein die Regierung wollte nicht darauf eingehen, weshalb sie 1817 den Entwurf eines Wahlgesetzes vor die Kammern brachte, bei welchem die Einheit des Wahlcollegiums in den Departements fest gehalten wurde. Guizot wandte damals gegen jene Anträge ein, daß in Frankreich corporative Unterschiede der Interessen überhaupt nicht anerkannt würden; wolle man sie angenommen wissen, so müßten erst jene Corporationen gegründet sein, was nicht der Fall sei.

Dieser Meinung war auch das Ministerium, welches mit seinem Entwurf durchdrang. Die in Antrag gebrachte Doppelheit der Wahlcollegien (le double vote) in den Arrondissements und Departements wurde abgelehnt, wodurch der Einfluß der Grundbesitzer paralysirt und dem wohlhabenden Mittelstande, der Bourgeoisie, die eigentliche Macht bei den Wahlen in die Hände gegeben wurde. Auch andere Beschränkungen, welche man im Gesetze zu Gunsten der Grundbesitzer machen wollte, scheiterten, wenn auch nur gegen eine geringe Majorität. Jedenfalls aber würde das Wahlgesetz in der Pairskammer unterlegen sein, wenn nicht Ludwig XVIII. allen angestellten Pairs zur Pflicht gemacht hätte, für das Gesetz zu stimmen. So ging es dann durch und wurde am 5. Februar 1817 als gültig promulgirt. Es ist nicht mit Unrecht behauptet, daß Ludwig XVIII. und sein damaliger Günstling, der Minister Decazes, durch dieses Gesetz alles daraus folgende Unglück Frankreichs fast muthwillig geschaffen haben *); denn selbst die Ansätze zu einer organischen Gliederung Frankreichs wurden dadurch unmöglich gemacht, die ländlichen Interessen aber völlig den städtischen untergeordnet. Es blieb mithin auch nach der Restauration der französische Staat ein durchaus mechanischer, indem sogar nicht einmal gesonderte ländliche und städtische Communen, sondern nur abstracte Quantitäten von Menschen, welche eine bestimmte Steuer zahlten, aber dabei höchst verschiedene, ja oft sich geradezu widersprechende Interessen haben konnten, vertreten wurden. Die nicht diese Steuer zahlenden Quantitäten von Menschen in den verschiedenen Arrondissements blieben natürlich unvertreten, und da bei der steten Zertheilung des Grundbesitzes auf dem Lande immer weniger Personen diese Steuer zahlten, so mußten natürlich die agrarischen Interessen gegen die industriellen und mercantilen unterliegen.

Jedoch nicht bloß das Wahlgesetz, welches nur eine weitere Entwickelung der schon in der Charte gegebenen Grundsätze war, sondern überhaupt die Charte, welche Ludwig XVIII. dem Volke gab, hat in bedeutendem Maße zur Zerrüttung Frankreichs mit beigetragen. Bei der Restauration der legitimen Königsfamilie wäre es wohl möglich gewesen, ein mehr organisch gegliedertes Staatsleben hervorzurufen, wenn man die Einsicht und den Wil-

*) Leo Universalgeschichte Bd. VI. S. 355.

len dazu gehabt hätte; allein Ludwig XVIII. stieß sogar die historischen Elemente, wie wir gesehen haben, gleich im Anfange, als sie sich wieder consolidiren und dadurch eine gesunde Entwickelung vorbereiten wollten, zurück, statt daß er sie zu leiten gehabt hätte. Es war ihm eine große politische Aufgabe gestellt, und hätte er sie erfüllt, ganz Europa würde ihm noch heute dafür Dank wissen und wohl nicht in der Weise, wie gegenwärtig, zerrüttet sein; allein es fehlte ihm jeder weitere und tiefere politische Blick. Immer nur auf das Nächste sehend, blieb ihm verborgen, daß die Auflösung der organischen Elemente des Staates auch die Auflösung des Staates selbst zur Folge haben müsse. Zwar erlebte er selbst noch nicht den Sturz des illusorisch gewordenen Königthums; denn seine Minister lavirten dasselbe noch mit Mühe durch die Klippen der s. g. constitutionellen Verfassung hindurch, jedoch wurde der revolutionaire Geist immer mehr entzügelt, so daß dieser Sturz vorauszusehen war, und auch unter seinem Nachfolger Karl X. wirklich erfolgte.

Es gereicht Villèle zum Ruhme, daß er die tiefen Wunden erkannte, welche durch die endlose Zerstückelung des Grundeigenthums dem Lande geschlagen waren, und daß er deshalb für nöthig hielt, den zerstörenden Folgen desselben entgegen zu treten. Karl X., welcher eine tiefere politische Einsicht hatte, als Ludwig XVIII., stimmte darin mit ihm völlig überein. Freilich war es spät, wie Leo sagt; die Millionen Interessen hatten sich nun schon mit der Ansicht verbunden, daß das Grundeigenthum nur eine Art Waare sei und gleich einem Stück Tuch zu beliebigem Gebrauch und Vortheil müsse zerstückelt werden können. Daß sich diese Waare dadurch von allen anderen unterscheide, daß sie kein Einzelner zu schützen vermag (am wenigsten wo sie gefährdet ist durch Auswanderung, wie dies bei beweglichem Eigenthum immer die letzte Hülfe bleibt), daß ihr Besitz und die Wehrhaftigkeit des Volkes untrennbar verbunden sind, fiel niemand ein. Andrerseits hatten die Uebel, die aus der völligen Beweglichkeit des Grundeigenthums fließen und die mit der Constituirung des Proletariats zu einer furchtbaren politischen Masse auf das innigste zusammenhängen, noch entfernt sich nicht in solcher Klarheit dargestellt, wie sie jetzt vorliegen, wenn auch in öffentlichen Blättern bereits nachdrücklich die Nachtheile der Zerstückelung von vielen Seiten her hervorgehoben sein mochten. Jedenfalls gehörte ein

großer moralischer Muth dazu, den vorhandenen unbewußten Verblendungen und absichtlichen Täuschungen gegenüber mit einer Maßregel aufzutreten, welche der Zersplitterung des Grundeigenthums entgegentreten sollte. Villèle und König Karl aber besaßen diesen Muth.

Um die Zersplitterung des Bodens zu hemmen, wollte nämlich Villèle ein Gesetz in Vorschlag bringen, welches die sonst herrschende vollkommene Gleichheit des Erbrechts der Geschwister limitiren und hinsichtlich des Grundeigenthums dem Vater gestatten sollte, dem Erstgeborenen einen rechtlich geschützten Vorzug einzuräumen und auch für weitere Geschlechtsfolgen das Zusammenbleiben eines Grunderbes zu sichern. Er wollte also, wie wir sehen, von dem abstracten römischen Recht wieder zu germanischen Grundsätzen einlenken. Peyronnet hatte das Gesetz ausgearbeitet: „Der Theil des hinterlassenen Vermögens eines solchen Grundeigenthümers, der 300 Franken Steuern zahle, über welchen dem Erblasser freie testamentarische Verfügung zustand, sollte, falls der Erblasser kein Testament hinterließe, ohne weiteres dem ältesten Sohne zufallen; sollte aber der Erblasser zum Theil testamentarisch darüber verfügt haben, so sollte der Theil, über welchen nichts bestimmt war, ebenso dem Erstgeburtsrechte folgen; und zwar sollte dies préciput légal des ältesten Sohnes immer zuerst in dem vorhandenen vererbten Grundeigenthume gewährt werden.“ — Mit anderen Worten, während bis dahin die Intestaterbfolge der Kinder in das Vermögen der Eltern vollkommen gleich gewesen war, sollte sie jetzt ganz zu Gunsten des ältesten Sohnes sein in allen Fällen, wo ein Vermögen vererbt ward, welches zu politischen Wahlrechten befähigte. Außerdem war dem Erblasser in gleichem Falle überhaupt ein Substitutionsrecht bis zum zweiten Grade und einschließlich desselben eingeräumt. Das Gesetz war einfach, zweckmäßig und von einem höheren Standpunkte politischer Anschauung durchaus gerecht und heilsam; aber es mußte, wie die Verhältnisse einmal in Frankreich waren, das Innere der Familien selbst mit vulkanischen Bewegungen erfüllen *). Die jüngeren Söhne, die Töchter und die zärtlichen Mütter erhoben sich dagegen **). Den großen Haufen, welcher

---

*) Leo a. a. O. S. 554.

**) Lacretelle, Histoire de la restauration, vol. IV. p. 248.

mit seinen Ansichten stets auf der Oberfläche stehen bleibt, ohne je in den Grund des Lebens einzudringen, suchte man gegen das Gesetz einzunehmen, indem man ihm vor Augen stellte, das Princip der Gleichheit, diese Errungenschaft der Revolution, solle umgestoßen werden. Allein trotz dem sprach sich die Majorität der Deputirtenkammer für das Gesetz aus. Es ist dies ein Beweis, daß die besitzende Klasse in einem bedeutenden Maße zur Einsicht gelangt war, daß die politischen Wahlrechte einen festen Grund haben müßten und daß ebendeshalb die bisherige Erbfolge nicht bestehen bleiben könne. Eine Beschränkung der Zersplitterung des Grundeigenthums würde aber die nothwendige und heilsame Folge dieser Aufhebung des gleichen Erbrechtes der Geschwister gewesen sein. Leider scheiterte das Gesetz an den Schwierigkeiten, welche es unerwarteter Weise in der Pairskammer fand. Hier schien man einmal vor dem großen Haufen besorgt zu sein, und sodann vertheidigten Simeon, Molé, Pasquier, Barante, Broglie, Roy mit allen Kräften vom abstracten Rechtsstandpunkte aus das Princip der Gleichheit und wiesen auf die vermeintlichen heilsamen Folgen der gleichen Erbtheilungen, die indeß wohl bis in alle Ewigkeit auf sich warten lassen werden, hin. Die Folge war, daß in der Sitzung vom 8 Apr. 1826 das Gesetz über die Erstgeburt mit 120 gegen 93 Stimmen verworfen wurde *). — Wir dürfen sagen, diese Verwerfung ist der thatsächliche Beweis, daß Ludwig XVIII. sich im größten Irrthum befand, als er durch eine Aristokratie, welche in der Luft schwebte, (denn eine solche waren die willkürlich ernannten Pairs,) die conservativen Interessen schützen zu können glaubte.

Seitdem dieser Versuch, durch Aufhebung der gleichen Erbfolge das Grundeigenthum vor weiterer Zersplitterung zu schützen,

---

*) Ein deutscher Geschichtschreiber, W. Wachsmuth, rühmt um dieser Verwerfung willen die Pairskammer, ja meint sogar, dieselbe sei ein neuer Grund für die Nation, die Pairs als ehrenwerthe Vertreter des Nationalwillens zu feiern! (Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter Bd. IV. S. 609.) Es dürfte jedoch ein solches Urtheil beweisen, daß der genannte Geschichtschreiber, welcher überhaupt das Wesen der Revolution nicht im innersten Grunde erkannt hat, sich darüber völlig in Unklarheit befindet, durch welche Mittel Frankreich bei seiner fortdauernden Zerrüttung wieder positive Stützpunkte gewinnen kann. Die Erhaltung des Grundbesitzes in den Geschlechtern ist jedenfalls eins dieser Mittel.

mißlang, haben sich die agrarischen Verhältnisse von Jahr zu Jahr immer mehr zerrütten müssen, bis dann jener unheilvolle Zustand eingetreten ist, welchen wir oben betrachtet haben. In Folge dieser Zerrüttung hat aber der Ackerbau politisch an Bedeutung verloren. Daher wird auch die Beschäftigung mit demselben für weniger ehrenvoll gehalten als Handel und Gewerbe, weshalb sich dann auch die Bevölkerung immer weniger dem Landbau zuwendet. Die Folge war, daß neben der Verarmung des Landvolks durch den steigenden Fabrikbetrieb eine sich von Tage zu Tage vergrößernde Masse elender Proletarier in das Dasein gerufen wird, welche, stets zum Aufruhr und zu Verbrechen jeder Art geneigt, in ihrer Armuth und sittlichen und geistigen Verkommenheit dem Staate nur zur Last fallen kann, wogegen eine gesunde ländliche Bevölkerung, die einen sittlichen Halt in sich selber hat und durch Stetigkeit des Grundbesitzes vor Armuth bewahrt bleibt, eine Stütze des Staates hätte bilden müssen. Was soll nun aber aus dieser durch schlechte, kraftlose Nahrung leiblich immer mehr erschlaffenden und durch ihre mechanische Beschäftigung geistig verrohenden, in religiöser Beziehung durchaus verkommenden Fabrikbevölkerung werden, wenn die Handelsconjuncturen sich ändern, wenn die Fabrikate, auf welche sie gewiesen ist, keinen Absatz finden, wenn ungünstige Verhältnisse eintreten, welche eine Suspendirung der Arbeiten nöthig machen? Keiner wird hier zu rathen und zu helfen wissen, wie wir dies bei der letzten Revolution gesehen haben. Sind dagegen die Fabriken im Lande vertheilt und nicht, wie in Frankreich, in einzelnen Sädten angehäuft, und ist dabei auf dem Lande eine wohlhabende und gesunde ackerbauende Bevölkerung erhalten, so ist leichter zu helfen; aber in Frankreich durchdringt, weil das römische, auf städtische Verhältnisse basirte Princip obgesiegt hat, eine solche dem städtischen Leben zugewandte Richtung die ganze Nation, daß selbst der Landmann, welcher mit dem Boden, den er bebaut, zusammen gewachsen sein sollte, eine Neigung hat, in die Stadt zu ziehen. So muß es denn wohl dahin kommen, daß der Ackerbau immer mehr sinkt, und daß die Beschäftigung damit, welche so sehr geeignet ist, den Menschen zu veredeln und zu Gott hinzuführen, für zu niedrig gehalten wird, um sie zu ergreifen. Hierdurch wird bewirkt, daß der Bauer sich selbst in seinem individuellen Wesen nicht achtet, dieses vielmehr abzulegen

sucht und somit völlig zerlumpt, indem er alsdann gar nichts ist. Bei diesem Verfall der ländlichen Bevölkerung stehen aber dem Uebergreifen des städtischen Wesens immer weniger Hindernisse entgegen, wodurch zugleich die Herrschaft der einen Hauptstadt, welche die übrigen Städte beherrscht, mithin die Durchführung der vollständigsten Centralisation befördert wird.

Wir wollen keineswegs die theilweise drückenden Abhängigkeitsverhältnisse in Schutz nehmen, welche sich in einem Theile Frankreichs aus dem Lehnswesen gebildet hatten und den Landbau erschwerten, jedoch eine besondere ländliche Bevölkerung erhielten *); dieselben hätten auf geordnetem, rechtmäßigen Wege durch Ablösung beseitigt werden können; aber daraus folgte noch nicht, daß man nun die Gebundenheit des Grundeigenthums völlig hätte lösen müssen, wodurch der Bauernstand, so viel noch ein solcher existirte, in eine proletarische Masse aufgelöst und der Grundadel, wenn auch nicht überall vernichtet, doch politisch bedeutungslos gemacht ist. Ein wahrer lebenskräftiger, durch festen Grundbesitz historisch basirter Adel bildet vielmehr einen sichern Haltpunkt für das ländliche Leben; auf seinen Gütern wohnend ist er als Träger der höheren geistigen Interessen wohl geeignet, durch seine höhere Intelligenz die ackerbauende Bevölkerung zu schützen und zu leiten. Sehr richtig wurde in der Deputirtenkammer bei den Verhandlungen über das Erbrecht hervorgehoben, daß wenn man von der Aristokratie des Grundeigenthums rede, man zu vergessen scheine, daß das mobile Vermögen der Industriellen eine neue Feudalität begründe, welche ihre Vasallen, Sclaven und Leibeigene habe, die noch mehr unterdrückt seien, als die der früheren Zeiten. Dieser Feudalität des beweglichen Vermögens und der Industrie, welche sich über ganz Frankreich verbreite, müsse man entgegen treten, ehe ihr Bündniß mit der Revolution vollendet sei, wenn nicht die Monarchie zu Grunde gehen solle. — Die Wahrheit solcher Aeußerungen hat die fernere geschichtliche Entwickelung augenfällig bewiesen.

*) Daß die Hörigkeitsverhältnisse, bei welchen der Bauer dem Grundherrn zwar Pflichten zu leisten hatte, aber zugleich auch Rechte auf den Boden besaß, jedoch noch weit besser waren, als jene agrarischen Verhältnisse, in welchen der Bauer kein Eigenthumsrecht hat, vielmehr nur als Halb- oder Geldpächter erscheint, ist oben erörtert worden.

Man hatte also in Frankreich statt des Grundadels in den Industriellen einen selbstsüchtigen Geldadel hervorgerufen, welcher dem Lande wenig Segen brachte. Durch die Macht, welche derselbe in den Kammern erlangte, bildete sich der Monarchie gegenüber eine Capitalisten-Republik aus, welche das legitime Königthum, das ihr zu widerstehen suchte, stürzte. Das Bündniß der Feudalität des beweglichen Vermögens mit der Revolution war jetzt, wie vorausgesagt war, vollendet. Das Juli-Königthum theilte die materielle Richtung der geldreichen Bourgeoisie, durch welche es aufgerichtet war, weshalb die Zeit seines Bestehens nicht mit Unrecht als die Zeit der Finanzfeudalherrschaft bezeichnet werden kann. Zwar wurde der Wahlcensus herabgesetzt; allein nicht soweit, daß jemand, der nicht Capitalist war, hätte in die Kammer kommen können. Wenn diese jetzt auch die Initiative bei der Gesetzgebung erhielt, welche früher die Krone gehabt hatte, so war dadurch nur die Macht des Geldadels vermehrt. Dadurch, daß derselbe jetzt bei seiner unbeschränkten Herrschaft alles Geld an sich zog, hat er immer weiter nicht bloß in den Städten, sondern bei der Ungebundenheit des Grundeigenthums auch auf dem Lande die Wohlhabenheit untergraben und durch industriellen Betrieb und mercantile Ausbeutung des Bodens statt einer kräftigen gesunden Bevölkerung, welche sich nur da findet, wo der Landbau seinem Wesen gemäß betrieben wird, verkrüppelte weiße Sklaven hervorgerufen, welche die Unzufriedenheit und den Lebensüberdruß an der Stirne tragen; wogegen eine gesunde ländliche Bevölkerung, welche mit Grund und Boden innig verknüpft ist, im Vertrauen auf die höhere Macht, welche sich in der ganzen Natur offenbart und deren Nähe bei jeglichem Thun gefühlt wird, einen sittlich religiösen Sinn und die rechte Lebensfreudigkeit bewahrt.

Aus dem Angedeuteten wird schon augenfällig genug hervorgehen, daß für solche Staatsinteressen, welche einen tieferen Grund haben, nicht einem ewigen Wechsel unterworfen sind, sondern mit dem charakteristischen Wesen der einzelnen Provinzen und Gemeinden zusammenhängen, in Frankreich in Folge der revolutionairen Entwickelung alle Haltpunkte verschwunden sind und daß auch Versuche, dem Lande solche wiederzugeben, nicht haben gelingen wollen. Die materiellen, auf endliche Zwecke gerichteten Interessen haben die höheren geistigen untergraben, und dabei sind die durch ihr Leben und ihre Beschäftigung mehr auf die Vergangen-

heit gewiesenen Stände ihrem wahren Wesen nach vernichtet. Es hat sich mithin kein Leben entwickeln können, welches die wahrhaft positive, geistig sittliche Errungenschaft der Vergangenheit in sich aufnimmt und auf sie gegründet ist; denn eben von der Vergangenheit hat man sich abgelöst, weshalb man sich ohne festen Boden befindet. Schon daß man die erbliche Pairie abgeschafft hat, muß als verderblich angesehen werden; denn als erblich war sie bleibend, und weil sie sich auf eine feste Grundlage stützte, gab sie sich nicht sowohl den luftigen Theorieen des Tages hin, sondern schützte die stetigen, nicht durch die wandelnde Zeitrichtung sich auflösenden Interessen. Deshalb hat die Aufhebung einer solchen erblichen Pairie den Privatinteressen selbstsüchtiger Speculanten nur noch mehr Spielraum verschafft und die wahren Staatsinteressen den materiellen Vortheilen Einzelner geopfert.

Die jüngste Geschichte Frankreichs hat gezeigt, daß bei der Zersplitterung des Grundeigenthums ein Mittel, das Umsichgreifen der mechanisch-materiellen Richtung zu hemmen, schwer zu finden ist, da die Anzahl derer, welche noch hinreichendes Vermögen in Grund und Boden behalten haben, zu gering erscheint, als daß sie der Geldmacht mit Erfolg entgegen wirken könnten. Diese hatte mithin das ganze Terrain gewonnen; allein dasselbe war, wie wir schon gesehen haben, kein festes, wie der Grundbesitz, so lange er nämlich seine stetige Natur bewahrt und nicht auch wie das Geld zerrinnt. Wie das Geld aber flüchtig ist, von einer Hand in die andere rollt, so ist auch aller Geldreichthum zerrinnend und bleibt nicht wie der stetige Grundreichthum in bestimmten Geschlechtern. Indem so in einem Staate, in welchem die Geldmacht überwiegt, Alles in einem steten Zerrinnen begriffen ist, hat am Ende niemand eine fest begründete Macht mehr, wie solches die letzte Revolution bewiesen hat. Die sittlichen Lebensmächte schwinden immer mehr, das ganze Staatswesen wird innerlich durch und durch hohl, so daß es in sich selber zusammen sinken muß, wovon die Folge ist, daß das Unterste zu oberst gekehrt wird und die Herrschaft an die Masse kommt, bei welcher sie sich dann freilich auf die Dauer auch nicht wieder halten kann. Diese Entwickelung aber haben wir in Frankreich vor Augen.

Ohne hier näher auf die Lösung der socialen Frage eingehen zu wollen, müssen wir jedoch bemerken, daß dieselbe ohne eine Wiederherstellung der auf Grundbesitz basirten besonderen Stände

nicht möglich sein wird. Die jüngsten Bewegungen haben uns deutlich genug gezeigt, mit welchen verderblichen Folgen ihre Vernichtung begleitet gewesen ist. Das durch die Geldaristokratie besonders während der Finanzfeudalherrschaft erzeugte Proletariat hat sich bereits gegen seine Mutter gekehrt und diese, umgekehrt wie Saturn seine Kinder, zu verschlingen gedroht. Das Proletariat hat das Juli-Königthum, welches von der Bourgeoisie errichtet und mit ihr verbündet war, gestürzt; über die abstract-constitutionelle Monarchie ohne historische Grundlage, diese große Lüge unserer Zeit, ist ein schweres Gericht gehalten. Die Republik mit Vertretung auf breitester demokratischer Basis wurde bei dem Sturze des Julithrons zwar zunächst für die neue Staatsform Frankreichs erklärt und dadurch sowohl die durch den früheren Census begründete Herrschaft der Bourgeoisie gebrochen, als auch das Proletariat in das active Staatsleben eingeführt; allein die rohe Gewalt der Massen hat auf die Dauer nicht den Sieg behaupten können. Deshalb ist nicht die rothe demokratische oder communistisch sociale Republik die nunmehrige Staatsform Frankreichs geworden; sondern es ist schon in diesem Kampfe der besitzlosen Klassen gegen die besitzenden eine neue Tyrannis constituirt, welche einstweilen die Massen zügelt und welcher sich auch die Geldaristokratie hat anschließen müssen; aber damit ist noch lange nicht die sociale Frage gelöst und auch das Proletariat keineswegs bewältigt; wir stehen vielmehr am Vorabend noch größerer Zerrüttungen, in welchen Frankreich endlich völlig zu Grunde gehen muß.

2. Der Communismus und das Proletariat.

Wir haben bereits oben auf die historischen Momente der agrarischen Entwickelung Frankreichs hingewiesen und zugleich gezeigt, aus welchen Volkselementen die Nation zusammengesetzt ist. Der ursprüngliche Zustand war, wie wir gesehen haben, keltisch; das Privateigenthum hatte sich noch nicht entwickelt, weshalb Grund und Boden auch als gemeinsames Eigenthum des Volkes galt. Weil aber die alte keltische Verfassung kein echtes Eigenthum kannte, so erscheint in derselben die Familie, deren äußerliche Basis eben das Sondereigenthum ist, nicht als frei und selbstständig; sondern es ist die Gemeinde hier das Rechtssubject,

von welcher die Familie sich noch nicht als eine für sich bestehende Besonderheit abgelöst hat. Wohl trägt die Gemeinde die Familie in sich, aber sie ist noch nicht selbstständig aus ihr herausgeboren, weshalb sich die beiderseitigen Eigenthumsverhältnisse auch noch nicht gesondert haben, sondern in unklarer Weise mit einander vermischt sind. Diese keltische Verfassung, in welcher außerdem auch die äußeren Lebensverhältnisse mit den religiösen in unklarer Weise gemischt erscheinen, ist sodann unter der römischen Herrschaft, wie gezeigt wurde, von anderen Rechtsprincipien durchbrochen worden, unter deren Schutze sich dann aus dem Gesammteigenthum das Privateigenthum herausbildete. Indeß kannte das römische Recht in seiner abstracten, ursprünglich sich nur auf städtische Verhältnisse beziehenden Ausbildung nur eine Art von Eigenthum, weshalb es nicht zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschied, sondern beides zusammenwarf und nach gleichen Rechtsgrundsätzen behandelte. Die Macht der äußeren Verhältnisse ließ jedoch verschiedene besondere, mehr oder minder freie oder abhängige agrarische Einrichtungen entstehen, von welchen als am wichtigsten der Colonat erscheint. Bei dem Eindringen der germanischen Völkerschaften in Gallien mischten sich dann, wie weiter dargestellt wurde, germanische Gewohnheiten und römische Einrichtungen mit einander; doch überwogen die ersteren, und so bildete sich dann im Lehnswesen ein anderes Rechtsverhältniß aus, bei welchem die Bewirthschaftung des Bodens als ein ursprünglich von Gott verliehenes Amt angesehen wurde, und deshalb auch das freie Verfügungsrecht über dasselbe beschränkt blieb. Während so das gesellschaftliche und politische Leben in germanisch feudalen Formen verfaßt erschien, verschmolz zugleich die Kirche, welche ihrer äußeren Erscheinung nach in entsprechender Weise verfaßt war, die verschiedenen Volkselemente mit einander, so daß sich während des Mittelalters allmälig der französische Volkstypus herausbildete, in welchem jedoch wieder das römische Element als das bestimmende vorwaltete. Nicht bloß Kunst und Literatur verließen die aus dem Zusammenfluß der keltischen, römischen und germanischen Bildung hervorgegangene s. g. romantische Richtung, um antike römische Muster nachzuahmen, sondern bei der römischen Richtung, mechanisch alle Lebensverhältnisse zu construiren, wurden die Grundsätze einer unbeschränkten Fürstenherrschaft, schon ehe sie noch Macchiavelli

klar ausgesprochen hatte, in Frankreich immer mehr vorherrschend und brachen durch die Herabsetzung des hohen Adels das Lehnswesen in seinen obersten Spitzen. Die Lehnsmonarchie wurde von der unbeschränkten Monarchie endlich völlig zu Grabe getragen, indem die alten Stände ihre Macht verloren. So wurden dann auch die germanischen Principien, welche in ihr sich ausgeprägt hatten, zurückgedrängt, indem nur in den unteren gesellschaftlichen Schichten die feudalen Einrichtungen ohne lebenskräftige innerliche Verbindung nach oben hin bestehen blieben. Es bereitete sich eine Auflösung und Zersetzung der gesellschaftlichen Verhältnisse vor, welche nur so lange noch verhindert wurde, als das Christenthum eine Macht war, welche die Nation zusammenhielt und sie die bestehenden Rechte und Gewohnheiten anerkennen ließ. Als aber dieses endlich auch seine Macht über die Gemüther verlor, kehrte man sich völlig gegen alle germanischen Einrichtungen, indem man sie der Vernichtung preis gab. Eine römische, abstract mechanische Staatsverfassung, eine Republik mit Tribunen, Consuln, Senat u. s. w., wurde auf den Trümmern der alten Lehnsmonarchie aufgerichtet und zugleich mit der Abschaffung des Christenthums auch das Heidenthum restaurirt.

Die erste französische Revolution hat mithin nicht eigentlich vollständig mit der Vergangenheit gebrochen, sondern nur mit den aus derselben in das Leben übergegangenen germanischen und christlichen Bestandtheilen; die Geschichte wurde nicht in den Anfang, sondern in das römische Heidenthum zurückgeschoben. Wohl sind nachher Beschränkungen in der Ausführung eingetreten; der Imperator hat die Republik zu Grabe getragen und auch das Christenthum äußerlich wieder hergestellt; nach seinem Sturze hat sich das legitime Königthum vergeblich abgemüht, mit den alten Elementen und der durch die Charte von 1814 hervorgerufenen Bourgeoisie eine Ordnung in der s. g. constitutionellen Monarchie herzustellen, ist jedoch selber gestürzt worden; dasselbe Schicksal hat das Bürgerkönigthum gehabt, als es mit der Bourgeoisie durch die Herrschaft des Capitals ebenfalls eine neue Ordnung aufzurichten versuchte; und wiederum bemüht sich gegenwärtig der neue Imperator, dessen Schicksal uns noch unbekannt ist, nochmals eine neue Ordnung mit Hülfe der Massen und der militairischen Gewalt einzuführen: — allein, wohin wir auch blicken, immer ist das Princip dasselbe geblieben, und dieses ist

kein anderes, als den organischen Staat in seiner naturgemäßen und mannigfaltigen Gliederung zu zerstören und statt desselben eine äußerliche mechanische Ordnung aufzurichten, bei welcher nicht sowohl alle, als vielmehr nur ein Element zur wirklichen Anerkennung gelangt. Eine solche Tendenz ist durchaus römischer Natur, widerstrebt aber dem germanischen Wesen, welches hierdurch in seiner Wurzel angegriffen, und, wie Frankreich zeigt, allmälig völlig aufgerieben wird. Auf den Namen kommt es hier nicht an; denn mag der Staatsmechanismus als Republik, als constitutionelle Monarchie oder als imperatorische Gewalt erscheinen, die Tendenz bleibt dieselbe; nur die Elemente, welche vorwalten, sind andere, ebenso wie der Mechanismus bald von oben, bald von unten her ausgeübt wird; überall jedoch wird das gegliederte germanische Staatsleben negirt.

Frankreich hat also im Verlauf seiner bisherigen politischen Entwickelung, besonders seit der Revolution, die germanischen Bestandtheile, welche in dasselbe übergegangen waren, absorbirt und ist deshalb gegenwärtig auf den römischen Standpunkt zurückgeführt. Dieser Entwickelung entspricht auch die gegenwärtige Gestaltung der Agrarverhältnisse, in welche das für römische Bürger gegebene Recht eingedrungen ist, um sie zu zerrütten. Im Mittelalter herrschten im Lehnsadel die Germanen und basirten ihre Macht auf das in den Geschlechtern vererbende Grundeigenthum; durch die Revolution wurde der dritte Stand und in weiterer Ausbildung die s. g. Bourgeoisie zur Herrschaft gebracht und basirte sodann seine Macht auf das in den Geschlechtern zerrinnende Geld, weshalb sie sich als sehr unsicher bewiesen hat. Es ist nun die Frage, ob bei dieser in römischer Art ausgeprägten Gestaltung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, welche sich in ihrer jüngsten Form als Imperialismus bereits an die Massen hat anlehnen müssen, einiger Bestand möglich sein wird oder ob sich die Zersetzung der Nation noch weiter durch Absorption der römischen Elemente unter Herrschaft der keltischen Principien vollenden soll. Anzeichen, daß diese Entwickelung nicht ausbleiben wird, sind genug vorhanden, wenn wir sie nur beachten wollen. Es kommt nur darauf an, ob diese Entwickelung wird in gemessene Bahnen geleitet werden können, oder ob das Proletariat als Träger des alten

Keltenthums mit seinen socialistischen Phalangen und communistischen Vereinen, — welche, wie wohl ausgesprochen worden ist, nichts anderes sind, als die alt-keltische Klan-Verfassung in moderner und beziehungsweise industrieller Form *), — die auf Geld basirte römische Bourgeoisie in derselben Weise vernichten wird, wie diese den auf Grund und Boden basirten Lehnsadel, und den, wenn auch zum Theil hörigen, doch auf Grund berechtigten und darum auch selbstständigen Bauernstand vernichtet hat. In letzterem Falle würde eine Revolution entstehen, gräßlicher als alle bisherigen. Wer aber darf behaupten, daß sie nicht in Aussicht steht! Frankreichs Ende würde dann wirklich in den Anfang zurückgekommen sein; denn wie der Communismus das Eigenthum aufheben will, so kannte die alte keltische Verfassung, welche, ähnlich den modernen Bestrebungen, im ganzen als eine trübe Vermischung der Familie und Gemeinde erscheint, auch kein wahres besonderes Eigenthum, weshalb nicht sowohl ein einzelnes Individuum, sondern nur die Gesammtheit Grundeigenthum in Besitz hatte. Bei der gegenwärtigen Herrschaft, welche das Geld, das damals nur von untergeordneter Bedeutung war, gewonnen hat, wird aber die Zurückführung eines solchen keltisch-communistischen Zustandes unmöglich sein, indem die Voraussetzungen ganz andere geworden sind, weshalb die Versuche zur Durchführung nur die entsetzlichste Verwüstung zur Folge haben können.

Vorbereitet besonders durch Rousseau, welcher die Gleichheit für die Bestimmung des Menschen erklärte, hat bekanntlich die erste französische Revolution schon diese abstracte Gleichheit verwirklichen wollen, indem nach der déclaration des droits de l'homme alle Standesunterschiede aufgehoben und demzufolge eine allgemeine gesellschaftliche und politische Gleichstellung Aller proclamirt wurde. Bei der Durchführung der abstracten gesellschaftlichen Gleichheit zeigten sich jedoch sofort Schwierigkeiten, und so wurde denn dieselbe auch sehr bald beschränkt. Die Constitution von 1791 setzte einen Census für Wahlrecht und Wählbarkeit fest und hob somit factisch schon die abstracte Gleichheit auf; das Geld wurde somit zum allein geltenden Element des Staates gemacht und dessen Besitz gab allein politische Berechtigung. Statt

---

*) Rhein. Beobachter 1847. Nr. 216.

der früheren Standesunterschiede wurde hierdurch der weit tiefer gehende Gegensatz von Capital und Arbeit hervorgerufen. Von Seiten der Massen erhob sich daher ein Kampf gegen diese Constitution; der Terrorismus führte die Constitution von 1793 herbei, welche wirklich die abstracte Gleichheit proclamirte und keinen Unterschied des Vermögens, ja nicht einmal einen Domestikenstand anerkannte. Indeß in dem Kampfe, welchen die Begüterten gegen sie erhoben, fiel dieselbe ebenfalls. Bei der rückgängigen Bewegung, welche die Revolution genommen hatte, kam 1795 eine Verfassung zu Stande, welche das gemeine Volk gänzlich vom Einflusse auf den Staat ausschloß und diejenigen Bürger, welche durch größeren Besitz und höhere Bildung für das Bestehen einer geordneten höchsten Gewalt waren, mehr und mehr entschiedeneren Einfluß gewinnen ließ. Wir wissen, welchen Verlauf dann weiter die französische Revolution genommen hat, indem sie wohl zur Vernichtung der germanischen Einrichtungen führte, jedoch vor den römischen stehen blieb, diese aber abstracter zuspitzte. Obwohl unterdrückt, können wir vom ersten Anfang an neben der siegenden *römischen* Richtung eine andere *keltische* Richtung verfolgen, welche auch die aus römischen Rechtsverhältnissen hervorgegangenen Einrichtungen vernichten und mit vollständiger Durchführung der abstracten Gleichheit das Privateigenthum aufheben, und, wie einstmals bei der Klan-Verfassung, die Gütergemeinschaft ins Leben rufen wollte. Wohl ist die Verschwörung Babeufs, nach dessen Grundsätzen die Aufhebung des Privateigenthums mit der Gemeinschaft des Grundbesitzes beginnen sollte, im Jahre 1796 unterdrückt worden; doch sind damit die socialistisch-communistischen Principien keineswegs aus dem Volke verschwunden. Unter der Asche gleichsam fortglimmend, loderten sie bei den letzten Revolutionen stets in hellen Flammen auf, und wurden um so gefährlicher, da unter der zersetzenden Herrschaft des Capitals und der revolutionairen Gesetzgebung nicht nur ein besitzloses städtisches, sondern auch ländliches Proletariat hervorgerufen war und zugleich nach Vernichtung der sittlich positiven Mächte im Volke bei der zunehmenden industriellen und agrarischen Zerrüttung die Herstellung einer neuen das Leben regelnden politischen und gesellschaftlichen Ordnung nicht hat gelingen können. *Wohl ist die Durchführung einer abstracten Gleichheit und die Forderung, daß das Eigenthum einer*

sündigen Menschheit gemein werden könne, ein Wahn; jedoch muß derselbe als die Consequenz des revolutionairen Princips angesehen werden. Wenn also in Frankreich trotz der proclamirten Gleichheit bald wieder der Unterschied zwischen Begüterten und Besitzlosen anerkannt und die dem Eigenthum anhaftenden historisch erwachsenen Rechte zwar als Schranken angesehen und deshalb vernichtet wurden, wodurch das Sachenrecht aufgehoben ist, allein dennoch das Privateigenthum als solches in seiner Berechtigung bestehen blieb: so kann dies als ein Beweis gelten, daß die Revolution noch nicht zu den äußersten Consequenzen ihrer Entwickelung gelangt ist. Wir dürfen uns indeß nicht verhehlen, daß der Zustand dadurch, daß das Capital eine größere Macht entwickelt hat, als der Mann, und sowohl aus der städtischen wie ländlichen Bevölkerung eine zum größten Theil besitzlose proletarische Masse gemacht hat, gegenwärtig weit gefährlicher geworden ist, als bei der ersten Revolution, wo die innerliche Zersetzung und Auflösung des Volkes erst begann.

Von dieser Seite betrachtet dürfen wir die socialistisch-communistischen Tendenzen als eine Reaction gegen die auflösenden Einwirkungen der reinen Geldwirthschaft ansehen, welche, wie wir gesehen haben, in Frankreich obgesiegt hat. Wie schwer es jedoch ist, aus dieser rein atomistischen Geldwirthschaft den Weg zu einer wirklich organischen Gliederung des Staates zu finden, müssen uns alle socialistischen und communistischen Theorien und Experimente sagen. Wer jedoch seine Augen nicht verschließt, wird indeß auch aus diesen unklaren und verworrenen Bestrebungen erkennen, wie man gegenwärtig nach der Zerstörung aller corporativen und ständischen Elemente im Staate oder nach Auflösung seines historisch gegebenen Organismus auf dem untersten Boden der gesellschaftlichen und politischen Negation neue socialpolitische Stützpunkte im Leben zu gewinnen sucht. Freilich wird dies nimmer auf socialistisch-communistischem Wege gelingen; denn wahre Stützpunkte im Leben werden nicht auf negativem, sondern nur auf positivem Wege gefunden: inzwischen ist die durch die siegende Geldmacht in Frankreich herbeigeführte Auflösung der corporativen und ständischen Elemente des Staates und Zerrüttung der agrarischen wie industriellen Verhältnisse für ganz Europa eine ernste Mahnung, der Entwickelung der reinen Geld-

wirthschaft mit aller Macht entgegenzutreten, wenn es nicht dem Untergange preisgegeben werden soll. Noch ist eine Rettung möglich; — aber wahrlich nicht, wenn, wie in Frankreich die Bourgeoisie, so überall das Bürgerthum zur Alleinherrschaft gelangt und wenn in Folge davon das Grundeigenthum mobilisirt und die darauf basirten Stände, d. h. der Grundadel und der Bauernstand, vernichtet werden. Leider ist es in dieser Beziehung auch bei uns in Deutschland in manchen Ländern schon gar weit gekommen, weshalb eine Regelung und Feststellung der Agrarverhältnisse bitter noth thut, damit der Geldmacht mit ihren zerstörenden und die selbstständige ländliche und städtische handarbeitende Bevölkerung in ein unselbstständiges zerlumptes Proletariat auflösenden Einwirkungen entgegengewirkt werden könne. Geschieht dies nicht, so gehen auch wir einer socialistisch-communistischen Revolution entgegen, wie Frankreichs jüngste Entwickelung zeigen kann.

Sehen wir auf die Entwickelung der socialistisch-communistischen Tendenzen in Frankreich, so werden wir bald wahrnehmen, wie die Forderungen, welche die Arbeit an das Capital macht, fortgehend bestimmter hervortreten. St. Simon wollte der Arbeit das Recht des Eigenthums unterordnen, ohne jedoch das Eigenthum selbst aufzuheben; nur sollte die Uebertragung des Eigenthums, welche ohne Verdienst des Einzelnen Statt finde, d. h. das Erbrecht, aufhören, dagegen der Staat als allgemeiner Erbe alles Eigenthums dieses nach Verdienst vertheilen, indem jeder Einzelne nach seiner Fähigkeit und jede Fähigkeit nach ihrer Arbeit belohnt werde. Fourier drang auf eine allgemeine Association der Besitzer und Arbeiter, welche zunächst mit der Landwirthschaft beginnen sollte; die Association der übrigen Besitzthümer und Arbeitskräfte werde dann nachfolgen. Durch die Einzelwirthschaften werde nämlich das Leben aller Menschen zu kostspielig, deshalb sei eine Association nothwendig; es müßten daher Genossenschaften, Phalangen, zusammentreten, welche dann wieder durch die Serie der Triebe unter einander zu ordnen seien; in denselben solle jeder frei sein, indem er in seinen Verbindungen, seinen Thätigkeiten, seiner Lebensweise nur dem eignen Triebe folgen dürfe u. s. w. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die praktischen Versuche mißlangen; jedoch muß anerkannt werden, daß durch das Organ der Fourierismus, die Démocratie

pacifique, auf die materielle Noth des Volks, namentlich auch auf die unglückseligen Folgen der Zersplitterung des Grundeigenthums vielfältig hingewiesen ist, und zwar in einer Zeit, wo sich im ganzen die französische Journalistik nicht sowohl mit dem materiellen Wohl des Landes als vielmehr mit den politischen Parteifragen beschäftigte.

Wir haben hier nicht die verschiedenen Richtungen der socialistisch-communistischen Bewegung zu charakterisiren, welche bald mehr eine religiöse, bald mehr eine philosophische Färbung annahm, jedoch müssen wir über die praktische Seite noch einige Andeutungen geben. In dieser Beziehung aber ist Proudhon nicht zu übergehen, indem derselbe gegen die bisherigen Principien des Rechts und der Volkswirthschaft mit einer völlig negativen Kritik aufgetreten ist, so daß das Eigenthum als Feind aller socialen Entwickelung, ja als fortwährender Diebstahl erscheint. Bei einer solchen Vernichtung des Rechts des persönlichen Eigenthums würde aber Frankreich auf den keltischen Standpunkt zurückgedrängt sein, ja sogar noch über denselben hinaus zurückgehen, indem bei den Kelten wenigstens das Gesammteigenthum der verschiedenen Klane anerkannt wird. — Vollends ist aber bei den revolutionairen Bewegungen der letzten Jahre, wie hier in einem Individuum, so überhaupt die alte gallische Natur des französischen Volkes wieder hervorgetreten.

Sich mit dem Republicanismus verbindend, wurde nämlich die socialistisch-communistische Bewegung dadurch vollends gefährlich, daß das Proletariat die alles Privateigenthum und alle Rechte der Persönlichkeit negirenden Principien in sich aufnahm und praktisch ins Leben zu führen versuchte, indem es sich gegen die Bourgeoisie erhob. Der erste Versuch ist die Februarrevolution. Wir haben gesehen, wie die Forderungen des durch socialistisch-communistische Ideen dem Boden der Wirklichkeit entrückten Proletariats über alle Möglichkeit hinausgingen. Es wurden sofort Staatsarbeitsstätten errichtet, durch welche der Staat die Herrschaft über die Privatindustrie, mithin auch über das Capital des Einzelnen erlangen sollte. Aber diese öffentlichen Arbeitsstätten verschlangen die Staatsmittel und leisteten wenig, indem sich die Arbeiter zum großen Theil unter immer steigenden Ansprüchen auf Staatskosten ernähren ließen u. s. w. Es konnte dieser Zustand daher nicht fortdauern; das Proletariat verlor bereits 1848 im

Juniaufstande seine Gewalt; doch blieb diese nicht in den Händen der Bourgeoisie, sondern der neue Imperator hat sie mit Hülfe der Massen an sich gerissen, von welchen er sich eben deshalb, wie Proudhon behauptet, nicht soll trennen können, indem er deren Haupt sei. (Vgl. La révolution sociale démontrée par le coup d'état du 2 Decembre par P. J. Proudhon. 1852.)

Und wahrlich so ist es, — der neue Imperator muß als Haupt des Proletariats angesehen werden, welches ihn erhoben hat. Deshalb hat Proudhon in der That nicht Unrecht, wenn er meint, die politische Aufgabe des Staatsstreichs vom 2. Decbr. sei die sociale und demokratische Revolution; Louis Napoleon repräsentire daher die revolutionaire Gottlosigkeit, nach welcher alle Klassen der Gesellschaft aufgehoben, das Proletariat emancipirt, alle Autorität vernichtet und freie Arbeit hergestellt werde u. s. w.; als Haupt des Socialismus sei er der Antichrist. (cf. livre 6.) Dem Antichrist soll aber zum Siege verholfen werden. Sehen wir, auf welche Weise dies geschehen soll. England muß nämlich, so wird behauptet, als der wahre Feind des neuen Imperators angesehen und überwältigt werden; das aber kann nur durch eine Veränderung des Verhältnisses von Arbeit und Capital geschehen, bei welcher durch die Reduction der Renten auf die Commissionsgebühren der féodalité bourgeoise der Lebensnerv abgeschnitten und dann durch den Freihandel England der Krieg erklärt wird. Die Production werde dadurch im Innern um ein Viertel vermehrt werden, indem die Arbeit die Rente für das Capital und die Steuer verdienen müsse, weshalb durch Abschaffung derselben die Arbeit um ebensoviel steigen werde. Da in Frankreich 4 Milliarden Fr. von der Production vorweg für Rente und Steuer in Abzug gebracht werden müßten, so würde nach der socialen demokratischen Revolution der allgemeine Verdienst von 9 Milliarden auf 13 Milliarden steigen. Mit der Production würde aber auch die Consumtion zunehmen. Alle benachbarten Völker würden sich dann mit Frankreich verbinden wollen, ihre Capitalien und Kräfte würden ihm zinsbar werden, so daß es auf die einfachste Weise von der Welt würde herrlich und in Freuden leben können. (A. a. O. livre 9.)

Wir können hier schließen; denn wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird aus solchen Aeußerungen, wie verwerflich auch das ihnen zu Grunde liegende Princip sein mag, schon die

Wahrheit heraushören und darin bestätigt finden, was wir in unserer Darstellung über die materielle und sittliche Zerrüttung Frankreichs und deren zu erwartenden Folgen ausgesprochen haben. Die Revolution mit ihren abstracten Freiheits- und Gleichheitsprincipien ist noch nicht vollendet; sie hat sich unter dem Schutze römischer Rechtsverhältnisse erst gegen die germanischen Elemente gekehrt und diese vernichtet; jetzt will sie weiter fortgehen und im Proletariat als antichristlicher rein demokratischer Communismus, welcher seinem innersten Wesen nach keltischer Natur ist, sich gegen die römischen Elemente wenden, welche, abgelöst von den germanischen, bei der Herrschaft des Capitals umsomehr zu einer einseitigen und für das ganze gesellschaftliche und politische Leben verderblichen Ausbildung gelangt sind, als das Christenthum aufgehört hatte, das wahre Lebensprincip des Staates zu sein. Deshalb läßt sich nicht leugnen, daß der s. g. féodalité bourgeoise gegenüber das Proletariat in einem gewissen Sinne berechtigt zu sein scheint, indem das Capital die Arbeit auf eine Weise ausbeutet, bei welcher der Mann nicht bestehen kann, vielmehr an Leib und Seele zu Grunde gehen muß.

Da aber sowohl die materielle als sittliche Zerrüttung Frankreichs unaufhaltsam vorwärts schreitet, so ist eine Revolution im keltisch-communistischen und zugleich antichristlichen Sinne unausbleiblich. Vielleicht wird dann jener Abfall kommen, von welchem im zweiten Briefe an die Thessalonicher geschrieben steht (II, 3.), und alsdann der Mensch der Sünde und das Kind des Verderbens geoffenbart werden. Was aber dann weiter aus Frankreich werden wird, ist eine Frage, welche jetzt noch nicht wohl entschieden werden kann. Gewiß ist nur dieß, daß alle Völker und Staaten, welche nicht wieder geboren sind durch das Wort des Lebens, sondern welche, großgezogen im Unglauben, durch todte wälsche Formen und antichristliche Gesetze die sittlich positiven Fundamente des Lebens zerstört haben, mit in das Verderben gerissen werden, welches von Frankreich aus Europa bedroht. Nur wenn der Staat in seiner **organischen** und naturgemäßen **ständischen**

Gliederung erhalten wird, und wenn wiederum den verschiedenen Ständen neben der **sittlichen** auch die **gesunde materielle Basis** erhalten bleibt, können wir vor diesem Verderben bewahrt bleiben. Noch ist Deutschland nicht dem Verderben verfallen; schreitet aber die revolutionäre Entwickelung noch weiter vorwärts, so wird es eben so wie Frankreich zu Grunde gehen müssen.

Die herabgekommene Bodencultur und die Besitzlosigkeit des Landvolks in Italien.

I. Der allgemeine politische Zustand Italiens und dessen Beziehung zu den Agrarverhältnissen.

Was wir bereits bei Frankreich über die Richtung der romanischen Völker im Allgemeinen bemerkten, gilt in noch höherem Maße von Italien. Wie die Franzosen, so sind auch die Italiener ein Mischvolk; allein unter den verschiedenen, noch mannigfaltigeren Elementen dieser Mischung waltet hier das römische noch weit mehr vor, wogegen das germanische mehr zurück tritt. Deshalb hat die vorherrschende politische Richtung des Volks hier noch weniger als in Frankreich dem Ackerbau günstig sein können, indem dieser nur bei germanischen Einrichtungen gedeiht. Es ist schon früher bemerkt worden, daß Rom nicht auf das individuelle Leben eines bestimmten Volkes gegründet war, sondern daß die Einheit erst dadurch gebildet ward, daß die verschiedenen Völkerschaften, welche, anfangs in geringerem, später in immer weiterem Umfange das römische Volk ausmachten, ihr individuelles, also volksthümliches, Wesen aufgaben und dafür ein durch Uebereinkunft gebildetes Gesetz annahmen. In seiner abstracten Allgemeinheit aber absorbirte dieses Gesetz nicht bloß die sittliche Substanz der verschiedenen Völkerschaften, das ihnen von Natur Angeborene, indem der lateinische, sabinische und tuscische Volksstamm zu dem einen römischen Volke verschmolzen wurde, sondern verhinderte auch die Ausbildung characteristisch

besonderer Stände, indem der Unterschied bestimmter Elemente im Staate, welche den Ständen zur Basis dienen müssen, von vorn herein nicht anerkannt wurde. Die ganze Staatsverfassung muß ihrem Ursprunge und Wesen nach als ein durch Gewalt zu Stande gekommener Vertrag angesehen werden, was nicht ohne Einwirkung auf die Agrarverhältnisse hat bleiben können. Bei der fortdauernden Richtung auf Krieg und Eroberung hat Rom nicht aufgehört, die besonderen Volksthümlichkeiten immer weiter aufzulösen, um so ein abstract allgemeines Gesetz zu bilden. Man würde jedoch irren, wenn man glaubte, daß Rom im Stande gewesen wäre, die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen italischen Völkerschaften in der Weise zu absorbiren, daß sie überhaupt zu existiren aufgehört hätten. Ungeachtet seiner centralisirenden und als solche auch negirenden Gewalt hat es dies nie vermocht. Natürlich traten nach seinem Falle, wo jene centralisirende Gewalt nachließ, jene völkerschaftlichen Eigenthümlichkeiten wieder mehr hervor und haben sich ungeachtet des Eindringens der germanischen Völker erhalten, wie dies unter Anderem auch die verschiedenen italischen Dialecte beweisen, welche auf vorrömische Wurzeln, wie gründliche Sprachstudien immer mehr ans Licht stellen, zurückzuführen sind. Ebenso sind Gesichtsbildung, Bauart, Ackerbau, Volkstrachten, Sitten trotz der vielen Kriege und Verheerungen noch jetzt von Landschaft zu Landschaft so verschieden, daß wir diese Verschiedenheit nur werden erklären können, wenn wir in Zeiten zurückgreifen, welche der Herrschaft Roms vorangingen *).

Es liegt außer der uns gestellten Aufgabe, den Urbestandtheilen des italischen Volkes weiter nachzuspüren, es genügt hier hervorgehoben zu haben, daß sie, begünstigt durch die geographische Natur des Landes, in ihrer individuellen Besonderheit sich um so mehr erhielten, als Italien nach der germanischen Eroberung politisch in mehrere Staaten zerfiel, in welchen sich dann die verschiedenen Volksbestandtheile in ihren Eigenthümlichkeiten ohne den absorbirenden Einfluß einer einzigen sie niederdrückenden Hauptstadt entwickeln konnten. Aus der Verschmelzung der Italien erobernden Germanen mit den dasselbe bewohnenden Volksstämmen ist indeß noch immer nicht, — wir dürfen sagen, wie überall in den romanischen Ländern, — ein einiges, neues Volk

*) Vgl. Fr. Kölle, Italiens Zukunft. Stuttg. u. Tüb. 1848. S. 18 ff.

hervorgegangen; denn einmal waren die Theile, welche verschmolzen werden sollten, zu ungleichartig, als daß eine solche wechselseitige Durchdringung hätte bewirkt werden können, und sodann wird eine solche Durchdringung durch die lange gestreckte Gestaltung des Landes und dessen orographischen Bau auch nicht im geringsten gefördert. Von Thal zu Thal verzweigt sich vielmehr die Abgeschlossenheit der einzelnen Landschaften in Lebensweise, Physiognomie, Charakter und Gesinnung.

Wenn sich im Allgemeinen die romanische Welt durch die Verschmelzung des germanischen Geistes mit den vorhandenen römischen Culturelementen gebildet hat, so ist dies doch keineswegs überall auf eine gleiche Weise geschehen. In Frankreich waren die römischen Culturelemente auf die keltische Volkssubstanz gepfropft, diese aber noch immer mächtig geblieben. Es wurden hier also drei Elemente zusammen geschmolzen; das Grundelement blieb aber die keltische Volksnatur, und zwar je tiefer nach unten desto mehr. In Italien dagegen erscheint das römische Element bei dieser Mischung als das durchgreifende, wogegen das keltische, welches vordem in Norditalien Verbreitung gefunden hatte, weniger Einfluß erlangte, mögen immerhin dessen Spuren auch noch gegenwärtig in einzelnen Landschaften, namentlich in der Romagna, deren Bewohner noch jetzt eine altgallische kriegerische Wildheit zeigen, nicht verloren gegangen sein. Dennoch vermochte das römische Element eine Verschmelzung nicht vollständig zu bewirken; die Elemente blieben in einer fortwährend stillen Gährung gegen einander und zwar um so mehr, je verschiedener sie waren, wie in Neapel und Sicilien, wo die Zusammensetzung eine vielfache ist. Italien ist seit dem Falle Roms nicht mehr selbstständig gewesen, sonderm als ein Fechtboden für gar verschiedene Völker anzusehen. Gothen, Longobarden, Byzantiner, Normannen, Sarazenen, Deutsche, Aragonesen, Castilier, Franzosen sind hier zusammen gekommen und haben hier, jedoch in verschiedenerem Maße, Volkselemente zurück gelassen; aber dieselben haben sich nicht in der Weise durchdrungen, daß daraus eine neue lebensfrische Nation entstanden wäre. Die Italer sind zu einem Mischvolk geworden, welches wir Italiener nennen.

Die Hauptfactoren bei dieser Mischung von Völkern in Italien sind der durch die germanischen Völkerschaften dahin getragene neue Lebensgeist und die antike römische Bildung. Beide sind

aber ihrer innersten Natur nach sich einander entgegen gesetzt. Rom war nämlich zu Grunde gegangen, als in ihm die Tendenz der antiken Welt, das Unendliche, Göttliche, überhaupt Geistige, zu verendlichen, seinen Gipfelpunkt erreicht hatte; denn bei einer solchen Tendenz hatten die sittlich positiven Gewalten, mithin auch alle wahrhaft individuellen Elemente im Volke aufgezehrt werden müssen. Es blieb daher nur eine abstract allgemeine Form, die äußere administrative Ordnung des Staates, übrig; dadurch aber konnten die in den römischen Reichsmechanismus gezogenen Völker nicht zusammen gehalten werden. Rom hatte es zwar vermocht, sie zu unterwerfen, war aber nicht im Stande, sie mit neuen sittlich positiven Lebenselementen zu erfüllen. Das sollte aber durch die christliche Kirche geschehen, welche innerhalb des römischen Reiches ihre Gesellschaftsverfassung ausbildete und dann zu einer die Welt umgestaltenden Macht wurde. In dieser aber fanden die Germanen, wie sie gegen Rom herandrängten, das Object ihrer Sehnsucht, das vorher nur geahnte Ziel ihres Drängens. Bei ihrer der römischen Natur entgegengesetzten Richtung, nicht etwa das Göttliche zu veräußerlichen, sondern vielmehr zu verinnerlichen, nahmen die Germanen in der Kirche Christi die in derselben offenbar gewordene göttliche Wahrheit an, und wir wissen, wie Großes in Italien im Mittelalter ist vollbracht worden, so lange hier diese Wahrheit lebendig blieb. Aber die in Italien eingedrungenen Germanen sind hier zu Romanen geworden; wohl war durch sie Land und Volk verjüngt worden; allein das römische Element schlug, je weiter die Entwickelung vorschritt, auch um so stärker durch. Der germanische Geist wurde zurückgedrängt und mit dem Hervortreten des römischen Elements, begannen immer mehr heidnisch-antike Lebensmotive wiederum Geltung zu erlangen. Und aus diesem Vorwalten heidnisch-antiker Lebensmotive, welches bis zum heutigen Tage fortdauert, ist alles Elend des Landes hervorgegangen, also auch die agrarische Zerrüttung und der trostlose Zustand des besitzlosen Landvolks. Durch das Zurückfallen in antike Lebensmotive hat natürlich auch das politische und gesellschaftliche Leben verweltlicht werden müssen. Freilich ist Rom der Mittelpunkt der römisch-katholischen Kirche; allein trotz dem ist dem italienischen Volke der Glaube abhanden gekommen; denn was die römische Kirche hier Glauben nennt, ist nichts anderes als ein äußeres Annehmen ihrer

Satzungen, aus welchem keine Lebenskraft hervorgeht. Die rechte Lebensquelle des göttlichen Wortes ist dem Volke verschlossen. Die Richtung der antiken Welt, das Unendliche zu verendlichen, ist vom römischen Staat auf die römische Kirche übergegangen, weshalb wir uns nicht wundern dürfen, wenn selbst die christlichen Heilslehren materiell aufgefaßt werden; erscheint ja doch Gott selbst im Sacramente des Altars verleiblicht d. h. in einen sinnlichen Gegenstand verwandelt; — und sind nicht auch in der Verehrung der verschiedenen Heiligen in einem gewissen Sinne die antiken Götter wieder lebendig geworden! Ja, auch die Bilder werden vom gemeinen Volk als individuell wirkend verehrt, wie die alten Götter; ihre Feste sind möglichst localisirt, ihre Fürbitte wird bei jeder Gelegenheit herausgestellt, und der Name des Ortsheiligen ist der Taufname, welcher vorzugsweise den Kindern beigelegt wird. Kölle a. a. O. S. 127. Ein todter Glaube schlägt aber bei den höher Strebenden meistens in Unglauben um, wie uns auch die jüngsten Bewegungen Italiens beweisen können. Was soll aber wohl da gedeihen können, wo dieser herrscht! „Alle Epochen“, sagt Goethe, in dieser Beziehung gewiß eine gute Autorität, „in welchen der Glaube herrscht, unter welcher Gestalt er wolle, sind glänzend, herzerhebend und fruchtbar für Mit- und Nachwelt; alle Epochen dagegen, in welchen der Unglaube, in welcher Form es auch sei, einen kümmerlichen Schein behauptet, und wenn sie auch einen Augenblick mit einem Scheinglanze prahlen sollten, verschwinden vor der Nachwelt, weil sich niemand gern mit der Erkenntniß des Unfruchtbaren abquälen mag.“ Der traurige religiöse Zustand des Volkes, welcher sich in den höheren Ständen wenn auch nicht immer geradezu als Unglauben so doch als kalter Indifferentismus bei äußerem Frieden mit der Kirche zu erkennen giebt, hat in sittlicher Beziehung auf das nachtheiligste eingewirkt. Das Familienleben hat dadurch seinen inneren Halt verloren; durch die herrschende Unsittlichkeit ist es in der Wurzel ungesund geworden. Findelhäuser sind in großer Anzahl nöthig, weil viele Tausende von Kindern ausgesetzt werden, und neben der Ehe finden wir noch immer das aus tiefer Unsittlichkeit hervorgehende Cicisbeat. Wo aber das Familienleben ungesund ist, fehlt einem Volke der innere sittliche Haltpunkt. Ein wirklicher gesunder Familiengeist ist darum nirgends zu finden; aber im Familiengeist, zumal wenn er wahrhaft sitt-

lich ist, liegt das Geheimniß der Stärke eines Volkes, wie die Stärke Simsons in seinem Haupthaar. Da auch die Kunst in Italien ein nüchternes Gemächt geworden ist, indem sie nur der Weltlichkeit dient und deren heilige und erhabene Seite vergebens gesucht wird, so fehlt dem Lande jetzt auch jeglicher Scheinglanz, mit welchem Frankreich, weil es bei seiner inneren Zerrüttung noch äußerlich politisch mächtig ist, auf eine gar unverschämte Weise prahlt *). Bei dem inneren Verfall ist aber die politische Macht Italiens nicht bloß gesunken, sondern es ist sogar die ehemalige Herrscherin der Welt gegenwärtig eine Beherrschte geworden, und wird dies so lange bleiben, als der Geist des Volkes sinnlichen Mächten unterthan bleibt. Man hat wohl die Frage aufgeworfen, ob ein Volk, welches einst groß gewesen ist, nachher aber so tief gesunken ist, wie gegenwärtig das italienische, sich aus seiner physischen und moralischen Versunkenheit wieder zur vorigen Höhe erheben könne. In der Geschichte finden wir davon zwar kein Beispiel; indeß dürfte diese Frage doch nicht ganz unbedingt zu verneinen sein. Ehe aber eine Erhebung möglich ist, muß eine innere Zerknirschung und die Erkenntniß der eignen Fehler vorangehen. Diese aber fehlen dem italienischen Volke; wären sie vorhanden, so würde auch damit die Möglichkeit einer zukünftigen Erhebung gegeben sein. Denn wenn der einzelne Mensch unter den angegebenen Bedingungen durch die Gnade Gottes zu einem neuen Leben wieder geboren werden kann, warum sollte dies nicht auch mit den Nationen geschehen können? Aber der Kirche fehlt in Italien das wiedergebärende Element, die Rechtfertigung durch den Glauben, und den Staaten die gesunde sittliche und materielle Basis. Daher ist der Blick düster, wenn wir in die Zukunft sehen.

Wer wollte nicht den Schmerz so vieler Italiener über die gegenwärtige Versunkenheit ihres Vaterlandes theilen, wer nicht wünschen, daß dieses Land, die langgestreckte Brücke Europa's

*) Wir erinnern hier an die jüngste Note an die Bundesregierungen, in welcher der fünfvierteljährige Imperator von seinem hohen Standpunkte herab Deutschland ungefähr auf gleiche Linie mit der Türkei stellt, sodann von Frankreich rühmt, daß es Deutschland von der Unterwürfigkeit gegen Rußland befreit und ihm seine Unabhängigkeit wiedergegeben habe, und dann weiter prahlt, daß es in den Orient ziehe um Deutschland zu helfen seinen Rang zu behaupten, seine Grenzen zu sichern u. s. w. — Aber Hochmuth kommt zum Fall!

nach Afrika, die vormalige Beherrscherin des ganzen Küstensaums des Mittelmeeres, eine den gegenwärtigen Weltverhältnissen entsprechende, seiner geograpischen Lage angemessene politische Bedeutung wieder gewänne! Indeß wie sehr man solchen Schmerz auch mitfühlt und zwar um so tiefer, je mehr man weiß, was einstmals Italien für die europäische Christenheit, vorzüglich durch Pflege der Kunst, gewesen ist, — man wird dennoch nicht auf die noch immer dieses Land bewegenden politischen Tendenzen eingehen können. Die Freiheitssehnsucht der Italiener ist eine abstracte nach leeren politischen Formen, welche kein Heil bringen können; dabei fehlt aber die wahre Freiheit des Geistes, welche nur im Worte des Lebens zu finden ist. Der Schmerz über die Versunkenheit und Zerrissenheit des Landes ist ein wüster, welcher kein positives Element in sich trägt, vielmehr nur getragen wird von dem Gedanken an eine großartige Vergangenheit, welche noch jetzt in unzähligen Denkmälern dem Auge sichtbar ist. Große geschichtliche Erinnerungen wirken aber, wie Kölle von Italien sagt, wie das Opium, nicht immer als Reizmittel, sondern oft auch als schlafbringend und betäubend. Es hat dies überhaupt für die romanischen Völker seine Geltung. Die Aneignung des Ruhms voriger Tage an jeden der Lebenden hat bei denselben eine eigenhümliche Ueberschätzung ihrer Wichtigkeit in der Gegenwart hervorgerufen. Allein mit Recht ist gesagt worden, daß in diesem beständigen Zurückblicken auf eine größere Vergangenheit und in dem Mangel an Demuth und Zerknirschung die Hauptschwierigkeit einer gründlichen Wiedergeburt der romanischen Völker liegt. (A. a. O. S. 5 f.) Mit vollem Rechte nennt Niebuhr die Italiener wegen ihres steten Zurückblickens auf die Vergangenheit, bei welchem es zu keinem neuen Leben kommt, eine Nation wandelnder Todten, unter welcher sich niemand heimisch fühlen kann; das Leben muß hier jeden anekeln; ebenso wenig als man von Gewürzen und Wohlgerüchen leben kann, kann der, welcher durch Menschenherz und Menschengeist sich selbst gehoben, und glücklich zu fühlen vermag, an Bildsäulen, Gemälden und Gebäuden Ersatz finden*). Indeß die Nation wandelnder Todten ist troß dem, daß gegenwärtig von dem Boden, welchen sie bewohnt, Geist und Wissenschaft, jede Idee, welche das Herz schla-

---

*) Vgl. Niebuhr, Denkwürdigkeiten. Bd. II. S. 288. ff.

gen macht, jede edle Thätigkeit verbannt zu sein scheint, stolz auf das Alter ihrer Cultur und hat sich schon seit Jahrhunderten daran gewöhnt, alle Völker Europa's als Schüler ihrer glorreichen Vorzeit anzusehen. Daher dürfen wir uns nicht wundern über die vor wenigen Jahren von Gioberti gepredigte und von dem Volke mit Begeisterung aufgenommene höchst wunderbare Idee eines italienischen Primats, nach welcher Italien sich nicht etwa bloß als eine sechste Großmacht consolidiren sollte, um den Ausschlag zu geben, sondern sogar als regierende, welche die Herrschaft in Europa durch die geistliche Obergewalt des Papstes, als Hauptes von Italien, und durch das geistige Uebergewicht der italienischen Nation auszuüben berufen sei. Hierdurch meinte man Italien zur Wiedergeburt führen zu können; dachte aber nicht daran, die endlosen Mißbräuche in den verschiedenen Staaten abzuschaffen und einen menschlich erträglichen Zustand des Lebens herzustellen. Was Italien noth thut, ist nicht sowohl eine politische als vielmehr eine sociale Wiedergeburt, ohne diese muß es ebenso wie Frankreich dem Untergange zueilen. Schon die Betrachtung der agrarischen Zustände wird einen dunkeln Schatten auf die Zukunft werfen. Wir werden uns unwillkürlich fragen müssen: Wohin soll es endlich führen, wenn die materielle Basis für das Leben der größeren Menge des Volks noch weiter zerrüttet ist? und was wird daraus werden, wenn zugleich die sittlich-religiöse Basis immer mehr verloren geht, namentlich das Familienleben im innersten Grunde faul bleibt? Die Antwort hierauf wird jeder sich selbst ertheilen können. — Ein Volk, welches sich wiederum erheben und von äußerem Druck freimachen will, muß sich zunächst frei machen von den eigenen Fehlern und Sünden, sich aber nicht erheben in Stolz über einen vergangenen Ruhm, woran dem gegenwärtigen Geschlecht eben kein anderer Theil gebührt, als die kränkende Empfindung, daß die Väter ehedem andere Lebenskräfte in sich trugen, als jetzt die Söhne.

Wohl ist der politische Schmerz des italienischen Volks durchdrungen von einem brennenden Haß gegen die Fremden; aber er ist nicht getragen von der Macht des christlichen Glaubens, und eben darum fehlt die Demuth. Die gegenwärtige mit Schmerz erfüllte, aber dabei glaubenslose Stimmung wird, wenn sie wieder und wieder in revolutionairen Erhebungen zum Ausbruch kommt, das Volk nie und nimmer dahin führen, daß es eine

der Lage des Landes entsprechende weltgeschichtliche Bedeutung wieder gewinnt. Alle diese Erhebungen und Bewegungen sind ihrem innersten Grunde nach rein negativ und tragen darum den Keim der Zerstörung in sich selber. Wo ist aber die Lösung zu finden? Wie kann Italien aus seiner Verkommenheit wieder hervorgehoben werden? Auf diese Frage giebt es im Grunde nur eine einzige Antwort; diese ist: Italien muß durch die christliche Heilswahrheit, welche allein das rechte Lebensferment aller Völker ist, zu einem neuen Leben kirchlich wie politisch wieder geboren werden. Bei einer solchen Wiedergeburt darf aber auch der geeignete materielle Boden nicht fehlen, auf welchem sich das neue Leben entfalten kann. Deshalb ist für Italien die agrarische Frage von der höchsten Wichtigkeit. Ehe diese nicht gelöst ist, wird sich hier kein gesundes Leben entwickeln können; denn das Grundeigenthum ist gerade dasjenige Element des Staates, welches dem Stande zur Basis dient, welcher als die Wurzel des ganzen Volkes angesehen werden kann, d. h. dem Bauernstande. Weil aber in Italien das Grundeigenthum zur rollenden Waare geworden ist, so hat sich auf demselben auch kein kräftiger Bauernstand entwickeln können. Der bei weitem größte Theil des Landvolks besteht aus Zeitpächtern gegen Geldrente oder noch mehr gegen die Hälfte des Rohertrags der Landfrüchte. Ein Adel hat sich zwar in Italien erhalten; allein er ist, wie wir sehen werden, von dem Lande in die Städte gezogen, weshalb er auf die Agrarverhältnisse nicht fördernd, sondern nur zerrüttend eingewirkt hat.

II. Historische Momente der agrarischen Entwickelung.

Es ist bereits bei der Darstellung der agrarischen Zerrüttung Frankreichs nachgewiesen worden, daß die romanischen Formen der Entwickelung des ländlichen Lebens wenig günstig sind, indem sie ursprünglich einem städtischen Gemeinwesen entnommen wurden und zwar einem solchen, welches sich von Anfang an mehr mechanisch bildete als organisch entwickelte. Rom ist seinem Ursprunge nach auf Eroberung gegründet worden, weshalb es nicht als ein Gemeinwesen anzusehen ist, welches sich aus ursprünglicher

leiblicher und geistiger Einheit zu der Mannigfaltigkeit der Individuen, der besonderen Thätigkeit und der verschiedenen in einander verschlungenen Verhältnisse harmonisch und naturgemäß ausgebildet hat, sondern wir haben hier einen Staat vor uns, welcher durch überlegte Uebereinkunft entstanden ist und in welchem das Volk selbst ebenfalls sich durch überlegten Zusammentritt verschiedener Völkerschaften gebildet hat. Die gesellschaftlichen und politischen Zustände haben sich hier nicht, ähnlich dem Wachsthum der Pflanze, organisch entfaltet, sondern sind von Anfang an mechanisch gebildet. Dadurch nun, daß diese mechanische politische Richtung von Rom auf alle romanischen Staaten übergegangen ist und daß durch diese wieder die germanischen Staaten davon inficirt sind, ist viel Unheil über Europa gebracht worden; denn durch diese abstracte mechanische Richtung werden die volksthümlichen Substanzen überall zersetzt und die organischen Lebenskeime zerstört, weshalb alle Frische und Naturwüchsigkeit aus dem Leben verschwinden mußte. Und dennoch wie tief ist die mechanisch-politische Richtung auch bei uns in Deutschland in das Leben eingedrungen! Wo erscheint gegenwärtig noch der Staat als eine wahrhafte organische Gliederung, welcher als solcher festbegründete Stände und in diesen wieder corporative Bildungen zur Voraussetzung hat!

Das Recht nun, welches sich in diesem Staate ausbildete, mußte natürlich ebenso abstract allgemein sein, wie der Staat selbst. Da keine Stände vorhanden waren, als deren Basis entweder bewegliches oder unbewegliches Gut angesehen werden konnte, so wurde auch im Rechte kein Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum gemacht*), vielmehr erhielt der Einzelne überall die Befugniß, über sein Eigenthum unbeschränkt zu verfügen, mochte dies nun in Grund und Boden oder in Geld bestehen. Die Freiheit aber, in unbeschränkter Weise über das Grundeigenthum zu verfügen, führte endlich dahin, daß die Masse des römischen Volks besitzlos und der Besitz Einzelner so groß wurde, daß sie sogar Kriegsheere unterhalten konnten. In Folge davon mußte der Ackerbau verfallen und der Viehzucht Platz machen. Schon Plinius sagt: Latifundia perdidere Italiam, imo et provincias. Dazu kam noch, daß durch

*) Hugo, Lehrbuch des römischen Rechts. S. 126. Aufl. 8.

das Zusammenströmen des Geldes nach Italien dasselbe so wohlfeil wurde, daß man große Summen anwenden mußte, um geringe Resultate zu erhalten, während in den Provinzen des römischen Reichs das umgekehrte Verhältniß eintrat. Es entstand während der Imperatorenherrschaft demzufolge ein agrarischer Zustand, in welchem schon damals die Colonen in gleicher Weise besitzlos erscheinen, wie sie uns gegenwärtig entgegen treten. Die kleinen freien Eigenthümer, welche früher selbstständig Ackerbau getrieben hatten, waren nämlich so ziemlich alle verschwunden und außer den Gärtnereien in der Nähe der Städte gab es in Italien nur noch große Landsitze, auf welchen meist Viehzucht im Großen getrieben wurde. Viehzucht im Großen führt aber zur Verminderung der Bevölkerung, indem von der Pflanzennahrung einer bestimmten Fläche mindestens 15 mal so viel Menschen leben können als von der thierischen, welche darauf gewonnen wird.

Eine neue Weise der Bewirthschaftung, der Colonat, verbreitete sich in den von Rom entfernten Gegenden, als in der Folge die Zuflüsse aus andern Provinzen aufhörten. Wir haben uns oben bei Frankreich schon darüber ausgesprochen, da er auch im römischen Gallien vorkommt. Man zerschlug nämlich die großen Landgüter in kleine Bauerngüter und überließ diese gegen bestimmte Abgaben mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts Einzelnen zur Benutzung. Mithin war das Verhältniß des Grundeigenthums, wenn man von den nächsten Umgebungen der Städte, wo auch freies Eigenthum von geringerem Umfange vorkommen mochte, absieht, folgendes: Große Ländereien im Besitz freier Eigenthümer und genutzt entweder durch Ansiedelung von Colonen oder durch Sklaven *). Dem wirklichen Bebauer des Landes fehlte mithin nicht bloß der Grundbesitz, sondern zum Theil noch dazu die persönliche Freiheit. Auch der Zustand des Colonen war dem des Sklaven sehr nahe, obwohl derselbe eine eigentliche Ehe hatte und auch eignes Vermögen erwerben durfte; aber das letztere durfte ohne des Herrn Willen nicht veräußert werden, und sodann war ihm nicht gestattet, sich vom Boden, den er bebaute, zu trennen, so daß wir ihn auch als persönlich unfrei ansehen müssen.

---

*) Leo, Geschichte der italienischen Staaten. Bd. I. S. 45 ff.

Vom ersten Beginn an ist im römischen Reiche, weil es auf Eroberung gegründet war, Gewaltsamkeit ein charakteristischer Zug der Staatsverwaltung gewesen und auch bis zu seinem Ende geblieben. Wir werden dies auch bemerken, wenn wir auf die Zustände der Einwohner Italiens kurz vor dem Sturze des weströmischen Reiches sehen. Der Stolz und die Anmaßung der kaiserlichen Beamten, wie sie durch den Despotismus der Herrscher gegeben waren, machten dieselben unerträglich. Die entsetzlichen Steuern allein reichten schon hin, das Volk niederzudrücken. Dazu kam, daß auch die höheren Stände in drückender Unfreiheit lebten und gern ihre vornehme Stellung aufgaben. Die Grundeigenthümer gingen zuweilen lieber in alle Welt, als die ihnen aufgelegten Lasten zu tragen. Unter solchen Umständen erschienen die Germanen, wie Leo sagt, als befreiende Engel, sie mochten Verhältnisse herbeiführen, welche sie wollten.

Wir haben schon bei Frankreich (II, 3) darzustellen versucht, daß die Auffassung der Agrarverhältnisse bei den Germanen durchaus eine andere war, als bei den Römern. Es wird nämlich bei den ersteren zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum unterschieden und hinsichtlich des letzteren das freie Verfügungsrecht des Einzelnen beschränkt, um in den Geschlechtern einen festen Grundbesitz zu erhalten. Außerdem erscheint, wenn wir auf den letzten Grund zurückgehen, der Besitz von Grund und Boden nicht eigentlich als ein wirkliches Eigenthum, sondern als ein Gotteslehn und darum dessen Bewirthschaftung als von Gott verliehenes Amt, welches in den Geschlechtern forterbt. Wir haben gesehen, wie diese Auffassung des Grundbesitzes die eigentliche Basis des Lehnswesens bildet.

Wie überall bei dem Eindringen der Germanen in das süd- und westliche Europa sich germanische Gewohnheiten mit römischen Rechtsgrundsätzen mischten und dadurch auf mannigfaltig verschiedene Weise auch die Agrarverhältnisse umgestalteten, so auch in Italien; jedoch schlugen hier die römischen Rechtsgrundsätze schon eher wieder bestimmend durch, als dies in den anderen Ländern, welche von ihnen eingenommen wurden, der Fall war. Die schon sehr herabgekommenen Städte wurden nämlich bei der germanischen Eroberung nicht zerstört; vielmehr zogen die Eroberer schon früh in die Städte ein, wo sie dann den Adel bildeten, welcher durch Sprache und Sitte dann mit den alten Ein-

wohnern verschmolz und deren Rechtsgewohnheiten annahm. Abgesehen von Deutschland war auch schon in Frankreich das Verhältniß ein anderes, indem der Adel sich hier mehr in Burgen auf dem Lande festsetzte. Freilich blieb auch in Italien zunächst noch ein Theil des Adels auf dem Lande als grundbesitzend zurück; indeß verminderte sich dessen Anzahl fortwährend. Durch die Anziehungskraft, welche die Städte auf den Adel ausübten, wurde dann aber gar bald bewirkt, daß alle Eigenthumsverhältnisse, auch die agrarischen, von städtischem Gesichtspunkt aus aufgefaßt wurden, und daß auch die ländliche Bevölkerung zu der städtischen in ein ganz anderes Verhältniß trat, als in solchen Ländern, wo der Adel ein wesentliches und bestimmendes Element im ländlichen Leben geblieben ist. Die ländliche Bevölkerung wurde nämlich gar bald in Abhängigkeit von der städtischen gebracht und kam dadurch zugleich um ihren Landbesitz, welchen sie bei der germanischen Eroberung, wenn auch unter mancherlei Hörigkeits- und Abhängigkeitsverhältnissen und verschiedenen aus dem Lehnssystem hervorgegangenen Berechtigungen zu eigenthümlichem Gehorsam und Dienstpflichten, aber zugleich unter damit zusammenhängenden Rechten, erlangt hatte. Reine Besitzes- und freie Pachtverhältnisse bestanden damals erst in den noch beschränkten Feldmarken ursprünglich römischer Stadtgemeinden. Wie sehr gleich nach der Ansiedelung der Germanen auch deren Lebensgrundsätze überwogen, können wir daraus abnehmen, daß sich als Ausnahme von den vorwaltenden Verhältnissen die Mobilität des Grundeigenthums nur in den Feldmarken städtischer Gemeinden vorfand. Auch wurden wohl einzelne mit Erbenzins und Dienstpflichten behaftete Höfe und Grundstücke gekauft und verkauft, ohne daß der Käufer sie gerade zu bewohnen oder anzubauen brauchte; Verpachtung im eigentlichen Sinne fand ebenfalls Statt.

Diese Verhältnisse haben sich aber aus den bereits angedeuteten Gründen wesentlich verändert. In Beziehung auf Toscana hat C. F. v. Rumohr die Auflösung dieser mannigfach gemischten agrarischen Verhältnisse dargestellt *). Da diese Darstellung uns im Ganzen ein Bild von der Entwickelung giebt, welche die Agrar-

---

*) Ursprung der Besitzlosigkeit des Colonen im neueren Toscana. Hamburg 1830.

verfassung überhaupt in Italien nahm, so heben wir daraus Einiges hervor.

Als im 12. Jahrhundert die toscanischen Städte emporblühten, bemühten sich die Inhaber grundherrlicher und herrschaftlicher Berechtigungen durch Dienstentlassungen, Auskauf des Colonen und ähnliche Handlungen theils den directen Besitz der pflichtigen Güter zu erlangen, theils sich aus Verhältnissen loszuwickeln, welche nicht länger Vortheil und Sicherheit gewährten. Wo solche Ablösungen noch nicht geschehen waren, da wurden sie durch die nachdrücklichsten Maßregeln der städtischen Regierungen erzwungen. Durch Vorgänge dieser Art mußte schon in so früher Zeit überall viel freies von allen Pflichten gegen Corporationen und Einzelne entbundenes Grundeigenthum entstanden sein und täglich entstehen, welches indeß bei der Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze von den grundbesitzenden Colonen nicht lange konnte behauptet werden, aber gewiß den Unternehmungsgeist der Städter zeitig anlockte. Die nächste Folge dieser gleichzeitig in Toscana hervortretenden Regsamkeit der Gewerbsleute und Capitalisten im Kauf und Umtausch von Ländereien war die Auflösung der ackerbauenden Gemeinden des Mittelalters, welche der fortschreitenden Ausdehnung der Stadtgebiete über die Herrschaften geistlicher und weltlicher Lehen nachfolgte. Einige alte Reichslehen längs dem Höhenzuge des Apennins, welche sich bis auf die neuste Zeit erhalten haben, andere, theils neuere, des Kirchenstaats und Königreichs Neapel, bieten noch immer ein Bild der Einrichtung jener in Ortschaften vereinigten ackerbauenden Gemeinden des höheren Mittelalters. Allein im eigentlichen Toscana erblickt man, besonders den Thalbildungen entlang, auf den Hügeln umher nur noch die Ruinen ehemaliger castra, seltener ein Schloß, alsdann meist von neuerer Gründung, häufiger neben wenigem alten Gemäuer die Kirche, das Pfarrhaus und einige an ihrer Stelle gebliebene Wohnungen. Die übrige Bevölkerung hat längst in der umliegenden Ebene sich angesiedelt, auch über die nächsten Hügel verstreut; jeder wohnt in der Mitte des ausgerundeten Gütchens, welches er als Pächter bebauet. (A. a. O. S. 111 u. 115.)

Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, daß unter solchen Umständen die das Land bebauende Bevölkerung zu keinem Grundbesitz auf die Dauer gelangen kann; denn mögen auch manchmal

Landleute eigenes Gut durch Ankauf, Erbschaft u. s. w. erwerben, so ist dies doch nur vorübergehend. Wenn mehre Erben da sind, wird es gleich bei der nächsten Erbschaftstheilung wieder verkauft werden müssen, wodurch es meistens in die Hände der Speculanten gebracht wird; die früher Grund und Boden besitzende Familie tritt dann in den Stand der Pächter zurück.

Auf die Bodencultur hat diese Mobilisirung des Grundeigenthums und das daraus hervorgehende Verschwinden der besitzenden ackerbauenden Bevölkerung den nachtheiligsten Einfluß geübt. Noch am Ende des 14. Jahrhunderts war Italien auch in den gebirgigen und daher weniger fruchtbaren Gegenden ebenso gut angebaut wie gegenwärtig in den fruchtbarsten Ebenen, weshalb der damalige Zustand des Landes mit Recht als ein glücklicher gepriesen wird *). Man hat nun zwar die Ursache dieser früher sich auszeichnenden Bodencultur dem damals blühenden Handel und industriellen Verkehr zuschreiben wollen und die Ursache des Verfalls in den späteren Kriegen und der veränderten Handelsrichtung gesucht; allein wenn auch nicht zu leugnen ist, daß Italien in der neueren Zeit in eine ungünstigere Weltstellung gebracht ist, als in welcher es im Mittelalter sich befand, und wenn es auch immerhin vielfältig durch Kriege gelitten haben mag: so ist es doch keineswegs das einzige Land, von welchem dies zu sagen wäre. Auch die Weltstellung Deutschlands ist in der neuern Zeit eine andere und, was den Süden betrifft, auch eine ungünstigere geworden, und lange Kriege haben es noch mehr verheert als Italien; aber es erholte sich allmälig von seinen Wunden, und wie das Land wieder aufblühete, so auch der dasselbe bebauende Stand. Anders aber in Italien. Statt daß man sich nämlich, als sich der Handel mehr vom Mittelmeere nach dem Ocean zog, mit um so größerem Eifer hätte dem Landbau zuwenden sollen, verkam derselbe vielmehr ganz und gar, wogegen andere Länder, auch wenn sie weniger am Weltverkehr Theil nehmen konnten, dennoch in der Bodencultur immer weiter fortschritten. Wir müssen daher den Grund der agrarischen Zerrüttung Italiens anderswo suchen und glauben ihn nur in jener das Grundeigenthum zersetzenden und die Ackerbaubevölkerung vernichtenden Gesetzgebung zu finden, welche überall in Italien vorherrscht.

*) Guiccardini, Historia d'Italia c. I.

Und dennoch gehen, wie Niebuhr schon am 17. November 1823 schreibt, alle deutschen Staaten, die nicht ganz stationär sind, nach dem Ausdruck eines ausgezeichneten Mannes mit ihrer Gesetzgebung dahin, unsere Nation dahin zu bringen, wo die Italiener sind: in den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes oder tagelöhnerndes Lumpengesindel. Mit einem Bauernstande, wie der würtembergische, will man Freiheit! *) — Eine nähere Betrachtung der Agrarverhältnisse Italiens wird uns zeigen, wo wir das zeitpachtende und das tagelöhnernde Lumpengesindel insbesondere zu suchen haben. Dieses findet sich mehr im südlichen, jenes mehr im nördlichen Italien. Durchweg aber darf angenommen werden: Wer das Land besitzt, bebaut es nicht, und wer es bebaut, besitzt es nicht.

III. Der gegenwärtige Zustand des Grundeigenthums in Italien.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Da die vom alten Rom ausgegangene dem ländlichen Leben feindliche, dagegen die städtischen Interessen begünstigende Richtung noch immer vorherrscht, so ist Italien nicht bloß im Alterthum das Land der Städte geworden, sondern auch bis auf den heutigen Tag geblieben. Aber nicht bloß die mechanisch formelle Richtung der Romanen begünstigt dieselben; auch die geographische Gestalt des Landes ist ihnen förderlich. Das Meer ist überall nahe; daher zieht es die Bevölkerung nach der Küste, reizt sie zum Handel und bringt sie in Städte zusammen. Da gegen die große Küstenausdehnung an der West- und Ostseite das dazwischen liegende Land, welches dem Meere, zumal bei der inneren Zerrissenheit, nicht zugänglich ist, an Bedeutung zurücktritt: so erscheint hier die ländliche Bevölkerung politisch von der städtischen sehr zurückgedrängt, wie ja auch schon im Alterthume nicht eine bestimmte Landschaft, sondern Rom, eine Stadt, die ganze Halbinsel beherrschte. Auch im Mittelalter waren es Städte,

*) Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr ꝛc. Hamburg 1838.

welche allein Bedeutung für die Ausbildung des politischen Lebens hatten. Das Ueberwiegen des städtischen Elements hat aber nicht bloß auf das politische, sondern auch auf das gesellschaftliche und wissenschaftliche Leben den größten Einfluß geübt. Der ganze Charakter des Volkes ist dadurch bestimmt worden; denn dieser bildet sich nach den Formen, welche das gesellschaftliche Leben annimmt. Von Polen kann man sagen, es ist zu Grunde gegangen, weil ihm ein kräftiger Bürgerstand, also das städtische Element, fehlte, und dabei der Bauernstand in die drückendste Leibeigenschaft gerieth; von Italien dagegen darf behauptet werden, daß es seine politische Selbstständigkeit deshalb verloren hat, weil es nur den Bürgerstand ausbildete, den Adel in die Städte zog und so um seine Bedeutung brachte, den hörigen und freien Bauernstand des Mittelalters aber in arme Zeitpächter und Tagelöhner verwandelte. Dadurch aber wurde nicht bloß das wahre ländliche Gemeindeleben vernichtet und der Bauernstand überhaupt um seine politische Bedeutung gebracht, sondern auch der Landbau außerordentlich verschlechtert. Was könnte Italien mit seinem fruchtbaren Boden in Bezug auf Agricultur sein, — und wie sieht es jetzt in den meisten Ländern aus! Ueberall, wohin wir blicken, sehen wir hier, wie nothwendig ein fester Grundbesitz im Staate ist, und in welchem Grade Italien durch die demselben feindliche Richtung jede feste politische Basis verloren hat.

Da in Italien die städtische Richtung überwiegt, so strömen auch alle Capitalien den Städten zu und zwar nach den größten am meisten. Von seinen Renten leben und müßig gehen, ist das Ideal des Lebenszwecks der Meisten. Unter diesen Umständen ist auch nicht die geringste Aussicht vorhanden, daß sich die agrarischen Besitzverhältnisse zu Gunsten des Landvolks umgestalten werden; vielmehr geht Grund und Boden noch immer mehr in die Hände der Städte über. Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß gegenwärtig über $^3/_4$ des Bodens den Städtern gehört. Ja, es giebt Gegenden, wo durchschnittlich das Eigenthum des Städters fünfmal größer und neunmal mehr werth ist, als das eines Nichtstädters *). Zwar hat der Adel ebenfalls nicht unbeträchtliches Eigenthum; allein weil derselbe sich gar wenig auf

---

*) Wir folgen hier in den statistischen Angaben meistens Fr. v. Raumer, Italien. Beiträge zur Kenntniß des Landes. 2 Bde.

dem Lande aufhält, vielmehr in den Städten wohnt, so hat dies auf die Förderung und den Schutz der ländlichen Interessen gar keinen Einfluß. Was seine Bestimmung im Staate ist, scheint der italienische Adel nicht zu wissen. Der bei weitem größte Theil des Bodens gehört mithin, wie wir sehen, Leuten, welche gar nicht auf demselben wohnen, ihn also auch nicht bebauen oder selbstständig bewirthschaften können, daher verpachten müssen. Die Pachtsysteme, welche sich in Italien ausgebildet haben, sind jedoch verschiedener Art. Weil aber das Landvolk hier meist besitzlos ist, so darf bei der Beurtheilung desselben auch nicht der Maßstab anderer Länder angelegt werden, in welchen sich ein besitzender Bauernstand findet.

Das vorherrschende Pachtsystem in Oberitalien und dem größeren Theile Mittelitaliens ist die colonia partiaria oder mezzaria, welche wir schon im südlichen Frankreich kennen gelernt haben und nach welcher der Pächter die Hälfte des Rohertrages des Bodens an den Besitzer abgiebt, dieser dagegen die Abgaben zu tragen und die Gebäude zu unterhalten hat. In den einzelnen Gegenden ist dieses System jedoch wieder sehr verschieden. In sehr fruchtbaren Gegenden, z. B. in Parma, darf sich der Eigenthümer mehr als die Hälfte des Ertrages ausbedingen; nur muß der Colon mindestens 1/3 behalten. Anderswo ist dies überhaupt nicht erlaubt. In weniger fruchtbaren Gegenden, z. B. an den Gebirgen, wird meistens nur 1/3 des Rohertrags dem Eigenthümer geliefert. Außerdem finden in diesem Pachtverhältnisse viele Modificationen Statt hinsichtlich der Remissionen bei Verlusten, der Unterhaltung und Stellung des Viehes bei Arbeiten u. s. w. Ziemlich allgemein dauert der Vertrag nur ein Jahr, mag er auch dann meistens wieder erneuert werden. — Auch auf die Benutzung des Viehes wird ein ähnlicher Vertrag angewandt. Das Vieh wird nämlich von dem Eigenthümer jemandem unter der Bedingung zum Bewachen übergeben, daß der Viehpächter die Hälfte der Vermehrung erhält. Dieser Vertrag dauert gewöhnlich drei Jahre. Weit drückender als die Verträge, nach welchen der Pächter kein Geld, sondern einen Theil des natürlichen Ertrages abgiebt, sind die Geldpachtungen; milder dagegen die Erbenzinsverhältnisse, welche sich jedoch verhältnißmäßig nur zu wenig vorfinden, als daß sie auf den Ackerbau einen bestimmenden Einfluß üben könnten. Besonders im Kirchenstaate

wird das Grundeigenthum nicht in kleinen Gütchen, sondern in großen Complexen von den wenigen Besitzern verpachtet und dann von Tagelöhnern bestellt. In Unteritalien finden wir verhältnißmäßig noch am meisten kleine Grundeigenthümer und daneben Erbpächter. Fassen wir indeß die verschiedenen Pachtsysteme ins Auge, welche nur kurze Zeit dauern, so werden wir daraus schon abnehmen können, warum alles, was großes Betriebscapital oder besondere persönliche Aufsicht eines rationellen Landwirths erfordert, wie überhaupt jede durchgreifende Culturveränderung schwer eingeführt und durchgeführt werden kann und warum mitten in dem schönsten Segen Gottes das Landvolk arm und elend erscheint.

2. Der agrarische Zustand Oberitaliens.

a. Das lombardisch-venetianische Königreich.

Am günstigsten erscheinen die ländlichen Verhältnisse in Oberitalien und zwar hier wieder besonders im lombardisch-venetianischen Königreiche. Es ist dieses nicht bloß dem sehr fruchtbaren Boden zuzuschreiben, sondern vorzüglich auch der Einwirkung Oestreichs. Freilich darf man die Lombardei einen Garten Gottes nennen, welcher von belebenden Wasseradern durchzogen wird, welche nicht bloß für den inneren Verkehr, sondern vorzüglich auch zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden können und so unerschöpfliche Quellen des Segens werden; allein wie traurig war dennoch die Cultur des Bodens und der Zustand der ländlichen Bevölkerung vor dem Uebergange des Landes an Oestreich! Ueberall zeigte sich Mangel. Die Aecker und Gärten waren verwildert und die Villen verfallen. Die Wege waren unfahrbar geworden, die Canäle mehr oder minder versumpft, kurz, überall ein Zustand eingetreten, in welchem der belebende und erhaltende Geist der Vorsorge für das Bestehende entflohen und jedes Werk der menschlichen Schöpfung, den Gesetzen der Natur verfallen, der Zerstörung rasch entgegen ging. Durch die 40 jährige Vereinigung mit Oestreich dagegen hat sich das Leben in Norditalien ganz anders gestaltet. Selbst Feinde haben anerkennen müssen, daß die Lombardei das am besten verwaltete Land in Italien ist. Alle Oerter sind durch Straßen mit einander

verbunden; kein Palast, kein Haus ist der Zerstörung mehr preis gegeben, und jeder Fuß breit Erde in Cultur gesetzt. Der hier waltende deutsche Geist hat sich mit echt germanischer Milde für die arbeitende ländliche Bevölkerung geltend gemacht und wünscht dieselbe in eine bessere Lage zu versetzen. Leider ist dies von der städtischen und besitzenden Bevölkerung sehr wenig anerkannt worden; ja, es darf behauptet werden, daß der vor und in der letzten Revolution besonders in den Städten auftauchende und gewaltsam hervorbrechende Deutschenhaß seinen Grund mit hat in der Vorliebe deutscher Gerechtigkeit für das Landvolk. Wir werden hierüber um so weniger zweifelhaft sein, da wir bei jener Revolution die städtische Bevölkerung in den Deutschenhaß überall hineingerissen sehen, wogegen die Landleute, die s. g. Coloni, größtentheils der östreichischen Regierung, bei welcher sie Schutz gegen ihre Dränger gefunden hatten, anhänglich blieben. Dies zeigte sich auch später bei dem Erscheinen der Piemontesen, welche bei ihrem Einfall fast keinen Anhang auf dem Lande fanden und sich bitter beklagten, daß man sie über die Gesinnungen des Landvolks getäuscht habe, wogegen die Oestreicher von demselben bald als Befreier empfangen wurden *).

Und dennoch wie kläglich erscheinen trotz aller Einwirkungen Oestreichs auf die Verbesserung der Lage des Landvolks noch gegenwärtig auch in der Lombardei und Venedig die Verhältnisse desselben im Vergleich mit Deutschland! In den fruchtbarsten Gegenden befinden sich hier die Colonen in einem schlechteren Zustande, als die Bauern in den ärmsten Gegenden Deutschlands, falls nämlich hier das Grundeigenthum noch nicht zersplittert ist. Wohl ist das oberitalische Niederland eine von Natur reich gesegnete Culturlandschaft; wohl giebt ihr die vielfältige Theilung der Grundfläche, der landwirthschaftliche Betrieb in unendlich zahlreichen kleinen Gütern, die vorherrschende Isolirung der kleinen ländlichen Wohnungen, die Anlage unzähliger Wasserleitungen zum Zwecke der Schifffahrt und Bodencultur, die Umpflanzung der Flüsse, der Canäle, der üppigen Getreidefelder mit Obst- und Maulbeerbäumen, zwischen denen der Weinstock von Baum zu Baum rankt, — eine Mannigfaltigkeit und Unüberschaulichkeit,

---

*) Erinnerungen eines östreichischen Veteranen aus den italienischen Kriegen der Jahre 1848 und 1849. Stuttgart 1852.

wie sie unseren norddeutschen Ebenen fehlt *): allein blicken wir weiter von der Landschaft auf die Bewohner, so wird uns bald offenbar werden, wie wenig unsere norddeutschen Bauern Ursache haben, das italienische Landvolk um ihre fruchtbaren Gefilde zu beneiden. Ein Bauernstand in deutschem Sinne existirt auch hier nicht. Der das Land bebauende Landmann, welcher in der Regel ohne Besitz ist, heißt im Allgemeinen „colono." Die Benennung „fittabile" (von fitto Pacht) ist mehr im Mailändischen üblich und bedeutet einen größeren Pächter, welcher eine Anzahl von Hornvieh hält und für einen Pachtzins auf zerstückelten Gutstheilen sitzt, doch aber auch nicht mehr übrig hat, als um eben sein Leben zu fristen. Der kleine Pächter, Colon, bebaut mit seiner Familie, selten mit Knechten, ein gepachtetes Grundstück von verschiedener Größe, 3—10 Morgen, wobei er nicht einmal immer Besitzer von Vieh ist; ja, es muß ihm der Eigenthümer manchmal nicht bloß Vieh, sondern selbst Pflug und Karren liefern. Die Pacht wird stets in Natur bezahlt. Im Venetianischen beträgt sie gewöhnlich eine der Anzahl der Ackerfelder gleichkommende Anzahl Säcke Weizen als Hauptgegenstand der Cultur, die Hälfte der einkommenden Trauben und Seidencocons; auch fällt der Mais zur Hälfte an den Besitzer. Die Nebeneinnahmen für Vieh, Eier ꝛc. sind sehr gering. Eine andere Klasse von Landleuten sind die nicht sehr zahlreichen Chiusuren, welche eine hölzerne mit Rohr bedeckte Hütte bewohnen und bei derselben einen umzäunten Garten (chiusa Verzäunung — daher also der Name) und nur wenig Land ohne Vieh haben. Ihren Unterhalt verschaffen sie sich als Tagelöhner und Handwerker. — Die Hauptspeise des Landmanns ist die Polenta, welche wie Brod ohne Zusatz genossen wird. Zum Trunke hat derselbe gewöhnlich den gegohrenen Aufguß auf die Treber. Kölle (a. a. O. S. 99) meint, daß es vielleicht ein Glück sei, daß der Landmann den Wein auf die nachlässigste und fehlerhafteste Weise bereite, indem bei dessen Wohlfeilheit und bei der Heftigkeit der Temperamente der Verbrechen aus Leidenschaft alsdann noch viel mehr würden gerügt werden müssen! — Die Wohnungen sind klein und durchweg ärmlich; Hütten aus Lehm ohne Oefen und Keller. Dem entsprechend ist der ganze Hausrath.

---

*) Vgl. A. v. Roon, Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Bd. II. S. 547 f.

Wir dürfen uns über diesen Zustand des besitzlosen Landvolkes im von Natur gesegneten Oberitalien nicht wundern, wenn wir bedenken, daß die Macht des Geldes, welche vordem den Bauern aus seinem Besitz getrieben hat, ihn auch noch jetzt davon entfernt halten muß, da die städtischen Erbtheilungsgesetze überall auch auf das Grundeigenthum angewandt werden. So lange diese bestehen, hilft es dem Landvolk durchaus nichts, wenn auch einmal Grundeigenthum in seine Hände gebracht wird. Ueber ein halbes Jahrhundert ist z. B. schon verflossen, seitdem in der Lombardei die Klöster aufgehoben und die sonst unveräußerlichen Grundbesitzungen der Kirche, und was sonst in todter Hand lag, in den Verkehr gegeben und zugleich alle Erstgeburtsrechte, Majorate, Substitutionen und Fideicommisse, soweit es deren hier noch gab, von den Franzosen aufgehoben wurden, um den Grundbesitz, wo er es noch nicht war, völlig frei zu machen; allein ein Bauernstand hat sich dadurch, wie in der Natur der Sache lag, nicht gebildet; denn im weiteren Verlauf ist auch dieser dem freien Verkehr übergebene Grundbesitz in die Hände der Städter gekommen, und die Lage der besitzlosen Colonen ist dadurch um nichts besser geworden. Wie überall, so sehen wir wiederum auch hier, wie diejenigen sich in einer argen Täuschung befinden, welche meinen, daß unbeschränkte Beweglichkeit des Grundbesitzes den vollkommensten Zustand hervorrufen könne, weshalb der Boden völlig entfesselt werden müsse. Trotz der wohlthätigen Bemühungen Oestreichs geht im Allgemeinen wie im übrigen Italien, so auch in der Lombardei die Sache ihren alten Gang, indem es nicht möglich ist, die Agrarverhältnisse umzugestalten, wenn nicht zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum unterschieden wird. Verarmt eine Familie, welche Grund besitzt, so geht derselbe nicht etwa an einen Colonen über, sondern ein reich gewordener Kaufherr bringt ihn an sich, und das Land wird nach wie vor von Zeitpächtern oder Tagelöhnern bestellt, indem der Pächter nie so viel erwirbt, daß er als Käufer auftreten kann.

Heilsam haben im Ganzen in Oberitalien die östreichischen Gemeindeeinrichtungen gewirkt. Bis 1796 war hier so ziemlich überall der Grundsatz, daß die Gemeinde ihre Obrigkeit selbst zu wählen und ihr Vermögen zu verwalten habe, in Anwendung geblieben. Die Franzosen aber zerstörten dann unter dem Scheine, größere Freiheit gründen und größere Unabhängigkeit bewilligen

zu wollen, alle früheren wirksamen Gemeindeeinrichtungen, um kraftlose Formen an ihre Stelle zu setzen, durch welche es ihnen möglich wurde, von oben herab willkürlich zu regieren; ja, zuletzt wurde sogar jede genossenschaftliche und communale Verbindung verboten, damit sich ihrem administrativen Despotismus auch nicht die geringste Schranke entgegenstelle *). Der Zustand des Landes in jener Zeit giebt uns ein trauriges Bild von Tyrannei und Anarchie. Die Rückkehr der östreichischen Herrschaft war daher ein großes Glück; denn durch dieselbe wurde die alte Communalordnung wieder hergestellt und zugleich durch die Eintheilung der Gemeinden in ländliche und städtische auch wieder ein Unterschied zwischen Land und Stadt gemacht, welchen die Franzosen aufgehoben hatten. Leider hat es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur noch nicht gelingen wollen, den Landgemeinden den Städten gegenüber die rechte politische Bedeutung zu geben, wie sehr es auch erkannt werden mag, wie dringend dies noth thut. Neben der Besitzlosigkeit des Landvolks ist auch dessen geistige Versunkenheit dabei ein Haupthinderniß. Namentlich liegt besonders im Venetianischen ungeachtet der Bemühungen Oestreichs, das Volk durch Unterricht zu heben, dessen geistige Bildung danieder. Die frommen Stiftungen für Schule und Kirche hat die Napoleonische Regierung an sich gezogen und dadurch in vielen Gemeinden die Bildungsmittel zerstört. Indeß wenn auch Schulen bestehen, so werden sie doch nicht hinreichend besucht, indem auch die Kinder schon so früh als möglich die Hände für den Erwerb regen müssen. Auch nimmt das weibliche Geschlecht, was überall in Italien als ein sehr beklagenswerther Mangel erscheint, an dem öffentlichen Schulunterricht in der Regel nicht Theil **).

*) Fr. v. Raumer a. a. O. Bd. II. S. 153 ff.

**) Es muß jedoch anerkannt werden, daß im lombardisch-venetianischen Königreich von der östreichischen Regierung für die Volksschulen sehr viel gethan ist. Der Unterricht ist hier unentgeltlich und wurden dafür in der Lombardei aus verschiedenen Einkünften 559,669 Gulden und im Venetianischen 328,131 Gulden verwandt. Auch ist hier der Anfang gemacht, die Mädchen in die Schule zu ziehen. Nach Mittermaiers Mittheilungen besuchten in der Lombardei im Jahre 1841 von 172,300 schulfähigen Knaben 113,444 wirklich die Schulen und von 168,909 schulfähigen Mädchen ebenso schon 75,326. — Nicht völlig so günstig ist das Verhältniß im Venetianischen, wo von 129,354 schulfähigen Knaben und 126,665 Mädchen die Schule besuchten 75,673 Knaben

Die Lombardei ist besser angebaut, als das Venetianische; allein dessen ungeachtet ist der Zustand der Landleute hier nicht viel besser, indem der Grundbesitz zu sehr unter die kleinen Zeitpächter zertheilt ist. Der überall hin vertheilte Wasserreichthum hat hier eine ausgedehnte Milchwirthschaft möglich gemacht, was natürlich die wohlthätigsten Folgen auf das ländliche Leben gehabt hat. Indeß trotz der guten Verwaltung und der steten Beförderung der Landescultur fehlt doch dem Landvolke das rechte Wohlbehagen. Das Landvolk ist auch hier von der städtischen Bevölkerung durch eine ungeheure Kluft getrennt. Die besitzenden Herren und die den Boden nicht besitzenden, aber bebauenden Landleute bilden gleichsam zwei Menschenracen, eine weiße und eine braune, zwischen welchen das Vertrauen fehlt, so daß unter solchen Umständen keine wahre ständische Gliederung möglich ist. Die Nationalkraft hat darum keinen Anhalt; sie wird nur erstarken, wenn Italien einen Bauernstand gewinnt, der etwas zu verlieren hat. Das Streben der östreichischen Verwaltung ist, diesen hervorzurufen; die reichen Besitzer aber fürchten daraus für sich Nachtheile. Deshalb haben sie bei der letzten Bewegung wohl

---

und nur 5491 Mädchen. So energisch auch die östreichische Regierung auf Vollziehung der Gesetze über das Schulwesen dringt, fehlten indessen im genannten Jahre dennoch in der Lombardei in 50 Ortschaften die Knaben- und in 821 die Mädchenschulen, und ebenso in Venedig in 37 Ortschaften die Knaben- und in 775 die Mädchenschulen. Im Ganzen besuchen in der Lombardei von 100 schulfähigen Knaben 70 und von 100 schulfähigen Mädchen 53 und in Venedig 60 Knaben und 9 Mädchen entweder eine öffentliche oder Privatschule. Im Vergleich mit den übrigen italienischen Ländern darf indeß das lombardisch-venetianische Königreich reich an Schulen genannt werden. In Parma hat der vierte Theil der Gemeinden überhaupt keine Schulen und öffentliche weibliche Schulen fehlen völlig. Im Königreich Sardinien sucht man zwar auch die Schulen zu verbessern und hat es auch dahin gebracht, daß auf dem Festlande die meisten Gemeinden öffentliche Knabenschulen besitzen, wogegen für Mädchen erst in einigen Städten Schulen errichtet sind. Selbst in Toscana rechnet man, daß von 284,000 schulfähigen Kindern nur 21,300 die Schulen besuchen. Auch hier fehlen weibliche Volksschulen. Weit größer aber ist der Mangel an Schulen im Kirchenstaate, wo sie auf dem Lande fast völlig fehlen. Selbst in Rom fand man unter 196 Arbeitern 92, die nicht lesen konnten. In Neapel rechnet man auf 100 Einwohner einen Schüler; ja in Sicilien noch nicht einmal so viel, wo z. B. von 315 in der Provinz Trapani Angeklagten nur 11 unvollkommen lesen und schreiben konnten. Vgl. Mittermaier, Italienische Zustände. Heidelberg 1844. §. 9.

Geld zu Demonstrationen für die italienische Unabhängigkeit hergegeben, ließen aber die Gründe zur Weide und Waldung liegen, statt dieselben um einigen Grundzins an die Landleute auszutheilen, was diese so sehr wünschen. Bei mäßigem und erblichem Grundzins aber würde das Landvolk erst zu einer gewissen Selbstständigkeit gelangen können. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß wenn, sowohl in Oberitalien wie überhaupt auf der ganzen Halbinsel, sich die Besitzer nicht dazu bewegen lassen, den Grund und Boden den Bauersleuten in Erbpacht zu überlassen oder theilweise zu verkaufen, und zwar mit Aufhebung der städtischen Erbtheilungsgesetze, überhaupt an eine Regeneration Italiens gar nicht gedacht werden kann. Ein eigner Grundbesitz und ein dadurch bedingtes schönes Familienleben sind die nächsten Bedingungen des Volksglücks, ohne welche alle andere Reformen nichtig sind. Nur durch Boden- und Bauernreform ist dem Lande zu helfen. Wenn auch nicht gerade in der Lombardei, so würde doch im Allgemeinen Italien mit einem Bauernstande auf eigener Scholle mindestens das Doppelte hervorbringen können. „Lasset uns einen Bauernstand bilden", das muß überall die Loosung sein; geschieht dies nicht, so werden die communistischen Tendenzen immer mehr Verbreitung finden, und die Enkel der gegenwärtigen Besitzer werden vielleicht dafür schwere Opfer bringen müssen, was jetzt noch durch feste Pacht und daraus allmälig hervorgehendes freies Eigenthum, vielleicht mit gar keinen Nachtheilen zu erreichen ist. Schon jetzt ist die östreichische Lombardei die angebauteste, bevölkertste, reichste und wohlgeordnetste Landschaft Italiens; was würde sie aber, von Natur ein Garten Europa's, mit den mannigfaltigsten Producten gesegnet, sein, wenn sie einen freien Bauernstand besäße, und wenn durch immer näheres Anschließen an Deutschland der mittelalterliche Handelsweg nach dem Orient von neuem wieder aufgeschlossen würde!

b. Piemont.

In Piemont sind die Agrarverhältnisse etwas von denen des übrigen Oberitaliens verschieden. Die Fruchtbarkeit des Bodens und die Abgeschiedenheit des Landes hatte hier im Mittelalter die Ausbildung einer auf Ackerbau basirten Lehnsherrschaft

begünstigt. Freilich sind hier in neuerer Zeit alle feudalen Abhängigkeitsverhältnisse aufgehoben; inzwischen ist dadurch noch kein freier Bauernstand gebildet worden, obwohl dies die Gesetzgebung mag beabsichtigt haben. Bereits im Jahre 1729 wurden die Lehnsgewalt und die persönlichen Dienste fast ganz aufgehoben, so daß meist nur noch Ehrenrechte bestehen blieben; auch die geistliche Gewalt wurde durch Beschränkung der Erbschaften zur todten Hand vermindert, um hierdurch mehr Grundvermögen in die Hände des Landvolks zu bringen. Dabei wurde aber versäumt, dem Grundvermögen selbst Halt zu geben; man beschränkte vielmehr die Rechte der Erstgeburt und die Fideicommisse, um dadurch dessen freie Benutzung zu vermehren. Mit einem Worte, die Gebundenheit des Bodens hörte fast ganz auf; aber die vermeintlichen wohlthätigen Folgen dieser Aufhebung aller Lehnsverhältnisse finden wir, wie überall, so auch hier nicht. Die früheren Lehnsherren mit beschränktem Recht auf Grund und Boden sind zum großen Theil unbeschränkte Besitzer geworden; der Bauer wurde zwar seiner feudalen Pflichten enthoben, allein bei der Beschränkung der Erstgeburtsrechte und der fideicommissarischen Natur des Grundeigenthums konnte er sich in seinem Besitz nicht halten. So ist denn ein agrarischer Zustand eingetreten, welcher gewiß der früheren Lehnsherrschaft nicht vorzuziehen ist; denn jetzt gehört hier Grund und Boden als volles Eigenthum einigen Edelleuten oder anderen Capitalisten, den Klöstern und der Geistlichkeit. Das Landvolk, welches, einige nicht in Betracht kommende Ausnahmen abgerechnet, besitzlos geblieben ist, bleibt, wiewohl es fleißig genannt werden darf, arm. Oft gehört sogar eine Stadt mit ihrem Gebiete wenigen Reichen. Demzufolge muß die Zahl der Tagelöhner und Bettler übermäßig groß sein. Die Arbeit ist wohlfeil und trägt daher der arbeitenden Klasse wenig ein; dagegen leben bei den Reichthümern der Klöster die Mönche in Ueberfluß. Es giebt auch hier nur ein Mittel, dem Elende abzuhelfen, welches zu ergreifen, sich Piemont wird entschließen müssen; freie selbstwirthschaftende Bauern müssen dem Lande gewonnen werden. Dadurch würde nicht bloß die Landwirthschaft eine günstigere Gestalt gewinnen, sondern sich auch mit dem Wohlstande des Volkes dessen moralisches Selbstgefühl heben. Ist aber erst ein Bauernstand gewonnen, so muß natürlich auch, um ihn zu erhalten, eine andere agrarische Gesetzgebung die nothwendige Folge sein.

Das Uebergewicht der Städte über das Land und des geistlichen und adeligen, überhaupt besitzenden Standes über die besitzlosen Colonen, Handwerker und Tagelöhner ist in den Landschaften des Königreichs Sardinien die Ursache aller Uebelstände und Unzufriedenheit. — Die agrarische Gesetzgebung von 1729 ist zwar 1770 wieder revidirt, allein mit nicht wesentlichen Veränderungen bestehen geblieben, weshalb sich auch die Verhältnisse des Landvolks nicht haben ändern können. Im Jahre 1803 wurden jedoch die französischen Gesetze eingeführt, wodurch, weil diese Veränderung eine durchaus unvermittelte war, nur Verwirrung erzeugt werden konnte. Deshalb sind sie 1814 wieder abgeschafft, und so ist der frühere Zustand wieder hergestellt; doch ist bei dem Vorwalten des Beamtenstandes, wie im Allgemeinen, so auch in Beziehung auf die besonderen Gemeindeverhältnisse die Regierung in französischer Weise mehr mechanisch-bureaukratisch geworden, als sie früher gewesen war. Ganz besonders wird über Centralisation geklagt. Bei alledem läßt sich jedoch nicht verkennen, daß sich in der Gesetzgebung hier durchaus ein Streben zeigt, die Wohlfahrt des Volks zu fördern. In der Verordnung vom 7. Juni 1831 heißt es z. B., man solle die nationalen Gesetze zusammentragen und diejenigen Veränderungen vornehmen, welche Wissenschaft, neue Gewohnheiten und Stand der bürgerlichen Gesellschaft nöthig erscheinen lassen, wobei jedoch keiner Vorliebe für das bloß Neue ohne einleuchtenden Nutzen Raum gegeben werden solle. Allein bei allem guten Willen die Wohlfahrt des Volkes zu fördern, ist man doch nicht so weit gekommen, durch geeignete Agrargesetze den Zustand des größten Theiles desselben, des Landvolks, erträglich zu machen.

c. Parma und Modena.

In den kleinen oberitalienischen Staaten, Parma und Modena, sind die agrarischen Verhältnisse noch weniger günstig als in Piemont. Auch hier sind die Colonen besitzlos und bezahlen als Pacht in der Regel kein Geld, sondern geben einen Theil des Ertrages ab; doch enthalten die desfallsigen Verträge mit den Eigenthümern meistens eine solche Menge von lästigen Bestimmungen und Bedingungen, daß in diesen mit der östreichischen Lombardei an Fruchtbarkeit wetteifernden Gegenden sich der Be-

bauer des Bodens in einer solchen Armuth befindet, daß er nicht selten darauf warten muß, daß das Huhn ein Ei legt, damit dieses gegen Salz ausgetauscht wird, um die Polenta zu würzen. Die Arbeit des Colonen ist oft nicht so gut bezahlt, wie die des geringsten Tagelöhners, weshalb er gezwungen ist, sich mit der schlechtesten Wohnung, Nahrung und Kleidung zu begnügen. Da auch anderswo keine Gelegenheit vorhanden ist, bessere Bedingungen zu finden, so fehlt die Hoffnung des Weiterkommens und damit der nöthige Muth und die rechte Lust zur Arbeit. In Folge davon wird der Colon immer träger und erübrigt mithin stets weniger Geld. Streitigkeiten mit dem Besitzer fehlen unter solchen Umständen auch nicht, verbessern aber sein Verhältniß um nichts. Nähere Beziehungen zwischen Herren und Pächtern können sich durchaus nicht anknüpfen; denn das Land ist von den Eigenthümern, die in den Städten wohnen, verlassen; keine Theilnahme derselben am Ergehen ihrer Pächter kann sich erzeugen, weshalb kein Grundherr darauf bedacht ist, das Loos der Pächter zu verbessern. Ein Vorbild kann er ihnen in keiner Beziehung sein, nicht mit Rath zur Hand gehen und neue Culturanlagen mit Einsicht unterstützen; kurz gegenseitige, wahrhaft menschliche oder christliche Verhältnisse können sich nicht entwickeln. Wie überall, so zeigt sich auch hier, wie sehr der Italiener Gioja Recht hat, wenn er in der Statistik des Kreises von Oloro (S. 50) sagt: „Das System der Hälfte erzeugt in dem Landbauer das Streben, den Herrn zu betrügen, und läßt ihn unthätig werden, da er nur die Hälfte des durch Verbesserungen etwa entstehenden Gewinns bezieht, sein Besitz immer unsicher und sein Verhältniß zum Herrn, dessen verkehrte Vorschriften er oft berücksichtigen muß, immer unangenehm bleibt. Erlaß tritt erst bei einem Verluste über die Hälfte ein, und auch dann nicht einmal, sobald sich durch mehre Jahre ein Ersatz des Verlustes nachweisen läßt.“ Die auf Geld gesetzten Pächter befinden sich freilich gewöhnlich noch schlechter, indem sie bei wohlfeilen Preisen die Pachtsumme nicht aufbringen können; denn wenn auch die colonia partiaria der Cultur des Bodens durchaus nachtheilig ist und bewirkt, daß die Qualität der Producte immer schlechter wird, so schützt sie doch den Colonen noch mehr als die Geldpacht vor äußerem Elend, da ihm doch immer ein Theil der Producte zufällt. Die Grundstücke kleinerer Eigenthümer befinden sich hier,

wie auch sonst in Oberitalien, im Ganzen in einem besseren Zustande; doch giebt es deren nicht ganz viele.

3. Der agrarische Zustand Mittelitaliens.

a. Toscana.

In Toscana ist die colonia partiaria vorherrschend, und hat dieselbe nicht verdrängt werden können, obwohl ihr hier schon durch Peter Leopold entgegen gewirkt und der Anfang zur Verbesserung der agrarischen Verhältnisse gemacht ist. Indeß verdankt das Land diesem Fürsten, daß wenigstens neben derselben eine beträchtliche Anzahl von Erbpachtgütern, welche aber nur für vier Generationen verliehen sind und gegen ein laudemium aufs neue verliehen werden, bestehen. Es sind dies ehemalige Domänen, welche von demselben in solcher Weise verpachtet wurden. Trotz des ausgezeichneten Bodens hat das vorherrschende System der Hälfte bewirkt, daß sich der Ackerbau auf der Stufe der größten Mittelmäßigkeit befindet; denn bei dem steten Wechsel der Colonen ist es nicht möglich, daß in der Agricultur Fortschritte gemacht werden; sie muß vielmehr zurückgehen, zumal da der Halbler, um leben zu können, immer nur auf die Masse der Producte sieht, gleichviel ob ihre Qualität von der Art ist, daß sie Absatz finden oder nicht. Besonders wird in Toscana Wein und Oel gebaut; weil aber hiervon der Mensch nicht allein leben kann, so muß nothwendig Handel getrieben werden. Der Oelbau wird vorzüglich hier mit mehr Sorgfalt betrieben, als im Ganzen im übrigen Italien. Sehen wir auf die verschiedenen Verrichtungen, welche der Colon vom Düngen, Beschneiden &c. bis zur Gewinnung des Oels zu beobachten hat, und wie dieselben ausgeführt werden, so dürfen wir daraus schließen, daß wohl der Wille zu einer bessern Bebauung des Bodens vorhanden sein würde, wenn dieselbe nur nicht durch die traurigen agrarischen Verhältnisse verhindert werden müßte. Leider ist nur der Oelbaum, welcher felsige Höhen und gemeinsame Anpflanzungen liebt, doch aber des Düngers bedarf, durch die Zersplitterung des Bodens zu sehr in die Niederungen herabzogen worden, indem auf demselben Grundstücke alle nächsten Bedürfnisse des Hausstandes gewonnen werden mußten; deshalb bemooset er dann und

trägt spärliche Früchte, so daß die auf die Cultur verwandte Mühe einen ihr nicht entsprechenden Ertrag giebt. — In ähnlicher Weise verhält es sich nicht bloß in Toscana, sondern überhaupt in Italien mit dem Weine. Derselbe war im Alterthum berühmt und erhielt sich auch noch im Mittelalter in Gunst; jetzt ist er von den sonnigen Hügeln in die fetten Ebenen hinabgezogen, wo er den Getreidebau hemmt und zugleich durch sein schlechtes, aber reichliches Product die noch übrigen guten Hügelweine im Preise drückt, was zur Folge hat, daß von Jahr zu Jahr immer mehr gute Weinlager aufgegeben oder doch vernachlässigt werden, der Anbau niedriger Rebstöcke mit jenen an Bäumen frei rankenden, gute Reben mit schlechteren, doch reichlicher tragenden Arten vertauscht worden sind. Hierdurch muß die Hoffnung der Italiener, einst einmal an dem gewinnreichen Weinhandel der Franzosen, Portugiesen und Spanier Theil zu nehmen, immer weiter in die Ferne gerückt werden. (Vgl. v. Rumohr l. c. S. 116.)

Wohl mag das System der Hälfte immer noch Vorzüge vor der Geldzeitpacht haben, indem es den Colonen wenigstens einen Theil des Erwerbs sichert. Daher wollen wir den italienischen Vertheidigern dieses Pachtsystems nicht unbedingt widersprechen, zumal da ihnen ein vollständiger Bauernstand, wie ihn der größte Theil von Deutschland doch noch aufzuweisen hat, unbekannt geblieben ist. Dem tagelöhnernden Lumpengesindel im Kirchenstaate und in Unteritalien gegenüber befinden sich allerdings die Halbpächter in einer jedenfalls vorzuziehenden Lage.

Bereits oben wurde hervorgehoben, durch welche Entwickelung der Verhältnisse der bäuerliche Grundbesitz in Toscana in die Hände städtischer Speculanten gekommen ist, so daß jetzt die Abkömmlinge der früheren Eigenthümer aufkündbare Halbpächter geworden sind. Bei dieser Umwandelung hat sich die Bevölkerung bedeutend vermindert und ganze Gemeinden sind eingeschmolzen worden; denn ein Gut, von welchem der Pächter die Hälfte des Ertrages abzugeben hat, muß nothwendig größer sein, als ein solches, das ein Bauer bewirthschaftet, der nur einige Gefälle und Dienste dem Grundherrn zu leisten hat. Es würde mithin, selbst wenn der Zustand der Agricultur derselbe bliebe, schon eine Verminderung der Bevölkerung eintreten müssen; verschlechtert sich derselbe indeß und in Folge davon sowohl die Qualität als die Quantität der Producte, so muß sich die Zahl der

Landbewohner in einem noch bedeutenderen Maße vermindern. Wir sehen, daß hier die s. g. Entfesselung des Grundeigenthums gerade das Gegentheil von dem herbeigeführt hat, was durch dieselbe vermeintlich bewirkt werden soll *). — Außer den schon angeführten Erbpachtgütern giebt es in Toscana auch noch Zinsgüter, von welchen früher ein fester Canon in Naturalien bezahlt wurde; doch ist diese weit angemessenere Abgabe durch die französische Gesetzgebung in Geld umgewandelt. — In Lucca, welches seit einigen Jahren mit Toscana vereinigt ist, herrscht das Erbpachtverhältniß vor; doch finden sich auch Halbpächter. Da der Zeitpachtungen nicht viel sind, so werden sie sehr gesucht, wovon die Folge gewesen ist, daß da, wo hier die colonia partiaria besteht, der Pächter meistens genöthigt ist, dem Grundherrn $^2/_3$ des Rohertrags zu überlassen.

Blicken wir auf die agrarischen Verhältnisse Toscana's zurück, so werden wir uns gestehen müssen, daß unter denselben sich nie und nimmer ein wahrhaftes ländliches Gemeindeleben wird ausbilden können, eben so wenig auch eine constante ländliche Bevölkerung mit festem ausgeprägten Charakter. Aber fragen wir nach der Ursache dieses Zustandes, so müssen wir wiederum als solche das Uebergreifen städtischen Lebens auf die Zustände des Landvolks und die Anwendung städtischer Erbtheilungsgesetze auf Grund und Boden anführen. Wie traurig indeß auch gegenwärtig der Zustand der ländlichen Bevölkerung sein mag, so ist doch die Sehnsucht nach besseren Lebensverhältnissen nicht zu verkennen, und eben diese läßt hoffen, daß es nach und nach anders und besser werde, was freilich nicht durch todtgeborene Verfassungsformen und patriotische Sonette, ebenso wenig als durch Träume vom italienischen Primat, welche gar sehr zu Wasser geworden sind, bewirkt wird, sondern allein durch eine solche agrarische Gesetzgebung, nach welcher sich, wenn auch in allmäligen Uebergängen, ein Bauernstand bilden kann. Mag auch in manchen Gegenden Toscana's der gepachtete Boden nicht selten von den Eltern auf die Kinder übergehen, meistens ist er von Jahr zu Jahr kündbar; darum sucht der Halbler wie der Zeitpächter sein Heil in der Erbpacht, der Erbpächter im freien Eigenthume. Es

*) Funke, Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile 2c. S. 24 ff.

steht zu hoffen, daß sich bei steigender innerer Entwickelung die Verhältnisse läutern und das Landvolk festere Haltpunkte gewinnen wird, als es bisher gehabt hat; geschieht dies nicht, so muß Italien einer vollständigen Auflösung entgegen gehen. Die gegenwärtige Agrarverfassung muß völlig umgeändert werden; denn wenn es bei derselben der Colon auch bis zum freien Eigenthume gebracht haben sollte, so werden doch seine Nachkommen bei der immerwährenden Zertheilung sich dasselbe schwerlich erhalten können; es wird immer wieder in die Hände der Geldreichen kommen. Darum ist vor allen Dingen ein Fallenlassen der römischen Erbtheilungsgesetze nöthig. So lange jedoch diese bestehen, möchte jedenfalls für Italien das Erbpachtsverhältniß das vortheilhafteste sein; einmal bewahrt dasselbe vor zu großer Zersplitterung und macht den Pächter selbstständig und zu Culturverbesserungen geneigt, und sodann zeigt die Erfahrung, daß da, wo es vorherrscht, die ländliche Bevölkerung am zahlreichsten ist. In den von reicher Vegetation prangenden Gegenden von Frascati, Albano, Grenzano u. a. herrscht z. B. das System der Erbpacht; dagegen ist in der angrenzenden wüsten campagna di Roma die ländliche Bevölkerung so gut als ganz verschwunden.

b. Der Kirchenstaat.

Durch den Blick auf die wüste campagna di Roma sind wir bereits in den Kirchenstaat geführt. Mit Ausnahme der nördlichen Landschaften, welche sich sowohl durch eine andere geographische Natur und Lage als durch die im Ganzen größere Betriebsamkeit der Bewohner von der eigentlichen römischen Landschaft unterscheiden, welche mit nichts Anderem als einem stagnirenden Sumpfe zu vergleichen ist, finden wir hier im Mittelpunkte Italiens nur eine traurige Oede. Wenn der Reisende, der sich für die Schönheit und die großen Erinnerungen Italiens begeistert und ein warmes Herz für die Menschheit überhaupt mitbringt, das Volk hier im Kirchenstaate, überhaupt in Mittel- und Unteritalien, betrachtet und an den Häusern viele Fenster ohne Glas, Menschen in Fetzen, an denen kaum mehr Form und Farbe zu unterscheiden ist, findet; — wenn er weite Strecken wüste oder versumpft sieht, andere nur mit Oelgärten reicher Klöster und Principes bedeckt, während die Männer, welche zum Anbau des Landes berufen wären, in braunen, abgeschossenen und zerrissenen

Mänteln in der Sonne liegen: so wird er gewiß zu der Ueberzeugung kommen, daß nicht etwa durch oberflächliche politische Reformen, wie sie Pius IX. versucht hat, sondern einzig und allein durch den Uebergang des Grundes und Bodens in die Hand eines denselben bebauenden uud dann weiter denselben in den Geschlechtern unter schützenden agrarischen Gesetzen vererbenden Bauernstandes vor allen Dingen zu helfen ist. Was in Toscana für die Agricultur geschehen ist, sind Riesenarbeiten gegen das Geringe, was man im Kirchenstaate dafür thut. Und doch könnte Vieles ohne große Mühe bewirkt werden! Wie leicht z. B. wären Baumpflanzungen anzulegen, welche das Land vor Winden schützten und der ganzen Landschaft zugleich ein freundliches, weniger düsteres Ansehen gäben; — wie leicht würde man überhaupt die Sümpfe am Strande und die wenigen landeinwärts liegenden, welche durch ihre Ausdünstungen das Land verpesten, austrocknen können! Aber der Mensch scheint hier so schwach geworden zu sein, daß er die jetzt ungesund gewordene Natur des Landes nicht mehr überwältigen kann. Wenn irgendwo, so hat die todte römische Staatsform hier um Rom den Tod geboren und zwar nicht bloß den geistigen Tod des Menschen, sondern den Tod der Natur. In der Mitte Italiens belegen, sollte die römische Landschaft die belebteste und angebauteste sein; statt dessen ist sie die tristeste: — in oberen Gegenden baumlose Steppen, in den niederen pestilenzialische Maremmen. Wohl mag der Künstler die campagna di Roma mit ihren Ruinen und ihrem schönen Horizont, mit ihren Linien, Farben und Lichteffecten, mit ihrer Großartigkeit und mit ihrem Ernste bewundern: wir können sie nur als eine der traurigsten Einöden ansehen, welche gedacht werden können, als eine verpestete Ebene, die wegen der gänzlichen Vernachlässigung des Ackerbaus auf Rom selbst auf das nachtheiligste wirkt. Bei Goethe (Werke 37. S. 36.) äußerte sich sogar ein Kunstfreund: „Ich kenne für mich nur noch zwei gleich schreckliche Dinge, wenn man die campagna di Roma anbauen und Rom zu einer polizirten Stadt machen wollte, in der kein Mensch mehr Messer trüge. Kommt je ein so ordentlicher Pabst, was denn die 72 Cardinäle verhüten mögen, so ziehe ich aus. Nur wenn in Rom eine so göttliche Anarchie und um Rom eine so himmlische Wüstenei ist, bleibt für die Schatten Platz, deren einer mehr werth ist, als dies ganze Geschlecht.“

Immerhin mögen die Schatten mehr Werth haben, als das gegenwärtige Geschlecht; aber um ihretwillen wird man doch wohl nicht die Stätte, wo sie lebend zuerst im Alterthum ein gewaltiges alle Länder des Mittelmeeres umfassendes politisches Leben entwickelten und sodann im Mittelalter die christliche Kunst zu hoher Blüthe führten, gegenwärtig zu einer Stätte des Todes machen wollen, aus welcher in pestilenzialischen Dünsten dem Menschen sogar der Todeshauch schon entgegen weht. Bis an die Thore der ehemaligen Welthauptstadt, wo sich einst Stadt an Stadt drängte, zieht sich diese Grabesstätte der alten Welt hin; nur Rom selbst ist als ein großes Todtenmonument, welches den der früheren Herrlichkeit gedenkenden Beobachter wohl mit Trauer und Wehmuth erfüllen kann, auf diesem weiten Leichenhofe blühender Städte, freundlicher Dörfer und reicher Villen vereinsamt stehen geblieben; denn eine menschenleere Wüste umgiebt es. Schwerlich würde so häufig Hungersnoth ausbrechen und zugleich das Volk so leicht zu Empörungen geneigt sein, wenn das städtische Leben nicht so vereinzelt hier dastände, vielmehr mit einem selbstständigen ländlichen verbunden wäre. Die nothwendigen Lebensbedürfnisse würden dann reichlich aus unmittelbarster Nähe bezogen werden können, wogegen jetzt hier alle Culturzweige darnieder liegen. Was noch im Mittelalter eine an Getreide, Wein, Oliven und Feigen reiche Landschaft war, ist jetzt eine meilenweite öde Viehweide. Niebuhr wird vorzugsweise die römische Landschaft im Auge gehabt haben, wenn er von einem tagelöhnernden Lumpengesindel redet; denn was anders sind die armseligen Hirten und die zu bestimmten Zeiten von den Gebirgen kommenden Feldarbeiter, welche hier den Anbau besorgen müssen! Aber dieses tagelöhnernde oder theilweise auch zeitpachtende Lumpengesindel des Kirchenstaats, welches unter den drückendsten Bedingungen auf die elendeste Weise den Boden baut oder das Vieh hütet, stammt ab von ehemaligen besitzenden und in einer gewissen Wohlhäbigkeit lebenden Bauern, welche besonders im sechszehnten und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts durch die Mobilität des Bodens bei Unglücksfällen um ihren Besitz gebracht sind. Ein Glück war es noch für sie, wenn, wie in den Gebirgsgegenden der Romagna, die Ländereien wieder in Erbpacht gegeben wurden. Auch städtischer Grundbesitz gelangte unter solchen Umständen in die Hände einzelner Capitalisten, wie z. B.

Niebuhr anführt, daß die ganze Feldmark von Aricia nach der Hungersnoth von 1590 zuerst meist von dem Hause Savelli und nachher von dem Hause Chigi ausgekauft wurde.

Die Mühseligkeiten jener Arbeiter, besonders in den verpesteten Niederungen, sind sehr groß, zumal da eine durchgreifende Cultur unter den jetzigen Verhältnissen nicht möglich ist. Die vierzig großen Pächter, denen die ganze Campagna gegenwärtig von den Besitzern übergeben ist, haben von dem Ackerbau jetzt nur geringen Gewinn, da der Arbeitslohn hoch ist, weil die Arbeiten für die Gesundheit gefährlich sind. Deshalb geben sie der Viehzucht immer mehr den Vorzug. Es ist indessen nicht bloß die römische Campagna, sondern auch ein großer Theil des Vorapennin in eine Einöde verwandelt worden. Aus den Niederungen dringt hier der Todesgeruch immer höher und höher hinauf. Die Wälder des Vorapennin sind gelichtet und die nur spärlich mit einzelnen immergrünenden Bäumen bestandenen Anger bilden ausgedehnte Weideplätze für nomadisirende Hirten, welche im Sommer in die höheren kälteren Berge des Hochapennin hinauf und im Winter zu den dann weniger ungesunden Maremmen hinabsteigen. Diese ausgedehnte Viehwirthschaft hat theilweise sogar den Hochapennin um den Schmuck der Wälder gebracht. — Wahrlich eine gewährleistete unbeschränkte Mobilität des Bodens führt nicht zu vielen unabhängigen bäuerlichen Besitzungen, sondern hat, wie ganz besonders Italien beweist, gerade die entgegengesetzten Resultate, daß sich nämlich das Grundeigenthum in wenigen Händen häuft, indem die Geldreichen die durch die Zersplitterung im Werthe sinkenden Bodenstücke an sich bringen, daraus große Güter bilden und somit das ganze Land verschlingen, wodurch dann dessen Verwüstung herbeigeführt wird.

In seiner Schrift della campagna di Roma räth Alfred Reumont die Anwendung der Erbpacht für diesen Landstrich. Der Agro romano enthält nach Reumont 106,916 Rubbien (ein Rubbio = 7 Magdeburger Morgen), von welchen nur 8000 bebaut sind. Jährlich müssen 53,000 Rubbien Getreide anderswoher geholt werden. (Ein Rubbio als Getreidemaß enthält so viel Korn als zur Einsaat für ein Rubbio Land hinreicht.) Wären nur, wie Pius VI. 1783 bestimmte, 23,000 Rubbien angebaut, so würde dies bei achtfachem Betrage eine Ernte von 184,000 Rubbien geben und Ueberfluß an Getreide da sein. Da der gegenwärtige

Uebelstand schon lange vorhanden ist, so hat man bereits vor Jahrhunderten durch Verordnungen Bedacht genommen, demselben abzuhelfen; allein diesen Verordnungen kommt niemand nach. Schon im sechszehnten Jahrhundert war die ackerbauende Bevölkerung aus der römischen Ebene verschwunden; die wenigen Ortschaften lagen in Trümmern und die großen Eigenthümer überließen ihre Ländereien an wenige Pächter, welche, zum Theil an die 6000 Rubbien bewirthschaftend, aus den angeführten Gründen es für vortheilhafter fanden, die Viehzucht zu begünstigen und deshalb die Verordnungen der Regierung in Betreff des Ackerbaus stets umgingen. Dieser Zustand hat sich seitdem nur noch verschlechtert. Wir sehen, das gegenwärtige Pachtsystem darf nicht ferner bestehen, wenn der Zustand des Landes nicht noch trostloser werden soll. Vor allen Dingen ist daran zu denken, dem Lande eine stehende Bevölkerung zu geben, was jetzt bei den großen, an Wenige verpachteten Grundcomplexen (Latifundien) nicht möglich ist. Eine Veränderung des Benutzungssystems ist mithin nothwendig, mag auch diese noch so schwierig sein, weil sich die gegenwärtigen Verhältnisse bereits seit Jahrhunderten befestigt haben. Da für jetzt ein Verkauf des etwa in Bauergüter zertheilten Grundeigenthums nicht wohl thunlich ist, indem unter dem Landvolke niemand Capitalien besitzt, um kaufen zu können, so ist gewiß mit Recht die Anwendung des Erbpachtverhältnisses anzurathen, welches sich in der neueren Zeit als der Cultur günstig bewiesen hat, z. B. in Lucca, in Theilen von Toscana, von Neapel und auch im Kirchenstaate in der Romagna. Gewiß würde dessen Einführung in der campagna di Roma von den heilsamsten Folgen begleitet sein, vorausgesetzt, daß sich Regierung, Grundherr und Colon unterstützten, diesen Landstrich zu dem zu machen, was er von Natur sein sollte. Bei zunehmendem Wohlstande würden dann die Colonen allmälig in eine Lage kommen, ihre Erbpachtländereien als freies Eigenthum zu gewinnen, in deren Besitze sie dann durch Aufhebung der städtischen Erbtheilungsgesetze zu schützen wären. Dabei würde zugleich das umfangreiche durchweg öde Grundeigenthum, welches sich in todter Hand befindet, wenigstens zum großen Theil in die Hände Lebender übergehen müssen.

Günstiger sind die agrarischen Verhältnisse in den Landschaften nordöstlich des Apennins. Diese gehören zu der norditalischen

Tiefebene und theilen deren landwirthschaftliche Physiognomie. Neben der Halbpacht finden wir hier auch Erbpacht. Die Mobilität des Bodens hat hier zwar die ländliche Bevölkerung um den eigenen Grundbesitz gebracht, aber doch noch nicht jene großen Latifundien hervorgerufen, welche die römische Landschaft zu einer Wüstenei gemacht haben. Die Gegend ist, wenn man einen Höhenpunkt besteigt, wie Göthe sagt, eine unabsehlich bebaute Pläine, ein Meer von Pappelspitzen, zwischen denen man kleine Bauernhöfchen erblickt, jedes mit einem Feld umgeben; köstlicher Boden, mildes Klima. (W. 28. S. 159.)

4. Der agrarische Zustand Unteritaliens.

Durch die verschiedenen Abzweigungen der vom Hochlande der Abruzzen sich fortsetzenden Hauptkette des Apennin, durch dessen Nebenreihen und ihr Gewirr von Erhebungen und Senkungen ist Unteritalien in viele kleine Landschaften zerrissen, welche das aus kleinen Anfängen entstandene Königreich Neapel sämmtlich zu einem politischen Ganzen vereinigt hat. Wenn aber die Zersplitterung des Terrains bis heute verhindert hat, daß die verschiedenen Bestandtheile des Volks, Ureinwohner, Griechen und Römer, Longobarden und Normannen, Araber und Albaner, Spanier und Franzosen, in der Weise zu einem Volke verschmolzen wären, daß nicht noch ihre verschiedenartigen Theile hier und da unvermischt zu erkennen wären: so folgt daraus von selbst, daß auch die landwirthschaftliche Physiognomie des Landes je nach der Beschaffenheit des Terrains verschieden sein muß. Wir wollen jedoch nur einiges Allgemeine hervorheben. Bei der Zerrissenheit des Terrains hatte sich bis zur Napoleonischen Occupation hier der Adel in einem bedeutenden Grundbesitz erhalten, und auch jetzt treiben noch die einheimischen Großen, die Fürsten und Barone in den unzugänglichen Landestheilen, oft, wie im türkischen Reiche die Paschas, ihr Wesen, wobei die Staatsgewalt nichts Anderes thun kann, als sie gewähren zu lassen. Im Allgemeinen jedoch ist durch Edicte Joseph Napoleons und Murats, nach welchen die fideicommissarischen Substitutionen und grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnisse für aufgehoben oder ablösbar erklärt wurden, der Adel in Neapel verarmt und so alles Einflusses auf seine ehemaligen Hintersassen beraubt worden, so daß

nur noch wenige Geschlechter aus der Masse emportauchen und die zahlreichen Titel mehr eine Last geworden, als ein Vorzug geblieben sind. Wie überhaupt in Italien, kümmert sich auch hier der Adel im Ganzen wenig um den Landbau. Wir glauben jedoch, daß so lange dieses nicht der Fall ist, die Cultur des Landes wenig emporkommen kann; denn die großen Gutswirthschaften sind die lebendigen Pflanzstätten der Oekonomie. Besondere Gründe, weshalb sich der Adel vom Lande zum Theil weg begab, waren in Neapel früher die Unsicherheit des Aufenthaltes auf Schlössern und das Bestreben des Hofes den Lehnsadel in die Hauptstadt zu ziehen, um ihn dort mehr von sich abhängig zu machen, indem er auf seinen Besitzungen bei der durch die Zerrissenheit des Terrains begünstigten Unabhängigkeit nicht selten der Oberherrlichkeit widerstrebte. Der Adel kann also auch nicht in Unteritalien als Träger der ländlichen Interessen und Schützer des historischen Elements im Staate angesehen werden.

Sonst bemerken wir noch, daß in Unteritalien die colonia partiaria fast ganz unbekannt ist, wie überhaupt die Gemeindeverhältnisse nicht in der Weise aufgelöst erscheinen, wie im übrigen Italien. In einem gewissen Sinne ist jedoch diese Auflösung durch die französische Gesetzgebung gefördert worden, welche zwar die Lasten des Bodens aufhob, aber nicht dabei die nothwendigen Beschränkungen eintreten ließ. Zunächst ist freilich durch diese Maßregeln, von welchen Ferdinand manche wieder umänderte, bewirkt worden, daß sich die Einwohnerzahl auf dem Lande vermehrt hat, zumal da hier sehr viel Grundeigenthum aus todter Hand in lebende überging. Allein wiewohl hier durch revolutionaire Regierungsmaßregeln versucht wurde, einen Stand freier Grundeigenthümer zu schaffen; es hat trotz aller Gewalt nicht gelingen wollen. Die freien kleinen Eigenthümer sind bereits jetzt bei der Theilbarkeit des Grundbesitzes genöthigt worden, ihren Besitz zu verkaufen, und so zu bloßen Arbeitern herabgesunken; wo sie sich aber noch erhalten haben, sind sie wenigstens zu keinem Wohlstande gelangt, sondern befinden sich in einem proletarischen Zustande. Immerhin sind jedoch hier die Verhältnisse noch weit besser als im Kirchenstaate; werden indeß gegen die Mobilität des Bodens keine Maßregeln ergriffen, so wird Neapel in nicht sehr langer Zeit in denselben elenden Zustand gerathen. Das Eigenthumsverhältniß des Colonen, welches neben Zins-

und Pachtgütern, deren Pachtzeit hier jedoch meist mehre Jahre dauert, besteht, wird dann, wie wir überall haben beobachten können, am Ende ganz verschwinden. Sehr hold scheint man gegenwärtig von Seiten der Regierung in Neapel dem Erbpachtsystem zu sein. Herrschaftliche Erbpachtsverleihungen haben nicht bloß in der jüngsten Zeit mit gutem Erfolge Statt gefunden, sondern es hat auch die Regierung den Gemeinden vorgeschrieben, ihr communales Grundvermögen in Erbpacht zu geben. Hoffentlich werden auch die Besitzer großer Grundcomplexe, zum Theil mit Majoratseinrichtungen, immer mehr dazu übergehen, dieselben, nicht etwa wie im Kirchenstaate einzelnen großen Pächtern, sondern zu ihrem eignen wie zum allgemeinen Vortheil einer angemessenen Anzahl von Erbpächtern zur Bewirthschaftung zu überlassen. Sehr wohlthätig für die Landescultur würde dabei sein, wenn zugleich sich die größeren Gutswirthschaften vermehrten, statt dessen daß sie in der letzten Zeit sich vermindert haben. Im Ganzen müssen wir übrigens auch von Unteritalien behaupten, daß obwohl hier Versuche zum Besseren gemacht sind, trotz des milden Klimas und der Ueppigkeit des Bodens die ländliche Bevölkerung im größten Elende schmachtet und bei ihrer angeborenen Trägheit auch eben nicht sehr geneigt zu sein scheint sich daraus empor zu arbeiten. Daher ist das Land durchweg schlecht angebaut, nur die Umgegend von Neapel, die besonders von Plinius so hoch gepriesene campanische Ebene (nat. hist. III. 5.), zeichnet sich durch einen besseren, aber gartenmäßigen Anbau aus. Jedoch Plinius Schilderung Unteritaliens kann uns nur mit Wehmuth erfüllen, wenn wir, wie auf den agrarischen, so überhaupt auf den gesellschaftlichen Zustand eines Landes blicken, welches die Griechen einst, als ausgezeichnet durch immer heilsame Milde des Himmels, fruchtbare Felder, sonnige Hügel, schattige Haine, luftige Berge, ausgebreitete Saaten und üppige Reben und Oelbäume, wie durch Reichthum an Seen, Flüssen, Quellen und umgeben von einem hafenreichen Meere, — hoch zu ehren meinten, indem sie es Großgriechenland nannten. Aber nicht bloß Unteritalien ist ein Land, durch dessen Betrachtung wir wehmüthig gestimmt werden, wenn wir bedenken, was es einst war, was es gegenwärtig ist und was es auf gesunder materieller Grundlage mit einer durch das Wort des Lebens wiedergeborenen, sittlich zumal im Familienleben gebundenen Bevölkerung sein könnte; auch der Blick auf die

ganze Halbinsel, ebenso wie auch auf die Inseln, kann nur wehmüthige Empfindungen in uns wecken.

5. Der agrarische Zustand der Inseln.

a. Sicilien.

Wir sprachen schon oben aus, daß Italien das Land der Städte sei. Je weiter man jedoch nach Süden kommt, desto auffallender zeigt sich dies. Gehen wir von Neapel nach Sicilien über, so werden wir bekennen müssen, daß hier die Städte das flache Land ganz absorbirt haben. Goethe drückt sich deshalb in seiner italienischen Reise ganz richtig aus, wenn er sagt, daß er hier schöne Gegenden mehr im historischen als im ökonomischen Style gesehen habe (W. 28. S. 152); denn wo wäre die Bodencultur wohl mehr herabgekommen, als gerade hier. Einst die Kornkammer des römischen Reichs, ist Sicilien durch das Entwalden der Gebirge zur Hälfte unfruchtbar geworden. Wäre das schmale Land nicht von allen Seiten vom Meere umgeben, wovon ein häufiger Regen die Folge ist, so würde der Wassermangel und die Dürre noch viel ärger sein. Die Küstenebenen, namentlich die von Catania, wo nicht bloß die edelsten Südfrüchte, sondern auch Zuckerrohr, Baumwolle, Dattelpalmen und andere Erzeugnisse der Tropenwelt gedeihen, sind nur noch einigermaßen angebaut. Mit Ausnahme der näheren Umgebung der Städte ist fast der ganze innere Theil des Landes ein magerer steppenartiger Anger geworden, gegen welchen die Donausteppen sogar fruchtbar erscheinen. Wenn auf dem festländischen Italien die ländliche Bevölkerung zu einer besitzlosen proletarischen Masse herabgedrückt ist, so ist sie hier großentheils verschwunden, indem der Culturboden eigentlich nur die Städte umgiebt. Die Städte, der Adel, welcher aber in den Städten wohnt, und die Geistlichkeit, besonders die Klöster, haben fast allein den Grundbesitz (11/12) in den Händen. Am wenigsten angebaut sind die Kloster- und adeligen Güter. Bei der gegenwärtigen Verödung des inneren Landes muß die Insel wohl dünn bevölkert sein, zumal da die fruchtbarsten Jahre nicht mehr zu reichen Ernten führen. Indeß wenn auch der Erntesegen im reichsten Maße gespendet würde, so laufen dennoch die Einwohner Gefahr inmitten des Ueberfluß-

ses zu darben, weil der Segen nur wenigen Begüterten zufällt. Statt sich zu verbessern, verschlimmert sich der Zustand der Insel von Jahr zu Jahr, indem zu dem Uebel der Verödung auch das Uebel eines völligen Mangels an Absatz kommt. Nur an der Küste und überhaupt in der Nähe der Städte kennt man Wege und Verkehr. Im Inneren ist alle Communication für Lasten so selten, daß der Grundeigenthümer in den minder bevölkerten Theilen es vorzieht, seine Aussaat zu verringern, statt sich nach Märkten und Absatz umzusehen. Daß ein Straßennetz, über ganz Sicilien ausgebreitet, der Regierung endlich die Mittel schaffen würde, das Land von dem zahlreichen Raubgesindel zu säubern, scheint man nicht einzusehen *). Bewässerungsanstalten wie überhaupt Vorkehrungen zum Anbau fehlen hier so gut als gänzlich. Welch' ein Contrast gegen das Alterthum; die ehemalige Kornkammer Roms leidet jetzt selbst Mangel! Statt angebauter Getreidefelder findet man jetzt kahle verbrannte Strecken, statt baumreicher Haine schattenlose, wasserarme Flächen, statt prächtiger Bauwerke die Ruinen eingestürzter Säulen und Tempel. Kurz, überall schwarzer Schatten! — Was Wunder, wenn das Volk immer düsterer wird über das Unglück der Insel. Nahe bei Afrika gelegen, hat dieselbe durch ihre Verödung und ihren Wassermangel im Innern in der That eine etwas afrikanische Natur angenommen; indem sie gleich diesem Welttheil wie eine Wüste mit nur spärlichem Anbau an den Küsten erscheint. Jedoch was könnte die Insel unter günstigeren agrarischen Verhältnissen mit ihrem milden Klima und bei ihrer für den Verkehr so wohl geeigneten Lage sein! Wenn auch nicht allein, so liegt der Grund der Verödung doch jedenfalls zum großen Theil mit in der schlechten Agrarverfassung. Wenn auch 1842 hier die Aufhebung der sämmtlichen Feudalabgaben zwischen den ehemaligen Lehnsbaronen oder Kirchen und Gemeinden verfügt ist, so hat dadurch doch nicht

*) Dies Raubgesindel wird aber nach Mittermaier (a. a. O. S. 131.) großentheils durch den traurigen Zustand der Landwirthschaft in jenen einst so blühenden Gegenden hervorgerufen, indem der Boden nicht mehr den Mann nährt, welcher ihn baut. Durch die bittere Armuth wird daher das Eigenthum, wo es noch besteht, unsicher. In der einen Provinz Trapani kamen in einem Jahre (1838) z. B. 1026 Diebstähle vor, welche der Mehrzahl nach von Landleuten verübt wurden.

das Uebergewicht der das Grundeigenthum besitzenden Stände aufgehört. Zudem ist das angebaute Land durch zu große Lasten gedrückt, worüber man sich nicht zu verwundern braucht, da die Kosten der Verwaltung fast nur durch die Grundsteuer aufgebracht werden müssen. Wir glauben jedoch, daß man zu viel behauptet, wenn man sagt, daß eine kräftige und wohlmeinende Regierung wie durch ein Wunder der Insel werde den alten Wohlstand wiedergeben können. Das Uebel liegt tiefer, als daß demselben auf einmal durch ein kräftiges Eingreifen einer, wenn auch noch so wohlwollenden Regierung abgeholfen werden könnte, wie ja auch im Kirchenstaate die Reformen des wohlmeinenden Pius IX. nichts gefruchtet haben; indeß, wie überhaupt in Italien, so muß auch hier nicht mit politischen, sondern mit agrarischen Reformen begonnen werden.

b. Sardinien.

Fast noch trauriger als in Sicilien sieht es in Sardinien aus; denn diese Insel ist durch die mangelhafte Cultur des Bodens um Jahrhunderte selbst gegen die übrigen Landschaften des Königreichs zurückgeblieben, dem sie den Namen gegeben hat. Sardinien zählt jetzt nicht über eine halbe Million Einwohner, wiewohl es gewiß sechsmal so viel ernähren könnte; im Alterthume sollen hier sogar vier Millionen Menschen gelebt haben. Hierher wäre die Auswanderung des theilweise übervölkerten Piemonts zu leiten. Allein die Insel ist ungesund und wird gefürchtet wegen des Fiebers, indem sich bei mangelhaftem Anbau den pontinischen ähnliche Sümpfe gebildet haben, welche schädliche Dünste aushauchen. Obwohl die Insel unter südlichem Klima liegt und, wenn auch gebirgig, doch zugleich nicht unbedeutende Ebenen hat, so erscheint sie doch viel unfreundlicher, als man erwarten sollte. Besonders ist es der Süden, wo man vorzugsweise Mangel an Anbau findet. Ebenso wie in Sicilien ist hier der Adel im Besitz ausgedehnter, aber schlecht verwalteter Güter und daher weniger in die städtische Bevölkerung aufgelöst, als im festländischen Italien. Aehnlich wie im inneren Sicilien ist hier das Land entweder ein großentheils steppenartiger Anger, welcher nur von verwilderten Heerden belebt wird, oder es zeigt jene bösen Sümpfe auf, die sich bei fehlender Aufräumung des Flußbettes durch das geringe Gefälle der Flüsse in ihrem unteren Laufe bilden. Wo

sich jedoch der Mensch nur die geringste Mühe giebt, den Boden zu cultiviren, tritt auch sogleich die große natürliche Fruchtbarkeit hervor. Von Handels- und Gewerbethätigkeit kann trotz der günstigsten Absatzgelegenheit für die Producte unter solchen Umständen weder in Sicilien, noch in Sardinien die Rede sein.

IV. Schluß.

Hiermit hätten wir unsere Betrachtungen über die Agrarverhältnisse Italiens beendigt. Wir glauben hinreichend nachgewiesen zu haben, daß hier eine den festen Grundbesitz auflösende Richtung vorwaltet, wodurch das Bestehen eines Bauernstandes unmöglich gemacht ist. Ueberall hat hier das römische Recht, welches dem Einzelnen das Recht einräumt, über das Grundeigenthum ebenso unbeschränkt zu verfügen, wie über alles bewegliche Gut, die Folgen gehabt, daß das erstere in die Hände Weniger gekommen ist. Wir haben hier einen thatsächlichen Beweis, daß jener rheinische Bauer Recht hatte, der einem Bonner Professor auf die Frage, wie es wohl nach funfzig Jahren bei der unbeschränkten Theilbarkeit der Bauerngüter aussehen werde, kurz und bündig antwortete: „Es kommt Alles an die reichen Leute.“ Nur darin wird sich ein Unterschied zeigen, wie diese reichen Leute den Grundbesitz bewirthschaften lassen. In Norditalien mit Einschluß von Toscana und den nördlichen Gegenden des Kirchenstaates haben sie denselben dem bei weitem größten Theile nach in kleine Pachtgüter zerstückelt, von welchen, wenn sich auch nicht überall die colonia partiaria findet, doch in anderer Weise ungefähr die Hälfte des Ertrages an die Besitzer abgegeben wird. Wie traurig indeß auch der Zustand dieser besitzlosen Colonen sein mag, es hat sich doch wenigstens eine ländliche Bevölkerung erhalten und die Bodencultur ist, zumal bei der Fruchtbarkeit der Landschaften, doch auch nicht so tief gesunken, als da wo die Latifundien das Uebergewicht haben; denn der Halb- oder Geldpächter muß, um nicht zu verhungern, doch dem Boden etwas abgewinnen. Auch erscheinen sie doch noch selbstständiger als jene Arbeiter, welche im Kirchenstaate und im Königreiche Neapel,

besonders auch in Sicilien, die großen Besitzungen reicher Familien u. s. w. bewirthschaften und ganz von der Hand in den Mund leben. Noch öder freilich werden die Zustände des Landes, wo selbst die sehr schlechte Bewirthschaftung der großen Grundflächen aufhört, diese vielmehr zu wüsten Viehweiden werden, auf welchen man nur ärmliche Hirten umherstreifen sieht. Mittermaier rühmt zwar, daß die italienischen Gelehrten eine große Liebe für Statistik und Nationalökonomie haben, namentlich auch in Neapel und Sicilien (a. a. O. S. 36.); allein es scheinen hier derartige Arbeiten praktisch wenig Nutzen gebracht zu haben, indem neben dem Kirchenstaate gerade in Sicilien und dem größten Theile von Neapel die Bodencultur am tiefsten gesunken ist. — Wie viel ist gegen die gutsherrlich bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse, welche sich in Deutschland und anderen Ländern vorfanden oder noch vorfinden, geredet worden, — und was sind sie gegen diese agrarischen Zustände der verschiedenen Länder Italiens, welche man vom abstracten römischen Rechtsstandpunkte ganz in der Ordnung finden muß, da ja die unbeschränkte Befugniß besteht, willkürlich über den Grundbesitz zu verfügen! Wie drückend jene jetzt meistens verschwundenen Abhängigkeitsverhältnisse auch mitunter sein mochten, immer waren sie doch so beschaffen, daß durch die Rechte, welche auch die Belasteten auf Grund und Boden besaßen, viele Uebelstände, welche jetzt gerade die ländliche Bevölkerung in Italien unterdrücken, sich ausglichen, indem sich bei deren Stetigkeit vermittelnde Beziehungen zwischen den Gutsherren und Bauern bilden konnten. Ebendeshalb hat sich in Deutschland trotz der Abhängigkeit in Deutschland ein fester Bauerncharacter gebildet, und es steht auch noch jetzt überall der Bauernstand mit besonderer eigenthümlicher Ausprägung seines Wesens da, wo das Grundeigenthum noch nicht mobil geworden ist. Derselbe ist die untere, aber feste Grundlage, auf welcher sich das Gebäude des Staates erheben soll. Aber in Italien! Wie kann ein zeitpachtendes oder tagelöhnerndes Lumpengesindel, ohne festen Halt im Leben und dabei meistens innerlich aufgelöst, ohne Eigenthum, welches es zu verlieren hätte, die Grundlage des Staates bilden! Wollte man es versuchen, den Staat auf einer solchen Grundlage sich erheben zu lassen, so würde man sich aus einem solchen Lande entfernen müssen, um nicht unter dessen Trümmern bei der ersten, selbst leisen Erschütterung begraben zu

werden. Fast unbegreiflich ist es, wie man angesichts der Zerrüttung der agrarischen Verhältnisse und der Vernichtung des Bauernstandes in Italien, wie in Frankreich, nicht einsieht, daß die Ungebundenheit des Grundeigenthums, wenn auch nicht immer in der ersten Generation, doch in baldiger Zukunft auch bei uns dieselben Folgen haben würde, welche wir in beiden Ländern vor Augen gesehen haben. Leider aber hat man bereis auch in Deutschland, besonders im Südwesten, wo man sich vorzugsweise der abstract romanischen Rechtsanschauung zugeneigt zeigt, Grund und Boden mobil werden lassen wie anderes Gut und hierdurch schon die ländlichen Verhältnisse in einem hohen Grade zerrüttet; indessen im größten Theile unseres Vaterlandes ist das Grundeigenthum, wenn auch vielfältig schon von Schulden überlastet, doch noch vor völliger Zersplitterung bewahrt. Es ist aber hoch an der Zeit, daß man erkenne, welche Gefahren unserem Volke drohen, wenn man dem Grundeigenthum nicht den seiner stabilen Natur entsprechenden Schutz zu Theil werden läßt. Die Vererbung, der Verkauf, überhaupt Veräußerung oder auch Theilbarkeit, so weit sie überhaupt Statt haben darf, muß an beschränkende Bestimmungen gebunden sein, wie dies von jeher germanische Gewohnheit gewesen ist, um nicht bloß das Grundeigenthum selbst vor Auflösung zu schützen, sondern um auch auf demselben einen Stand in Kraft zu erhalten, welcher die unterste Basis des Staates bildet. Das römische Recht aber kennt kein beschränktes Eigenthum und erkennt ebendeshalb auch keine Schranken an, durch welche das Grundeigenthum gebunden würde. Indeß hat die Geschichte bereits bewiesen, daß vollkommen echtes und als solches egoistisches Eigenthum, — und das wird der Grundbesitz nach römischer Rechtsauffassung, — die Stände in wenige reiche Besitzende und in eine proletarische Masse Nichtbesitzender auflöst. Das heutige Frankreich und Italien stellt dies unserem deutschen Vaterlande nicht umsonst, sondern wahrlich wohl zur Warnung vor die Augen. In der That die Zeit ist ernst! Deutschland ist das Centralland Europa's, zwischen der romanischen und slawischen Welt liegt es mitten inne, weshalb unser Volk wohl nöthig hat seine Kraft zusammen zu halten, wenn es nicht zu Grunde gehen will. Aber es kann dies nicht, wenn es auch den Grundbesitz in vollkommen freies, mobiles, ego-

istisches Eigenthum auflöst. Dieses richtet die Völker zu Grunde, wie wir an Frankreich und Italien nachgewiesen haben. Indeß nicht bloß Frankreich und Italien sind unter den romanischen Ländern in der Weise zu Grunde gerichtet, daß es im Schoße der Zukunft verborgen liegt, ob überhaupt hier noch eine Regeneration möglich ist, und nicht bloß in Spanien, wo das Volk noch am wenigsten in eine unterschiedslose Masse zerrieben ist, sind bereits die Keime der Zerstörung gesenkt; sondern auch die germanischen Nationen sind in Verfall gerathen, seitdem die deutsche Art des Eigenthums, das Lehnamt, von dem egoistischen unbedingt freien römischen Eigenthum, welches bei ihnen keine nationale Wurzel hat, immer mehr verdrängt ist. Wie sehr deshalb auch nothwendig sein mag, dieser egoistisch kosmopolitischen und mercantilen Bewegung in religiösen Kräften einen Damm entgegen zu führen, damit nicht die Barbarei der Verwilderung, welcher wir in den romanischen Ländern, ja, auch schon im germanischen England, — wo der kleine und mittlere freie Landbesitz verschwunden und die Großen und Reichen den Boden besitzen und von Pächtern bebauen lassen, — begegnen, auch über uns hereinbreche: so ist damit doch allein noch nicht genug geschehen, es muß ihr auch auf materiellem Boden entgegen gewirkt werden. Freilich ist das Lehnamt, wie es früher bestand, nicht wieder herzustellen, nachdem die verschiedenen Hörigkeitsverhältnisse zu existiren aufgehört haben. Aber um das Rechte einzurichten und zu erschaffen, bedarf es, wie E. M. Arndt in den Erinnerungen aus seinem Leben sagt, weder der Hörigkeit noch der Leibeigenschaft, sondern der Staat kann einen Weg gehen, welchen die Zeit ihm sehr gebahnt hat, er kann durch angemessene Einrichtungen den Zufall und die Willkür einschränken, welche, wenn man sie schalten läßt, zuletzt Natur, Land und Menschen verderben, — er kann sich zum Oberlehnsherrn und ein festes Gesetz zum Lehnrichter machen; denn dem Gesetz sollen alle hörig und leibeigen sein. Deshalb dürfen das Land und der Landbesitz nicht freigelassen werden, wie die Personen, sondern gebunden sein. Darum muß der Mensch, der in sehr entwickelten und verwickelten Zuständen die Ordnung der Natur und also auch die Ordnung der politischen Gesellschaft verkehrt, der zu großen Willkür, die endlich einem baaren Zufall gleich wird, ein Maß und Ziel setzen; er muß Ackergesetze geben; der Bauer und kleine Grundbe-

sitzer muß ein unmittelbarer Lehnmann, er muß der Hörige des Staates werden. (Vgl. S. 297 u. S. 301 ff.) Bei dieser Auffassung bleibt die große und wahre, echt germanische Idee, welche dem Lehnswesen zu Grunde lag, nach welcher im letzten Grund der Landbau als ein von Gott verliehenes Amt, das in den damit durch seine Mittelspersonen belehnten Geschlechtern vererbt, auch noch jetzt die innere Basis des ländlichen Lebens, wodurch die mercantile egoistische Ansicht vom Grundeigenthum von selbst zurückgedrängt erscheint. Ist aber die Bodenbewirthschaftung ein Erblehn des Staates, so ist damit von selbst schon ausgesprochen, daß das belehnte Individuum nicht willkürlich darüber verfügen kann.

Wir schließen mit einem Worte Goethe's über unsern Gegenstand: „Innungszwang und Gewerbefreiheit, Festhalten und Zersplittern des Grundbodens, es ist immer derselbe Conflict; man zerstört die Ordnung und es geht dann wieder eine Zeit hin, bis man gewahr wird, daß man wieder Ordnung machen müsse." (W. 49. S. 80.) Es kann aber auch ein Zustand eintreten, in welchem die Zerstörung so weit gediehen ist, daß es überhaupt nicht mehr möglich ist, Ordnung zu machen. Dem Anscheine nach befinden sich gegenwärtig auf demselben die romanischen Völker. Auch in Deutschland ist die alte Ordnung vielfach gebrochen; wir hoffen jedoch, daß der Gott, welcher das deutsche Volk in die Mitte Europa's und somit in die Mitte der Welt gestellt hat, in ihm einen gesunden Kern bewahrt hat, durch welchen die Möglichkeit gegeben ist, wieder die rechte Ordnung im gesellschaftlichen, politischen wie auch kirchlichen Leben aufzurichten. Fehlt aber dazu unserem Volke die Kraft, dann ist ganz Mittel- und auch Westeuropa den Slawen verfallen und das Schicksal der Germanen wird nur sein unterzugehen, nachdem sie Slawen den Boden bereitet haben, wie dies ehedem von den Kelten für sie geschehen ist. — Wahrlich die Zeit ist ernst! —
